Mat. 1290

Gymnasium-Bibl.

No — 3133.

<366037833000016

<366037833000016

Bayer. Staatsbibliothek

D. Christoph Friedrich Ammon

dritten ordentl. Lehrers der Theologie, Universitätspredigers
und Directors des Königl. Predigerseminariums
zu Göttingen

christliche Sittenlehre

nach einem

wissenschaftlichen Grundrisse

zunächst für

akademische Vorlesungen

Zweite verbesserte Ausgabe.

Erlangen
bei Johann Jacob Palm.
1798.

A 163 1217

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede

zur zweiten Ausgabe.

Da zwischen der Erscheinung der ersten und der Vorbereitung zur zweiten Ausgabe dieser Schrift kaum zwei Jahre verflossen sind; so bin ich nicht im Stande gewesen, ihr diejenigen Vorzüge zu geben, die ich einem Handbuche über meine Lieblingswissenschaft zugedacht hatte. Einige Paragraphen über die Nothlüge ausgenommen, die ich zu der Zeit ausarbeitete, wo mich in der Facultät die Reihe traf, eine theologische Preißfrage aufzugeben, sind keine besonderen Aphorismen hinzugekommen. Nur mit dem Texte selbst sind hie und da Verbesserungen vorgenommen worden; besonders hat die Literatur einen Zuwachß erhalten, der es nöthig machen wird, bei der zu hoffenden neuen Ausbeute für einzelne moralische Wahrheiten und Pflichten, auch

eine neue Uebersicht und Reduction vorzunehmen. Ich werde mir es angelegen seyn lassen, auch hier künftig der Vollkommenheit näher zu rücken. Die grösseste Schwierigkeit bleibt immer die, die Form der Wissenschaft zu verbessern, ihr ein richtiges Fundament unterzulegen, und die entferntesten Lehren und Wahrheiten mit der gehörigen Ordnung und Deutlichkeit aus dem ersten Grundsatze abzuleiten.

So viel mir aus den öffentlichen Anzeigen meines Buches und aus einigen Urtheilen der verehrungswürdigen Männer, die es zur Grundlage für ihre akademischen Vorlesungen wählten, bekandt worden ist, haben sie an der Ordnung und Methode dieses Entwurfes nichts auszusetzen gefunden. Nur über die in demselben herrschenden Grundsätze der reinen Moral, und über ihre Verbindung mit dem Christenthum haben sich einige mißbilligende Stimmen hören lassen. Ich bin meinen Lesern hierüber eine wiederholte, wiewohl nur kurze, Erklärung schuldig.

Wenn

Wenn von den lezten Gründen der Sittlichkeit die Rede ist; so können iezt nur drei Systeme in Erwägung kommen, das der Glükseligkeit, der Vollkommenheit und des reinen Pflichtgebotes. Das System der Glükseligkeit, sowohl der eigenen, als der fremden, hat für die Sinnlichkeit soviel einschmeichelndes, und fordert eine so mäßige Geistesthätigkeit und Denkkraft, daß man sich den Beifall wohl erklären kan, der ihm so häufig zu Theil geworden ist. Im Volksunterrichte, wo man noch rohe und ungebildete Gemüther für die Sittlichkeit zu gewinnen hat, mag es diesen Beifall allerdings verdienen. Betrachtet man hingegen die eigene, oder fremde Glükseligkeit als obersten Grundsaz der Moral, und handelt man ihm auch im wirklichen Leben gemäß; so ist es ein höchst unphilosophisches, unedles und schädliches System. Es ist unphilosophisch; denn es erhebt den Trieb nach Wohlseyn in unserer thierischen Natur, statt ihn zu unterdrücken, oder zu leiten, zur Herrschaft über die moralische Vernunft, vernichtet dadurch alle Freiheit, und macht

alle Tugend unsicher und ungewiß, indem es die Gesetze der Sittlichkeit, die vor aller Erfahrung feste stehen müssen, an einen zweideutigen und unsicheren Erfolg der Handlung knüpft. Es ist unedel; denn es lehrt einen niedrigen Eigennuz und raubt dem Menschen seine höchste Würde, das Bewußtseyn, ohne alle Rüksicht auf den äusseren Erfolg frei und pflichtmäßig gehandelt zu haben. Es ist schädlich; denn es raubt dem Theologen das Fundament seiner Wissenschaft und lößt seine ganze Disciplin in einen unfruchtbaren und trostlosen Naturalismus auf, der dem Menschengeschlechte ungleich nachtheiliger ist, als der dogmatisch-abergläubische, und mystisch-schwärmerische Supernaturalismus. Selbst für das wirkliche Leben ist der Eudämonismus, als höchster moralischer Grundsaz betrachtet, äusserst schädlich; denn sobald das gewisse Glük der Sünde mit dem ungewissen Glüke der Tugend collidirt, so neigt er sich auch zu einer traurigen moralischen Sophisterei, die allen inneren Unterschied des Guten und Bösen aufhebt, und dem Charak-

ter iene Festigkeit und Selbstständigkeit raubt, in welcher allein die wahre Würde des edlen Mannes bestehen kan. Ich spreche hier nicht als Parthei, sondern als mehriähriger Beobachter gelehrter und gebildeter Männer, deren laxe, zweideutige und wetterwendische Moral nichts weiter, als eine bloße Finanzspeculation einer einseitigen Verstandescultur ist, und die besonders durch den, selbst unter Gelehrten herrschenden, Unglauben in den Angelegenheiten der moralischen Religion ihre trübe und unlautere Quelle deutlich genug verräth. Hoffentlich kennet man im nächsten Jahrhunderte die Glükseligkeitslehre nur noch im populären Vortrage und in der Geschichte der Moral; moralische Denker, die ihre Zeit und Kraft auf edlere Gegenstände zu verwenden haben, können und werden ihren Vertheidigern, solange sie keine besseren Gründe vortragen, keine weitere Aufmerksamkeit schenken dürfen.

Ungleich edler und würdiger ist das System der Vollkommenheit, wenn es nemlich als für sich bestehend und von der

Glükseligkeit unabhängig gedacht wird. Handle so, daß du dem höchsten Ideale aller Vollkommenheit immer ähnlicher werdest; ahme Gott nach — [1]) ist ohne Zweifel ein richtiger und die Seele erhebender Grundsaz des Wollens. Vollkommenheit, Selbstthätigkeit, Entwickelung und Loßreisung unserer Geisteskräfte von der blinden Gewalt unserer Sinnlichkeit ist das einzige vernünftige Ziel unseres Daseyns; iede gute Handlung macht mich vollkommen; darum ist Vollkommenheit die treue Gefährtin aller Tugend. So gerne ich diese Behauptungen einräume, so wenig kan ich mich bei diesem Grundsatze beruhigen, wenn er Quelle der Pflicht und Religion seyn soll. Ich soll mich bestreben, der Vollkommenheit Gottes gemäß zu handeln. Aber welcher Vollkommenheit? der Vollkommenheit seiner Allmacht? oder der Vollkommenheit seines Verstandes? Beides ist mir unmöglich; denn das Maaß meiner sinnlichen Kräfte ist mir gegeben und auf einen

Punc

[1]) Reinhards christl. Moral 3te Ausg. Erster Theil 1797. S. 259. f.

Punct eingeschränkt, über den ich, bei allen meinen Bemühungen nicht hinauskan; mein Verstand aber ist ein schwacher, discursiver, an Empfindungen und Sinnlichkeit geknüpfter Verstand, welcher niemals, wie der göttliche, Alles anschauend und schöpferisch werden kan. Nur die Vollkommenheit des göttlichen Willens kan ein Gegenstand meiner Nachahmung werden; ich soll heilig werden, wie Gott heilig ist! Aber was ist diese Vollkommenheit? was ist diese Heiligkeit? Führen mich diese Begriffe nicht weiter auf die Begriffe des höchsten Gutes, der höchsten Sittlichkeit, des Sittengesetzes, der Pflicht und Tugend? und wenn sie mich dahin führen, wie kan ich den zweideutigen, dunklen und unbestimmten Begriff der Vollkommenheit als Grundlage einer wissenschaftlichen Moral betrachten? Ich ehre die Verdienste eines unserer ersten Theologen und Sittenlehrer, von dem ich in vielen Rükſichten gerne mich unterrichten lasse, wenn er diesen, im Grunde materiellen Kanon als einen gemischten an die Spitze seines so reich-

haltigen und vortreflichen Moralsystems stellt. Allein schon die verschiedenen Formeln, in welchen er diesen Kanon ausdrükt: handle so, daß iede deiner Kräfte nach ihrer verhältnißmässigen Wichtigkeit wirke, und mit allen übrigen zusammenstimme; handle so, daß du mit der ganzen Realität, über die du gebieten kanst, deiner Bestimmung immer mehr Genüge leistest; handle so, daß die Tauglichkeit zu allen durch die Einrichtung deines Wesens dir aufgegebenen Zwecken unaufhörlich bei dir wachse [2]); schon diese Formeln scheinen mir so zweideutig, dunkel und selbst wieder einer weiteren Erläuterung bedürftig, daß ich diesem edlen und würdigen Denker einen öffentlichen Beweiß meiner Hochachtung zu geben glaube, wenn ich bekenne, daß gerade die Grundlage seines Systems eine neue Grundlage zu erfordern scheint.

Nach meiner festen Ueberzeugung findet sich die einzige unerschütterliche Basis der ganzen Sittenlehre in der moralischen Natur unseres

[2]) Reinhard am a. O.

unseres Wesens, oder in demienigen Syste-
me, welches ein reines, von aller Sinnlich-
keit und Empfindung, aber auch von ieder
Speculation unabhängiges Pflicht- oder
Sittengesez unseres Willens vorausseżt.
Ob der Ausspruch desselben in die bekandten
Formeln von der Tauglichkeit der Maximen
zu einer allgemeinen Gesezgebung, oder in die
Sätze: handle frei, vernünftig, gewissen-
haft! gekleidet wird? ist für die Hauptsa-
che ziemlich gleichgültig, wenn nur die Aus-
druksformel des Sittengesetzes eine solche All-
gemeinheit und Festigkeit besizt, daß alle einzel-
nen Pflichten im menschlichen Leben aus der-
selben leicht abgeleitet und entwickelt werden
können. Man hat darüber gestritten, ob
wirklich ein solches Gesez in uns vorhanden
sei? Kein Streit ist leichter zu entscheiden,
als dieser. Schon den Kindern, wenn sich
ihre Geisteskräfte zu entwickeln anfangen,
sind die Begriffe gut und böse, recht und
unrecht eben so geläufig, als die Begriffe
schön und häßlich, Wahrheit und Lüge.
Der gemeine Mann, der nichts von unse-
ren Schulsystemen der Glükseligkeit und Voll-

kommen-

kommenheit weiß, und dessen Jugend- und Religionsunterricht höchst verworren und ungereimt war, urtheilet nach seinem Gewissen oft weit richtiger über moralische Angelegenheiten, als der bloße Gelehrte, der seinen moralischen Sinn durch einseitige Speculationen abgestumpft, und durch falsche Theorien verschroben hat. Wiederholte Beobachtungen haben mich von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugt und mich gegen die unverdorbene moralische Urtheilskraft des ungebildeten Theiles der Menschen mit Hochachtung erfüllt. So wie sich der Mensch der Gesetze seiner Sinnlichkeit bewußt ist, so hat er auch Empfindung für Lust und Unlust, fürs Schöne und Häßliche; so wie die Gesetze seines Denkens in ihm sich thätig erweisen, so hat er Sinn für Wahrheit und Irrthum; so wie sich das Gesez seines Gewissens in ihm regt, so hat er auch, wenn er gleich darüber noch nicht nachgedacht und die Kraft desselben in eine bestimmte Formel aufgefaßt hat, Sinn fürs Gute und Böse, für die Tugend und für das Laster. Hundert ältere und neuere

Schrift-

Schriftsteller haben dieses schon bemerkt, wenn gleich **Kant** der erste war, der diese moralische Anlage unseres Wesens genauer erforscht und ihre Grenzen bestimt hat [3]). Unsere heiligen Schriften enthalten viele ganz unläugbare Hinweisungen auf ein solches moralisches Gesez in uns. Moses versichert ausdrüklich, daß der Inbegriff seiner Verordnungen weder herab vom Himmel, noch aus der Unterwelt komme, sondern in den Tiefen unserer Vernunft liege. Die Propheten betrachten die glükliche Zeit, wo man keiner äusseren Vorschriften mehr nöthig haben,

3) Ich wähle statt vieler Beweise folgende wichtige Stelle aus **Voltaire** in s. *essai sur les moeurs et l'esprit des nations* (Oeuvres ed. de Deux - Ponts tom. XXII. S. 36. f.). Il est donc prouvé, *que la nature seule nous inspire des idées utiles, qui précédent toutes nos réflexions. Il en est de même dans la morale.* Nous avons tous deux sentimens, qui sont le fondement de la société, la commisération et la justice. Qu'un enfant voie déchirer son semblable, il éprouvera des angoisses subites; il les temoignera par ses cris et par ses larmes; il secourra, s'il peut, celui qui souffre. *Demandez à un enfant sans éducation, qui commencera*

ben, sondern wo Gott seinen Willen Jedem in sein Herz schreiben werde, als das Ziel ihrer heisen Wünsche. Jesus lehrt deutlich, daß die wesentliche Lehre seines göttlichen Reiches in dem menschlichen Herzen liege; und Paulus stellt das auf Moralität gerichtete Gesez des Geistes dem auf Glükseligkeit gerichteten Gesetze der Sinnlichkeit gerade gegen über. Wirklich liegt es auch in der Natur der Sache, daß alle der Menschheit von Gott gesandte Lehrer der Religion diese Grundanlage unseres moralischen Wesens berüh-

à raisonner et à parler, si le grain, qu'un homme a semé dans son champ, lui appartient, et si le voleur, qui en a tué le propriétaire, a un droit légitime sur ce grain; vous verrez, si l'enfant ne répondra pas comme tous les legislateurs de la terre. Dieu nous a donné un principe de raison universelle, comme il a donné aux oiseaux les plumes et la fourrure aux ours; et ce principe est si constant, qu'il subsiste malgré toutes les passions qui le combattent; malgré les tyrans qui veulent le noyer dans le sang; malgré les imposteurs qui veulent l'anéantir dans la superstition. *C'est ce qui fait, que le peuple le plus grossier juge toujours très bien à la longue des lois qui le gouvernent, parcequ'il sent, si ces lois sont conformes ou opposées aux principes de commisération et de justice qui sont dans son coeur.*

berühren und ihre Sittengebote aus derselben ableiten mußten. Da nemlich unser Gewissen ein Richter ist, vor dem wir als Angeklagte stehen, und mit dem wir uns unmöglich zugleich als eine Person denken können; so führet uns diese Wahrnehmung nothwendig auf den Glauben an Gott, als Herzenskündiger, und wir sind gedrungen, "das Gewissen als subiectives Princip einer vor Gott unserer Thaten wegen zu leistenden Verantwortung zu denken, ia es wird der Begriff Gottes, wenn gleich nur auf eine dunkle Art, in ienem moralischen Selbstbewußtseyn iederzeit enthalten seyn [4])". So ist also das Gesez des Gewissens, als göttliches Gebot gedacht, der einzige Punct, der unser Wesen in ein unmittelbares Verhältniß zur Gottheit sezt, und daher können auch nur aus ihm die Verordnungen hervorgehen, die uns als ewige Gebote Gottes von seinen wahren Gesandten sind kundgethan worden [5]).

Man

[4]) Kant's Tugendlehre S. 101. f.

[5]) Meine Abhandlung über den Ursprung und die Beschaffenheit einer unmittelbaren göttlichen Offenbarung. Göttingen 1797.

Man hat eingewendet, daß das Sittengesez als ein unbedingtes, blindes Gebot (kategorischer Imperativ) der Vernunft widerspreche, und daß es auch im N. T. keinen Grund habe. Der erste Einwurf ist häufig mit dem Uebermuthe, der den seichten Denker so oft begleitet, und zugleich mit der Frivolität vorgetragen worden, die unserer philosophischen Literatur am Ende unseres Jahrhundertes einen unauslöschlichen Schandflecken einprägt. Kein Freund der kritischen Philosophie hat diesen Einwurf erwiedert; und in der That konte auch die allgemeine Antwort schon hinreichen, daß sich von den lezten Anlagen unseres Wesens kein weiterer Grund angeben lasse, und daß sich alle Philosophie hier an ihrem Ziele finde. Nach wiederholten Untersuchungen glaube ich inzwischen auch hier dem Forscher Auskunft geben zu können. Ein Gesez des Willens, das uns ein unendliches Ziel vorhält, und das unserem Wesen so tief eingeprägt ist, daß es ihm bei allen seinen Handlungen, iezt und in der Ewigkeit, zur Norm dienen soll, mußte den Charakter einer unbedingten, ma-

iestä-

ieſtätiſch-gebietenden Nothwendigkeit haben. Weſen, von ſo ſchwachen und eingeſchränkten Geiſteskräften, wie wir, welche die Folgen der Handlungen und ihre Verbindung mit dem Weltbeſten nicht zu überſehen vermögen, ziemt es nicht, den heiligen Geſezgeber zur Rede zu ſtellen, und über den möglichen Erfolg der Pflichterfüllung zu klügeln und zu vernünfteln. Demüthiger Gehorſam und Vertrauen auf den weiſen und gerechten Weltregenten iſt hier die einzige Pflicht des von allen Seiten abhängigen und zum Unterthanen in Gottes Staate geſchaffenen Menſchen. Stünde äuſſerer, oder hinreichender innerer Lohn mit der Erfüllung unſerer Pflichten immer in genauer Verbindung; wo bliebe denn die Reinheit der Tugend? wo die Freiheit unſeres Geiſtes, die wir durch Sittlichkeit erkämpfen? wo der Glaube an Gott, wo Demuth und Vertrauen auf ihn, und die moraliſchgewiſſe Hofnung einer beſſeren Welt? Das Sittengeſez in uns gleicht dem Facit einer Rechnung, die wir tilgen, einer Forderung, die wir erfüllen ſollen. Uns liegt es

ob,

ob, unserer Schuldigkeit, als gute Unterthanen ein Genüge zu leisten. Zu zeigen, daß die Forderung richtig, daß das Facit auf alle Kräfte unseres Wesens und auf die Erreichung unserer ganzen Bestimmung, zuerst vollkommen und dann erst glüklich zu werden, genau berechnet sei, ist eine Angelegenheit des Weltrichters in der Anordnung unserer Schikſale, die, wenn wir nur die moralische Ordnung der Dinge als etwas Fortschreitendes und allmählig Eintretendes betrachten lernen, niemals unterbleiben, sondern den weisen Vater seiner Kinder zur Beschämung unseres Mißtrauens gewiß noch einst verherrlichen wird. Mag deßwegen immer die reine Vernunft das Machtgebot der praktischen in Anspruch nehmen und die Gründe desselben zu erforschen suchen; mag sie immer Vollkommenheit und Glükſeligkeit als Bewegungsgründe der Tugend aufſtellen; nur muß sie bei jener Forderung bescheiden und ihrer schwachen Einsicht in das Ganze der Welt eingedenk bleiben, und bei dieser Bemühung nicht vergessen, daß es etwas ganz verschiedenes ist, eine Handlung durch

ihre Folgen empfehlen, und zu ihr durch ihre innere Nothwendigkeit verpflichten.

Aber dieser moralische Purismus hat doch im N. T. keinen Grund, und die neuesten Versuche, ihn durch eine gewaltsame Schrifterklärung in unsere christlichen Religionsschriften hineinzutragen, sind nichts weiter, als ängstliche Unterhandlungen zwischen einer Offenbarung, die nicht nachgeben kan, und zwischen einer Philosophie, welche nicht nachgeben will! Es würde mir leid seyn, wenn der Innhalt des N. T. die Wahrheit dieses Einwurfes bestätigte. Nur eine Moral, nur ein Sittengesez kan wahr und göttlich seyn, und beides ist dieienige Norm des Handelns gewiß, die uns der Schöpfer unmittelbar und unabhängig von aller Erfahrung und Erziehung, in unser Inneres prägte. Würde das Christenthum dieser inneren Anlage unseres Wesens widersprechen, wie konte Jesus behaupten, daß seine Worte nicht vergehen sollten, wenn auch Himmel und Erde untergehen würden? wie durfte er lehren, daß sein

und seines Vaters Reich innen im Herzen seinen. Siz habe? wie konte er sich darauf berufen, daß wir es an uns selbst, an der Uebereinstimmung dessen, was er gebiete und lehre, mit den Grundanlagen unserer moralischen Natur inne werden könten und müßten, daß seine Lehre von Gott sei? wie durfte endlich Paulus behaupten, daß das Gesez unseres Geistes, oder der sittlichen Vernunft, der Geist Gottes und Christi sei, der in uns wohnen und uns das Zeugniß geben müsse, daß wir Gottes Kinder sind? Mögten nur unsere Dogmatiker einmal von den beiden Extremen des Glaubens und Unglaubens zurückekommen, daß unsere heiligen Religionsurkunden überall nur göttliche Ideen und Wahrheiten enthalten, die ihren Verfassern auf den Fittichen der Aus- und Einhauchung aus einer übersinnlichen Welt zugekommen sind, oder daß diese Schriften nur Fabeln und Zeitideen enthalten und ihrer Veralterung in unserem verneuten und erleuchteten Zeitalter mit starken Schritten entgegeneilen; sie würden der Ueberzeugung

kaum

kaum widerstehen können, daß, wenn wir alles das von dem Christenthum absondern, was ihm, als einem ursprünglich rohen, durch Jesum veredelten, aber nach seiner Entfernung sich langsam in den jüdischen Gemüthern läuternden Messianismus zur Einführung und Zeitbegründung dienen mußte, und dem wir durch Geschichte und Kritik recht gut auf die Spur gekommen sind, uns nichts weiter übrig bleiben, als dem menschlichen Herzen heilsame und beglückende (σωτηρια, χαρις) moralische Religionslehren, die Gott den Menschen durch Jesum mitgetheilt, und zur Beylaubigung für die Sinnlichkeit, mit merkwürdigen und ausdrucksvollen, obgleich dem Laufe der Natur entsprechenden Thatsachen in Verbindung gesezt hat. Wenn nun der christliche Sittenlehrer die in dem N. T. enthaltenen Vorschriften der religiösen Moral sammlet, ordnet, läutert, und ihnen diejenigen Prämissen aus der moralischen Natur des Menschen, aus der sie selbst, unter Gottes Mitwirkung, hervorgegangen sind, als Fundament und Vereinigungspunct, mit der allgemeinen und ewi-

gen Offenbarung Gottes durch die Vernunft vorausschikt; wie wird man das eine ängstliche Unterhandlung zwischen einer trüglichen Philosophie und untrüglichen Offenbarung nennen können, was eine zwar nicht dreiste — denn Dreistigkeit ziemt keinem Moralisten — aber zuversichtliche, auf mühsame Untersuchungen und lebhaftes Bewußtseyn der Wahrheit sich stützende Vermittelung zwischen Geist und Buchstaben, zwischen iüdischem Messianismus und bleibendem moralischen Christenthum ist?

Ein grosser Theil der bißher vorgetragenen allgemeinen Bemerkungen mag zugleich zur Antwort auf eine öffentliche Beurtheilung [7]) dieser Schrift dienen, die, nach den in ihr enthaltenen Grundsätzen zu schliessen, aus der Feder eines ruhigen Synkretisten geflossen ist. Er behauptet, daß die Nüzlichkeit der Handlungen der einzig sichere Charakter ihrer Sittlichkeit sei; daher läugnet er das Daseyn eines reinen Moralgeset-

tes

7) In der N. A. D. Bibliothek 26r Band S. 207. ff.

ßes in unserem Gemüthe, und ist der Meinung, daß Beobachtung und Erfahrung einzig und allein zur Kentniß des moralisch guten und bösen führen könne. Bei dieser Verschiedenheit der Grundsätze ist keine Harmonie zwischen uns möglich. Wenn zwei Mahler über die Farbe ihres Gemähldes streiten, und der eine behauptet, daß man mit dem Auge, der zweite, daß man mit der Hand sehen müsse, so wird man sich vergebens bemühen, sie auszugleichen, bevor sie nicht über die Kraft und Gesetze ihrer Organe eins geworden sind. Der Purist findet sich hier mit dem moralischen Empiristen in einem ganz ähnlichen Falle; keiner wird und kan die Gerichtsbarkeit des anderen anerkennen, biß die ernste Richterin, die Zeit, für eine oder die andere Parthei entschieden haben wird. Da inzwischen die Wahrheit oder Falschheit eines Grundsatzes durch nichts besser bewährt werden kan, als durch seine Folgen; so will ich nur auf einige Aeusserungen des Recensenten, mit welchen er sich in das Gebiete der speciellen Moral gewagt hat, hindeuten.

S. 222. bemerkt er: "Collisionsfälle sind nach der simplen Regel zu entscheiden: Wähle das, wodurch du nach deinem besten Wissen die meiste Vollkommenheit und Glükseligkeit in der Welt befördern kanst." Ich will hier nicht fragen, wie man denn wissen könne, ob eine Handlung überhaupt Vollkommenheit und Glükseligkeit in der Welt befördern werde, da eine solche Kentniß, die eine halbe Allwissenheit erfordert, die Grenzen des menschlichen Verstandes bei weitem übersteigt, und da die Weltgeschichte so häufig lehrt, daß ein Verbrechen durch seine zufälligen Folgen das Glük ganzer Staaten begründet hat. Aber zu wissen wünschte ich wohl, ob der Recensent den Hohenpriestern Hannas und Kaiphas die Hinrichtung Jesu zur Tugend anrechnen kan, weil diese Handlung die Vollkommenheit und Glükseligkeit eines grossen Theiles der Menschheit befördert und zugleich der christlichen Religion einen Umfang und eine Kraft mitgetheilt hat, die ohne den gewaltsamen Tod Jesu nicht zu erreichen stand? Die Folgen dieser neuen Moral (Joh. 11, 50.)

50.) würden nicht zu berechnen seyn [7]). Ueber die Pflicht, die Wahrheit zu reden, äussert sich der Recensent also (S. 223. f.): „Sollte es wirklich höhere Pflicht seyn, lieber sein Leben aufzuopfern, als ein Bekentniß abzulegen, welches man nicht mit Ueberzeugung ablegen könnte, wenn z. B. ein Tyrann die Verleugnung des Christenthums forderte? Sollte es nicht in einem solchen Falle vielmehr Pflicht seyn, dem Tyrannen zu erklären, daß man nie mit Ueberzeugung das Christenthum verleugnen könne; daß man aber, wenn er nach dieser Erklärung denn noch

7) Wenn es wahr ist, was einige Geschichtschreiber behaupten (s. Spittler's Staatengeschichte Th. II. S. 505.), daß Carl XII. vor Friedrichshall ermordet worden ist; so würde nach der beliebten Collisionsregel sehr leicht die Frage entstehen, ob man diesen Mord nicht patriotisch und edel nennen müsse, und ob er vor der Schlacht bei Pultawa nicht noch edler gewesen seyn würde? Die Glükseligkeit eines ganzen Staates und die Vollkommenheit vieler tausend Menschen konte durch den Tod dieses muthigen und kühnen, aber unweisen, Heerführers befördert werden!! Die Ravaillac, Damiens, Corday hatten alle die Begründung der öffentlichen Wohlfahrt und Vollkommenheit zum Zwek; und dennoch starben sie mit Recht als Verbrecher.

noch die Verleugnung desselben fordere, es für Pflicht halte, seine Forderung lieber zu erfüllen, als das Leben aufzuopfern [8])? Es war ein anderer Fall zu einer Zeit, wie diejenige war, da das Christenthum gestiftet ward, zu einer Zeit, in welcher der wahren Religion zuerst eine Kirche thätiger Bekenner gesamlet werden sollte! Jezt aber ist diese wahre Religion bereits öffentlich anerkant, und das Bekentniß derselben, gesezt auch, es schwiege gezwungen der Mund, würde dennoch aus der Seele nicht vertilgt werden können, da das Licht der Wahrheit einmal der Welt im hellen Glanze leuchtet." Ich gestehe gerne, daß ich Sophistereien dieser Art über die heilige Pflicht, die Wahrheit zu reden, welche Schrift, Vernunft und Erfahrung als die Basis aller Redlichkeit und Tugend betrachten, Sophistereien, die

[8]) Ein Zeuge vor Gerichte, der sich erbot, eine sehr wahrscheinlich falsche Aussage zu beschwören, wurde von seinem Richter befragt, wie er es wagen könne, sich in dieser faulen Sache zu einem Eide zu erbieten? Ja! das kan ich, erwiederte der Zeuge; aber das sage ich voraus: ich schwöre falsch! — Der Zeuge und mein Recensent sind sich an Grundsätzen eben so ähnlich, wie an Treuherzigkeit.

die uns bald zur Jesuitenmoral des vorigen Jahrhundertes zurükführen würden, wenn sie iemals wieder Beifall finden könten, mit Unwillen lese. Wer behaupten mag, daß man beim Entstehen des Christenthums zwar verbunden war, die Wahrheit zu bekennen, iezt aber unter gewissen Umständen verpflichtet seyn könne, zu lügen, dessen moralische Urtheile verdienen nach meiner Ueberzeugung keine weitere Aufmerksamkeit.

Noch muß ich bemerken, daß es mir nicht vergönnet war, von der so eben erschienenen Kantischen Tugendlehre für die neue Ausgabe dieser Sittenlehre Gebrauch zu machen. Ich würde sie wenigstens benuzt haben, der Casuistik in manchen dunklen Lehren die Stelle wiederzugeben, die sie zum Nachtheile der Wissenschaft bisher verloren hat. Diese Lücke läßt sich inzwischen durch den mündlichen Vortrag leicht ausfüllen. Wenn übrigens der grosse Weise *) die moralische Freiheit nur auf das Vermögen, gut und pflichtmäßig zu handeln, einschränkt und den unten (§. 20.) gege-

*) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Einleitung S. XXVII. ff.

gegebenen Begriff als eine notio hibrida verwirft, so kan ich ihm hier nicht beipflichten. Kant, der den stoischen, mit der praktischen Vernunft coincidirenden Begriff zu adoptiren scheint, spricht von einer idealischen Freiheit, wie sie der Mensch haben und durch Tugendübung sich erwerben soll. Meine Definition spricht von einer Freiheit, wie sie der Mensch schon iezt besizt, und hat den Sprachgebrauch für sich, der auch lasterhafte und gesezwidrige Handlungen als frei betrachtet und richtet. Man sieht hier leicht, daß diese beiden Begriffe zwei ganz verschiedene Gegenstände haben, und daß das hibridum unserer Definition nicht bloß im Begriffe, sondern im Obiecte liegt.

Göttingen am 4. October 1797.

Vorrede
zur ersten Ausgabe.

Der akademische Lehrer, welcher für seine Wissenschaft thätig seyn will, hat so manche bedeutende Gründe, diejenigen Disciplinen, deren Bearbeitung ihm anvertraut worden ist, nach seinem eigenen Plane vorzutragen, daß man, auch wenn er nichts Neues leisten sollte, doch kaum berechtiget seyn kan, ihm darüber Vorwürfe zu machen, sobald nur seine Methode hinter den bereits vorhandenen nicht zurücke bleibt. Er findet nun keine Veranlassung, seine Zeit, durch Berichtigungen seines Autors, durch unnützes Polemisiren, oder durch ermüdendes Dictiren zu verschwenden; sondern entwickelt die von ihm selbst bezeichneten Ideen ohne Mühe in einem freien, zusammenhängenden Vortrage, und sieht sich in den Stand gesezt, seine Zu-

hörer im gleichen Grade zu belehren und zu unterhalten. Daß sich der Verfasser dieses Lehrbuches, der in seinen früheren Vorlesungen über die christliche Sittenlehre dem Döderleinischen Entwurfe zu folgen pflegte, wirklich in diesem Falle befunden habe, werden ihm alle diejenigen Leser gerne glauben, welche von den merkwürdigen Veränderungen und Fortschritten der christlichen Moral zur wissenschaftlichen Form in den neuesten Zeiten unterrichtet sind. Der menschliche Geist hat, in wissenschaftlicher Rükficht, nur eine Periode seiner höchsten Kraft und Blüthe; ist diese vorüber, so bleiben neue Entdeckungen, seien sie auch noch so merkwürdig, wenn sie dem einmal angenommenen Systeme widersprechen, größtentheils für ihn verloren. Eine wiederholte genaue Ansicht des Döderleinischen Lehrbuches hat den Verfasser von Neuem in dieser Ueberzeugung bestärkt; denn bei dem großen Reichthume von Ideen, welche in diesem Entwurfe auf so wenige Bögen zusammengedrängt sind, bleibt doch der Mangel fester und richtiger moralischer Grundsätze

und

und eines genauen systematischen Planes durchaus unverkennbar. Dieses offenherzige Urtheil soll dem Ruhme eines nun vollendeten, so gelehrten und scharfsinnigen Theologen, der sich um seine Wissenschaft in anderer Beziehung so große Verdienste erworben hat, keinesweges zu nahe treten; sie soll nur die Gründe darstellen, wodurch sich der Verfasser zu einer Zeit, wo das Schmidsche kleinere Lehrbuch noch nicht erschienen war, veranlaßt glaubte, die Moral nach seinem eigenen Grundrisse vorzutragen. Er nimmt nun um so viel weniger Anstand, seine Arbeit dem Publicum zu übergeben, nachdem ihm Herr Doctor Schmid in Jena durch die Uebertragung derselben Grundsätze in das Gebiete der christlichen Sittenlehre auf eine so ausgezeichnete Weise die Bahn gebrochen hat, und bringt deßwegen für die Leser und Beurtheiler seines Buches nur noch folgende Erläuterungen bei.

Die Principien, auf welchen dieses System aufgeführt ist, sind die Grundsätze der

reinen Moral, wie sie besonders von Kant in seiner Kritik der praktischen Vernunft vorgetragen und entwickelt worden sind. Der Verfasser ist sichs bewußt, sie nicht blindlings nachgeschrieben, sondern sie genau geprüft, sich eigen gemacht und auf einzelne Pflichten übergetragen zu haben; ia er ist fest überzeugt, daß sie die einzigen sind, nach welchen die schweren Lehren von der Collision der Pflichten, von der Unzuläßigkeit der Nothlügen, von der Keuschheit u. a. in ein helles Licht gesezt werden können. Ueber die Uebereinstimmung derselben mit dem N. T. war er nie verlegen; denn theils finden sich in den heiligen Urkunden einige sehr deutliche Stellen, welche auf einen reinen Kanon des Willens in der menschlichen Natur hinweisen; theils gehörte es gar nicht zu der Bestimmung dieser Bücher, die Pflichten des Menschen genau und systematisch aus seiner geistigen Natur abzuleiten und sie auf einen lezten allgemeinen Grundsaz zurükzuführen. Genug, daß das ganze Evangelium, besonders die einfachen herzerhebenden Vorträge Jesu, so

weit

weit wir sie fragmentarisch aus den Schriften seiner Schüler kennen, den Geist einer reinen, allen Vortheil und Eigennuz verschmähenden Moral athmen; daß die ganze Summe der neutestamentlichen moralischen Vorschriften, so bald sie von dem Schmucke des Vortrages, von dem Eigenthümlichen ihres Zeitalters und Himmelsstriches entkleidet sind, genau mit denienigen Geboten übereinstimmt, welche eine reinsittliche, von sinnlichen Gefühlen und metaphysischen Speculationen unbestochene, Vernunft allein für die ihrigen anerkennet. Mag der bloße Gelehrte, der Historiker und exegetische Antiquar sich damit beschäftigen, den ursprünglichen Sinn der moralischen Gesetze des A. und N. T. aufzufassen, sie selbst, nach Perioden geordnet, aneinander zu reihen und eine biblische Moral zu liefern, wie wir sie noch nicht besitzen; der christliche Sittenlehrer, der als Gelehrter in allen diesen Kentnissen eingeweiht seyn muß, wenn er seiner Wissenschaft gründlich vorstehen will, wird ihm dafür herzlich danken; aber er wird ihm auch nicht verhelen,

daß er bei allem Fleiße doch nur Materialien zum Baue der Disciplin herbeigeschaft habe; daß diese Gelehrsamkeit nur ein Mittel zum Zwecke, nur Behuf für die Wissenschaft sei; und daß nun noch zur Vollendung des Ganzen iener systematische Geist erfordert werde, der die gesammelten, nicht ohne Prunk herbeigeführten Stoffe durchdringt, prüfet, läutert, auf ein festes Princip zurükführt und zu einem harmonischen Gebäude vereiniget. Unsere Christen werden nicht mehr unmittelbar vom Satan zur Sünde verführt; sie fasten bei den Einsegnungen der Lehrer nicht mehr, wie die Apostel; sie genießen ohne Bedenken Blut und Erstiktes; sie feiern keine eigentlichen Liebesmahle mehr; sie weichen in allen diesen Vorstellungen und Handlungen von dem Buchstaben des N. T. ab und antiquiren stillschweigend alle dieienigen biblischen Vorschriften, welche der Vernunftbildung und den moralischen Bedürfnissen unserer Tage nicht mehr entsprechen. Wer wagt es, zu behaupten, daß diese, von den Lehrern selbst gebilligte, Handlungsweise un-

christ-

christlich und der neutestamentlichen Sittenlehre zuwider sei? Der Buchstabe tödtet, der Geist belebt; nach ihm und nach dem ganzen Umrisse der moralischen Gebote Jesu, aber nicht nach einzelnen, einseitig betrachteten, Stellen des N. T. kan es bestimmt werden, inwieferne ein auf reine Principien zurükgeführtes Moralsystem dieser biblischen Vorschriften christlich oder unchristlich sei?

Eine zweite Eigenheit dieses Lehrbuches soll die wissenschaftliche Anlage des Ganzen seyn. Ich gebe es gerne zu, daß es unzwekmäßig ist, in ein Compendium der christlichen Sittenlehre die ganze Metaphysik der Sitten oder einen großen Theil der Psychologie herabzuziehen; aber nach meiner Einsicht ist es nicht minder zwekwidrig, die wichtigsten Ideen der reinen Moral und der allgemeinen Anthropologie gänzlich mit Stillschweigen zu übergehen, und die Bekantschaft der Zuhörer mit denselben aus den philosophischen Vorlesungen vorauszusetzen. Es ist nicht abzusehen, warum Gründlichkeit und syste-

matische Anordnung des Ganzen nur den Schulen der Philosophen vorbehalten bleiben, und warum es dafür dem Theologen so leicht werden soll, durch die Aufführung einiger Beweisstellen, durch eine oberflächliche Declamation, und, wenn er bei seinen Zuhörern sehr beliebt werden will, durch die Mittheilung einiger Predigtentwürfe, den Namen eines christlichen Moralisten zu verdienen. Schon dadurch, daß die christliche Sittenlehre die Pflichten als göttliche Gebote betrachtet, wodurch sie zur Theorie der Religion wird, gewinnen allgemeine moralische, der Entwickelung der Pflichten vorangeschikte, Untersuchungen eine andere Gestalt; wird nun der künftige Volkslehrer angeleitet, von ihnen auszugehen, allgemeine und besondere Pflichten aus ihnen abzuleiten, und diesen durch den aus dem Glauben an das Sittengesez unausbleiblich hervorgehenden Glauben an einen höchsten moralischen Weltregenten iene religiöse Weihe und Sanction zu geben, welche für den sinnlichen und gebildeten Menschen gleich wichtig und feierlich bleibt, so wird er

nicht

nicht nur in den Stand gesezt, die Gründe der Verpflichtung aus der Natur des menschlichen Gemüthes selbst zu entwickeln und bei den vielen Fällen im menschlichen Leben, für welche die positive Moral keine Vorschriften hat, iedesmal genau zu bestimmen, was die Pflicht gebiete; sondern er hat auch schon den Weg betreten, welcher zur längst erwünschten Vereinigung der allgemeinen, untrüglichen Offenbarung Gottes durch die Vernunft, und der uns in den heiligen Schriften zu Händen gekommenen historischen Offenbarung führen muß. Diese Ueberzeugung gestattete es dem Verfasser nicht, seinem Lehrbuche die Salbung zu geben, wodurch sich christliche Andachtsbücher und Erbauungsschriften bei der grösseren Anzahl ihrer Leser empfehlen; vielmehr war es sein einziges Bemühen, sie an moralischen Ideen in einer bilder- und farbenlosen Sprache reicher zu machen. Erst dann, wenn sie diese Ideen aufgefaßt und verarbeitet haben, mögen sie im öffentlichen Vortrage diejenigen Rednerkünste zu Hülfe nehmen, die sich mit der Würde und Bestim-

mung des Religionslehrers vertragen; und welche sittlichreligiösen Wahrheiten in dem Gemüthe sinnlicher Menschen einen leichteren Eingang verschaffen. Zu diesem Endzwecke finden sich bei einzelnen Materien häufige Hinweisungen auf die Arbeiten unserer besseren Kanzelredner, so weit sie zur Kentniß des Verfassers gekommen sind und nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung empfohlen werden konten, da die Zahl der reinmoralischen Religionsvorträge bei weitem nicht so groß ist, als man bei der großen Menge der jährlich erscheinenden Predigten erwarten sollte. Sowohl bei ihnen, als bei der am Ende der Paragraphen beigebrachten Literatur, welche der Verfasser nicht aus den Bücherverzeichnissen abgeschrieben, sondern größtentheils erst nach vorhergegangener sorgfältiger Ansicht aufgeführt hat, ist noch die mündliche Leitung des Lehrers nöthig, da, um alle Einseitigkeit möglichst zu vermeiden, nicht selten Schriftsteller von ganz entgegengesezten Grundsätzen und Meinungen nebeneinander gestellt werden mußten.

Eine dritte Eigenschaft dieses Lehrbuches mußte endlich die Kürze seyn, zu der sich der Verfasser durch die Nothwendigkeit, diese Wissenschaft in einem halben Jahre zu vollenden, aufgefordert sah. Der Schriftsteller, der nicht mit der Gabe der Weitläuftigkeit und Dunkelheit heimgesucht ist, vermag zwar, der Deutlichkeit unbeschadet, eine große Summe von Ideen in eine mäßige Zahl von Paragraphen zusammen zu drängen; und der fleißige Lehrer, dem es mit seiner Wissenschaft Ernst ist, kann in dem kurzen Zeitraume eines halben Jahres, welcher ohne Beeinträchtigung der übrigen Vorbereitungen des iungen Theologen kaum erweitert werden dürfte, den ganzen Umriß der christlichen Moral gar wohl in einem deutlichen und lebhaften Bilde aufstellen. Aber Vieles wird denn doch kurz gefaßt, Manches nur angedeutet und Manches gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden müssen. Der Verfasser glaubt deßwegen die Nachsicht seiner Leser zu verdienen, wenn er in der Geschichte der christlichen Moral nur die ersten Grundlinien gezogen, wenn er in Rükſicht

auf

auf die Zahl und Auswahl der biblischen Beweisstellen Vieles dem mündlichen Vortrage, und in Beziehung auf die Ordnung und Bearbeitung einzelner Pflichten Manches der Zukunft vorbehalten hat. Und so nennt er dann am Schlusse seiner Vorrede den Namen des großen Kant, die Namen der würdigen Männer, Jakob, Reinhold, Schmid, Tiefstrunk, in deren Schriften er so reiche philosophische Nahrung des Geistes gefunden hat, mit Hochachtung und Dankbarkeit, und freuet sich des zum Segen für die Wahrheit und für die Religion erschienenen Zeitpunctes, wo die christliche Moral anfängt, der Dogmatik diejenigen Dienste reichlich zu vergelten, welche sie sich von ihr seit Jahrhunderten leisten lassen mußte. Göttingen, am 13ten April 1795.

Ueber-

Uebersicht.

Einleitung in die christliche Moral §. 1—18.

Erster Theil, reine Moral.

Erster Abschnitt, von der Freiheit §. 19—23.

Zweiter Abschnitt, von dem Sittengesetze §. 24—32.

Dritter Abschnitt, von dem Gegenstande des Sittengesetzes §. 33—37.

Vierter Abschnitt, von den Triebfedern der Handlungen §. 38—43.

Fünfter Abschnitt, von dem höchsten Gute §. 44—50.

Sechster Abschnitt, Methodenlehre der allgemeinen Moral §. 51—57.

Zwei-

Zweiter Theil, allgemeine moralische Anthropologie.

Erster Abschnitt, von der moralischen Natur des Menschen §. 58 — 68.

Zweiter Abschnitt, von den Gesetzen der christlichen Sittenlehre §. 69 — 78.

Dritter Abschnitt, von dem moralischen Zustande des Menschen §. 79 — 99.

Vierter Abschnitt, von der moralischen Besserung des Menschen §. 100 — 135.

Dritter Theil, besondere moralische Anthropologie, oder angewandte Moral.

Erster Abschnitt, Pflichten gegen Gott §. 116 — 164.

Zweiter Abschnitt, Pflichten gegen uns selbst §. — 165.

Erste Abtheilung, von der Selbstachtung §. 166 — 170.

Zweite Abtheilung, von der Selbsterhaltung §. 171 — 185.

Dritte

Dritte Abtheilung, von der Selbstveredelung §. 186 — 197.

Vierte Abtheilung, von der Selbstbeglückung §. 193 — 209.

Dritter Abschnitt, Pflichten gegen Andere §. 210 — 211.

Erste Classe, allgemeine Pflichten gegen Andere.

Arste Abtheilung, von der Achtung Anderer §. 212 — 228.

Zweite Abtheilung, von der Veredelung Anderer §. 229 — 236.

Dritte Abtheilung, von der Beglückung Anderer §. 237 — 248.

Zweite Classe, besondere gesellschaftliche Pflichten.

Erste Abtheilung, von den Pflichten der Obrigkeit und der Unterthanen §. 249 — 255.

Zweite Abtheilung, eheliche Pflichten §. 256 — 268.

Dritte Abtheilung, Familienpflichten §. 269 — 275.

Vierte Abtheilung, Pflichten gegen Freunde und Wohlthäter §. 276 — 279.

Ein-

Einleitung

in die

christliche Moral.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Einleitung in die christliche Moral.

Erster Abschnitt.

Von der Moral überhaupt.

§. 1.

Begriff der Moral.

Es ist ein Bedürfniß der nach Einheit strebenden Vernunft, die Bestimmung aller Kräfte auszuspähen, die Zwecke ihrer Wirksamkeit zu ordnen, und sie in ein harmonisch-vollendetes Reich der Zwecke zu vereinigen. Die Betrachtung der sichtbaren Natur, so bewunderungswürdig auch ihre innere Oekonomie nach allen Theilen ist, vermag dieses Bedürfniß dennoch nicht zu befriedigen, so lange sie nicht durch die Erwägung des unbedingten Zweckes (Endzweckes) aller geistigen Kräfte vernünftiger Wesen vollendet wird. Diese Wissenschaft von den Willensgesetzen und Pflichten aller vernünftigen

Wesen, heißt die Moral. Sie beschäftiget sich entweder mit der Natur des freien Willens überhaupt (reine Moral); oder insbesondere mit der Natur des menschlichen Willens (allgemeine moralische Anthropologie); oder mit der pflichtmäsigen Handlungsweise des Menschen in einzelnen Fällen (praktische Anthropologie, angewandte Moral).

S. Kant's Kritik der Urtheilskraft 2. Aufl. Berlin 1793. S. 280. ff. 382. ff. Tieftrunk's Censur des protestantischen Lehrbegrifs. Berlin 1794. 2r Bd. S. 49. ff. Smellie's Philosophie der Naturgeschichte. Aus dem Engl. von Zimmermann. 2 Bände, Berlin 1792.

§. 2.

Christliche Moral.

Diese Wissenschaft heißt die christliche Moral, wenn sie aus den sittlichen Vorschriften Jesu und seiner Apostel auf eine kritische und systematische Weise geschöpft wird. Sie unterscheidet sich von der philosophischen Sittenlehre durch die Vereinigung der neutestamentlichen moralischen Belehrungen mit der Vernunft, als einer gemeinschaftlichen Quelle der Sittlichkeit; durch die Verbindung der Tugend mit der Religion in der Anerkennung des Sitten-

tengesetzes, als eines unmittelbar göttlichen Gebotes; durch einige statutarische Verordnungen Jesu zum Behuf der religiösen Bildung des Menschen; durch Beweggründe, die aus der Geschichte des A. und N. T. besonders aus der Geschichte Jesu genommen sind; durch Faßlichkeit und Deutlichkeit im Volksvortrage nach dem Beispiele ihres erhabenen Stifters, mit Ausschließung aller historischen und gelehrten Untersuchungen, die zur unmittelbaren Begründung ihres Systems nicht erforderlich sind.

Vergl. die anderweitigen Vorstellungen in den Lehrbüchern von Leß, Reinhard, Döderlein und Morus. Spalding über die Nuzbarkeit des Predigtamtes, 3te Aufl. S. 89. ff. Dr. J. W. Schmid's theologische Moral. Jena 1793. S. 3 ff. Bartels über den Werth und die Wirkungen der Sittenlehre Jesu Th. I. S. 109 ff.

§. 3.

Geist der Sittenlehre Jesu.

Die Sittenlehre Jesu unterscheidet sich dadurch von den Lehrgebäuden aller früheren Weisen, daß sie uns die Heiligkeit Gottes, den sie als den heiligsten und vollkommensten Geist schildert (Joh. 4, 24.), als das höchste Ziel unserer freien Bemühungen vorstekt (Matth. 5, 48. 1. Petr. 1, 16.), und das Fortschreiten

der Menschen zu dieser Vollkommenheit als ein Reich Gottes (Matth. 5, 3 10.) darstellt, welches selbst durch den Tod nicht vernichtet werden kan (Joh. 6, 40. 11, 25 ff. 17, 24.). Ihr Grundgesez schließt alle sinnliche Neigungen von dem Rechte der Gesezgebung aus (Matth. 10, 37. 38. 19, 29.), weil es auf Freiheit, Wahrheit (Joh. 8, 32. 36.) und Liebe (Joh. 13, 34.) gegründet ist; es erhebt sich über den engen Kreiß positiver Vorschriften (z B. Fasten, Sabbath, bestimtes Gebet), zur strengen Allgemeinheit (Matth. 5, 28.) und kündiget sich durch seine Reinheit als allgemeinverbindlich an (Matth. 5, 44—48. Joh. 11, 52.); es fordert freie Prüfung (Joh. 7, 17. Röm. 12, 2.) und unbedingten Gehorsam (Luk. 17, 10.) und lehrt alle äussere Glükseligkeit erst als Folge dieses Gehorsams betrachten (Matth. 6, 33.). Die Göttlichkeit der Sittenlehre Jesu könte also schon aus ihrer inneren Festigkeit und hohen Vernunftmäsigkeit erwiesen werden, wenn auch die übrigen Beweise für ihre Wahrheit aus der Geschichte ihres göttlichen Stifters minder überzeugend wären.

Reinhard's Versuch über den Plan, den der Stifter der christlichen Religion zum Besten der Menschen entwarf. Wittenberg u. Zerbst 1789. S. 35 ff. Tieftrunk's einzig möglicher Zwek Jesu. 1. Ausg. S. 27 ff. Der Vicaire

caire Savoyard von *Rousseau*, Emile l. IV. oeuvres tom. IX. S. 98 ff. der Zweibrücker Ausgabe. Herder vom Erlöser der Menschen. Riga 1796. S. 88—92. Henke's Magazin für Exegese Th. V. S. 363 ff.

§. 4.

Vortrag derselben im N. T.

Betrachten wir die christliche Sittenlehre nach diesen wesentlichen Grundzügen; so werden uns die so oft wiederholten Einwendungen, daß sie auf kein wissenschaftliches Princip gebaut sei; daß es ihr durchaus an einem wissenschaftlichen Vortrag gebreche; daß sie durch ihr Stillschweigen über einige wichtige Gegenstände, z. B. den Selbstmord, die Polygamie, die Wiedererstattung, eine große Unvollständigkeit verrathe; daß es in ihr sogar an Paradoxien (über den Eid, über die Feindesliebe und die Unzertrennlichkeit der Ehe) nicht fehle; und daß sie in manchen Parabeln (z. B. Luk. 16, 1.) die Wahrheit mehr verdunkele, als enthülle; nicht mehr in Verlegenheit setzen. Jesus selbst hatte das Hauptgesez seiner Moral unter zu mannichfaltigen Formeln vorgetragen (Matth. 5, 43. 19, 19. 7, 12.), als daß die Anwendung desselben auf einzelne Fälle mehr zweifelhaft scheinen könte; ein strenger, disciplina-

rischer Vortrag aber würde sowohl für sein Zeitalter, als auch für seine Zuhörer, und für seinen Plan, als Volkslehrer zu wirken, gänzlich unzwekmäsig gewesen sein.

Das einzige wahre System der christlichen Religion. Berlin 1787. Paulus Memorabilien 1. Stück. S. 129 ff. Bartels a. a. O. Th. I. S. 156 ff.

§. 5.

Sittenlehre der Apostel.

Die Apostel lehren an mehreren Stellen ausdrüklich, daß die Besserung und Veredelung der Menschen durch die Lehre Jesu der Zwek aller ihrer Bemühungen sei (Ephes. 4, 2—6. 1. Petr. 2, 9. ff.), und vorzüglich empfiehlt Johannes die Liebe gegen Jedermann als den Geist der neuen Religion (1. Joh. 3, 10. 18.). Je mehr sie sich inzwischen entweder durch ihre eigenen Vorkenntnisse, oder durch die Zeit und Localbedürfnisse ihrer Leser bestimmt sahen, das Christenthum mit dem Judenthume in Verbindung zu setzen (Apostelgesch. 15, 20. 16, 3.), jüdische und andere Zeitideen von dem Ursprunge des Bösen (Röm. 5. und 7.) und von dem Geschäfte des Messias zu schonen; dem Satan einen Einfluß auf den menschlichen Willen zu gestatten (Ephes. 6, 12. 1. Petr. 5, 8.); die

Opfer,

Opfertheologie, wiewohl nach einem höheren Sinne, auch in die neue Religion überzutragen (1. Joh. 2, 1. 2. Hebr. 9, 12. ff.), und überhaupt der Einbildungskraft durch sinnliche Vorstellungen von einem Ankläger der Menschen vor Gott (Offenbar. Joh. 12, 10.), von Fürbitte und Vermittelung zwischen Gott und Menschen (Röm. 8, 26. 34. Hebr. 7, 12.) zu Hülfe zu kommen; desto weniger hat man aus diesen Stellen reinmoralische Grundsätze des Christenthums abzuleiten; so reich auch übrigens diese Vorstellungen an Trost und Belehrung für einzelne Zeitgenossen der heiligen Schriftsteller seyn mogten. In dieser Rücksicht wäre eine biblische, nach Perioden geordnete, kritische Moral des A. und N. T. ein schäzbares Hülfsmittel, statutarische Verordnungen und Gewohnheiten der Apostel (AG. 14, 23. 15, 20. 16, 3. 21, 24. 1. Kor. 7, 1. 11, 7—10.) nach ihrem wahren Werthe kennen und ihre Zwekmäsigkeit oder Anwendbarkeit für unsere Zeiten bestimmen zu lernen.

Bartels a. a. O. S. 222. ff. Ziegler's Einleitung in den Brief an die Hebräer S. 260. ff.

§. 6.

Verhältniß der christlichen Sittenlehre zu verwandten Wissenschaften.

Da die christliche Moral auf dem Sittengesetze, als auf einem göttlichen Gebote (§. 2.) und auf der ganzen freien Natur des Willens (§. 1.) beruht; so verhält sie sich zur Religion, wie die Theorie zur Praxis. Die Sittenlehre beschäftiget sich nemlich mit dem Verhältnisse des Willens zum Sittengesetze; die Religion mit der Beobachtung desselben als eines göttlichen Gebotes; die Theologie (Dogmatik) mit dem Verhältnisse Gottes, als höchsten Gesezgebers und Richters, zur Erziehung und Beglückung endlich-vernünftiger Wesen. Moral, Religion, Gotteskenntniß sind also fortschreitende Begriffe, wie Tugend, Frömmigkeit und Betrachtung der göttlichen Vollkommenheiten. Kan nun die menschliche Vernunft, ihrer Natur nach, selbst durch eine Offenbarung nicht, in das Reich des Uebersinnlichen versezt werden, als inwieferne sie von moralischen Postulaten ausgeht; so erhellt, daß die Sittenlehre nicht nur von der Dogmatik gänzlich unabhängig sei, sondern daß auch diese durch die Kultur iener nothwendig gewinnen müsse.

Kant's Kritik der reinen Vernunft S. 349. ff. 3. Ausgabe. Kritik aller Offenbarung 1. Ausgabe

gabe. S. 102. ff. Briefe über die Perfectibilität der geoffenbarten Religion. Jena und Leipz. 1795. S. 269. ff.

§. 7.

Hülfskenntnisse der christlichen Sittenlehre.

Das gründliche Studium der christlichen Moral wird theils durch die gnomische und parabolische Sprache des N. T. (Matth. 5, 22. 29. 39.), theils durch locale und Zeitvorschriften (Matth. 10, 9. f. 1. Tim. 2, 9.), theils durch ihren rhapsodischen und unvollkommenen (Luk. 16, 9. 18, 2 — 7.) Vortrag, theils durch die individuelle Denkart und Darstellung einzelner heiligen Autoren (Matth. 5, 40. Luk. 6, 29. Röm. 3, 28. Jak. 2, 24.) und ihre, obschon nur scheinbare, Widersprüche (Gal. 5, 2. AG. 16, 3.) sehr erschwert. Um diese Schwierigkeiten zu besiegen, werden, ausser ursprünglicher Denkkraft, gründliche Kenntnisse der Sprache, Geschichte und Denkart jenes Zeitalters, des Charakters Jesu und seiner Schüler, der Sittenlehre der Vernunft und ihrer mannichfaltigen Systeme erfordert. Verbindet man damit noch eine aufmerksame Beobachtung des menschlichen Herzens nach seiner Abhängigkeit von der Cultur des Geistes und der Sinnlichkeit; so ist man ganz auf dem Wege, die christliche Sittenlehre nicht

nur

nur immer fester zu begründen, sondern sie auch zu bereichern und ihren Vortrag fruchtbarer zu machen.

Doederlein opuscula theolog. Jena 1789. S. 189. ff. Niemeyers Charakteristik der Bibel; Materialien des christl. Volksunterrichts S. 248. bis 252. der ersten Ausgabe. Jerusalems Nachlaß Th. I. S. 73 — 124. der kl. Ausg. Sintenis Beiträge zur Verwandelung der Moral des Urchristenthums in eine Moral für unser Zeitalter. Zerbst 1795.

§. 8.

Werth der christlichen Moral.

Wenn schon das Studium der philoso-phischen Moral in die Untersuchungen der for-schenden Vernunft Harmonie und Einheit (§. 1.) und in die Empfindungen und Gefühle des Menschen Ordnung und Ebenmaaß bringt; so muß dem Christen die Sittenlehre Jesu noch ungleich wichtiger werden, weil sie das Sitten-gesez in seiner ganzen ehrfurchtgebietenden Ma-iestät aufstellt und ihm das höchste Gut der Vernunft, die Heiligkeit und Seligkeit Gottes, als das erhabenste, obgleich unerreichbare, Ziel sei-ner Bemühungen vorhält. Es bleibt also der Werth, welchen die Kenntniß und Beobachtung der christlichen Sittenlehre verschaft, als der Grund unserer Zufriedenheit, als die Bedingung

unse-

unserer Glükseligkeit, als die Stütze unseres Glaubens an Gott und Unsterblichkeit, und als die Grundfeste aller religiösen Wahrheiten, unwandelbar und über ieden Preiß erhaben; darum ist auch die Kenntniß dieser Wissenschaft iedem wahren Verehrer Jesu unendlich wichtig und iedem Lehrer seiner Religion nothwendig und unentbehrlich.

Bartels a. a. O. Th. II. S. 224. ff. Rosenmüller von der Vortreflichkeit der evangelischen Sittenlehre, in s. Beitrag zur Beförderung christl. Aufklärung in Predigten. Leipz. 1795. Leß Geschichte der Religion ꝛc. Th. II. S. 607. ff. Unter den Moralsystemen orientalischer Weisen verdient besonders das des Confutse mit dem christlichen verglichen zu werden: s. *Du Halde* description de l'empire de la Chine. la Haye 1736. in 4. Bd. II, S. 383. ff.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der christlichen Moral.

---

§. 9.

Allgemeine Uebersicht.

Eine vollständige Geschichte der christlichen Moral beschäftiget sich sowohl mit den

Fort-

Fortschritten dieser Wissenschaft selbst, in Rükſicht auf Materie und Form, als mit ihren Schriftstellern, mit ihren Werken und Biographien. Leztere wird der Literator verzeichnen, erstere der Systematiker bemerken, beide der kritische Historiker kennen zu lernen suchen, insoferne er berufen ist, sich über den Rang des bloßen Protocollisten und des einseitigen Beurtheilers zu erheben, und die äussere und innere Geschichte der Disciplin aus einem festen und richtigen Standpuncte darzustellen. Folgende Eintheilung scheint in dieser gedoppelten Rükſicht zwekmäsig:

erste Periode, von dem Ursprunge der christlichen Moral bis auf die Scholastiker; zweite Periode, von den Scholastikern bis auf die Reformation; dritte Periode, von der Reformation bis auf unsere Zeiten.

Was Reinhold in Füllebörn's Beiträgen St. 1. S. 1. ff. von der Geschichte der Philosophie sagt, gilt auch grösstentheils von der Geschichte der christlichen Moral. Hülfsmittel: *Buddei* isagoge historico-theologica Leipz. 1730. in 4. S. 545. ff. Pfaff introductio in historiam theologiae literariam. Tübingen 1724. in 4. S. 268. ff. Bernd's Einleitung zur christlichen Sittenlehre. Leipz. 1733. J. P. Miller's Einleitung in die theol. Moral, oder 1or Th. der Moßheimischen Sittenlehre. Leipzig 1772. in 4. S. 313. ff. Bossuet, fortgesezt

setzt von Cramer, und Schröckh's Kirchengeschichte sind als Hauptwerke zur Geschichte der Moral unentbehrlich.

§ 10.

Erste Periode.

Obgleich die Sittenlehre Jesu von aller strengen und unvernünftigen Ascetik gereinigt war, weil sie durch den Verstand aufs Herz wirken sollte; so äusserte sich doch schon in sehr frühen Zeiten theils eine Hinneigung der Apostel selbst zu jüdischen Gebräuchen (AG. 10, 14. 16, 3. 18, 18.), theils eine gewisse Aengstlichkeit in dem Genusse mancher Speisen (1. Kor. 8, 1. ff.), theils eine übertriebene Vorstellung von der Gemeinschaft der Güter (AG. 2, 44.), theils eine gewisse Austerität der Sitten (1 Tim. 4, 3. f.), die von den Pythagoräern zu den Essäern und von diesen zu den Christen übergegangen war. Man stellte über das Fasten, Casteien des Körpers, über das Gelübde der Ehelosigkeit, über den Mönchsstand, die Kirchenzucht, die Buße der Gefallenen, über Zinsen von ausgeliehenen Geldern und die Verehrung der Bilder, äusserst willkührliche und zum Theil strenge Grundsätze auf, und leitete aus ihnen harte Vorschriften (canones) ab, welche die Kirchenväter und Synoden durch politisches Anse-

hen

hen sanctionirten. Bei dieser Abhängigkeit von jüdischen Kirchengebräuchen, von so vielen politischen Zerrüttungen der Kirche, von der Vermischung der heidnischen Philosophie mit dem Christenthum, von dem Wundergenius iener Zeiten, von dem kirchlichen Despotismus, der iede freie Untersuchung (z. B. des Pelagius) über die moralische Natur des Menschen unterdrükte, von dem herrschenden Prädestinationismus des Augustin, von der rohen Kirchendisciplin der spätern Jahrhunderte, und von der traurigen Exegese ienes ganzen Zeitraums, konte die christliche Sittenlehre keine großen Fortschritte machen, und am wenigsten eine wissenschaftliche Gestalt gewinnen.

Vergl. die ältesten canones ecclesiasticos, übers. und mit Anmerk. in Rößler's Bibliothek der Kirchenväter Th. IV. S. 229. ff. Fuchs Bibliothek der Kirchenversammlungen Th. II. S. 320. ff. *Ceillier* apologie de la morale des peres de l'eglise. Paris 1718. gegen *Barbeyrac* traité de la morale des peres de l'eglise: vor s. Uebers. Pufendorffs de iure naturae et gentium, vorzüglich §. 9. ff.

§. 11.

Schriftsteller der ersten Periode.

Unter den Schriftstellern dieses Zeitraums [1]) zeichnen sich Justin der Märtyrer [2]), Ter-

Tertullian [3]), Clemens von Alexandrien [4]), Cyprian [5]), Origenes [6]), Lactanz [7]), Basilius der Große [8]), Ambrosius [9]), Chrysostomus [10]), Hieronymus [11]), Augustin [12]), Gregor der Große [13]), Isidor [14]), Beda [15]), Alcuin [16]) und Anselmus [17]), besonders aus. Die Sentenzen eines Cassian [18]), Maximus [19]), Nilus [20]) und einiger anderer Asceten, erschöpfen nebst den mannichfaltigen Verordnungen (Canones) der Concilien und Synoden dieser Periode beinahe Alles, was sie für die Sittenlehre bekantes und merkwürdiges enthält.

1) Vergl. ausser Pfaff und Buddeus an den a. O. noch *Cave* scriptorum ecclesiasticorum historia literaria. Oxford 1741. 2) S. C. 133 hieher gehören s. Briefe ad Diognetum, ad Zenam et Serenum. 3) S. 192-220. De poenitentia: de oratione: de monogamia: de spectaculis: de cultu feminarum: de virginibus velandis. 4) S. 192. Paedagogus. 5) S. 248-258. De habitu virginum: de opere et eleemosynis: de mortalitate: de bono patientiae. 6) S. 230. ff. vergl. s. Homilien. 7) S. 303. Institutionum libri VII. besonders I. III. et IV. de falsa et vera sapientia. 8) S. 370. † 378. De ieiunio: de morte: conciones morales. 9) S. 374. † 397. De officiis: de virginitate. 10) S. 398. † 407. De poenitentia: de fato: homiliae in Psalmos. 11) S. 378. † 420. De seruanda virginitate: epistolae ad Paulam. 12)

J. 396. † 430. Enchiridion ad Laurentium: de civitate Dei: retractatt. libri: de moribus eccleſiae catholicae et de moribus Manichaeorum libri 2. **ſeine Hauptſchrift für die Moral.** 13) J. 590. Expoſitio in Iobum et 7. pſalmos poenitentiales. 14) Hiſpalenſis a. 595. ſoliloquiorum libri II. de contemtu mundi. 15) Venerabilis J. 701. homiliae aeſtivales, hiemales, quadrageſimales. 16) J. 780. De virtutibus et vitiis ad Widonem comitem. 17) J. 1093. † 1109. Dialogus de veritate: de libero arbitrio: de voluntate Dei. **Auch Abelard verdient durch ſeine** epiſtolae ad Heloiſam **eine Stelle in der Geſchichte der Moral.** 18) J. 410. † 448. De octo capitalibus vitiis: de inſtitutis coenobiorum. 19) J. 422. **S. Homilien.** 20) J. 440. De octo vitioſis cogitationibus: tetraſticha paraenetica.

§. 12.

Zweite Periode.

So unbedeutend auch dieſes Zeitalter an reinem Gewinn für die chriſtliche Moral iſt; ſo wurde doch ihre wiſſenſchaftliche Bearbeitung auf einem dreifachen Wege vorbereitet. Kanoniſten und Mönche empfahlen die Wallfahrten in das gelobte Land, ſammleten die Vorſchriften der Synoden und Concilien, vervielfältigten die Regeln des Kloſterlebens und hatten auf die Bußübungen und auf die öffentli-

che

J. 396. † 430. Enchiridion ad Laurentium: de civitate Dei: retractatt. libri: de moribus ecclesiae catholicae et de moribus Manichaeorum libri 2. **seine Hauptschrift für die Moral.** 13) J. 590. Expositio in Iobum et 7. psalmos poenitentiales. 14) Hispalensis a. 595. soliloquiorum libri II. de contemtu mundi. 15) Venerabilis J. 701. homiliae aestivales, hiemales, quadragesimales. 16) J. 780. De virtutibus et vitiis ad Widonem comitem. 17) J. 1093. † 1109. Dialogus de veritate: de libero arbitrio: de voluntate Dei. **Auch Abelard verdient durch seine** epistolae ad Heloisam **eine Stelle in der Geschichte der Moral.** 18) J. 410. † 448. De octo capitalibus vitiis: de institutis coenobiorum. 19) J. 422. **S. Homilien.** 20) J. 440. De octo vitiosis cogitationibus: tetrasticha paraenetica.

§. 12.

Zweite Periode.

So unbedeutend auch dieses Zeitalter an reinem Gewinn für die christliche Moral ist; so wurde doch ihre wissenschaftliche Bearbeitung auf einem dreifachen Wege vorbereitet. Kanonisten und Mönche empfahlen die Wallfahrten in das gelobte Land, sammleten die Vorschriften der Synoden und Concilien, vervielfältigten die Regeln des Klosterlebens und hatten auf die Bußübungen und auf die öffentliche

che Ehrfurcht für die Kirche einen wichtigen Einfluß. Die Scholastiker führten die Ethik des Aristoteles in die christliche Moral über, unterwarfen ihre Grundbegriffe einer scharfsinnigen Dialektik, unterschieden sieben Cardinaltugenden, stritten über die Entscheidung zweifelhafter Gewissensfragen, und benüzten größtentheils ihre oft schäzbaren Talente zur Vertheidigung der päbstlichen Hierarchie. Die Mystiker suchten, als Nachkommen der Neuplatoniker, die erhabenste Andacht in dem Ausgehen aus der Welt, in einem stillen sich selbst beschauenden Leben, in dem inneren göttlichen Lichte, in der Liebe zu Gott und in der einsamsten Selbstzufriedenheit. So leicht es seyn mag, die Fehler aller dieser Partheien aufzufinden; so wenig darf doch auch ihr mannichfaltiges Verdienst um die christliche Sittenlehre verkannt werden. Die Kanonisten beförderten die Legalität; die Scholastiker das Auffinden der Grundsätze; die Mystiker die Reinheit der Gesinnungen.

Eichhorns allgemeine Geschichte der Cultur und Litteratur des neuern Europa. Göttingen 1796. 1r Band — die Geistlichkeit im Verhältniß zum Staate S. 272. ff.

che Ehrfurcht für die Kirche einen wichtigen Einfluß. Die Scholastiker führten die Ethik des Aristoteles in die christliche Moral über, unterwarfen ihre Grundbegriffe einer scharfsinnigen Dialektik, unterschieden sieben Cardinaltugenden, stritten über die Entscheidung zweifelhafter Gewissensfragen, und benüzten größtentheils ihre oft schäzbaren Talente zur Vertheidigung der päbstlichen Hierarchie. Die Mystiker suchten, als Nachkommen der Neuplatoniker, die erhabenste Andacht in dem Ausgehen aus der Welt, in einem stillen sich selbst beschauenden Leben, in dem inneren göttlichen Lichte, in der Liebe zu Gott und in der einsamsten Selbstzufriedenheit. So leicht es seyn mag, die Fehler aller dieser Partheien aufzufinden; so wenig darf doch auch ihr mannichfaltiges Verdienst um die christliche Sittenlehre verkannt werden. Die Kanonisten beförderten die Legalität; die Scholastiker das Auffinden der Grundsätze; die Mystiker die Reinheit der Gesinnungen.

Eichhorns allgemeine Geschichte der Cultur und Litteratur des neuern Europa. Göttingen 1796. 1r Band — die Geistlichkeit im Verhältniß zum Staate S. 272. ff.

§. 13.

Schriftsteller dieser Periode.

Die Kirchenverordnungen, Buß- und Klostervorschriften dieses Zeitraums sind nicht alle, und auch diese zum Theil nur handschriftlich bekant [1]). Desto berühmter sind unter den Scholastikern Peter von der Lombardei [2]), Albert der Große [3]), Thomas von Aquino [4]), und Alexander Ales [5]). Unter den Mystikern zeichnen sich Bernhard [6]), Thomas von Kempen [7]), Tauler [8]) und Geiler von Kayserßberg [9]) aus. Auch Petrarca, Wiclif und Huß sind nicht ohne Verdienste um die praktische Moral dieses Zeitraums [10]).

1) Vergl. *Mansi* collectio conciliorum cet. Das ius canonicum und Spittlers Geschichte des kanon. Rechts. 2) J. 1141-1164. Libri sententiarum IV. 3) J. 1260. Enchiridion de veris perfectisque hominis christiani virtutibus: paradisus animae. 4) Doctor angelicus: 1255. † 1274. Commentarii in sententias P. Lombardi. Summa theologiae. 5) Doctor irrefragabilis J. 1230. † 1245. Summa de virtutibus: commentarii in quatuor libros sententiarum. Aus dem 15. Jahrhundert ist der merkwürdigste Moralist Iohannes de *Gerson*, mit dem Beinamen doctor christianissimus † 1429. Er kan aber nicht mehr zu den Scholastikern gerechnet werden. 6) Clarevallensis † J. 1153. De contemtu

lasses, der Wallfahrten und der kirchlichen Absolution und erzeugte dafür einen reineren Glauben an Gott und Jesum durch christliche Tugend und Frömmigkeit. Inzwischen waren die Fortschritte der Wissenschaft bei den fortdauernden Streitigkeiten der christlichen Partheien, bei der einseitigen Bearbeitung der Dogmatik, bei ihrer Verbindung mit politischem Ansehen, bei dem Mangel einer gereinigten Philosophie und Exegese, bei dem Rükfall in die scholastische Methode, bei dem Ansehen des mosaischen Decalogus, bei dem Geschmacke der Theologen an iesuitischer Casuistik, und bei den herrschenden dogmatischen Mißverständnissen über die moralischen Anlagen der menschlichen Natur und über den Werth der Tugend, bei weitem nicht so beträchtlich, als man erwarten sollte, so daß die Reformation auch hier nur angefangen hat, weitere Verbesserungen einzuleiten.

§. 15.

Fortsetzung.

Nach der Trennung der Moral von der Dogmatik eröfnete sich durch die sorgfältigere Bearbeitung des Naturrechtes und der praktischen Philosophie, durch die Cultur der Psychologie, durch die Bemühungen frommer Männer für die Reinheit christlicher Gesinnungen,

und

und durch eine richtigere und freiere Exegese eine lichtvollere Periode für diese Wissenschaft, die nun weder durch die Spizfindigkeiten der Casuistik, noch durch iesuitische Zweideutigkeiten, noch durch die Schwärmereien der Mystik mehr verdunkelt werden konte. Durch ein genaues Studium des Menschen und der Geschichte der Menschheit, durch eine reifere Bekantschaft mit der Allgemeinheit ewiger Naturgesetze, durch die mit den Fortschritten der menschlichen Bildung nothwendig gewordenen Reformen rein positiver Verfassungen der Religion und des Rechtes, und durch eine genaue Bezeichnung der Grenzen des menschlichen Erkentniß- und Begehrungsvermögens wurde die gesezgebende Vernunft dem Einflusse der Willkühr, der Einbildungskraft und leerer Speculationen allmälig entrükt und zur Feststellung ihrer lezten Principien des Handelns veranlaßt. Je reiner diese aus der Natur des menschlichen und göttlichen Willens entwickelt, ie richtiger einzelne Pflichten hieraus abgeleitet, ie sorgfältiger die Stärke und Schwäche der menschlichen Natur erforscht, und ie ungezwungener diese Untersuchungen, mit Umgehung aller Schulstreitigkeiten und aller fremdartigen Erörterungen mit den Aussprüchen des N. T. vereinigt, und ie unverbrüchlicher sie durch die Religion werden; desto zuverlässiger wird man der end-

und durch eine richtigere und freiere Exegese eine lichtvollere Periode für diese Wissenschaft, die nun weder durch die Spizfindigkeiten der Casuistik, noch durch iesuitische Zweideutigkeiten, noch durch die Schwärmereien der Mystik mehr verdunkelt werden konte. Durch ein genaues Studium des Menschen und der Geschichte der Menschheit, durch eine reifere Bekantschaft mit der Allgemeinheit ewiger Naturgesetze, durch die mit den Fortschritten der menschlichen Bildung nothwendig gewordenen Reformen rein positiver Verfassungen der Religion und des Rechtes, und durch eine genaue Bezeichnung der Grenzen des menschlichen Erkentniß- und Begehrungsvermögens wurde die gesezgebende Vernunft dem Einflusse der Willkühr, der Einbildungskraft und leerer Speculationen allmälig entrükt und zur Feststellung ihrer lezten Principien des Handelns veranlaßt. Je reiner diese aus der Natur des menschlichen und göttlichen Willens entwickelt, ie richtiger einzelne Pflichten hieraus abgeleitet, ie sorgfältiger die Stärke und Schwäche der menschlichen Natur erforscht, und ie ungezwungener diese Untersuchungen, mit Umgehung aller Schulstreitigkeiten und aller fremdartigen Erörterungen mit den Aussprüchen des N. T. vereinigt, und ie unverbrüchlicher sie durch die Religion werden; desto zuverlässiger wird man der end-

sen u. a.) und in Uebersetzungen aus dem Engl. lischen und Französischen ist unübersehbar, so daß schon eine kritische Auswahl derselben ein eigenes Studium erfordert. Einige neuere Schriften von Bahrdt [40]), Snell [41]) und Pölitz [42]) verdienen als vorzüglich brauchbar für die populäre Moral empfohlen zu werden.

1) De seruo arbitrio: s. Erklärung des B. U., seine Kirchenpostille und Predigten, herausgegeben von Frohberger. Görlitz 1795. 2) De libero arbitrio: s. Planks Geschichte des protest. L. B. 2r Band 2. Aufl. S. 111. ff. 3) Loci theologici: vorzüglich die Artikel, de libero arbitrio, de peccatis actualibus, de bonis operibus. 4) Schrieben beide locos theolog. über Melanchthon. 5) Epitome theol. moral. p. I. 6) Enchiridion theol. mor. Altd. 1661. 7) Specimen theolog. moralis in V. disputatt. Rostock 1690. 8) Institutio theologiae moral. Leipz. 1711. 4. 9) Christliche Sittenlehre 2. B. in 4. 1736—38. Ein Commentar über Buddeus, so wie Walchs Einleitung in die christliche Moral. Jena 1747. 8. ein Auszug aus demselben ist. 10) Christl. Sittenlehre 9. B. in 4. 1753—70. nebst 11) einer Einleitung von Miller, als 10r B. 1772. 4. 12) Ausführlicher Vortrag der theol. Moral 1767. 4. 13) Introductio in theolog. moral. Jena 1769. 14) Kurzer Begriff der Moraltheologie 2. Th. Leipzig 1772. f. 15) Grundriß der Moraltheologie. Frankf. 1762. in 8. 16) Christl. Moral 3. Ausg. Gött. 1787. 17)

Christl. Moral. Leipz. 1794. 3. Aufl. 18) System der christlichen Moral 2. Th. Wittenb. 1788 — 1791. 2te Aufl. 19) Kurzer Entwurf der christlichen Sittenlehre. 3. Aufl. Jena 1794. 20) Moral, Göttingen 1792. 2. Th. 21) Theolog. Moral. Jena 1793. im Ausz. 1794. Morus Vorlesungen über die theol. Moral. Leipz. 1793. f. 3. Bände. 22) Systema theol. Viteb. 1715. 23) Tractat. de casibus conscientiae. Viteb. 1628. 24) Thesaurus consiliorum theol. 3. tom. Fol. Hamburg 1671. 25) Theolog. Bedenken. Halle 1715. ff. 4. 26) Theol. Bedenken. Halle 1742—51. 27) Auserlesene Bedenken. Halle 1742—51. 28) Vom wahren Christenthum und Paradieß-gärtlein 3. Th. v. Feddersen 1730. 29) Seelenschaz 5. Th. Fol. Magdeb. 1744. 30) Schola pietatis und meditationes sacrae. Nürnb. 1663. 31) Predigten und Postillen. 32) Predigten und Lieder. 33) Betrachtungen ꝛc. 34) Der Andächtige, ein Sontagsblatt. Halle 1773. 4. 35) Geist und Gesinnungen des vernunftmäßigen Christenthums: Erbauungsbücher ꝛc. 36) Betrachtungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen. Leipz. 1779—1783. 3. Theile. 37) Unterhaltungen mit Gott: Tagebuch: Predigten. 38) Unterhaltungen mit Gott in den Abendstunden: moralische Reden. 39) Philotas, Timotheus 3. Th. Leipz. 1790. f. 40) System der moralischen Religion; Moral für den Bürgerstand. Halle 1789. 41) Kritik der Volksmoral. Frkfrt 1793. 42) Popu-

Christl. Moral. Leipz. 1794. 3. Aufl. 18) System der christlichen Moral 2. Th. Wittenb. 1788 — 1791. 2te Aufl. 19) Kurzer Entwurf der christlichen Sittenlehre. 3. Aufl. Jena 1794. 20) Moral, Göttingen 1792. 2. Th. 21) Theolog. Moral. Jena 1793. im Ausz. 1794. Morus Vorlesungen über die theol. Moral. Leipz. 1793. f. 3. Bände. 22) Systema theol. Viteb. 1715. 23) Tractat. de casibus conscientiae. Viteb. 1628. 24) Thesaurus consiliorum theol. 3. tom. Fol. Hamburg 1671. 25) Theolog. Bedenken. Halle 1715. ff. 4. 26) Theol. Bedenken. Halle 1742—51. 27) Auserlesene Bedenken. Halle 1742 — 51. 28) Vom wahren Christenthum und Paradieß-gärtlein 3. Th. v. Feddersen 1730. 29) Seelenschaz 5. Th. Fol. Magdeb. 1744. 30) Schola pietatis und meditationes sacrae. Nürnb. 1663. 31) Predigten und Postillen. 32) Predigten und Lieder. 33) Betrachtungen ꝛc. 34) Der Andächtige, ein Sontagsblatt. Halle 1773. 4. 35) Geist und Gesinnungen des vernunftmäßigen Christenthums: Erbauungsbücher ꝛc. 36) Betrachtungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen. Leipz. 1779—1783. 3. Theile. 37) Unterhaltungen mit Gott: Tagebuch: Predigten. 38) Unterhaltungen mit Gott in den Abendstunden: moralische Reden. 39) Philotas, Timotheus 3. Th. Leipz. 1790. f. 40) System der moralischen Religion; Moral für den Bürgerstand. Halle 1789. 41) Kritik der Volksmoral. Frkfrt 1793. 42) Popu-

Populäre Moral des Christenthums. Leipz. 1794.
Moral. Handbuch. Leipzig 1795.

§. 17.

b) Reformirte.

Unter den reformirten Moralisten steht der Zeit nach Calvin [1]) oben an, obgleich seine späteren Glaubensbrüder merklich von seinen strengen stoicirenden Grundsätzen abweichen. Am treusten wandelten die englischen Sittenlehrer in seinen Fußstapfen, unter welchen Baxter [2]), Lucas [3]), Strakhouse [4]), Payley [5]) und die zahlreichen Verfasser der Tagebücher im Geschmacke Doddridge's bekant sind. Ungleich freier sind unter den französischen Moralisten Amyraud [6]), Placette [7]), Pictet [8]), Vernet [9]) und Bertrand [10]); unter den Niederländern Hoornbek [11]) und Lampe [12]); unter den Schweizern Stapfer [13]) und Tobler [14]); unter den Deutschen Endemann [15]) und Zollikofer [16]). Merkwürdig ist es, daß die Moral bei den Reformirten immer mehr Beifall fand als die Polemik, und daß die Mystik von jeher bei ihnen wenig Anhänger hatte.

1) Institutio relig. christ. vergl. den Artikel de peccato originali. 2) Wegweiser zur christl. Tugend und Sittenlehre: Stimme Gottes an die Sünder. 3) Moral des Evangelium. Aus dem Engl. Hamb. 1705. 4) Christliche Sittenlehre

lehre übers. von Rambach. 3 Th. 1772. ff. 5) Grundsätze der Moral und Politik übers. von Garve. 2. B. Leipz. 1787. 6) Morale chretienne. Saumur 1652. 7) Essai de morale. 6. tom. Amsterd. 1732. 8) Morale chretienne. Genf 1710. 9) Instruction chretienne. 1753. 3. B. in 8. 10) Elemens de la morale universelle. Neufschatel 1775. 11) Theologia practica. 2. Th. Frkfrt u. Leipz. 1698. 12) Delineatio theologiae actiuae. Utrecht 1727. 4. 13) Sittenlehre. 6. Th. Zürich 1756 — 1766. 14) Erbauungsschriften: Zur Ehre Jesu und s. Reiches. Zürich 1788. 15) Institut. theolog. moralis. Frkft 1780. 16) Predigten; Andachtsübungen; Moral für Kaufleute. Leipz. 1789.

§. 18.

c) Katholiken.

Bei den Grundsätzen dieser Kirche über die Unfehlbarkeit des Pabstes, über das Verdienstliche kirchlicher Büßungen, über die alleinseligmachende Kraft ihrer Konfession, und über die Mittel, das Ansehen derselben zu vergrößern, würde die Autonomie der freien Vernunft, und also auch eine wahre Moral nie haben gedeihen können, wenn es möglich wäre, daß sich die menschliche Natur auf immer unter die Fesseln des Aberglaubens, der kirchlichen Tyrannei und einer unvernünftigen Autorität beugen könte.

te. Unter den Jesuiten sind Sanchez [1], Laymann [2], Busenbaum [3], Stattler [4]; unter ihren Gegnern Pascal [5], Perrault [6], Malebranche [7], Nicole [8] und Pelletier [9], besonders die Quietisten, Molinos [10] und Fenelon [11] merkwürdig. Unter den Deutschen haben Sailer [12], Schwarzhueber [13], Danzer [14] und Wanker [15] ihre Vorfahren sehr weit hinter sich zurück gelassen.

1) Operis moralis in praecepta decalogi vol. 2. fol. Madrit 1613. 2) Theologia moralis. Bamberg 1699. fol. 3) Medulla theologiae moralis. 1639. Münster 1667. ꝛc. 4) Ethica Christiana 1782. 5) Provinciales, ou lettres écrites à un provincial. 3. tom. Amsterdam 1734. 8. vergl. Stäudlins Geist und Geschichte des Skepticismus. Th. II. S. 48—57. und die Pensées de M. *Pascal* sur la religion. Paris 1684. in 12. 6) La morale des Jesuites extraite de leurs livres par un docteur de Sorbonne. Mons 1702. 8. 7) Traité de la morale. Rotterdam 2. B. in 12. 1684. 8) Essais de morale. Luxemb. 1727. 8. B. in 12. 9) Pratique et regles des vertus chretiennes. Lyon 1713. in 8. Vergl. Henke's Kirchengeschichte Th. 4. S. 30. ff. 10) Manuductio spiritualis. 1675. s. Arnolds K. u. K. H. Th. III. L. XVII. §. 5. ff. 11) Explication des maximes des peres sur la vie interieure. Vergl. Mosheim's Sittenlehre. Th. III. S. 380. ff.

und

und den recueil de diverses pieces concernant le Quietisme. Amsterdam 1688. in 12. 12) Glükseligkeitslehre aus Vernunftgründen mit Rükſicht auf das Christenthum. München 1787-1791. 13) Praktisch-katholisches Religionshandbuch für nachdenkende Christen. 4. B. gr. 8. 1786. 14) Anleitung zur christlichen Moral. 3. Th. Salzburg 1787. 15) Christliche Sittenlehre. Erster und zweiter Theil. Ulm 1794. ff. Die neueste Moral der Katholiken ist: Isenbiehls Tugendlehre nach den Grundsätzen der Vernunft und des praktischen Christenthums. Augsspurg 1795.

Erster Theil.

Reine Moral.

Erster Theil.

Reine Moral.

Erster Abschnitt.

Von der Freiheit.

§. 19.

Naturnothwendigkeit.

Die menschliche Vernunft kennet nicht nur ein Gesez der Nothwendigkeit in sich selbst, sondern sie findet auch, daß in der Sinnenwelt Alles einer bedingten Causalverbindung unterworfen ist. Nichts geschiehet ohne Ursache, nichts durch eine Kluft; vielmehr sind Ursachen und Wirkungen unzertrennlich und durch die allmähligsten Uebergänge mit einander verkettet. Alle Erzeugungen der Metalle, Pflanzen und Thiere, ihre Veränderungen und Zerstörungen beugen sich unter die Macht dieses Gesetzes, und selbst der Mensch ist, als ein Theil der Sinnenwelt, diesem unwiderstehlichen Einfluße fremder Ursachen und Kräfte (de-

terminiſmus phyſicus) von allen Seiten unterworfen (Matth. 5, 36.).

Wolf de diſcrimine neceſſitatis naturalis et rationalis. Kant's Kritik der r. V. S. 279. ff. 445. ff. Schmid's Moralphiloſophie 2. Ausg. S. 355. Jakob's philoſophiſche Sittenlehre §. 73.

§. 20.

Freiheit.

Auſſer dieſer Abhängigkeit von dem Mechaniſmus der Natur iſt ſich der Menſch, als Intelligenz betrachtet, noch des Vermögens bewußt, den Stoff, welchen ihm die Sinnenwelt darbietet, zu bilden und ihn gleichſam zu formen, d. h. ſich deſſelben zu beliebigen Zweken zu bedienen. Es liegt nemlich in dem Weſen ſeiner Vernunft, daß er alle Handlungen, bei welchen kein phyſiſcher Zwang ſtatt findet, nach einer gewiſſen Maxime unternimmt. Dieſes Vermögen nun, zwiſchen der Vorſtellung des reinen Vernunftgeſetzes (νομος νοος Röm. 7, 23. Jak. 2, 12.) und zwiſchen der Vorſtellung ſinnlicher Antriebe (νομος εν τοις μελεσι) zu wählen, heißt Freiheit; das Vermögen, nach einer dieſer Vorſtellungen zu begehren, oder zu verwerfen, heißt Wille im weiteren Sinne; die Wirkſamkeit des Be-

geh-

gehrungsvermögens nach diesen Vorstellungen, Wille im engeren Sinne.

Reinholds Briefe über die Kantische Philosophie Th. II. S. 262. ff. Fichte Kritik aller Offenbarung 2. Ausg. §. 2. Tieftrunks Kritik aller Religion und religiösen Dogmatik S. 22. ff. Leß christl. Moral §. 11. Heydenreich Philos. der natürl. Religion Th. II. S. 62. ff. Reinholds Beiträge ꝛc. Th. II. S. 207. ff. 304. ff. Forberg über die Gründe und Gesetze freier Handlungen. Jena 1795. Auch ist hier Leibnitzens (in s. Theodicee) und Kants Definition von der Freiheit zu vergleichen, welche auch von Jakob und Tieftrunk adoptirt ist. In seiner Definition des Rechts nähert sich übrigens Kant der Reinholdischen Erklärung; denn die Freiheit, als das Vermögen, moralischgut zu handeln, kan in der Gesellschaft nicht eingeschränkt werden. In prakt. Rükficht über diesen Gegenstand vergleiche man Reinhards Predigten. Sulzbach 1796. S. 262. ff. wie viel darauf ankomme, die Vorstellung unseres freien Willens sich beständig gegenwärtig zu erhalten? —

§. 21.

Grade der Freiheit.

Da der Mensch nicht mit der Vernunft, sondern mit dem Vernunftvermögen zur Welt geboren wird, welches durch Erfahrung und Nachdenken erst allmählig gebildet und entwik-

kelt werden muß; so folgt von selbst, daß es verschiedene Grade der Freiheit geben müsse, deren weitere, oder engere Kreiße einzig und allein von der persönlichen Bildung des Menschen abhängen. Als Kind leitet den Menschen Naturmechanismus, Instinct, Empfindung; als Knabe Gefühl, Vergnügen, fremde Autorität; als Jüngling Einbildungskraft, Leidenschaft, Beispiele; als Mann Ehrgeiz und Begierde nach Glükseligkeit; als Greiß ruhiges und vernünftiges Nachdenken, welches, sobald wir einen moralischen Weltplan voraussetzen, bei seinem sichtbaren Uebergewichte über die Sinnlichkeit, die Zerstörung seines Körpers nothwendig macht, damit ihm in einem höheren Wirkungskreiße durch die Ueberwindung neuer Reitze auch neue Fortschritte zur Vollkommenheit möglich werden. Vereinigen wir diese Betrachtung mit der Beobachtung einzelner Menschen, bei welchen ihre, wiewohl ins Unendliche verschiedene, Individualität des Körpers, des Temperamentes und der äusserern Lage, doch mit ihrer Vernunft immer in einem Freiheitsverhältnisse steht; so werden wir uns zur tiefsten Bewunderung der Weißheit des höchsten Weltregenten hingerissen fühlen.

Vergl. m. wissenschaftlich-praktische Theologie, Göttingen 1797. §. 136.

§. 22.

Höchste Freiheit.

Der höchste Grad der Freiheit besteht in einer gänzlichen Unabhängigkeit des Willens von allen sinnlichen Eindrücken; in einer gänzlichen Angemessenheit desselben zum Sittengesetze; in dem Vermögen der reinsten und vollkommensten Anschauungen, und in der uneingeschränktesten Kraft, ihnen auch ausser seinem Wesen Dasein und Wirksamkeit zu geben. Diese Vereinigung der höchsten Freiheit mit absoluter Vernunftnothwendigkeit kan nur der Gottheit zugeschrieben werden; und wenn gleich der Christ verpflichtet ist, nach dieser reinen Selbstthätigkeit und Freiheit von Neigungen und Leidenschaften durch Einsicht und sittliche Bildung (Joh. 8, 32. 36. Röm. 8, 21.) zu streben; so ist doch dieselbe in keinem Zeitpuncte seines Daseyns ie zu hoffen, weil seine Natur, wie die Natur aller endlichen Geister, einer ins Unendliche fortschreitenden Vervollkommnung fähig ist, welche nur durch Tugend im Kampfe, also durch eine immerwährende Aufnahme und Beherrschung äusserer Eindrücke und Reitze möglich werden kan.

Kant's Kritik der praktischen Vernunft S. 149. ff.
Eckermanns theol. Petr. 3r Band 1. St.
S. 64.

S. 64. ff. Neues theolog. Journal 3r Band S. 403. ff.

§. 23.

Vereinigung der Naturnothwendigkeit mit der Freiheit.

Aus diesen Bemerkungen erhellt, daß man dem Menschen eben so wenig vollkommene Freiheit beilegen, als ihn einem mechanischen Naturzwange unterwerfen könne. Er ist frei als Intelligenz, in Rükſicht auf die Form seiner Handlungen und auf das Vermögen, selbst den Naturgesetzen zu widerstreben; nur als Glied der Sinnenwelt und in Rükſicht auf den Stoff seiner Handlungen ist er äusserem Zwange unterworfen. So wie nun Geist und Körper in dem Menschen zu einer Person vereinigt ist; so kan auch Freiheit und Naturnothwendigkeit an ihm gar wohl bestehen. Je beruhigender inzwischen die Betrachtung des Prädeterminismus für die Vergangenheit unter der Leitung einer weisen Vorsehung ist, welche den Folgen menschlicher Missethaten ihr Ziel sezt und Alles zum Wohle des Ganzen lenkt; desto weniger ist es erlaubt, von ihm bei dem Gedanken an die Zukunft Gebrauch zu machen (Röm. 3, 8.), weil in dieser alle unsere sittliche Handlungen als frei und eben deswegen einer Zurech-

rechnung vor dem Richterstule der erziehenden Gerechtigkeit Gottes fähig anzusehen sind.

Kant's Kritik der prakt. Vern. S. 169. ff. Heydenreichs Betr. über die Philos. der nat. Relig. Th. II. S. 62. Heydenreich über die Vereinigung des Determinismus mit der Freiheit. Erlangen 1793.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Sittengesetze.

---

§. 24.

Begriff des Sittengesetzes.

Das erste Merkmal des freien Willens besteht (§. 20.) darinnen, daß er nicht durch sinnliche Antriebe allein, sondern durch die Vorstellung des Gesetzes, d. h. einer unwandelbaren Regel des Handelns, bestimt werde. Diejenige Lebensregel, welche die Probe der Nothwendigkeit, Allgemeinheit und Zwekmäßigkeit aushält, heißt das Sittengesez, weil sich aus ihm alle einzelne Pflichten ableiten lassen, daher es denn auch als der oberste Grundsaz aller Moral angesehen werden muß.

Schmid Versuch einer Moralphilosophie 2. Ausg. S. 207. f. vergl. die Beiträge zum vernünfti-

gen Denken in der Religion 13. u. 14. Heft S. 161. ff. 121. ff. Schaumann's Deduction aller falschen Moraltheorien, in Niethammers philos. Journale, 8s Heft 1795.

§. 25.

Moralisches Gefühl.

Der Grundsaz: "folge deinem sittlichen Gefühle, damit du angenehmer Empfindungen theilhaftig werdest und seinen Qualen entgehest", hat seit dem Anfange dieses Jahrhundertes an Shaftesbury, Hutcheson, Hume, eifrige Vertheidiger gefunden. Man vermißt aber an diesem Princip 1) den Charakter der freien Vernunftnothwendigkeit; denn das Mitgefühl, als Trieb, hat nur sinnliche, oder mechanische, aber keine Vernunftnothwendigkeit; 2) den Charakter der Allgemeinheit; denn bei den Cannibalen wird es durch den Instinct, und bei den Weisen durch die Vernunft verdrängt; 3) den Charakter der Zwekmäsigkeit; denn unzeitige Sympathie kan oft höheren Vernunftzwecken Eintrag thun. Es ist also das moralische Gefühl eine undeutliche Aeusserung der praktischen Vernunft, die zwar für feinorganisirte und halbgebildete Menschen von grosser Wichtigkeit, zu einem obersten Grundsaz der Moral aber gänzlich unbrauchbar ist.

Jakob

Jakob über das moralische Gefühl. Halle 1788.
Kiesewetter über den ersten Grundsaz der Moralphilosophie. Berlin 1790. 2te Ausg. Th. I. S. 130. ff. *Smith* vom sittlichen Gefühle. Aus dem Englischen von Kosegarten 1795.
Schmids Moralphilosophie §. 68. f.

§. 26.

Eigne Glükseligkeit.

Früher und mit ausgebreitetem Beifall suchte man den Saz: "strebe nach Glükseligkeit" an die Spitze der Sittenlehre zu stellen. Nun kan zwar nicht geläugnet werden, daß der Trieb nach Vergnügen der menschlichen Natur eigen ist und selbst im N. T. (Luk. 13, 30. 1. Tim. 4, 8.) in das Interesse der Tugend gezogen wird; allein zu dem obersten Grundsaz der Moral ist er aus folgenden Gründen untauglich: 1) weil der Trieb nach Vergnügen als etwas Sinnliches, wenn er die Handlung allein bestimmen könte, alle Freiheit aufheben würde; 2) weil äussere und innere Glükseligkeit Folgen der Tugend sind, die überhaupt nicht, am wenigsten in dem Augenblik der Handlung mit Zuversicht berechnet werden können; 3) weil Glükseligkeit, als der Zustand des Vergnügens, immer etwas Relatives ist, das selbst der lasterhafte zu erreichen sucht; 4) weil es Handlungen gibt, die im höchsten Grade tugendhaft

sind, ohne iedoch irgend ein Vergnügen zu gewähren; 5) weil durch diesen Grundsaz die Uneigennützigkeit, als der schönste Charakter der Tugend, zerstört und die Sittlichkeit in eine niedrige Gewinnsucht verwandelt wird.

Diogenis Laertii de vit. dogm. et apoph. clar. philos. lib. X. cap. 27. ed. Nürnberger. Nürnberg 1791. S. 72. ff. Feder über den menschlichen Willen Th. IV. §. 66 — 69. Schmid's Moralphilosophie §. 76. ff. Stäudlins Geschichte und Geist des Skepticismus Th. I. S. 273. f. *Cicero* de finibus l. II. c. 22. f. Reinholds Briefe 2r B. 11r Br. Kants Kritik der pr. Vern. S. 60. ff. Kiesewetter a. a. O. S. 32. ff. 91. ff. Snells Kritik der Volksmoral S. 64. ff.

§. 27.

Gemeinnützigkeit.

Veredelter erscheint der Grundsaz des Eudämonismus in dem Princip: "suche die ausgedehnteste Glükseligkeit zu befördern", weil durch dasselbe die Selbstliebe eingeschränkt, der Umfang unserer Pflichten erweitert, und selbst eine scheinbare Uebereinstimmung mit dem N. T. (Röm. 15, 2. 1. Kor. 10, 33. Phil. 2, 4.) erreicht wird. Folgende Bedenklichkeiten erlauben ihm inzwischen nicht, an der Spize der Moral zu erscheinen: 1) die Gemeinnützigkeit einer Handlung kan nur durch die Erfahrung

erkant

erkant werden, deswegen ist sie nur zu einem materiellen Grundsatze, aber nicht zu einem reinen Kanon des Willens tauglich; 2) es gibt Handlungen, die im hohen Grade tugendhaft und doch nicht gemeinnützig sind; 3) sie paßt nicht auf die Gesinnungen, und auch auf die Pflichten isolirter Menschen; 4) sie bauet alles auf Patriotismus und Ehrliebe, nährt also den Eigennuz, und würde in der Ausübung die Tugend der Griechen und Römer zurük bringen. Hieraus erhellt, daß das System der Glükseligkeit, es mag nun auf den einzelnen Menschen eingeschränkt, oder auf mehrere, ia selbst auf die Hofnung der Zukunft ausgedehnt werden, immer für die systematische Moral gefährlich bleibt, weil es den Gewinn der Handlungen berechnen lehrt, und die Sinnlichkeit nicht selten reizt, das gegenwärtige Vergnügen dem künftigen vorzuziehen.

Leß christl. Moral 3te Ausg. S. 85. ff. Michaelis Moral 1r Th. S. 79. ff. Schmid's MP. §. 90. Rapp über die Untauglichkeit der allgemeinen Glükseligkeit zum Grundsatze der Sittenlehre. Jena 1791.

§. 28.

Eigne Vollkommenheit.

Scheinbar richtiger ist das Stoisch-Wolfische Moralprincip: "handle stets so, daß du dei-

ne Vollkommenheit beförderst": ein Grundsaz, der sich nicht nur durch seine Reinheit, sondern auch durch seine Uebereinstimmung mit dem N. T. (Matth. 5, 48.) sehr empfolen hat. Folgende Gründe machen inzwischen auch ihn zu einem Fundamentalsatze der Sittenlehre untauglich: 1) der Begriff der Vollkommenheit wird entweder auf den Körper, oder auf den Geist bezogen. Im ersten Falle würde dieses Princip der Erfahrung widersprechen, weil es Tugenden gibt, welche den Körper zerstören; und im zweiten würde erst das Verhältniß zur Moralität bestimt werden müssen. 2) Die Vollkommenheit ist erst Folge der Tugend, kan also nur ein materielles Princip geben; 3) dieser Grundsaz paßt nicht auf alle vernünftige Wesen, weil die Gottheit nicht mehr unter ihm steht; 4) es gibt viele Handlungen, welche den Geist vervollkomnen, ohne ihn sittlich zu veredeln, z. B. Gelehrsamkeit durch Ehrgeiz erworben.

Eberhard's Sittenlehre der Vernunft §. 14. ff.
Kant's Kritik der pr. Vern. S. 70. ff.

§. 29.

Wille Gottes.

Ungleich gefahrloser scheint es zu seyn, den Willen Gottes (Ephes. 5, 17. 1. Petr. 4, 2. Röm.

12/2.) als die lezte Grenze der Moral zu betrachten und dadurch den Untersuchungen der mit sich selbst uneinigen Vernunft auf einmal ein Ende zu machen. Allein 1) ist der Wille Gottes selbst entweder willkührlich; dann müßte ieder Herold desselben ein Wunderthäter seyn und die Sittenlehre würde zu einer Reihe statutarischer Verordnungen herabsinken; 2) oder der Wille Gottes steht unter einem weisen und nothwendigen Vernunftgesetze; dann würde das Sittengesez nicht aus dem göttlichen Willen, sondern aus der göttlichen Vernunft abgeleitet werden müssen; 3) dieses Gesez kan nur der menschlichen Vernunft geoffenbart und muß durch dieselbe geprüft werden, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, uns von Betrügern falsche Offenbarungen aufbürden zu lassen. Sollen also göttliche Gesetze für den Menschen verbindlich seyn, so müssen sie schon in dem Wesen seiner Vernunft liegen, und dann erst, wenn sie hieraus gehörig entwickelt worden sind, können sie als Wille Gottes vorgetragen und sanctionirt werden.

Ernesti vindiciae *arbitrii diuini* in religione constituenda in den opusc. theol. S. 189. ff. der ersten Ausg. vergl. neues theol. Journal 1r Band S. 278. ff. Crusius Anweisung vernünftig zu leben. Leipzig 1744. S. 218. ff. Fichte's Kritik aller Offenbarung 1ste Ausg. S. 102. ff.

§. 30.

§. 30.

Beispiel Gottes und Jesu.

Selbst das Beispiel Gottes (1. Petr. 1, 15. f.) und Jesu (1. Joh. 2, 6. 1. Petr. 2, 21.) kan noch nicht als oberster Grundsaz der christlichen Moral betrachtet werden, weil in Rüksicht auf das erstere a) unsere Begriffe von Gott oft unsittlich und anthropomorphisch sind; b) weil man nicht sagen kan, daß Gott, der nach allgemeinen Gesezen wirkt, wie ein endliches Wesen handele; c) weil selbst die Wirkungen Gottes erst wieder auf Gesezze seiner Weißheit und Heiligkeit zurükgeführt werden müssen. In Beziehung auf das Beispiel Jesu ist zu bemerken: 1) auch Jesus unterwarf sich dem Willen Gottes (Joh. 4, 34.): sein Beispiel ist also, mit der Schule zu sprechen, nicht norma normans, sondern normata; 2) seine Gesinnungen und seine Handlungsweise bei vielen Pflichten ist uns gar nicht bekannt, z. B. über die Ehe, den Selbstmord; 3) viele seiner Handlungen sind Ihm eigenthümlich und waren in seiner ganzen Individualität gegründet (Joh. 2, 4. Matth. 12, 34. 23, 33.). Je mehr inzwischen die Tugend Jesu durch die grössesten Versuchungen (Matth. 4, 1. ff.) bewährt und ie weniger sie iemals durch Fehltritte (Matth. 27, 4. 24. Joh. 8, 46.) entweiht wurde, desto wichtiger wird

sein

sein Beispiel für den praktischen Unterricht zur Belebung und Ermunterung menschlicher Tugend werden.

Kant's Grundlegung S. 29. Keil dissertatio de exemplo Christi recte imitando. Leipzig 1792. in 4. Die Nachahmung des Beispiels Jesu, in Zollikofers Predigten. Leipzig 1772. 3te Aufl. S. 425. ff.

§. 31.

Formales Sittengesez.

Von allen diesen Vorwürfen ist die Formel frei: "handle vernünftig, deiner sittlichen Vernunft, deinem Gewissen gemäß!" Die Probe dieses Grundsatzes enthält der Kanon, der, ausser anderen ähnlichen Formeln, auch so ausgedrükt werden kan: "handle so, daß deine Regel des Willens von iedem vernünftigen Wesen als ein allgemeingeltendes Gesez anerkant werden muß". Dieses Princip hat 1) den Vorzug der Allgemeinheit; denn es exilirt alle Empfindungen und Neigungen aus dem Gebiete der Gesezgebung und überläßt die Selbstbestimmung einzig und allein der Vernunft; 2) der freien absoluten Nothwendigkeit; denn es entfernet alle Heteronomie und entwickelt einen absolutnothwendigen Kanon des Handelns aus der Persönlichkeit des Handelnden; 3) der Zwekmäsigkeit, denn es stellt bei dem höchsten Wesen

Hei-

Heiligkeit, bei endlich vernünftigen Wesen Sittlichkeit und damit verbundene Würdigkeit der Glükseligkeit als den Endzwek alles geistigen Daseins auf.

Kant's Grundlegung S. 52. ff. Schmid's Grundriß der Moralphilosophie S. 43. ff. Schmid's theologische Moral §. 20. Snells Kritik der Volksmoral ꝛc. S. 153. Vergl. den Grundsaz der Vernunftmoral: handle nach dem Ausspruch der Vernunft zufolge einer lauteren Betrachtung der Dinge! erwiesen und angewandt von Dr. Gottlieb Schlegel. Leipzig 1797. Ueber die Tauglichkeit dieses Grundsatzes, welcher theoretische und praktische Vernunft vereinigt, zu einem moralischen Princip, muß in Vorlesungen entschieden werden. Die angeführte Schrift ist sehr lesenswerth.

§. 32.

Uebereinstimmung mit dem N. T.

Das Gebot (Matth. 22, 37.): "liebe Gott und deinen Nächsten, als dich selbst, d. h. verehre Gott, indem du die Einschränkung deiner Selbstliebe durch die Beobachtung der Pflichten gegen Andere als sein Gebot betrachtest": komt dem reinen Sittengesetze unstreitig näher, als alle materiellen Moralprincipien. Auch Jesus fordert, daß wir nach Sittlichkeit streben, und dann erst die Glükseligkeit, als etwas Zufälliges, von Gott erwarten sollen (Matth. 6, 33.); daß

wir

wir bei unseren Maximen immer untersuchen sollen, ob Andere eben so handeln würden? (Matth. 7, 12.); und daß wir die Beobachtung des Sittengesetzes als etwas Nothwendiges betrachten, ohne uns deswegen zu Ansprüchen der Selbstliebe berechtiget zu halten (Luk. 17, 10.). Schon diese einzelnen Gnomen erhöhen den Werth der Sittenlehre Jesu ungemein und beurkunden ihre gänzliche Uebereinstimmung mit den lezten Principien der gesezgebenden Vernunft.

S. Kant's Kritik der pr. Vern S. 147—150.
Tieftrunks einzig mögl. Zwek Jesu S. 36. ff.
Kiesewetter am a. O. Th. II. S. 172. ff.
Schmid's Geist der Sittenlehre Jesu S. 102. ff.
Snell's Kritik der Volksmoral für Prediger Frkfrt. 1793. S. 153. ff. besonders 435. ff. und als Gegenschriften: Maaß über die Aehnlichkeit der christlichen mit der neuesten philosophischen Sittenlehre. 1791. S. 7—28. Herder. vom Erlöser der Menschen S. 299. ff.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gegenstande des Sittengesetzes.

§. 33.

Moralität.

Gut ist, was wir nach dem Gesetze der Vernunft nothwendig begehren; böse, was wir nach ebendemselben nothwendig verabscheuen. Hievon unterscheidet sich das Angenehme und Unangenehme, und zwar dadurch, daß jenes ein Gegenstand der Lust, dieses ein Gegenstand der Unlust ist. Da wir nun das Gute und Angenehme begehren, hingegen das Böse und Unangenehme meiden; so entwickelt sich hieraus der Unterschied zwischen dem höheren und niederen Begehrungsvermögen. Jenes bestimt die Sittlichkeit; dieses die Nützlichkeit unserer Handlungen.

Schmid's empirische Psychologie. Jena 1791. S. 33. ff.

§. 34.

Pflicht, Trieb, Klugheit.

Die Nothwendigkeit in der Verbindlichkeit zum Sittengesetze, heiset Pflicht; der sinnliche Hang zur Lust, Trieb. Als ein ver-

vernünftig sinnliches Wesen schwebt der Mensch zwischen dieser gedoppelten, moralischen und physischen, Nothwendigkeit. Könte ihn diese allein beherrschen, so würde er ein bloßes Thier seyn; könte ihn iene ausschliessend und ohne Kampf leiten, so müßte er ein reiner, vollendeter Geist seyn. Er ist aber keines von beiden, sondern es hängt, nach seiner Freiheit (§. 20.) von ihm ab, ob er dem "Soll" der moralischen Nothwendigkeit folgen, und sich dem Zwange der Sinnen und ihrer Begierden immer mehr entziehen will, oder nicht. Diese Annäherung seines Willens zu dem Ideale aller Pflichten, zu der göttlichen Heiligkeit, heißt Tugend, welche von der Klugheit, oder der Geschiklichkeit, die äusseren Mittel des Wohlseins zu erhalten, wohl unterschieden werden muß; denn die Gesetze der Tugend sind unbedingt, und von aller Sinnlichkeit unabhängig; die Gesetze der Klugheit hingegen sind bedingt, und hängen immer von äusseren Verhältnissen und Zeitumständen ab.

S. Reimarus von den Kunsttrieben der Thiere §. 57. Note. Feder über den menschlichen Willen Th. 1. S. 401. Kindervater's Predigten S. 169. ff. meine christlichen Religionsvorträge: über den Unterschied der Klugheit und der Tugend Th. 4. Erlangen 1795.

§. 35.

Allgemeinheit der Pflicht.

Die Nothwendigkeit, welche das Sittengesez bei sich führt, ist in dem Wesen der sittlichen Vernunft gegründet, und eben deßwegen allen vernünftigen Wesen eigen, daher ihnen auch eigene Gesezgebung (Autonomie) zusteht, Röm. 2, 14. Gesetze, welche auf einen beliebigen materiellen Zwek gerichtet sind, und also weder den Charakter der Nothwendigkeit, noch der Allgemeinheit in sich tragen, heisen positive Gesetze (Heteronomie). Ihre Verbindlichkeit ist in eben dem Grade moralisch, als sie sich selbst auf das Sittengesez stüzen und an dasselbe anschließen (z. B. die Verbindlichkeit, ein gemäsigtes Kopfgeld zu entrichten); im entgegengesezten Falle verbinden sie nur bedingt, oder bürgerlich.

§. 36.

Quellen der Pflicht.

Die Verbindlichkeit der Pflicht darf weder aus sinnlichen Neigungen (Röm. 7, 18.), noch aus der Erziehung, noch aus der Uebereinstimmung der Völker, noch aus angenehmen Gefühlen, noch aus einer blinden Autorität abgeleitet werden. Sie liegt vielmehr in den

Tiefen der gesezgebenden Vernunft, und kan insoferne als autonomische Kraft des göttlichen Willens betrachtet werden. Alle übrige Gesetze, welchen der Charakter der Nothwendigkeit und Allgemeinheit fehlt, sind nicht unmittelbar göttlich, sondern nach dem Zwecke zu würdigen, den sie beabsichten. Dadurch wird inzwischen keinesweges behauptet, daß gewissen positiven Verordnungen, wie z. B. den mosaischen, nicht eine mittelbar göttliche Autorität für die Bedürfnisse iener Zeiten zukommen konte. Nur ist in der Moral nicht zu vergessen, daß der unmittelbare Wille der Gottheit zu allen Zeiten unveränderlich, und eben so unwandelbar seyn müsse, wie sie selbst.

§. 37.

Gegenstand der Pflicht.

Der Gegenstand der Pflicht ist kein anderer, als Erfüllung des Gesetzes, und durch sie moralischer Werth, welcher in der Person des Handelnden von unfehlbarer Zufriedenheit begleitet ist. Hierinnen findet sich ein neuer merkwürdiger Unterschied zwischen der Tugend und Klugheit. Während der Erfolg dieser von zufälligen Umständen abhängt; kan sich der Weise und der Christ durch iene innere Vorzüge des Geistes und Herzens erwerben, wel-

che allein von seiner Selbstthätigkeit abhängen und ihm in den Augen Gottes und seines Gewissens einen bleibenden Werth verschaffen (Matth. 6, 19—21.)

Kant's Kritik der pr. Vern. S. 116.

Vierter Abschnitt.

Von den Triebfedern der Handlungen.

§. 38.

Begriff der Triebfeder.

Man nennt dasienige eine Triebfeder (elater animi), was den Willen zum Handeln bestimt. Fließt dieser Bestimmungsgrund aus reiner Achtung für das Sittengesez, so heißt die Triebfeder rein, oder vernünftig; ist er hingegen aus Neigungen und sinnlichen Gefühlen geschöpft, so heißt er empirisch, sinnlich, unrein (Matth. 6, 2.).

§. 39.

Sinnliche Triebfeder.

Derienige Gebrauch der Vernunft, wodurch die Neigungen des Menschen in ein individuelles System gebracht werden, heißt die

Selbst-

Selbstsucht (solipsismus); z. B. wenn der Wollüstige darauf raffinirt, wie er seine Triebe befriedigen könne, ohne seinem Rufe und seiner Gesundheit zu schaden; wenn der Egoiste alles auf Vergnügen und frohen Lebensgenuß zurükführt. Sie besteht entweder in einem überwiegenden Wohlwollen gegen sich selbst (philautia, Eigenliebe); oder in einem überwiegenden Wohlgefallen an sich selbst (arrogantia, Eigendünkel).

§. 40.

Verhältniß zur Moralität.

Alle Triebfedern der Selbstliebe sind sinnlich, oder aufs Angenehme und Nüzliche gerichtet, und deswegen bleiben sie von der reinen Sittlichkeit ausgeschlossen. Inzwischen müssen doch von denienigen Handlungen, welche sie hervorbringen, zweierlei Gattungen wohl unterschieden werden. Entweder widerspricht die Handlung der Selbstliebe dem Sittengesetze geradezu, dann ist sie böse; oder sie stimmt nur zufällig mit demselben überein, dann ist sie zwar nicht rein, oder subiectiv gut, aber doch gesezmäsig (legal).

§. 41.

Vernünftige Triebfeder.

Von der Gesezmäsigkeit (legalität) der Handlungen unterscheidet sich die Moralität dadurch,

durch, daß sie zur Bestimmung des Willens keine andere, als eine reine und vernünftige Triebfeder zuläßt, welche einzig und allein in der Achtung für das Sittengesez besteht. Diese Achtung kann sich zwar als Gefühl ankündigen, ist aber durchaus von der Vernunft abhängig, schlägt die Selbstliebe und den Eigendünkel nieder; mindert das Gegengewicht sinnlicher Neigungen, erleichtert die Thätigkeit des reinen Willens, und verleiht den Handlungen wahre Sittlichkeit. Dieser Antheil unseres höheren Begehrungsvermögens an der Erfüllung des Sittengesetzes heißt das moralische Interesse.

Schaumann über den moralischen Zwek und die moralische Triebfeder, in Niethammers philos. Journale 9s Stük 1795. §. 42.

§. 42.

Vereinigung beider Triebfedern.

Da das Sittengesez keine gänzliche Ausrottung sinnlicher Begierden und Neigungen, sondern nur ihre Einschränkung und Unterwerfung unter die Vernunft fordert; so können sinnliche Triebfedern gar wohl mit der vernünftigen zu einer Handlung mitwirken, wenn nur die Reinheit dieser durch den Einfluß iener nicht geschwächt wird. Es verwirft deswegen Jesus zwar alle sinnliche Triebfedern, welche den Willen ausschließend

schließend bestimmen (Matth. 6, 16—18. Luk. 6, 33—35. 14, 12—14.), und empfiehlt vielmehr Frömmigkeit und Ehrfurcht vor Gott als die edelsten Beweggründe des Handelns (Matth. 5, 8. 1 Tim. 6, 6.); allein er schließt doch jene nicht gänzlich aus (Matth. 5, 5. 12. Luk. 6, 38. 14, 14.), sondern verstattet ihnen in soweit Einfluß auf den Willen, als sie mit der Ehrfurcht gegen Gott und seine Gesetze bestehen können.

Ein merkwürdiges Beispiel von übertriebener Begierde, aus reinen Triebfedern, mit Unterdrückung aller sinnlichen, zu handeln, ist Pascal. S. *Mercier* tableau de Paris. Amsterdam 1783. 3r Band S. 226.

§. 43.

Fortsetzung.

Die Verbindung beider Triebfedern ist vorzüglich in dem Volksunterrichte von großer Wichtigkeit, theils um den Anlockungen des Lasters das Gegengewicht zu halten, theils um dem noch unausgebildeten Menschen die Tugend nicht zu sehr zu erschweren. Inzwischen gewinnen doch die Handlungen in eben dem Grade an sittlicher Güte, als sie von iedem Einflusse des Eigennutzes und der Sinnlichkeit auf die Willensbestimmung frei sind. Je heftiger der Kampf der Pflicht mit der Neigung ist, desto fester wird die

Persönlichkeit des Handelnden durch den Sieg des Gesetzes gegründet und desto gerechter sind seine Ansprüche auf Sittlichkeit und Seelenadel.

Snell's Kritik der Volksmoral S. 471. ff.

Fünfter Abschnitt.

Von dem höchsten Gute.

---

§. 44.

Ursprünglich höchstes Gut.

Das höchste Gut der Vernunft ist Heiligkeit des Willens, und die damit verbundene Seligkeit. Beides in einem Wesen vereinigt, kan sich nur in der Gottheit finden, weil sie von aller Sinnlichkeit unabhängig ist und eben deßwegen die höchste Kraft besizt, ihren Willen nach den Gesetzen ihrer Weißheit zu vollenden. Welches inzwischen in dem höchsten Wesen der Vereinigungspunct der Heiligkeit und Seligkeit sei, können wir nicht wissen, da uns die Vernunft hierüber eine bloß negative Auskunft gibt, und da uns die gegenwärtige Erfahrung nicht einmal über die Glükseligkeit höherer Geister, geschweige dann über die Seligkeit des Unendlichen Aufschluß gewähren kan.

Kant's Kritik der r. V. S. 832. ff. meine Religionsvorträge 28 Bändchen Erlangen 1793. "christliche Betrachtung über die göttliche Heiligkeit". Und als Gegenschrift: Einige Bemerkungen über Kant's philosophische Religionslehre (von Schulz) Kiel 1795. In histor. Rükficht vergl. *Tittmann* de consensu veterum philosophorum in summo bono definiendo. Leipzig 1793.

§. 45.

Höchstes Gut des Universum.

Wenn vernünftig-endliche, oder denkende und empfindende Wesen als der oberste Gegenstand des Weltalls betrachtet werden müssen; so kan für sie kein höheres Gut gedacht werden, als Tugend und Glükseligkeit in unzertrennlicher Harmonie. Da nun in der Sinnenwelt Alles nach mechanischen Gesetzen der Nothwendigkeit (§. 19.) erfolgt; die Welt der Intelligenzen hingegen kein anderes Gesez anerkennt, als das der Freiheit, wodurch noch keine physische Glükseligkeit bewirkt werden kan; so muß, wenn das höchste Gut des Universum möglich seyn soll, eine göttliche Weltregierung voraus gesezt werden, welche Tugend und Glükseligkeit in eben dem Grade verbindet, als sie in dem Menschen Freiheit und Naturnothwendigkeit zu einer Person vereiniget.

Kant's Kritik der Urtheilskraft S. 418. ff. Heydenreichs Philosophie der natürlichen Religion

gion Th. II. S. 176. ff. Jakob's moralischer Beweiß für das Daseyn Gottes. Liebau 1790.

§. 46.

Höchstes Gut der Person.

Nach diesen Grundsätzen wird das höchste Gut des einzelnen Menschen in dem für ihn möglichsten Grade der Sittlichkeit, verbunden mit der für ihn möglichsten Glükseligkeit, bestehen. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß die Tugend auf dieser Erde nicht immer mit der ihr entsprechenden Glükseligkeit verbunden sei, und zwar ohne Zweifel deßwegen, weil sich diese gänzliche Harmonie mit der Disciplinarepoche unseres irrdischen Daseyns nicht verträgt; weil durch Leiden die Tugend einzelner Menschen immer mehr geläutert und gebildet werden soll; und weil endlich durch die scheinbare Dißharmonie der Mensch auf seine höhere Bestimmung aufmerksam gemacht werden soll. So führt also iede reine Sittenlehre, besonders die christliche, zu dem Glauben an die Unsterblichkeit. (Joh. 4, 14. 5, 24. 11, 25. 1. Joh. 2, 17.)

Kant's Kritik der pr. Vern. S. 219. ff. Jakob's Beweiß für die Unsterblichkeit aus dem Begriffe der Pflicht. 1791. meine opuscula theolog. Erlangen 1793. S. 65. ff. Tiefstrunk's Censur des protestantischen Lehrbegriffs 2r Band S. 127. ff. Reinhards

Predig-

Predigten. Sulzbach 1796. S. 129. ff. Daß wir uns zu Endzwecken emporheben müssen, die auch nach dem Tode noch fortdauern ꝛc.

§. 47.

Theile des höchsten Gutes.

Wie der Mensch ein gedoppeltes Begehrungsvermögen besizt; so sind auch die Gegenstände desselben gedoppelt, denn der Geist fordert die höchste Sittlichkeit, die Sinnen hingegen die höchste Glükseligkeit *). Die christliche Sittenlehre

*) Die Glükseligkeit wird auch hier für den Zustand angenehmer Empfindungen genommen, wodurch sie von Zufriedenheit und Seligkeit wesentlich unterschieden ist, vergl. Kiesewetter über den ersten Grundsaz der Moralphilosophie. Th. 1. S. 38. f. Minder richtig scheint der von Zollikofer (Predigten nach s. Tode herausgegeben 5r Band Leipz. 1789. S. 43. ff.) vorgetragene und nach ihm so oft wiederholte Unterschied zwischen Glük und Glükseligkeit zu seyn, nach welchem ersteres das äussere und zufällige, leztere das innere und bleibende Wohl (die Zufriedenheit) bezeichnen soll: denn nicht zu gedenken, daß auf diese Weise Zufriedenheit und Glükseligkeit coincidirten, so ist schon der Sprachgebrauch entgegen, und Zollikofer selbst versteht in seinen Predigten sehr oft unter Glükseligkeit äusseres Wohlseyn. Der Unterschied zwischen diesen beiden Wor-

lehre beschäftiget sich allein mit der ersten, indem sie Streben nach Heiligkeit als das höchste Gut betrach-

Worten ist nicht sowohl in der Sache, als in dem Verhältnisse des äusseren Wohles zur Sittlichkeit zu suchen. Man nennt einen Menschen glükselig (ὀλβιος), wenn es ihm weder an äusserem, noch innerem Wohlsein fehlt (ὁ τελειαν ευδαιμονιαν εχων); man nennt ihn glüklich (ευτυχης), wenn man bloß sein äusseres Wohl in Erwägung zieht (ὁ ζων ἡδεως και ἀλυπως, *Ammonius* Erlangen 1787. S. 204.) Der grosse Haufe nennt daher das sehr oft Glük, was dem Weisen Glükseligkeit heißt. Wollte man inzwischen auch die Richtigkeit dieses Unterschiedes nicht anerkennen, so würde man doch wenigstens einräumen müssen, daß man von jeher (man vergleiche z. B. das, was Xenophon *Mem. Socr.* III. 9, 14. über ευτυχια und ευπραξια sagt) mit dem Worte "Glükseligkeit" in mehreren Sprachen sehr schwankende und unbestimte Begriffe verbunden habe, und daß die durch die kritische Moral zwischen der Zufriedenheit und Glükseligkeit gezogene Grenzlinie von großer Wichtigkeit für die Wissenschaft sei. Nun kann man auch genau sagen, inwieferne die christliche Moral eine Glükseligkeitslehre heißen könne? S. Schmids Moralphilosophie §. 78. Feder über den menschlichen Willen Th. 4. S. 355. wo gezeigt wird, daß schon Epikur einräumt: "man könne mit der Tugend unglüklich (ατυχειν) und ohne sie glüklich seyn (ευτυχειν).

betrachtet (Matth. 6, 19. f. 33. 1. Joh. 2, 15 — 17.), dem der Mensch seine edelsten Kräfte widmen (Matth. 7, 21. 12, 50. Luk. 13, 24. Gal. 5, 22.) und das er auch mit den grössesten Aufopferungen zu erringen suchen müsse (Matth. 10, 37. 16, 24.). Durch diese Erfüllung seiner Pflicht erwirbt sich der Mensch kein anderes Verdienst, als das, der Glükseligkeit würdig zu werden (Matth. 6, 33. 7, 21. 2. Petr. 3, 11.), die er aber nicht durch sich selbst erwerben kan, sondern als das Geschenk der Vorsehung mit dankbarem Herzen annehmen muß.

§. 48.

Vereinigung der Sittenlehre mit der Religion.

Bei diesem Unvermögen, sich selbst glüklich zu machen, dringt sich dem Tugendhaften von selbst der Glaube an Gott, als Gesezgeber und Richter auf, der ihn schon iezt mit unendlich vielen Gütern erfreut hat, und ihn nach dem Maaße seiner Tugend immer mehr damit erfreuen wird. Indem er von nun an das Sittengesez als ein göttliches Gebot betrachtet, und in der möglichsten Erfüllung desselben die würdigste Verehrung des höchsten Wesens findet, so geht er von der Sittenlehre zur Religion

ligion über und seine Tugend wird Frömmigkeit (1. Joh. 3, 24. Tit. 1, 1.). Hiernach ist nun die oft so einseitig erörterte Frage zu entscheiden, ob die Religion ein Mittel zur Sittlichkeit und Glükseligkeit heißen könne? Alles Aeussere in der Religion (cultus) hat den Endzwek, Sittlichkeit und Frömmigkeit zu fördern und mag insoferne ein Mittel genannt werden; die innere, geistige Religion hingegen ist erst eine Folge der moralischen Bildung, und wenn sie daher auch auf die Sittlichkeit zurük wirkt, so ist sie doch kein Mittel, und der Moralität untergeordnet, sondern sie ist Endzwek, der durch Tugend und Frömmigkeit als solcher anerkannt und erreicht wird.

Bahrdt sonnenklare Unzertrennlichkeit der Religion und der Moral an den Verf. des himmelweiten Unterschiedes derselben (Schulz). Halle 1791. Beiträge zum vernünftigen Denken in der Religion 14s Heft 1790. S. 153. ff. Tellers Religion der Vollkomneren S. 32. Garve zum Cicero 2r Band S. 15 — 17. Reinholds Briefe 5r Br.

§. 49.

Folgerungen.

Da Jesus seine Nachfolger so oft durch die Verheisungen einer wahren Glükseligkeit hier auf Erden (1. Joh. 3, 22.) und in einer besseren

Welt

Welt (Matth. 5, 12. 25, 34.) zur Tugend auffordert; so ist es wohl durch sich selbst klar, daß die christliche Sittenlehre es auf keine Ausrottung dieses der Menschheit so natürlichen Wunsches angetragen habe (1. Tim. 4, 1. ff.). Nur darf auch nicht vergessen werden, daß sie diese uns verheisene Glükseligkeit nicht als eine nothwendige Folge unserer schwachen Tugend (Röm. 3, 23. ff.), sondern als ein freies Geschenk der göttlichen Gerechtigkeit und Güte (Matth. 20, 15. Tit. 3, 7.) und als eine Folge unseres festen Glaubens und Vertrauens auf Jesum (Röm. 3, 24. 28.) angesehen wissen will, wodurch unsere Gesinnungen nothwendig immer mehr geläutert werden, und unser Herz sich zum innigsten Dank gegen Gott aufgefordert fühlen muß (Ephes. 5, 20.).

§. 50.

Reich Gottes.

Diese genaue Verbindung der Tugend mit der Glükseligkeit ist der Geist der Lehre Jesu, in welcher die Gesellschaft würdiger Verehrer Gottes, welche seine Gebote in ihre Gesinnungen aufnehmen, und von ihm nach ihrem sittlichen Werthe belohnt werden, ein Reich Gottes (Matth. 6, 10. 13, 38. Luk. 17, 20.) und Christi heißt.

Dieses Reich Gottes hängt mit dem höheren Gottesstaate der gesamten Geisterwelt (1. Kor. 15, 24.) sehr genau zusammen. Es heißt deßwegen auch ein Himmelreich (Matth. 3, 2.), in welches der Fromme schon hier auf Erden eintreten kan (Matth. 6, 33.) und in welchem er in einer bessern Welt ins Unendliche fortschreitet (Matth. 13, 43. 2. Petr. 1, 11. ff.) weil seine Dauer eben so unbegrenzt ist, als die Weißheit und Heiligkeit des göttlichen Willens.

Vergl. m. bibl. Theologie S. 328. ff. Eckermanns theolog. Beiträge 2r Band 1. St. S. 120. ff. Flatt de notione voc. *βασιλειας των ουρανων*. Tübingen 1794. Kant's Religion innerhalb d. G. d. b. V. S. 119. ff.

Sechster Abschnitt.

Methodenlehre der allgemeinen Moral.

---

§. 51.

Begriff der Methodenlehre.

Die Methodenlehre der reinen Moral ist die Art und Weise, wie man den Gesetzen derselben Eingang in das Gemüth des Menschen und Einfluß in seine Handlungsweise verschaffen soll. Da nun der Mensch nur zu sehr

geneigt

geneigt ist, die Vorschriften der Sittenlehre als ungegründete und überspannte Gesetze zu verwerfen, ob sie gleich seiner geistigen Natur wesentlich eigen sind; so muß der Moraliste Alles aufbieten, um sie gehörig zu entwickeln und in der Seele zur freien Wirksamkeit zu bringen; ein Geschäfte, zu dessen Vollendung er in der Geschichte und Lehrart Jesu (Matth. 13, 52.) das erhabenste Vorbild findet.

Kant's Kritik der pr. Vern. S. 269. ff.

§. 52.

Vorzüge des reinen Moralsystems.

Es ist gänzlich ungegründet, wenn man behaupten will, daß das Princip der Klugheit und Glükseligkeit dem Menschen näher liege, als das reine Sittengesez. Zwar will ein noch gänzlich ungebildetes Gemüthe durch seinen Vortheil gelokt und durch seinen Schaden geschrekt seyn; inzwischen pflegt doch schon der gemeine Menschenverstand den sittlichen Werth einer Handlung nach der Reinheit seiner Triebfedern zu beurtheilen und den Grad ihrer Tugend in eben dem Verhältnisse herabzusetzen, als er eigennüzige Absichten an derselben vermuthet. Es darf also der Sittenlehrer den Menschen blos auf seine geistige Natur aufmerksam machen und ihm zeigen, daß seine höchste Wür-

de darinnen bestehe, dem Willen Gottes in dem Gesetze seiner eigenen Vernunft den freiesten Gehorsam zu leisten.

Snell's Kritik der Volksmoral S. 327. ff.

§. 53.

Versinnlichung durch Beispiele.

Dieses deutlich zu machen, kan die Geschichte der älteren und neueren Zeiten von grossem Nutzen seyn; denn wenn gleich die Thatsachen derselben für die Sittlichkeit sehr gleichgültig bleiben, so sind doch die hiebei zu Grunde liegenden Gesinnungen von großer Wichtigkeit für den Unterricht. Die Geschichte Jesu muß hier das Vorbild des christlichen Religionslehrers seyn; denn von seiner frühen Jugend an (Luk. 2, 49.) biß zu seinem Tode (Matth. 26, 39.) erscheint sein Leben in seiner Versuchung (Matth. 4, 1 — 8.), in seinem Unterrichte (Matth. 5-8. Joh. 13 — 17.) und in seinen gesellschaftlichen Verhältnissen (Luk. 10, 42. Joh. 11.) in dem Glanze der reinsten und unbescholtensten Tugend (Joh. 8, 46. Matth. 27, 3.). Es würde vergebens seyn, an manchen seiner Handlungen Flecken aufzusuchen (Joh. 2, 4. Matth. 12, 39. f. 46. ff.); vielmehr ist selbst sein Eintritt in diese Welt und seine Entfernung aus ihr so beschaffen, daß sie die Möglichkeit zeigen, wie

der Mann, der unter den Menschen als ihr Freund und Bruder auftrat, zugleich mit der Gottheit, als ihr höchster Liebling (Joh. 1, 14.) so unzertrennlich vereinigt seyn konnte. Die in neueren Zeiten gemachte Einwendung, daß Jesus, als der eingeborne Sohn Gottes uns seiner übermenschlichen Würde wegen nicht zum Muster dienen könne, ist theils an sich, theils in der Moral von keiner Bedeutung, weil wir hier Jesum nicht aus dem späteren Gesichtspuncte seiner Schüler, sondern als eine Person der Geschichte betrachten, welcher als Mensch unter Menschen lebte und wirkte.

Kant's Religion innerhalb d. G. d. V. 2te Ausg. S. 109. Anm. Niemeyers popul. und prakt. Theologie §. 160. ff. Venturini zur Philosophie über die Religion und den Geist des reinen Christenthums. Altona 1794. S. 404. ff. Reinhards Plan, welchen der Stifter der christl. Religion zum Besten der Menschen entwarf. S. 42. ff. Flatts Bemerkungen über das Beispiel Jesu, in s. Magazin für christliche Dogmatik und Moral 1s Stück S. 170. ff. Zollikofer über den sittlichen Charakter Jesu Christi, in s. Predigten Th. I. S. 155.

§. 54.

Fortsezung.

Ausser der Geschichte Jesu enthalten die heiligen Schriften noch viele Beispiele tugendhafter und lasterhafter Personen, die dem Sittenlehrer in vielen Rükſichten wichtig werden können. Es kann allerdings von Nuzen seyn, die Untugenden der lezten (z. B. eines Kain, Absolom, Jonas, Judas u. a.) in ihrer ganzen Größe darzustellen; nur ist es nicht rathsam, ihre Laster zu übertreiben, und ihnen Züge eines teuflischen Charakters anzudichten (z. B. dem Saul, Herodes, Pilatus u. a.). Eben so unpartheiisch muß der Volkslehrer die Tugenden großer Männer in der heiligen Geschichte würdigen (z. B. Joseph's, Judas des Makkabäers, Pauli u. a.), ohne iedoch, durch abergläubische Verehrung geblendet, ihre Fehler (z. B. Abraham's, David's, Salomo's, Petri u. a.) zu verhelen, damit der Geist des Selbstdenkens in dem Gemüthe seiner Zuhörer gewekt, und wahre Freiheit des Willens zur Förderung ihrer Tugend in ihnen begründet werde.

Vergl. Niemeyers Charakteristik der Bibel, besonders Th. IV. S. 257. ff. 571. ff. Ferner gehören hieher Fedderſen Leben und Ende gutgeſinnter Menſchen; Schlichtegroll's Nekrolog; Snell's Sittenlehre in Beiſpielen. Bremen 1795. Welands Sittenlehre in Beiſpielen 3. Bändchen. Braunſchweig 1795. f. Daß übrigens Beiſpiele zwar erläutern, aber nur wenig beſſern, iſt eine traurige Bemerkung, welche Niemand ſtärker vorgetragen hat, als Friedrich der Groſſe am Ende ſeiner hiſtoire de la guerre de ſept ans, wo er ſagt: "c'eſt le propre de l'eſprit humain, *que les exemples ne corrigent perſonne.* Les ſottiſes des péres ſont perdues pour leurs enfans: il faut, que chaque génération faſſe les ſiennes."

§. 55.

Gebrauch der ſinnlichen Beweggründe.

Sind durch Grundſätze, Unterricht und Beiſpiele die moraliſchen Begriffe gehörig entwickelt und deutlich gemacht worden, ſo können rührende Gemälde einzelner Tugenden und Laſter den ſittlichen Vorſätzen noch Nahrung, Feſtigkeit und Reife verleihen. Vorzüglich können es Zeitumſtände nothwendig machen, den Enthuſiaſmus für gewiſſe Tugenden und den

Abscheu gegen manche Laster zu erhöhen. Nur hüte sich der Sittenlehrer, manche überverdienstliche Handlungen zu sehr anzupreißen, oder überhaupt nur schmelzende und weichherzige Gefühle zu erregen, weil dadurch nur Rührungen des Augenblickes, oder überspannte Vorstellungen von wahrer Seelengröße hervorgebracht werden, die den Willen niemals zu einer gleichförmigen, und wahrhaft sittlichen Thätigkeit bestimmen können.

§. 56.

Gründung des moralischen Interesse.

Um dem sittlichen Interesse in dem Gemüthe des Menschen Eingang zu verschaffen, ist es nöthig, ihn zum Nachdenken über alle seine Handlungen und über ein Gesez derselben zu bewegen, mit dem er sein Gewissen, nach der strengsten Prüfung, übereinstimmend findet. Widerspricht dieses Gesez seinen Neigungen auch noch so sehr, so wird er ihm doch, nach wiederholten Beobachtungen, seine Ehrfurcht nicht versagen können, weil er in demselben Einheit und Zwekmäsigkeit, und durch dasselbe in sei-

ner

ner ganzen Bestimmung die seligste Harmonie entdekt. Diese Ehrfurcht geht allmählig in Liebe und Theilnehmung an dem moralischen Gesetze über, wenn das Urtheil über die Beschaffenheit der Triebfedern des Willens geschärft, der Einfluß der Neigungen auf die Maximen des Handelns geschwächt, das Bewußtsein der inneren Freiheit erhöht, die Achtung für uns selbst vermehrt, und so das moralische Interesse durch fortdauernde Selbstprüfung in dem Gemüthe immer fester gegründet wird.

Morus de homine submittente se Deo, in seinen *opusc. theol.* Vol. II. S. 141 — 145.

§. 57.

Beschluß.

Sobald der Mensch von dieser Kentniß seines moralischen Ichs ausgeht, so eröfnet sich ihm ein sittlicher Horizont, der sich, gleich seinem physischen Gesichtskreiße, ins Unendliche erweitert, und der ihn schon iezt mit einer höheren Welt in Verbindung sezt. Eine genaue Trennung des geistigen und körperlichen Menschen wird ihn vor allen Verirrungen der Einbildungs-

Kraft in diesen weit aussehenden Betrachtungen leiten, und seine Hofnungen und Erwartungen immer auf die Forderungen eines moralischen Glaubens einschränken. Er gewinnt dadurch nicht nur an wahrer Wissenschaft für diese Erde, sondern lernt auch ruhig in die Zukunft blicken und findet so in dem Gedanken an die Gottheit, der durch die reine Vernunft erzeugt, und durch die sittliche belebt worden ist, das höchste Kleinod aller Weißheit.

Döderlein's christlicher Religionsunterricht 2. Ausgabe 4r Th. S. 1. ff.

Zweiter Theil.

Allgemeine moralische

Anthropologie.

Zweiter Theil.

Allgemeine moralische Anthropologie.

Erster Abschnitt.

Von der moralischen Natur des Menschen.

§. 58.

Einleitung.

Tragen wir alle diese Bemerkungen auf den Menschen über; so finden wir ihn, nach den abwechselnden Perioden seiner Bildung auf dieser Erde, auch in verschiedenen Verhältnissen zum Sittengesetze. Nur mit sinnlichem Bewußtseyn und mit einer vollkommenen Abhängigkeit von den Naturgesetzen tritt er in diese Erde ein, und nach erhaltener Reife verläßt er sie mit dem vernünftigen Bewußtseyn seiner Freiheit, seiner Persönlichkeit und seiner Uebermacht über alle Reitze der Sinnenwelt. Diese Wahrnehmungen bestimmen uns, das ganze menschliche Leben als eine stufenweise Vorbereitung für die Ewigkeit zu betrachten.

Jeru-

Jerusalems Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion Th. I. S. 208. ff. der kleinern Ausgabe.

§. 59.

Anlage des Menschen zum Guten.

Tief in der Natur des Menschen finden wir drei Anlagen zum Guten, welche nie ganz vertilgt werden können, während der Hang zum Bösen (§. 61.) durch die moralische Bildung immer mehr vermindert wird; eine Bemerkung, welche die ursprüngliche Bestimmung des Menschen zur sittlichen Vollkommenheit auser Zweifel sezt. Wir unterscheiden nemlich in ihm eine Anlage zur Thierheit, zur Menschheit und zur Persönlichkeit. Als Thier sucht er sein Leben zu erhalten, seine Gattung fortzupflanzen und zu versorgen, und mit anderen Geschöpfen seiner Art in eine gesellige Verbindung zu treten. Als Mensch bemüht er sich, indem er seinen äusseren Zustand mit dem Wohlseyn Anderer vergleicht, einen gesellschaftlichen Werth zu erhalten und Anderen gleich zu werden. Als Person ist er fähig, das Sittengesez zu achten, und sich durch dasselbe zum Handeln bestimmen zu lassen. In dem ersten Falle ist gar keine Vernunft wirksam; in dem zweiten wirkt sie, durch sinnliche Selbstliebe geleitet: in dem dritten ist sie durch sich selbst thätig.

S. *Cicero* de offic. 1, 4. und daselbst Garve. Kant's Relig. i. d. G. d. V. S. 13. ff. Rätze Betrachtung über die Kantische Relig. ꝛc. Chemnitz 1794. Die Anlage des Menschen zur Geselligkeit widerlegt zugleich das Räsonnement Rousseau's über die Vorzüge des einsamen Naturstandes: siehe s. *discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes*. Oeuvres tom. I. S. 59. ff. der Zweibrücker Ausgabe.

§. 60.

Ausartung dieser Anlagen.

Da alle diese Anlagen unter der Leitung einer noch ungebildeten Vernunft und Freiheit stehen; so finden die grössesten Ausartungen derselben in der menschlichen Natur statt. Die erste kan durch die Ueberschreitung ihrer Grenzen zur Völlerei, zur Wollust und zur Unbändigkeit führen; die zweite zum Neide, zur Verläumdung, zur Undankbarkeit, zur Schadenfreude, und zu Feindseligkeiten aller Art; die dritte zur Vernünftelei, d. h. zur Bemühung, die Stimme der Leidenschaften und Neigungen zu systematisiren, welches die häufigste und reichhaltigste Quelle aller Laster ist (Matth. 15, 19.).

Die bedeutendesten Erinnerungen gegen diese Würdigung der menschlichen Natur finden sich in Eckermanns theol. Beiträgen Th. III. 3. St. S. 78. ff. Der Grund dieses Mißverständnisses

ses liegt wohl darinnen, daß Kant durchaus von dem Menschen spricht, wie er aus den Händen der Natur kommt; Eckermann hingegen von dem durch sittliche Cultur bereits veredelten Menschen. Billig hält sich die Moral an den ersten.

§. 61.

Hang zum Bösen.

Da die Grundanlagen der Natur des Menschen nicht von ihm selbst, sondern von dem Schöpfer herrühren; so würde die Schuld des Bösen nicht auf ihn, sondern auf seinen Urheber zurükfallen, wenn sich Anlagen hiezu bereits in seiner Natur fänden. Allein diese wesentlichen Anlagen sucht man in seinem Gemüthe vergebens; wohl aber ist in demselben die Geneigtheit (propensio) anzutreffen, den Neigungen entwedrr ein gänzliches Uebergewicht über das Sittengesez, oder doch die Mitherrschaft mit demselben über den Willen einzuräumen. Da dieser Hang allen Menschen eigen ist; so kan er ein natürlicher Hang der menschlichen Natur zum Bösen genannt werden.

S. Reinholds Beiträge zur Berichtigung der bißherigen Mißverständnisse unter den Philosophen Th. II. S. 306—309.

§. 62.

§. 62.

Gebrechlichkeit der menschlichen Natur.

Dieser Hang äussert sich erstens dadurch, daß sich die Menschen nicht Kräfte genug zutrauen, oder sie doch nicht immer anstrengen wollen, das erkannte Gute auszuüben und gegen die Lockungen der Leidenschaft durchzusetzen (Röm. 7, 18.), welche Schwäche man die Gebrechlichkeit (fragilitas) der menschlichen Natur, oder die moralische Inconsequenz nennen kan. Dieser Mangel an Festigkeit und innerer Geisteskraft findet sich nicht nur bei schwachen Menschen, welche die Rechtmäsigkeit der Forderungen des Sittengesetzes zwar anerkennen, aber in dem Augenblicke der Handlung sich dennoch von der Sinnlichkeit überwältigen lassen (Matth. 13, 21.); sondern auch bei wahrhaft frommen und gebesserten Menschen, welche es, auch bei der grössesten Wachsamkeit, nie ganz zu einer vollkommenen Herrschaft über die Leidenschaft zu bringen vermögen (Röm. 7, 14.).

Eckermann a. a. O. S. 96. ff.

§. 63.

Unlauterkeit des menschlichen Herzens.

Dieser Hang zum Bösen äussert sich zweitens durch einen eigennützigen Gehorsam ge-

gen die Pflicht, indem der Mensch geneigt ist, die Tugend nur dann zu üben, wenn sie mit seinen Neigungen übereinstimt; eine Eigenschaft, welche man die Unlauterkeit (impuritas, improbitas) des menschlichen Herzens nennen kan. So häufig man diese Gesinnung in dem Willen der meisten Menschen antreffen mag; so bleibt sie dennoch unrein (Röm. 14, 23.), weil sie dem Gesetze Gottes nicht um seiner selbst willen, sondern eines zufälligen Vortheils wegen Gehorsam leistet, ohne welchen sie dem Willen ohne Zweifel eine ganz andere Richtung geben würde.

§. 64.

Bößartigkeit des menschlichen Herzens.

Dieser Hang äussert sich drittens durch die Bößartigkeit (peruersitas) des menschlichen Herzens, welche darinnen besteht, daß die sittliche Ordnung in den Triebfedern des Willens umgekehrt und die moralische Gesinnung sinnlichen Antrieben in der Maxime der Handlung untergeordnet wird. Dieses geschieht nun entweder aus Unthätigkeit und Schwäche, wenn man sich dem Antriebe der Neigungen überläßt, ohne ihnen inneren Widerstand entgegen zu setzen; oder aus Vernünftelei, wenn man die Maxime des Lasters entweder im All-

gemei-

gemeinen, oder doch in Rükſicht auf ſich in Schutz zu nehmen ſucht. In dem lezten Falle liegt ein, wiewohl ſelbſtverſchuldeter, Irrthum zu Grunde, der nur durch reinere und lebhaftere Vorſtellungen von dem höchſten Gute und durch eine lehrreiche Erfahrung gehoben werden kan.

§. 65.

Allgemeinheit dieſes Hanges zum Böſen.

Dieſe Geneigtheit, den Einfluß des moraliſchen Geſetzes auf den Willen durch ſinnliche Vorſtellungen zu ſchwächen, findet man bei allen Menſchen, daher man behaupten kan, daß der Menſch bei allen Anlagen zum Guten dennoch böſe d. h. geneigt ſei, dem Sittengeſetze, iedoch mit dem Bewußtſeyn ſeiner Freiheit, entgegen zu handeln (1. Moſ. 8, 21. 7, 14. ff. Gal. 5, 16. ff. 1. Joh. 1, 8 — 10.). Dieſe Behauptung wird auch durch die Geſchichte und Erfahrung unterſtüzt. Man denke nur an die Grauſamkeiten wilder Nationen, welche entweder gar keine, oder doch eine ſehr tumultuariſche Regierung haben; an die Ungerechtigkeiten und unſittlichen Grundſätze der Politik cultivirter Völker; bei einzelnen Perſonen, an die Geneigtheit, ſeinen Wohlthäter zu haſſen, an die Treuloſigkeit in der Freundſchaft, und an die ſinnliche und regelloſe Selbſtliebe,

liebe, die Jeder zu bekämpfen hat, um sich zu überzeugen, daß der Hang zum Bösen unter den Menschen allgemein, und daß ihnen ebendeßwegen der Gebrauch moralischer Heilmittel unentbehrlich sei (Röm. 3, 11.).

Zwei tiefblickende Menschenbeobachter bestätigen diese, unseren leichteren Moralisten noch immer auffallende Bemerkung. Der erste ist Rousseau (oeuvres t. I. S. 156. der Zweibrücker Ausg.). *Les hommes sont méchans*; une triste et continuelle expérience dispense de la preuve; *cependant l'homme est naturellement bon.* — Der zweite ist Friedrich der Große (in s. Briefen an Voltaire: s. oeuvres de *Voltaire*, die Zweibrücker Ausg. tom. 76. S. 80. und 103.): l'homme restera, malgré les écoles de philosophie la plus méchante bête de l'univers: la superstition, l'intéret, la vengeance, la trahison, l'ingratitude produiront jusqu' à la fin des siécles des scenes sanglantes et tragiques, *parceque les passions et très rarement la raison nous gouvernent.* Vergl. Kant zum ewigen Frieden S. 30.

§. 66.

Grund des Bösen.

Ob der Grund des Bösen in dem Körper allein aufzusuchen sei? dürfte mit Recht bezweifelt werden, da die Sinnlichkeit an und für sich theils noch nichts Böses ist, theils,

wenn

wenn sie es wäre, den Menschen nicht verantwortlich machen könnte. Eben so wenig darf an eine Verderbniß der moralischen Vernunft gedacht werden, weil sie ein unmittelbares Geschenk Gottes ist, und weil sie, sobald sie von aller Sinnlichkeit unabhängig gedacht wird, nicht mit sich selbst in Widerstreit gerathen kan. Der Grund des Bösen liegt vielmehr in einem falschen Gebrauche der Vernunft, welche, auf die Lockung sinnlicher Antriebe, durch ihren Einfluß auf die Einbildungskraft unrichtige Vorstellungen von dem höchsten Gute erzeugt, durch welche Täuschung dann das Sittengesez seiner Herrschaft in der Seele beraubt und der sinnlichen Maxime der Handlung untergeordnet wird (Röm. 7,23. 8,5—8. Gal. 5,17.).

Vergl. Michaelis Moral Th. I. §. 19. Niemeyers populäre und prakt. Theol. §. 118-121.

§. 67.

Ursprung des Bösen.

Da die Sünde, als ein Ereigniß in der Sinnenwelt, von einer übersinnlichen Ursache, der Freiheit, abhängt; so kan sie nicht, wie Naturwirkungen, von einer mechanischen Causalität hervorgebracht worden seyn, und es findet also auch bei ihr kein Zeitursprung statt. Der Be-

griff einer angebornen Sünde widerspricht sich selbst, weil dadurch die Freiheit des Menschen leiden würde, ohne welche doch keine Sünde möglich ist. Da nun ieder Mensch diese Freiheit durch die Entwickelung seiner Vernunft erhält (§. 21.); so kan man ihn, vor der Hand, als gänzlich schuld- und verdienstlos betrachten, woraus sich ergiebt, daß er den Ursprung der Sünde in sich selbst und in dem ersten Mißbrauche seiner Freiheit aufzusuchen habe.

Henke lineam. instit. fid. chr. §. 81. „*Cauendum est, ne paruulos adeo in lucem editos indignationi diuinae obnoxios esse dicamus, quod ne de catulis quidem sanus quisquam ausit dicere.*“

§. 68.

Fortsetzung.

Will man hingegen von dem Hange zum Bösen, welcher in der sinnlichen Natur des Menschen liegt, einen Zeitursprung aufsuchen; so kan und muß dieser, den Gesetzen der Zeugung gemäß, auf den Urmenschen zurükgeführt werden. Da dieser schon mit dem Vermögen seines Vernunftgebrauches aus der Hand seines Schöpfers hervorgieng (1. Mos. 1, 27. f.); so ist der überwiegende Hang zum Bösen in seiner Natur nicht als anerschaffen, sondern als selbstverschuldet, und seine erste Sünde, als aus einer vollkommenen

nen Unschuld hervorgegangen zu betrachten. Diese Bemerkung ist deswegen von grosser Wichtigkeit, weil sie uns lehrt, daß der Hang zum Bösen in der menschlichen Natur nicht unmittelbar auf den Willen Gottes, sondern auf den ersten Menschen zurük zu führen sei (Röm. 5, 19.), und weil sie uns, so wenig auch die Sünde des Urmenschen den ewigen Plan der Gottheit für das Wohl unseres Geschlechtes verrücken konte, die Nothwendigkeit einer moralischen Erlösung der Menschen sehr fühlbar macht.

Venturini a. a. O. S. 614. Eichhorn's Urgeschichte, herausgegeben von Gabler 2r Theil Nürnberg 1791.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gesetzen der christlichen Sittenlehre.

---

§. 69.

Nothwendigkeit der Gesetze.

So nothwendig es ist, in der Sittenlehre von einem unbedingten Grundsatze (§. 31. f.) auszugehen, durch welchen die ganze Wissenschaft Festigkeit und Dauer erhalten muß; so unumgänglich ist es für die moralische Leitung der

Menschen, Vorschriften für einzelne Handlungen zu entwerfen, damit sich Niemand mit der Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen, oder doch an der Verbindlichkeit desselben zweifeln könne (Joh. 3, 20.). Man hat deßwegen die Schwärmerei derjenigen mit Recht verworfen, welche die Nothwendigkeit, die göttlichen Gesetze zu erkennen, geläugnet, und durch eine falsche Berufung auf die Gnade (Röm. 6, 14. f.) und Salbung (1. Joh. 2, 27.) die Grundpfeiler der Moral zu erschüttern gedroht haben.

Vergl. Luther's Werke Hallische Ausg. Th. XX. S. 2014. ff. über Eißleben und die Antinomer; die Behauptungen Schwenkfeld's, Weigel's, Böhm's und anderer Pietisten; die formula concord. Art. V. S. 713. ff. der Rechenbergischen Ausgabe; Arnold's Kirchen- und Ketzerhistorie Th. II. B. XVII. Kap. 17-19. Walch's Einleitung in die Religionsstreitigkeiten innerhalb der lutherischen Kirche Th. I. S. 109. ff.

§. 70.

Eintheilung der Gesetze.

Die moralischen Gesetze heißen allgemein, wenn sie rein, und ohne auf einen beliebigen Zwek gerichtet zu seyn, aus dem Sittengesetze abgeleitet werden (z. B. das 5. 6. 7te Gebot); sie sind positiv, oder particular, wenn sie ei-

nen

nen subalternen Zwek der Menschheit, oder die besonderen Bedürfnisse eines Volkes und Zeitraumes betreffen (z. B. die levitischen Gesetze Mose's). Durch die Religion werden die ersteren zu unmittelbar göttlichen Geboten, welche immer geoffenbart heißen können, der Mensch mag nun durch die Entwickelung seines Vernunftvermögens, oder durch ausserordentliche Begebenheiten und Thatsachen auf sie aufmerksam gemacht worden seyn. Die lezteren (die positiven) kommen zwar nicht unmittelbar von Gott, können aber doch durch Menschen als mittelbar göttliche Gebote sanctionirt werden, insoferne rohe Völker durch sie zuvörderst an den Gehorsam gegen höhere Verordnungen überhaupt gewöhnt und für den freieren Gehorsam gegen allgemeinere Gesetze Gottes empfänglich gemacht werden sollen.

S. neues theol. Journal 4r B. 6s Stük: über die positiven Strafen Gottes Nürnb. 1794. Venturini's Ideen S. 184. ff. 642. ff.

§. 71.

Gesetze des patriarchalischen Zeitalters.

Ob sich gleich das patriarchalische Zeitalter theils durch seine einfachen Vorstellungen von Gott, theils durch richtige Begriffe von der Schöpfung (1. Mos. 1, 31.) und von der

wahren Zufriedenheit des Menschen (4, 7.) gar sehr zu seinem Vortheile auszeichnet; so scheint es doch bei seiner ungesellschaftlichen Verfassung für reine moralische Gesetze noch nicht reif gewesen zu seyn. Daher das Mangelhafte in den (vielleicht jüngeren) Verordnungen der Urwelt von der Sabbathsfeier (2, 2. 3. vergl. mit Matth. 12, 8.); von dem Genuße des Fleisches aller erstikten Thiere (9, 3. 5. 5. B. Mos. 12, 23. Apostelgesch. 15, 29. vergl. mit Matth. 15, 17. f.) und von der Todesstrafe der Mörder (9, 6.). Reiner und verbindlicher ist das Gebot von der Unauflößlichkeit der Ehen (2, 24. vergl. Matth. 19, 8. ff.), von dem die Sittenlehre nur in einzelnen Fällen und Ausnahmen abweichen darf. Was der Talmud von den sieben Geboten Noah's sagt, ist Erfindung späterer Zeiten.

Spencer de legg. Hebr. ritualibus l. I. c. 4. f. 9. Eichhorns Urgeschichte v. Gabler 1. Th. Einl. S. 58. ff. Bodenschatz kirchl. Verfassung der Juden Th. II. S. 128. Folgendes sind die 7. Gebote Noahs: 1. עבודה זרה 2. ברכה השם 3. שפיכות דמים 4. גלוי עריות 5. על הגזל 6. על הדינים 7. על אבר מן החי.

§. 72.

Mosaische Gesetze.

Um die durch Mose gegebene Religionsverfassung gehörig würdigen zu können, ist es wohl

wohl nöthig, auf seine Erziehung und Bildung in den Schulen der Aegyptier und in der Wüste, und überhaupt auf die Geschichte seiner ganzen Nation Rükſicht zu nehmen. Die geringe Cultur derselben machte es nöthig, ihrer bürgerlichen und religiösen Verfassung die Gestalt einer Theokratie zu geben, welche ihrer Natur nach nicht auf immer bestehen konte. Inzwischen bleibt sein Gesezbuch doch in vielen Rükſichten ehrwürdig; es zeugt von einem tiefeindringenden Beobachtungsgeiste, enthält ungemein viele Beweise ägyptischer Gelehrsamkeit, Kunstkentniß und Weißheit: es war den Bedürfnissen der rohen Israeliten vollkommen angemessen, hatte für iene Zeiten einen hohen Grad der Vollständigkeit, und kan selbst in unseren Zeiten den Sittenlehrer auf wichtige Bemerkungen über die verschiedenen Stufen der moralischen Cultur eines Volkes aufmerksam machen.

Voltaire behauptet (Zweibrücker Ausg. 45. Band S. 99.): Moses habe die Menschenopfer gebilligt, und beruft sich auf das Beispiel der Jephtha und auf 3. Mos. 27, 29. vergl. mit 5. Mos. 13, 16. und Josua 6. In der That ist dieses Gesez abscheulich genug, und zeugt von grosser moralischer Roheit; allein es handelt nicht von Menschenopfern, sondern von der Vertilgung der Abgötter. Man vergleiche über Moses und s. Gesetze: Josephus

phus archaeol. iud. L. II. c. 9. ff. Heß Bibliothek der h. Geschichte; Schillers (ältere) Thalia 10s Heft S. 3. ff. Michaelis mos. Recht §. 8. ff. Luthers Unterricht, wie man sich in Mosen schicken soll, Hall. Ausg. Th. III S. 9. ff. Jerusalems Betrachtungen 4te Betr. Hetzels Schriftforscher Th. II. S. 175. ff.

§. 73.

Moralische Gesetze Mose's.

Daß die Grundlage der mosaischen Gesezgebung moralisch war, ist aus 3. Mos. 19, 12—18. 5. Mos. 10, 12. unläugbar, ob es gleich gewiß bleibt, daß die politische Sanction derselben ihrer Reinheit Eintrag gethan und die Entwickelung des Glaubens an die Unsterblichkeit gar sehr bei den Juden gehindert hat. Inzwischen bleibt der Decalogus, insoweit er moralischen Inhalts ist, wegen seiner Kürze und Feierlichkeit auch für unsere Zeiten, in Verbindung mit den vollständigeren Belehrungen Jesu über diese Gegenstände (Matth. 5, 21. ff.) noch gar sehr brauchbar; wenigstens ist es unerweißlich, daß ihn Jesus (Matth. 5, 17-19.), oder seine Apostel (Apostelgesch. 15, 10. vergl. 1. Tim. 1, 8.) gänzlich aufgehoben und die Christen von seiner Beobachtung entbunden hätten.

Amyraud morale chrétienne tom. 3. Saumur 1658. Hufnagel über den Religionsunterricht nach den zehn Geboten Erlangen 1784. Leß christl. Moral §. 83. f. Boclo, etwas über den Dekalogus Gotha 1790.

§. 74.

Positive Gesetze Mose's.

So dauerhaft seiner Natur nach diese moralische Grundlage der mosaischen Gesezgebung ist; so vorübergehend war das Ansehen der positiven Vorschriften, von welchen seine ganze Verfassung voll ist. Hieher gehören die Nationalstatuten der Beschneidung und des Osterlamms; alle Verordnungen des levitischen Opfer- und Gottesdienstes und der körperlichen Reinigungen; die Verbote der Speisen, der Ehen unter Verwandten, insoferne sie nicht aus anderen Gründen gültig sind, und der Verbindung mit anderen Nationen; die Verordnungen, welche das Fluchwasser, den Feldbau und andere Policeianstalten betrafen; vor Allen die grausamen und unmenschlichen Gesetze wegen der Ausrottung der Heiden 5. Mos. 7, 1. ff. Schon David fühlte die Unzulänglichkeit dieser Verfügungen zur Religion, über welche sich die Propheten noch freimüthiger (Jes. 1, 10. ff.) erklären. Nach den Zeiten der Makkabäer waren manche mosaische Gesetze gar nicht mehr an-

anwendbar, z. B. das Fluchwasser (4. Mos. 5, 11—31.) und die häufigen Todesstrafen; den übrigen suchte man entweder durch künstliche Deutungen nachzuhelfen, oder man war auch wohl geneigt, sie auf ganz andere Fälle (z. B. die Ehescheidung 5. Mos. 24, 1.) zum großen Nachtheil der Sittenlehre auszudehnen. Als Jesus auftrat, behielt er zwar die moralische Grundlage dieser Gesezgebung bei (Luk. 10, 27.), erklärte aber die übrigen Statuten für überflüssig und ihre Abschaffung für nothwendig (Luk. 5, 36—41.). Bei aller Anhänglichkeit an jüdische Gebräuche und Sitten (Apostelgesch. 3, 1. 10, 14. 15, 29.) traten dieser Erklärung auch seine Schüler in dem Schlusse einer eigenen Versamlung (Apostelgesch. 15, 10. 24. 28.) bei; vorzüglich aber dringt Paulus auf die gänzliche Abschaffung (Kol. 2, 14.) dieser statutarischen Vorschriften, indem er ihre Samlung für einen Zuchtmeister (Gal. 3, 25.), für ein Elementargesez (4, 3.), für ein Sünden- und Buchstabengesez ohne Geist (Röm. 8, 2.) erklärt, welches mit der durch Jesum begründeten Freiheit der Christen nicht mehr zu vereinigen sei (Gal. 5, 1. Joh. 8, 36.).

Michaelis mos. Recht §. 6. 9. Luther zu Joh. 6, 58.) "Also verwirft der Herr Christus den Mosen ganz und gar und saget zu den Juden: wenn sie gleich lange auf Mosen traue-

traueten und pochten, so gebe er ihnen doch nicht das Himmelbrodt." Hall. Ausg. Th. VII. S. 1946.

§. 75.

Uebrige moralische Vorschriften des A. T.

Da in der mosaischen Staatsverfassung die moralischen Vorschriften den politischen größtentheils untergeordnet waren (man vergl. z. B. 1. Sam. 15, 33. wo Samuel aus religiöser Politik einen Mord begeht); so konten die heiligen Urkunden der Hebräer niemals rein moralisch werden. Daher so manche unsittliche Gebete und Wünsche in den Psalmen (58, 109, 6 — 20.); so viele menschenfeindliche Hofnungen der Propheten (Joel 4, 2. ff.), und so viele einseitige Klugheitsregeln in den Sprüchwörtern (9, 17.); daher der mythische, dann problematische (Koheleth 3, 21.) und zulezt mit den Ideen einer politischen Wiederauflebung verwebte Vortrag der Unsterblichkeitslehre in diesen Schriften *). Bei allen diesen Mängeln

*) Vergl. Paulus Memorabilien 3. St. 141. ff. 4s Stück 188. ff. Schmidts Uebers. des Predigers. Gießen 1794. S. 221. ff. Herder von der Auferstehung als Glaube, Geschichte und Lehre S. 16. ff. und über das A. T. überhaupt: die Schriften des A. T. von Hufnagel

geln enthalten sie inzwischen doch theils so vortrefliche Naturgemälde der göttlichen Weißheit und Größe, theils so dringende Empfehlungen einzelner Tugenden, theils so lehrreiche und gefällige Gnomen (Sprüchw. 14, 30. 15, 3.), theils enthalten die Propheten einzelne so vortrefliche Ideen (z. B. Jerem. 31, 33. ff.); daß sie, die apokryphischen Bücher nicht ausgeschlossen, zu moralischen Zwecken noch ganz vorzüglich brauchbar bleiben, wenn nur der Religionslehrer mit dem Geiste der Sittenlehre Jesu vorher gehörig vertraut worden ist, um durch eine gehörige Auswahl und Erklärung derselben für die Belehrung und Erbauung seiner Zuhörer zu sorgen.

§. 76.

Moralische Gesetze Jesu.

Ganz anders ist es mit den Gesetzen der christlichen Sittenlehre beschaffen, die, von aller Staatsverfassung unabhängig (Joh. 18, 36.), als reine Gesetze der Wahrheit (Joh. 17, 17.), der Freiheit (Joh. 8, 32.) und der Liebe (13, 34.), als Gesetze eines göttlichen Rei-

ches

gel 1s Bändchen. Erlangen 1784. Kant's Religion innerhalb den Gr. d. V. S. 176. ff. Salomo's Denksprüche übers. von Ziegler Vorr. S. 31. ff. meine Christologie des A. T. Vorr. S. 7. ff.

ches (§. 50.), durch Jesum, als aus dem Munde der göttlichen Weißheit (Joh. 1, 14.), den Menschen, als moralischen Wesen, kund gethan werden. Diese Gesezgebung verschmäht allen Zwang (Röm. 8, 15.), fordert strenge Prüfung (12, 2.), dringt sich dem Menschen durch sich selbst als göttlich auf (Joh. 7, 17.), bahnt uns den Weg zur richtigen Erkentniß Gottes (Joh. 17, 3.) und zum festen Glauben an die Unsterblichkeit (Joh. 11, 26.), vereinigt alle Erdenvölker durch das Band der Liebe (11, 52. 17, 23.), und ist unveränderlich, wie die geistige Natur Gottes und der vernünftigen Wesen, die er nach seinem Bilde schuf (Luk. 16, 17.).

Morus theol. Moral 1r Band S. 11. ff. Venturini Ideen zur Philosophie über die Religion und den Geist des reinen Christenthums. Altona 1794. S. 432. ff. 502. ff.

§. 77.

Erkentniß dieser Gesetze.

Bei diesen Grundsätzen und bei diesem Geiste der christlichen Moral kan es nicht auf bloßes Nachsprechen und auf einen bloßen Autoritätsglauben (Matth. 7, 21. ff.), sondern auf gewissenhafte Prüfung der neutestamentlichen Vorschriften abgesehen seyn (1. Thess. 5, 21.).

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Wir müssen allegorische und beiläufige Belehrungen (Matth. 18, 8. ff. 19, 12. *) auf bestimte Begriffe zurükführen, manche zu eingeschränkte Vorschriften erweitern (Matth. 19, 7. ff.), local- und Zeitverordnungen (Matth. 10, 9. 19, 21.) der Geschichte überlassen, und selbst die Maximen mancher Handlungen Jesu (Joh. 2, 4. 13, 4. ff. Matth. 12, 34. 15, 26.) nicht über den Kreiß der damaligen Verhältnisse ausdehnen. Mit derselben christlichen Freiheit beurtheilen wir aus den Schriften der Apostel die Grundsätze ihres irrenden Gewissens (Apostelgesch. 10, 14. 15, 29. 21, 24. ff.), ihre Verfügungen der Klugheit (Apostelgesch. 16, 3.), ihre Uebereilungen aus Leidenschaft (Apostelgesch. 15, 37. ff.); das Individuelle ihrer Rathschläge (1. Kor. 7, 26. ff. vergl. 2. Kor. 12, 7. ff.), und die ganze moralische Cultur der ersten Christen, welche bei der Verpflichtung, nach einer immer höheren Einsicht und nach männlicheren und vollkomneren christlichen Kentnissen (Ephes. 4, 13. ff.) zu streben, für uns nicht immer zum Muster aufgestellt werden darf **).

§. 78.

*) Vergl. die Beiträge zum vern. Denken in der Religion 1s Heft S. 119. ff.

**) Henke Geschichte der christlichen Kirche 1r Th. 2. Aufl. S. 50. f.

§. 78.

Positive Gesetze des Christenthums.

Es gereicht dem Christenthum sehr zur Ehre, daß die Sittenlehre desselben eigentlich statutarische Vorschriften gar nicht kennet, wodurch sie immer mehr für alle Völker verbindlich werden muß. Die Verordnungen Jesu über die Taufe und das Abendmahl können diese Behauptung nur sehr wenig einschränken; denn die Taufe ist zulezt ein Symbol der Einweihung zu einem Bürger des Gottesreiches und der nothwendigen Verpflichtung, ein unbeflecktes Gewissen zu erhalten (1. Petr. 3, 21.); das Abendmahl aber hatte ursprünglich, theils eine Privatbestimmung für die unmittelbaren Schüler Jesu (Matth. 26, 26.), theils wurde die Erweiterung derselben ein Mittel zur Erreichung eines nothwendigen moralischen Endzweckes, nemlich der Aufnahme der Gesinnungen Jesu in das menschliche Gemüthe. Man kan also nur die, überdieß ungemein zweckmäßigen, Symbole dieser Handlung positiv nennen; denn der geistige Zwek derselben ist moralisch, und eben deswegen unveränderlich.

Vergl. m. bibl. Theologie S. 378. ff. 454. ff. Venturini a. a. O. S. 477. ff.

Dritter Abschnitt.

Von dem moralischen Zustande des Menschen.

§. 79.

Unterschied zwischen Pflicht und Recht.

Wenn der Mensch seine Kräfte gebrauchen lernt, so kan seine Lebensweise nach einem dreifachen Verhältnisse dargestellt werden. Entweder ist seine Vernunft im Dienste der Sinnlichkeit und er folgt gesezlos seinen Trieben (Stand der Natur); oder seine Freiheit wird auf Bedingungen eingeschränkt, mit welchen die Freiheit Anderer bestehen kan (gesellschaftlicher Zustand); oder sein Wille unterwirft sich dem nothwendigen Gebote der Pflicht (ethischer Zustand). Aus der Natur des zweiten entwickelt sich der Begriff des Rechtes, welches obiectiv die Einschränkung der Freiheit des Menschen auf solche Bedingungen bezeichnet, womit eine allgemeine Freiheit bestehen kan; subiectiv hingegen das Befugniß, das richtige Verhältniß meiner Freiheit zu der Freiheit anderer Menschen durch äusseren Zwang zu behaupten. Durch die politische Sanction der Zwangspflichten entsteht

steht die obrigkeitliche Gewalt, und durch die äusserliche Anerkennung derselben und die Einwilligung in den bürgerlichen Vertrag wird der Naturmensch ein Mitglied des Staates, oder ein Bürger.

Vergl. Heydenreich's Naturrecht 1r Th. S. 4. ff. Dessen Originalideen 2r Theil S. 224. ff. Reinhard's Moral Th. I. S. 428. Jakob's philos. Sittenlehre §. 215. f. Dessen Naturrecht §. 19. 103. Kant's Anfangsgründe der Rechtswissenschaft, Einleitung S. 45. ff.

§. 80.

Fortsetzung.

Dieser Begriff des Rechtes ist schlechterdings nur auf Geschöpfe, oder auf Wesen von einer endlichen Freiheit und zwar nur auf das Verhältniß gleichartiger Wesen unter sich anwendbar; denn in Beziehung Gottes, als des höchsten Gesezgebers, auf Menschen und alle vernünftige Geschöpfe, würde Recht das Befugniß seyn, von iedem freien Geschöpfe einen gesezmäsigen Gebrauch seiner Kräfte zu fordern, und es hiezu durch wirksame Mittel anzuhalten. Aber hieraus entwickelt sich der wichtige Unterschied zwischen der menschlichen und göttlichen Gerechtigkeit. Jene handelt blos nach Gesetzen, welche die Aufrechterhaltung der bür-

gerlichen und gesellschaftlichen Freiheit zum Zwecke haben; daher es möglich ist, daß vor ihrem Richterstule Handlungen autorisirt werden müssen, welche zuweilen der Pflicht entgegenlaufen, z. B. die Auspfändung eines armen Schuldners von einem reichen Gläubiger. Diese wirkt nach allgemeinen moralischen Gesetzen, und hat die innere Sittlichkeit des Subiectes, seine moralische Erziehung, und seine Beglückung nach dem Maaße seiner Würdigkeit zum Endzwek.

Steinbart's Glükseligkeitslehre 3te Aufl. S. 174. ff. Henke lineamenta §. 42. und meine christl. Religionsvorträge Th. II. christliche Betrachtung der göttlichen Gerechtigkeit.

§. 81.

Eintheilung der Pflichten.

So wichtig auch die Moral, als Basis der bürgerlichen Gerechtigkeit ist, so schließt sie doch den Umfang des Rechtes aus ihren Untersuchungen aus, und lehret vielmehr, wie wir durch die Beobachtung der Pflicht vor dem Sittengesetze, und durch dasselbe vor dem Richterstule des höchsten Weltregenten gerecht werden sollen. Diese Pflichten (§. 34.) theilt man in Rüksicht auf ihre Verbindlichkeit ein, in vollkommene (Zwangspflichten), welche die Rechte der Gesellschaft unmittelbar betreffen, daher

daher man auch ihre Ausführung (perfectio) durch physischen Zwang erpressen kan; und in unvollkommene (Gewissenspflichten), welche keine andere, als moralische Nothwendigkeit bei sich führen, daher ihre Vollendung durch die That der Willkühr des Handelnden freisteht. In Rükſicht auf die Gegenstände theilt man sie ein in Pflichten gegen Gott (Religionspflichten: Tit. 2, 12. ἐυσεβως), gegen uns selbst (Selbstpflichten: σωφρονως) und gegen Andere (Socialpflichten: δικαιως). Diese gedoppelte Eintheilung kan allerdings von Nutzen seyn, sobald man nur bemerkt, daß in der Moral alle Pflichten (obiectiv betrachtet) gleiche Verbindlichkeit haben, und daß sie zulezt alle als Pflichten gegen Gott angesehen werden können, insoferne man das Sittengesez als ein Gebot betrachtet, welches immer göttlich bleibt, wenn es sich auch an verschiedenen Gegenständen äussert und auf mannichfaltige Verhältnisse Beziehung hat.

Riemeyer's popul. und prakt. Theologie 2te Ausg. §. 65. f. Garve zum Cicero 2r B. S. 70. ff. Snell's Kritik der Volksmoral für Prediger S. 258. ff.

§. 82.

Collision der Pflichten.

Zu den schwersten Lehren in der Moral gehört ohne Zweifel die von der Collision der

Pflichten, oder von dem scheinbaren Widerstreite einzelner Verbindlichkeiten in einem und demselben Augenblicke der Handlung; welche theils in dem endlichen Verstande des Menschen, theils in seiner beschränkten und nur successiv wirkenden Kraft ihren Grund hat. Die Regeln: ziehe im Collisionsfalle das unpartheiisch vor, wodurch nach menschlicher Vermuthung das allgemeine Beste am meisten gewinnt; ziehe das vor, wovon du wenig, oder gar keinen Vortheil zu erwarten hast; ziehe das vor, was du Anderen in deiner Lage zur Pflicht machst; ziehe die Erfüllung der Pflichten gegen Gott den Pflichten gegen Menschen vor; bringen die Streitfrage ihrer Entscheidung um nichts näher, weil sie theils unrichtig, theils empirisch und individuell sind, und ebendeswegen ganz entgegengesezte Handlungsarten bei einzelnen Menschen erzeugen würden, über deren objective Sittlichkeit die Moral doch allgemeine Grundsätze aufstellen soll.

Reinhard's christl. Moral 2te Ausg. §. 168.
Tittmann's christl. Moral 3te Ausg. §. 391.
Döderlein's christl. Sittenlehre 2te Ausg. §. 207.

§. 83.

Fortsetzung.

Wenn die Vernunft durch die Urtheilskraft über diesen scheinbaren Widerstreit entscheiden soll; so sezt sie voraus, daß der Handelnde die Neigung der Pflicht beständig unterordne, und daß er sich nicht muthwillig in den Fall sezze, bei einer vorausgesehenen Collision, eine Pflicht unterlassen zu müssen. Sie sezt voraus, daß ihm ohne seine Schuld äussere Verhältnisse zwei Verbindlichkeiten zu gleicher Zeit auflegen, zwischen welchen er unentschlossen wählen soll, und in diesem Falle entscheidet sie nach folgendem Grundsatze: ziehe diejenige Pflicht, welche dem Sittengesetze näher, welche unbedingt, und von allgemeinerem Umfange ist, und deren Befolgung also deine sittliche Güte und deinen persönlichen Werth am festesten gründet, der entferntern, bedingten und eingeschränktern vor. Hieraus ergeben sich folgende Vorschriften:

1) Ziehe die Gerechtigkeit gegen dich und Andere der Güte gegen dich und Andere vor;

2) ziehe die unbedingten Religionspflichten (Ehrerbietung gegen den höchsten und hei-

ligen Gesezgeber) allen anderen Pflichten vor;

3) ziehe die unbedingten Selbstpflichten allen bedingten Religions- und Nächsten-pflichten vor;

4) ziehe die unbedingten Selbstpflichten den unbedingten Nächstenpflichten vor, wenn nicht ein höherer Zwek (z. B. Vaterlands-, Regentenliebe), oder freiwillige Einschränkung (z. B. im Soldatenstande) die Aufopferung iener fordert;

5) ziehe die unbedingten Nächstenpflichten den bedingten Religions-, und Selbstpflichten vor;

6) ziehe überhaupt diejenige Pflicht vor, welche sich dir durch die meisten Motive als vorzüglich aufdringt, und die sich mit dem Gedanken an Gott, den gerechten Richter deiner Handlungen, und mit der Stimme deines Gewissens am sichersten vereinigen läßt.

Vergl. *Cicero* de offic. III. 1. ff. und daselbst Garve. Schmid's Moralphilosophie 2te Apsg. §. 430. bis 433. besonders Jakob's philosoph. Sittenlehre §. 199. ff. §. 557. ff. §. 804. ff. §. 965. ff. Snell's Kritik der BM. §. 134.

§. 84.

Tugend.

Die Heiligkeit des göttlichen Willens sezt eine gänzliche Unabhängigkeit und Unbeschränktheit der Kräfte voraus, bei welcher, unter der höchsten Leitung der Weißheit keine Pflicht und Verbindlichkeit statt findet (§. 22.). Anders ist es bei dem Menschen beschaffen, der, weil er erst gut werden soll, der Anleitung der Pflicht (§. 34.) bedarf, wodurch Tugend, oder das fortschreitende Bestreben erzeugt wird, den Willen immer reiner und der göttlichen Heiligkeit ähnlicher zu machen. Dieses Fortschreiten kan nur unter beständigem Kampfe mit sinnlichen Reitzen erfolgen, ist aber menschlichen Augen nur in soferne bemerkbar, als es sich durch sittliche Handlungen äussert; daher man zwischen der tugendhaften Gesinnung (virtus noumenon, *actio*), und zwischen der tugendhaften Handlung (virtus phaenomenon, *actus*) unterscheiden muß, obgleich nur beide zusammengenommen den moralischen Charakter eines freien und wirksamen Menschen begründen können.

Feder über den menschl. Willen Th. 4. S. 231. ff.

§. 85.

Christliche Tugend.

Dieses Fortschreiten unseres Willens zur immer größeren Reinheit und sittlichen Aehnlichkeit

lichkeit mit Gott heiſet chriſtliche Tugend; wenn ſie durch den Unterricht Jeſu und ſeiner Apoſtel gebildet, durch ſein Beiſpiel veredelt, durch kindliche Liebe gegen Gott genährt, und durch ein unerſchütterliches Vertrauen auf ſeine Vatergüte vollendet wird. Sie heißt im N. T. Tugend (ἀρετη, Phil. 4, 8.) geiſtige Sinnesart (φρονημα πνευματος, Röm. 8, 6.), Gerechtigkeit (δικαιοσυνη της βασιλειας του θεου, Matth. 6, 33.) und ſittliche Reinheit (ὁσιοτης της ἀληθειας, Epheſ. 4, 24.), Redlichkeit (εἰλικρινειας και ἀληθεια, 1. Kor. 5, 8.), Gottſeligkeit (ἐυσεβεια, 1. Tim. 4, 8. ἐυλαβεια, Luk. 2, 25.), Gottesverehrung (λατρεια, Röm. 12, 1. θρησκεια, Jak. 1, 26. f. vergl. Joh. 4, 24.), Glaube (πισις Joh. 5, 24.). Reinheit des Herzens (Matth. 5, 8.) und der Geſinnung (ὁ ἐσω ἀνθρωπος, Epheſ. 3, 16.) ſind der Grund der Tugend; gute, würdige und edle Handlungen (ἐργα καλα, ἀγαθα, Röm. 2, 7. Tit. 3, 8.) ſind ihre Früchte (καρποι του πνευματος, Gal. 5, 22.). Sie unterſcheidet ſich alſo von der natürlichen Tugend nicht dem Weſen nach; ſondern durch die Gewißheit der Ueberzeugung von der Heiligkeit des göttlichen Willens; durch dankbare Liebe gegen Gott und Jeſum; durch eine kindliche Ergebung in alle ſeine Fügungen,

und

und durch eine beständige Vergegenwärtigung unserer Bestimmung für eine bessere Welt.

Reinhard's christl. Moral §. 146. ff. Schmid's theol. Moral §. 94. ff.

§. 86.

Cardinaltugenden.

Ueber die Eintheilung der Tugenden waren die Moralisten von jeher verschiedener Meinung. Die Scholastiker unterschieden vier natürliche Tugenden: Gerechtigkeit, Mäßigkeit, Tapferkeit, Freigebigkeit (nach Anderen Klugheit, oder Keuschheit): und drei theologische: Glaube, Liebe, Hofnung (1. Kor. 13, 13.) [1]). Mosheim hielt den Eifer für die Ehre Gottes, die Liebe des Nächsten, und die Selbstverläugnung, für die drei christlichen Haupttugenden [2]). Die Verfasser der neueren philosophischen Moralsysteme nehmen zum Theil eilf Cardinaltugenden an [3]): die Geistesthätigkeit, die Geistesgrösse, die Geistesgnüge, oder Selbstgenügsamkeit, die Selbstheit, oder Freiheit, die Geistesstärke, oder den edlen Heroismus, die Besonnenheit, die Wahrhaftigkeit, die Sympathie und Theilnehmung, die Gründlichkeit des Charakters, die Ordnungsliebe, und die Schönheit der Seele: zum Theil vier [4]): die sittliche Klugheit, die Liebe zum Guten, oder die Gerechtigkeit, die Mäßig-

Mäßigkeit, und Standhaftigkeit, oder Festigkeit des Gemüths: zum Theil nur zwei [5]): die Gerechtigkeit und die Güte. Versteht man unter der Gerechtigkeit die Vermeidung aller zwekwidrigen Handlungen, durch welche die Freiheit und Würde vernünftiger Wesen gesezwidrig beeinträchtiget wird; unter der Güte hingegen die thätige Behandlung eines vernünftigen Wesens, als eines selbstständigen Zweckes, welche sich gegen die Gottheit durch Ehrfurcht, gegen andere durch Liebe und Wohlthun, und an uns durch Streben nach Selbstveredlung äussert, so ist die lezte Eintheilung die einfachste und natürlichste. Gerechtigkeit und Liebe sind also die Cardinaltugenden der christlichen Sittenlehre.

1) *Thomae Aquinatis* commentarius in Petri Lombardi sent. lib. III, dist. 33. 2) Sittenlehre der heil. Schrift 4r Th. S. 66. ff. 3) Abicht im neuen System der philosophischen Tugendlehre Leipzig 1790. S. 208. ff. 4) Jakob's philos. Sittenlehre S. 203. f. 5) Schmid's Moralphilosophie 2te Ausg. S. 545. f.

§. 87.

Verschiedene Grade der Tugend.

Es ist wohl kein Mensch so verdorben, der sich nicht, theils durch die Unterlassung mehrerer Laster, theils durch einzelne gute Gesinnungen, Entschlüsse und Handlungen seiner Vernunft würdig

dig erwiese, ohne daß wir ihn iedoch deßwegen für einen Tugendhaften halten könten. Tugendhaft heißt nur derienige, der seinen Willen im allgemeinen, und durch eigene Selbstthätigkeit, dem Sittengesetze unterwirft. Bei einer aufmerksamen Beobachtung der Menschen kan man folgende Grade unterscheiden: 1) Selbstthätigkeit in der Beobachtung der vollkommenen Pflichten, und leidendes Verhalten in Rükficht auf die übrigen (bürgerliche Tugend); 2) Selbstthätigkeit in der Beobachtung aller Pflichten, mit beständiger Rükficht auf die Belohnung dieser und iener Welt (unreine, mystische Tugend); 3) Selbstthätigkeit in der Beobachtung der Pflichten, iedoch mit zufälliger Befriedigung einzelner Lieblingsneigungen (schwache Tugend); 4) Selbstthätigkeit in allen Pflichten, mit möglichster Beherrschung aller Leidenschaften (reine Tugend). Vergl. Matth. 13, 18. ff.

§. 88.

Unendliches Ziel der Tugend.

Das Ziel der Tugend ist unendlich, d. h. wir vermögen keinen Zeitpunct zu denken, wo wir die für unser Wesen möglichste Vollkommenheit iemals erreichen und uns der Verbindlichkeit und des Gehorsams gegen das Sittengesez gänzlich entledigen könten. Denn 1) erfolgt unsere

sitt-

sittliche Bildung nur allmählig durch die Beobachtung einzelner Pflichten, deren freie und willige Erfüllung aus reinen Beweggründen schon einen langen Kampf und eine wiederholte Uebung erfordert; 2) schon in diesem Leben finden unzählige Verhältnisse und Verbindungen der Umstände statt, welche uns immer neue Pflichten und Verbindlichkeiten auflegen; 3) unser künftiger Wirkungskreiß wird uns unendlich viele neue Veranlassungen geben, den göttlichen Willen, im Kampfe mit neuen sittlichen Hindernissen, zu erfüllen; 4) die Kraft unserer moralischen Selbstthätigkeit ist endlich; sie entwikkelt sich erst hier durch den freien Gebrauch unserer Vernunft, und ist wohl eines beständigen Wachsthums, aber keiner unbedingten Vollendung fähig, weil sie nur in der Gottheit denkbar bleibt.

Tieftrunk's Kritik aller Religion u. r. O. S. 39. ff.

§. 89.

Fortsetzung.

Von diesen Bemerkungen hat der Sittenlehrer einen weisen Gebrauch zu machen. Ist gleich das Gebot des göttlichen Willens, und das Ziel unserer Bestimmung unendlich, und in keinem Zeitpuncte völlig erreichbar; so folgt doch

doch hieraus keinesweges die Unmöglichkeit, seine Handlungen dem Sittengesetze gemäß einzurichten, weil Gott nicht eine gleichzeitige Erfüllung desselben nach allen seinen einzelnen Geboten, sondern die allmählige Beobachtung desselben und das möglichste Streben, ihm in allen Verhältnissen, worein uns die göttliche Vorsicht versezt, nach allen seinen Kräften Genüge zu leisten, von uns fordert. Hierauf schränke sich der Gehorsam des Sterblichen während seines Erdenlebens durch sittliche Handlungen ein; in frommen Betrachtungen aber schließe er aus dieser umfassenden Allgemeinheit eines in seinem Gemüthe vorhandenen Gesetzes auf die sichere Anlage seines Geistes und seiner ganzen Bestimmung für die Unsterblichkeit (§. 46.). Hier handle er und hoffe, bis ihn die Erfüllung seiner Hofnung mit neuen Freuden, aber auch mit neuen Pflichten bekannt machen wird.

Der reine Sittenlehrer kan sich nicht nachdrüklich genug gegen die Behauptung erklären, daß sich das Gebot des Sittengesetzes nur auf diese Erde einschränke, daß es von dem Menschen nicht mehr fordere, als er nach seinem ietzigen Kraftmaaße leisten könne; daß die Vollkommenheit eines ieden Menschen individuell sei und daß er darüber nicht hinausgehen könne. Alle diese Bemerkungen mögen ihre historische Richtigkeit haben; sobald sie hingegen

in das Gebiete der reinen Moral übergetragen werden, so halten sie die sittlichen Kräfte des Menschen in ihrem schönsten Laufe auf und beugen sie unter das Joch einer trägen Empirie. Wie darf man behaupten, daß das Sittengesez, welches seiner Natur nach für den Willen des Menschen, während der ganzen Dauer seiner Person, eine unwandelbare Norm bleiben wird, sich nur auf diese Erde einschränke, ohne zugleich den vernünftigen Glauben an die Unsterblichkeit zu zerstören? Wie darf man behaupten, daß das Sittengesez von dem Menschen nicht mehr fordere, als er nach seinem Kraftmaaße leisten könne, da es gerade eine der ersten Forderungen des Sittengesezzes ist, dieses Kraftmaaß durch moralische Thätigkeit immer mehr zu erhöhen? Wird nicht bei dem Gebote ieder schweren Pflicht der Lasterhafte und Unthätige diesen nachsichtsvollen Kanon einer so bequemen Moral mit Freuden ergreifen, und seine Immoralität mit der Schwäche seines individuellen Kraftmaaßes entschuldigen? Welcher Moraliste vermag endlich das Ziel der Vollkommenheit zu bestimmen, welches ieder Mensch auf Erden zu erreichen fähig ist? Würde sich nicht Jeder bei diesen Grundsätzen eine individuelle Moral nach seinen Bedürfnissen bilden dürfen? Man vergl. Döderleins christl. Religionsunterricht Th. 5. §. 95. Eckermanns theol. Beiträge 3r Band 1s St. S. 64. ff. 4r Band 3s St. Vorrede, mit Reinhards Predigten, Sulzbach 1796. S. 154. und 172. und mit dem §. 31. oben.

§. 90.

§. 90.

Sünde, Laster.

Jede freie, dem Pflichtgesetze widerstreitende Handlung, heiset Sünde (1. Joh. 3, 4.). Man theilet sie ein, in Begehungssünden, wenn der Wille auf eine gesezwidrige Weise thätig ist; und in Unterlassungssünden, wenn man sich leidend verhält, wo man doch nach dem Gesetze wirken sollte; in vorsäzliche, wenn man bei einer lebhaften Erkenntniß des Moralgesetzes sündiget; und in Schwachheitssünden, wenn man durch die Sinnlichkeit früher überrascht worden ist, als das Sittengesez in der Seele zum deutlichen Bewußtseyn kam; in wissentliche und in unwissentliche Sünden (Luk. 12, 47. ff. Jakob. 4, 17.). Die höchste Sünde ist diejenige Hartnäckigkeit, wo die sich aufdringende Macht der Sittlichkeit und der Gedanke an die Gottheit selbst den Sünder nicht mehr vom Bösen zurükschrecken kan. Sie heißt (Matth. 12, 31. ff.) die Sünde gegen den heiligen Geist, und ist, wegen der dort eintretenden besonderen Umstände, zwar individuell; inzwischen bleibt sie analogisch, durch einen hartnäckigen Widerstand gegen den dem Sünder sich aufdringenden Geist der Wahrheit und der Sittlichkeit, auch in unseren Tagen möglich.

Die herrschende Sünde, sowohl in Gesinnungen, als Handlungen, heißt Laster; die unmittelbare und freventliche Verletzung der öffentlichen Freiheit, Sicherheit und Sittlichkeit, Verbrechen. Die beiden Hauptlaster, worauf sich alle übrigen zurükführen lassen, sind Ungerechtigkeit und Unthätigkeit (§. 86.).

Vergl. m. bibl. Theologie S. 407. Töllners theologische Untersuchungen 1r Band 2s Stück S. 214. ff.

§. 91.

Biblische Benennungen der Sünde.

Da die Sünde immer ein praktischer, wiewohl größtentheils gegen besser Wissen und Gewissen gehegter, Irrthum in der Vorstellung des Menschen vom höchsten Gute ist; so heißt sie in den alttestamentlichen Schriften ungemein bedeutungsvoll Abirrung (חטאה 1. Mos. 4, 7.) von dem Ziele der Wahrheit und Sittlichkeit (אמת, צדקה 1. Kön. 3, 6.), Thorheit, (אולת, נבלה 5. Mos. 22, 21.), Täuschung und Lüge (ריק, כזב Ps. 4, 3.), Nichtigkeit (הבל Ps. 94, 11.). Im N. T. steht sie dem Lichte (φως Joh. 3, 19.) der sittlichen Wahrheit entgegen, und heißet Finsterniß (σκοτος 1. Joh. 1, 5. 6.), Gesezwidrigkeit (ανομια Matth. 7, 23.), Empörung (εριθεια Röm. 2, 8.)

8.) und Ungehorsam, Ungerechtigkeit (ἀδικια Hebr. 8, 12.). Der Grund derselben ist ein verdorbenes Herz (Θησαυρος πονηρος Matth. 12, 35.), sinnliche Gedanken (Φρονημα σαρκος Röm. 8, 6.) und unsittliche Gesinnungen (διαλογισμοι πονηροι Matth. 15, 19.) und Entwürfe; die Folgen nichtswürdige Handlungen (εργα πονηρα, Φαυλα Joh. 3, 19. f.), Tod (Θανατος Röm. 8, 6.) und Verderben (απωλεια, Φθορα Gal. 6, 8.).

Ziegler's neue Uebersetzung der Denksprüche Salomo's 3ter Excurs, von der Synonymität der Verstandesklugheit und Verstandesthorheit mit Tugend und Laster S. 397. ff. Leipz. 1791.

§. 92.

Grade der Sünde.

In Rüksicht auf den verkehrten Vernunftgebrauch ist iede Maxime der Sünde gleich unsittlich; aber in Rüksicht auf den Gegenstand der Pflicht, auf die Triebfedern, Einsichten, Verhältnisse und Lagen des Handelnden findet eine große Verschiedenheit statt. Je allgemeiner und umfassender eine Pflicht ist; ie mehr ihr die Handlung von allen Seiten entgegensteht; ie deutlicher die Erkentniß von der Verbindlichkeit der Pflicht ist (Luk. 12, 47. f. Joh. 15, 22.); ie dringender sie von äusseren Beweg-

gründen unterstüzt wird; ie leichter die traurigen Folgen ihrer Uebertretung vorauszusehen sind; und ie leichtsinniger man es bei einer Uebertretung auf die Verletzung mehrerer Pflichten angelegt hat; desto größer ist die Unsittlichkeit einer Handlung; desto mehr wird die moralische Harmonie der menschlichen Natur durch sie zerrüttet; und desto trauriger sind schon die intellectuellen Folgen derselben, wenn sie auch nicht immer von physischem Nachtheil begleitet seyn sollten.

§. 93.

Grade der Lasterhaftigkeit.

Auch in der lasterhaften Gesinnung, oder in der herrschenden Unterordnung sittlicher Vorstellungen unter die Antriebe der Sinnlichkeit, lassen sich im Allgemeinen folgende Stufen unterscheiden: 1) Liebe zum Bösen, welche nur durch Temperament und durch die Furcht vor der Strafe in ihrem Ausbruche gehindert wird (lasterhafte Denkart); 2) Liebe zum Bösen, welche die Maximen einzelner Sünden zu Grundsätzen zu erheben sucht (Boßheit); 3) Liebe zum Bösen, welche sündliche Maximen unter dem Scheine der Tugend verbirgt (Heuchelei); 4) Liebe zum Bösen, welche alle Verbindlichkeit des Sittengesetzes läugnet,

und

und nur auf eine günstige Gelegenheit zur Ausführung ihrer Frevelthaten lauert (Ruchlosigkeit); 5) Liebe zum Bösen, welche den moralischen Sinn gänzlich getödtet hat und das Laster mit unbezwingbarer Hartnäckigkeit übt (teuflische Boßheit, Verstockung).

§. 94.

Subiective Sittlichkeit.

Alle diese Grade der Tugend und des Lasters sind nach dem Maaßstabe der obiectiven Moralität, das heißt, nach der Uebereinstimmung, oder dem Widerstreite der Handlungen mit den Gesetzen, nach ihrem grösseren, oder kleineren Umfange, berechnet. Nun ist zwar das Sittengesetz, als die Quelle aller Pflichten, der menschlichen Vernunft wesentlich, und es hat deßwegen für alle Menschen, ia für alle vernünftige Wesen, gleiche Verbindlichkeit. Allein theils sind die Grade der dunklen, oder deutlichen Erkentniß desselben, im Allgemeinen und in einzelnen Fällen, bei iedem Menschen, nach dem Maaße seiner ganzen intellectuellen Bildung, ins Unendliche verschieden; theils weisen Temperament, Erziehung, Lebensart, Verhältnisse und Schikfale, iedem Menschen seine eigene Laufbahn zu dem allgemeinen Ziele sittlicher Vollkommenheit an

(§. 21.). Dieses individuelle Verhältniß des höheren Begehrungsvermögens zu dem niederen in dem Gemüthe eines ieden Menschen, nach seinen äusseren und inneren Bestimmungen, heißt die subiectiue Moralität.

§. 95.

Fortsetzung.

Spüren wir den Quellen derselben in der Erfahrung nach, so finden wir sie bei einzelnen Menschen 1) schon in dem Grade der Gesundheit, welcher ihnen zu Theil geworden ist, insoferne von der Güte des Körpers und einzelner Theile, ihrem richtigen Verhältnisse untereinander, und dem regelmäsigen Kreißlaufe des Blutes, eine stärkere oder schwächere Reizbarkeit, ein stärkeres oder schwächeres Beben der Nerven abhängt, wodurch die Lebhaftigkeit oder Schwäche der Empfindungen, Vorstellungen und Begierden bestimmt und veranlaßt wird; 2) in der eigenthümlichen Mischung des Blutes und der Säfte, und ihrem Verhältnisse zu den festen Theilen und Empfindungswerkzeugen, welche zwar auf allgemeine Klassen (Temperamente) zurükgeführt werden kan, aber doch in iedem einzelnen Körper wieder individuell ist. Durch sie erhält ieder Mensch eine ganz eigene Summe sinnlicher Neigun-

gungen und Begierden; 3) in der ganzen Periode der Bildung des einzelnen Menschen biß zur Mündigkeit seiner Vernunft, insoferne durch Weichlichkeit, schlechten Unterricht und böse Beispiele, seine sinnlichen Begierden zu sehr genährt und zum Uebergewichte über die Vernunft vorbereitet werden; 4) in den Schiksalen und in dem äusseren Wirkungskreiße des einzelnen Menschen, wo er durch besondere Versuchungen zur Uebertretung einzelner Pflichten veranlaßt wird.

Platner's neue Anthropologie 1r B. Leipzig 1790. vorzüglich Feder's Untersuchungen über den menschlichen Willen, besonders Th. II. Leingo 1787.

§. 96.

Beschluß.

Hiezu kommt bei ganzen Völkern der Einfluß des Klima, die Lebensart, der grössere oder geringere Wohlstand, und der hievon abhängende Luxus, eine despotische oder liberale Regierung, und die etablirte Landesreligion, welche durch positive Vorschriften der Moralität leicht gefährlich werden kan. Hieraus entstehen Nationaltugenden und Nationallaster, an welchen der iedesmalige Zustand der gesamten Cultur eines Volkes großen Antheil hat.

Vergl. *Remarks* on the influence of climate, situation, nature of country, population, na-

ture of food, and way of life, on the disposition and temper, manners and behaviour, intellects, laws and customs, form of government, and religion of mankind. By *William Falconer*. London 1781. S. 35. ff. Feder a. a. O. Th. II. S. 146. ff. Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit 2r Th. S. 95 — 189. kl. Ausg.

§. 97.

Verdienst und Schuld.

Der Werth, welchen sich der Mensch durch reinen Gehorsam gegen das Moralgesez erwirbt, heißt Verdienst; der Unwerth, welchen er durch den Ungehorsam gegen dasselbe, und durch den Mißbrauch seiner Freiheit an seiner Person erhält, heißt Schuld. Die genaue Bestimmung dieses Werthes, oder Unwerthes der Person ist dem göttlichen Verstande allein möglich, weil nur er den Grad der subiectiven Güte des Willens eines ieden Sterblichen kennen kan (§. 94 — 96.). Es ist deßwegen nothwendig, daß sich Vernünftige in ihren Urtheilen über Andere auf die Moralität ihrer Handlungen (§. 94.) einschränken, hingegen in den Urtheilen über den Charakter des ganzen Menschen schonend und vorsichtig zu Werke gehen (Luk. 6, 37.).

Abt vom Verdienste. Berlin 1765. oder s. vermischten Werke Th. I.

§. 98.

§. 98.

Gewissen.

Gewissen (συνειδησις, Joh. 8, 9. Röm. 2, 15.) ist das Vermögen, sich nach dem Moralgesetze selbst zu richten. Dieses Vermögen ist stark, wenn die Vernunft des Menschen gebildet und auf die Majestät des Sittengesetzes aufmerksam gemacht ist; es ist schwach, wenn die Vernunft noch unentwickelt und im Dienste der Sinnlichkeit ist. Das Gewissen ist richtig, wenn sich der Mensch des Sittengesetzes und seiner vollkommenen Anwendung auf einzelne Fälle bewußt; es ist irrend (συνειδησις ἀσθενουσα, 1 Kor. 8, 12.), wenn der Mensch seine Begriffe von dem, was gut und böse ist, im Allgemeinen, oder in einzelnen Fällen noch nicht berichtiget hat; es ist weit, wenn es sich nur grobe Vergehungen zurechnet, enge, wenn es auch kleine Fehltritte vor seinen Richterstul fordert. Das billigende Urtheil des Gewissens begründet Zufriedenheit und angenehme Gefühle; das mißbilligende Urtheil desselben Reue und Selbstverachtung. Die Stärke, oder Schwäche dieser Gefühle hängt von dem subiectiven Werthe oder Unwerthe der Handlungen, und von der ganzen Sinnlichkeit des Menschen ab.

Kant's Religion S. 270 - 272. vergl. mit der Berliner Monathsschrift, Septemb. 1791. S. 219. In der ersten Stelle räumt Kant ein irrendes Gewissen ein; in der zweiten nennt er es ein Unding — ein Widerspruch, der auf zwei verschiedenen Begriffen von dem Gewissen, als Bewußtseyn, und als Urtheil des Verstandes beruht. Vergl. Snell's Kritik der Volksmoral S. 154. ff. und Reinholds Briefe über die Kantische Philosophie II. Band S. 74. ff.

§. 99.

Zurechnung.

Die Bestimmung des moralischen Werthes, oder Unwerthes (§. 97.) und der hievon abhängenden Würdigkeit oder Unwürdigkeit, glüklich zu seyn, heisset Zurechnung (imputatio). Man theilt sie ein in die menschliche und göttliche. Jene ist entweder bürgerlich, d. i. sie bestimmt die Schuld nach Maaßgabe des Eingriffes in die allgemeine Freiheit und Sicherheit; oder sie ist moralisch, d. i. sie beurtheilt einzelne Handlungen nach ihrer Abweichung vom Sittengesetze. Die göttliche Zurechnung bestimmt den ganzen moralischen Werth oder Unwerth des Menschen, nicht sowohl nach einzelnen Handlungen, als nach den herrschenden Grundsätzen seines Willens, was nur einem allwissenden und allmächtigen Richter möglich

ist,

ist, welcher nicht nur die Freiheit iedes einzelnen Menschen, seine Kräfte und seine moralische Selbstthätigkeit genau kennet, sondern auch den Lauf seiner glüklichen, oder unglüklichen Schiksale hiernach zu bestimmen vermag (§. 80.).

Vierter Abschnitt.

Von der moralischen Besserung des Menschen.

§. 100.

Begriff der Besserung.

Die moralische Besserung des Menschen ist die Wiederherstellung seines, durch einen verkehrten Vernunftgebrauch verdorbenen, Willens zur Wirksamkeit für die Tugend. Sie gründet sich auf eine ursprüngliche Anlage zum Guten in der menschlichen Natur, welche zwar durch Fehltritte, Sünden und Laster geschwächt und zerrüttet, aber niemals gänzlich zerstört und vernichtet werden kan, weil in dem lezten Falle eine moralische Besserung nicht mehr denkbar seyn würde. Sie bestehet entweder in einer Umänderung der ganzen vorherigen Denkart und Handlungsweise (radicale Besserung); oder in der Vervollkommnung und

Veredelung einzelner Gesinnungen (fortschreitende Besserung). In dem ersten Sinne ist sie ein dringendes Bedürfniß für den Sünder und Lasterhaften; im zweiten Bedürfniß für alle Menschen.

Kant's Religion innerhalb d. G. d. V. S. 45. ff.

§. 101.

Biblische Benennungen.

Diese Besserung des Menschen, welche schon im A. T. unter dem Bilde des Wiederkehrens (שוב Jer. 3, 12.) vorgestellet wird, heißt auch im N. T. Umkehrung (ἐπιστροφη Apostelgesch. 26, 28.), Sinnesänderung (μετανοια Matth. 4, 17.), Wiedergeburt (παλιγγενεσια Joh. 3, 3—5.), Erneuerung (ἀνανεωσις Ephes. 4, 23.), moralische Umbildung (μεταμορφωσις Röm. 12, 2.). Vorher soll der Lasterhafte der Sünde absterben (ἀπογινεσθαι τη ἁμαρτια 1. Petr. 2, 24.) und mit Christo gleichsam begraben werden (Röm. 6, 4. ff.), damit aus seiner vorigen sinnlichen Denkart (παλαιος ἀνθρωπος Röm. 6, 6.) eine neue Gesinnung (καινος ἀνθρωπος Ephes. 4, 24.) und ein neuer, Gott wohlgefälliger Mensch (ζων τῳ θεῳ Röm. 6, 11.) hervorgehe.

§. 102.

§. 102.

a) Besserung des Sünders.

Da es dem Sünder eigen ist, nicht nur seine Begierden möglichst zu befriedigen, sondern auch seine Handlungsweise, als auf Lebensgenuß und Glükseligkeit abzielend, zu vertheidigen, und der Tugend Hohn zu sprechen; so würde es, bei der Hartnäckigkeit seines unreinen Willens, äusserst schwer seyn, ihn durch bloßen Unterricht und durch Vernunftgründe zur richtigern Einsicht zu bringen und auf den Weg der Besserung zu leiten. Gewöhnlich regt sich die sittliche Vernunft erst dann in seinem Gemüthe, wenn durch unerwartete Rührungen, durch eigene und fremde Unglüksfälle, durch plözliche Leiden und Krankheiten, durch die natürlichen Strafen der Sünde, durch den Anblik eines Sterbenden und durch viele andere Mittel, die Stimme seiner herrschenden Sinnlichkeit gemäßigt und zunächst ein moralisches Gleichgewicht sinnlicher und sittlicher Vorstellungen in seiner Seele hergestellt wird. So verherrlichet sich der höchste Weltregente, welcher will, daß alle Menschen durch die Tugend glükselig werden sollen (1. Tim. 2, 4. Luk. 15, 10.), selbst in den Schiksalen des Sünders, dessen Schuld es auch in dieser Rükficht ist, wenn er durch Gleichgültigkeit gegen die Leitungen

der

der Vorsehung unglüklich wird (1. Mos. 6, 3.).

S. m. Entwurf einer wissenschaftlich-praktischen Theologie. Göttingen 1797. §. 203. ff.

§. 103.

Erkentniß der Sünden.

Wenn der Sünder diese erwachende Stimme seines Gewissens nicht von Neuem durch einen verkehrten Vernunftgebrauch und durch betäubende Sinnenlust unterdrükt; so ist die erste Folge diese, daß er zu sich selbst (εἰς ἑαυτον ἐλθων Luk. 15, 17.) zurükkehrt und seine vorige Denk- und Handlungsart nun nach ihrer ganzen Unlauterkeit und Unsittlichkeit würdiget. Durch dieses unbefangene, so lange zurükgehaltene Urtheil seines Gewissens gelangt er zur Erkentniß seiner Vergehungen (2. Sam. 12, 1.); und wenn er dafür sorgt, daß diese Selbstkentniß durch eine unpartheiische Prüfung seines verflossenen Lebens, richtig, genau und vollständig wird; wenn er sich keine seiner Vergehungen verheimlicht, keine Saite seines Herzens unberührt läßt, keine Selbsttäuschung durch Ansprüche auf vermeintliche Vorzüge zu Schulden kommen läßt; so wird er bald einsehen, daß er den Grund der Glükseligkeit, welche er bisher auffer sich zu finden glaubte,

in sich selbst suchen müsse, und es ist bereits ein wichtiger Schritt zu seiner Besserung geschehen. (Sprüchw. 28, 13. 1. Joh. 1, 8. f.).

§. 104.

R e u e.

Von dieser Erkentniß seiner Fehltritte ist der Wunsch, weiser und besser gehandelt zu haben, oder die Reue unzertrennlich. Sie kennet keinen Unterschied der Zeit, sondern umfaßet die Vergangenheit wie die Gegenwart, und bestürmt das Herz mit der vergeblichen Sehnsucht, geschehene Handlungen ungeschehen zu machen; ein Gemüthszustand, welcher den Sünder immer tiefer beugen und sein moralisches Selbstgefühl niederdrücken muß (רוח נשברה Ps. 51, 19.). Da die Reue den Endzwek hat, die Empfindungen der Schaam und der Traurigkeit über die ehemaligen Verirrungen recht tief in die Seele des Sünders zu prägen, um ihn dadurch vor ähnlichen Vergehungen für die Zukunft zu bewahren; so ist es nicht rathsam, ihre Schmerzen früher durch christliche Trostgründe zu lindern, als der Sünder durch eine wahre Demüthigung seiner Selbstliebe zur Besserung reif geworden ist (2. Kor. 7, 10.).

Pistorius Anmerkungen zu Hartley Betrachtungen über den Menschen Th. I. S. 216. ff.

Meine Predigt über die Natur der christlichen Reue 1s Bändchen Erl. 1793. — Daß auch Thiere, z. B. der Elephant, über eine leidenschaftl. Handlung (z. B. den Mord ihres Führers) Reue äussern, und sich darüber zu Tode grämen, zeigt Smellie in s. Philosophie der Naturgeschichte Th. II. S. 204. ff.

§. 105.

Fortsetzung.

Uebrigens ist der Grad und die Dauer dieser unangenehmen Empfindungen der Reue individuell, ie nachdem die Verschuldung groß oder klein ist, die sittlichen Ideen deutlich oder verworren, und die Kräfte des Gemüths einer schnellen Richtung aufs Gute fähig sind. Es kan deßwegen eine heftige, angstvolle Traurigkeit über begangene Sünden, nach dem Beispiele Davids (Ps. 6, 7.), nicht von Jedem gefordert werden, theils weil in den Davidischen Bußpsalmen überhaupt nicht immer christliche Gesinnungen ausgedrükt sind; theils weil Petrus (Matth 26, 75.) und Paulus (Apostelg. 9, 9. ff.) ihre Reue auf eine ganz verschiedene Art äussern; theils weil das N. T. (Luk. 3, 8. 15, 21.) diese Forderung nicht begünstiget, welche nicht allein manchen Sünder von der Besserung zurükschrecken, sondern auch manchen ruhigen und frommen Christen an seinem Seelenzustande irre machen könte.

Huf-

Hufnagel's Schriften des A. T. 1s Bändchen S. 157. ff.

§. 106.

Beschluß.

Vielmehr ist iede Reue dann wahrhaft und christlich (§. 104.), wenn sie in der Seele des Sünders eine so lebhafte Selbsterkenntniß erzeugt, daß ähnliche Veranlassungen zur Sünde für ihn nicht mehr gefährlich werden können, und daß also auch kein Rükfall in seine vorige unsittliche Denkart mehr möglich ist. Eine Reue, welche mehr Traurigkeit über die Strafe (λυπη του κοσμου 2. Kor. 7, 10.), als über die Vergehung ist, verdient diesen Namen nicht; und eine Reue, welche, statt Fassung zu erzeugen, durch Traurigkeit, Klagen und Schwermuth von ihr entfernt, ist zwar bei sinnlichen Menschen nichts ungewöhnliches, bleibt aber immer unweise, weil sie dem Sünder die Kraft benimmt, sich in einen besseren Zustand empor zu arbeiten, und ihn, gleich einer allzugrossen Furcht, dem Uebel, welchem er entfliehen will, nur noch näher bringt.

Spalding über den Werth der Gefühle in dem Christenthum Leipzig 1784. S. 173. ff.

§. 107.

Vorsaz der Besserung.

Wenn die Reue und die mit ihr verbundenen Empfindungen der Schaam und der Traurigkeit die Stimme der Neigungen und Leidenschaften gemäßiget, und gleichsam ein neues moralisches Gleichgewicht der Seele hergestellt haben; so ist die erste edle Frucht derselben der Vorsaz eines neuen, gebesserten Lebens, in Gesinnungen, Worten und Handlungen, welcher im N. T. die Aufnahme des neuen Menschen (Ephes. 4, 24.), der veränderten, Gott wohlgefälligen Denkart heißt. Diese neue Verfassung des Gemüthes ist zwar, in Rükficht auf den Entschluß, das Werk eines Augenblickes; aber die Ausführung desselben in wirklichen Handlungen erfolgt, bei dem einmal überwiegend gewordenen Hange der Sinnlichkeit, erst allmählig und unter beständigem Kampfe. Desto nothwendiger ist es 1) daß dieser Vorsaz, nicht durch ein aufwallendes und vorübergehendes Gefühl, sondern durch ruhige Ueberlegung erzeugt werde; 2) daß ihn der Neubekehrte unter den Augen Gottes, des Heiligen und Gerechten, fasse, und daß er von nun an alle Kräfte seines Geistes auf die Befestigung und Belebung desselben hinrichte; 3) daß er, biß er

sich

sich gegen diese Versuchungen stark genug fühlt, den Zusammenfluß von Umständen meide, die ihn sonst zur Sünde verführten; denn ein wiederholter Rükfall wird oft moralisch unheilbar (Hebr. 6, 4.).

Rosenmüllers Beitrag zur Aufklärung in Predigten S. 153. ff.

§. 108.

Heuchelei.

Wenn dieser Vorsaz nicht auf die Gesinnungen überhaupt, sondern nur auf das äussere Betragen des Sünders, insoferne er von Anderen beobachtet wird, einen Einfluß hat; so entsteht hieraus die Heuchelei, oder geheime Lasterliebe unter dem Scheine der Tugend (Matth. 23, 28). Sie fließet grösstentheils aus unrichtigen, oft freiwillig unterhaltenen, Vorstellungen von der moralischen Schwäche der menschlichen Natur; von der Barmherzigkeit Gottes und der stellvertretenden Genugthuung Jesu, von dem Verdienstlichen des äusseren Gottesdienstes, und einzelner Handlungen der Wohlthätigkeit und Milde. Sie äussert sich deßwegen auch durch laute Uebungen der Andacht; durch fromme Gebehrden und Mienen; durch eine bedeutungsvolle Enthaltsamkeit von öffentlichen Ergözlichkeiten und Vergnügungen; durch eine ge-

räuschvolle Wohlthätigkeit; und wenn sie herrschend geworden ist, durch eine stolze Vergleichung Anderer mit sich (Luk. 18, 11. f.), durch Selbstzufriedenheit und geistlichen Hochmuth. So unterscheidet sich der Heuchler von dem klugen Bösewichte, der den Schein der Tugend nur eine Zeitlang zur Erreichung irgend eines willkührlichen Zweckes annimt, durch eine hartnäckige Beharrlichkeit in seinen unreinen Grundsätzen und durch die Verheimlichung seiner Sündenliebe durch eine eigennützige Tugend. Er ist deßwegen auch schwer, oder doch nur durch eingreifenden Unterricht und durch wiederholte Demüthigungen, zu bessern (Matth. 23, 13. ff.).

§. 109.

Glaube an Jesum.

Auch nach dem ernstlichen Vorsatze der Besserung und den härtesten Büßungen der Reue bleibt für den Sünder doch noch der Gedanke an die verschuldeten Strafen der Sünden beunruhigend, weil ihm, auch bei dem tugendhaftesten Wandel für die Zukunft, kein Ueberschuß von Verdienst zu Theil werden kan, womit seine vorige Schuld getilgt werden mögte. Hierüber tröstet ihn die durch den Tod Jesu versinnlichte Belehrung (Röm. 5, 2. ff.), daß Gott, bei einer ernsthaften Besserung des Sünders, ihn,

wegen

wegen seiner veränderten Gesinnungen, als eine ganz neue Person betrachten, seine Schuld tilgen, und die ihm, bei dem natürlichen Laufe der Dinge, drohenden unvermeidlichen Strafen in väterliche Züchtigungen und Erziehungsmittel verwandeln werde. Durch diesen Glauben an Gott, der uns durch Jesum mit sich selbst versöhnt hat (2. Kor. 5, 18.), erhält er die Hofnung der Gerechtigkeit (ἐλπίδα δικαιοσυνης Gal. 5, 5. Röm. 5, 1.) und der Freiheit von seinen Strafen, und dadurch wird es ihm erst möglich, in ein neues Kindesverhältniß (πνευμα υιοθεσιας Röm. 8, 15.) zu dem himlischen Vater einzutreten und sich seiner Vaterliebe zu freuen (Röm. 8, 1.).

Vergl. den ganzen Abschnitt von der Versöhnung in meiner wissenschaftlich-praktischen Theologie Göttingen 1797. §. 180. ff.

§. 110.

Späte Besserung.

Wenn Sittlichkeit und Herzensgüte das höchste Gut ist, nach welchem der Mensch ie streben kan; wenn sie die einzige und unnachläßige Bedingung unserer wahren Glükseligkeit ist; wenn der Mensch nur dann weise heißen kan, wenn er alle Kräfte seines Geistes und Körpers durch christliche Tugend in eine voll-

kommene und harmonische Wirksamkeit zu versetzen sucht; ia wenn es endlich alle Menschen bedürfen, von leidenschaftlichen und sinnlichen Grundsätzen, mehr oder minder, losgerissen und zur höheren sittlichen Vollkommenheit emporgehoben zu werden; so kan der Sünder nicht frühe genug an der wahren Besserung seines Herzens arbeiten. Erwägt man überdieß, daß der Sünde ein unwiederbringlicher Verlust unserer Ruhe und unseres Friedens folgt; daß durch sie die edelsten Kräfte des Menschen unersezlich verschwendet werden; und daß der muthwillige Sünder einen harten Kampf mit dem Tode und die höchste Muthlosigkeit bei den Aussichten in die nahe Ewigkeit zu fürchten hat; so muß das Gefahrvolle einer späten Herzensbesserung iedem Vernünftigen deutlich und einleuchtend werden.

Meine christlichen Religionsvorträge 3tes Bändchen S. 137. ff. Wie sehr sich diejenigen täuschen, die von einer späten Besserung noch Vergebung ihrer Sünden hoffen? in m. Predigten, neue Ausgabe Th. I. Göttingen und Erlangen 1797.

§. III.

Fortsetzung.

Eine späte und muthwillig aufgeschobene Besserung wird noch überdies dadurch gar sehr bedenk-

bedenklich, daß sie größtentheils aus einer unreinen Quelle fließt, weil sie nicht sowohl die Frucht eines freien Entschlusses, als der Furcht vor einem nahen, natürlichen oder gewaltsamen Tode ist. Inzwischen dürfen wir doch über den Erfolg derselben keinesweges aburtheilen, sondern müssen ihn vielmehr der göttlichen Güte anheimstellen, 1) weil alle Verdammungssucht jüdisch und dem Geiste des Christenthums zuwider ist (Joh. 3, 17.); 2) weil die Tugend vieler guter Menschen auf Erden oft nur guter Wille bleibt, welcher nicht immer zur That reifen kan; 3) weil wir hoffen dürfen, Gott werde den Sterbenden in einer anderen Welt in eine Lage setzen, wo er seinen Entschluß, der Tugend zu leben, ausführen und seine vergangenen Fehltritte zu seiner Vervollkomnung benützen kan; 4) die Stellen Luk. 23, 42. 2. Petr. 3, 9. 1. Thess. 5, 9. unterhalten und nähren diese Hofnung.

Töllners theolog. Untersuchungen Th. I. St. 2. S. 43. Rösselt über den Werth der Moral und der späten Besserung. Halle 1783. S. 232. ff. meine bibl. Theologie S. 426. f.

§. 112.

b) Fortschreitende Besserung.

Die Besserung heißet fortschreitend, wenn nicht die ganze Denkart des Menschen,

sondern einzelne Gesinnungen einer sittlichen Verstärkung und Veredelung bedürfen (§. 100.). Für diese Besserung müssen alle Menschen sorgen; denn 1) die sittliche Bildung des Tugendhaften erfolgt nur stufenweise, unter beständigem Kampfe, und unter theuer errungenen, oft zweideutigen Siegen über die Leidenschaften; 2) ieder Mensch hat gewisse Lieblingsneigungen und Lieblingsfehler, gegen welche er sich nicht sorgfältig genug mit sittlichen Vorstellungen wafnen kan; 3) das Streben nach sittlicher Vollkommenheit hat mit dem Forschen nach Wahrheit das gemein, daß der Stillstand in beiden schon halber Rükfall in Sünde und Irrthum ist; deßwegen warnt auch Paulus sehr eindringend vor dem gefährlichen Wahne, als ob man schon vollkommen sey und keiner weiteren Veredlung mehr bedürfe (Phil. 3, 12—16.).

§. 113.

Selbsterkenntniß.

Wenn wir an dieser fortschreitenden Besserung unseres Herzens mit Ernst und Eifer arbeiten wollen; so müssen wir vor Allem mit dem ganzen Zustande unseres Gemüthes, mit seinen Vollkommenheiten und Schwächen genau bekannt seyn. Dieser Selbsterkenntniß ste-

hen

hen zwar in der Macht der sinnlichen Selbstliebe, in den Zerstreuungen des Lebens, in den Schmeicheleien und Lobsprüchen Anderer, und in den unangenehmen Empfindungen, welche das Bewußtseyn eigener Schwächen begleitet, grosse Hindernisse entgegen; allein wenn wir uns nur selbst aufmerksam und anhaltend beobachten wollen, wenn uns nur der gerechte Tadel Anderer willkommen ist, und wenn wir die Grundsätze unserer Handlungen mit den Vorschriften der Sittenlehre, mit den Beispielen guter Menschen, besonders mit dem erhabenen Beispiele Jesu vergleichen; so werden uns bald die Augen über uns selbst geöfnet werden, und wir werden einsehen lernen, wieviel uns noch zur wahren sittlichen Vollkommenheit fehle (2. Kor. 13, 5.).

Zollikofer, von der Selbsterkenntniß, ihren Mitteln und Hindernissen, in s. Predigten, nach s. Tode herausgegeben, 3r Bd. 1r Theil. Leipzig 1788. S. 51. ff. Jakob's Sittenlehre der Vernunft §. 953.

§. 114.

§. 114.

Selbstprüfung.

Mit der Selbsterkenntniß muß noch die Selbstprüfung (Gal. 6, 4.), oder die wiederholte Untersuchung, ob man seine Schwachheiten zu verbessern, und seine Handlungen dem Gesetze der sittlichen Freiheit gemäß (Jak. 2, 12.) einzurichten bemüht gewesen sei? verbunden werden. Ist es dem Menschen mit seiner Besserung Ernst; so muß er vor Allen untersuchen, ob die Wünsche seines Herzens auf die Güter des Geistes gerichtet seien, worauf die Pflicht ihn hinweiset (Matth. 6, 20.)? ob er in allen seinen Handlungen und in den mannichfaltigen Verhältnissen seines Lebens auch bemüht gewesen sei, diese Wünsche auszuführen? in welcher Tugend er zugenommen habe und in welcher er zurükgeblieben sey? welche Reize des Lasters ihm gefährlich worden sind, und welche Vorstellungen ihm die Besiegung derselben erleichtert haben? Diese wiederholte Selbstprüfung, mit welcher der Christ ieden Tag beschliessen sollte, macht ihn mit der Geschichte

schichte seines eigenen Herzens vertraut, und läßt ihm den Rükblik auf sein verflossenes Leben für sich und für Andere ungemein lehrreich werden.

Leß Anweisung zur Selbstprüfung in s. Pred. über die Lehre vom Gebete und der Bekehrung 3te Aufl. Gött. 1783. S. 341. ff. Zollikofer über die Selbstprüfung a. a. O. S. 93. ff.

§. 115.

Beschluß.

Vereiniget der Christ mit dieser fortgesezten Selbstbeobachtung noch guten Willen und einen gewissenhaften Gebrauch religiöser Tugendmittel; so wird seine moralische Einsicht immer vollständiger und lebhafter (Col. 1, 9—11.), seine Gesinnung immer edler, seine moralische Thätigkeit immer umfassender und stärker, seine Vorsicht immer wachsamer (1. Cor. 10, 12.), sein Wandel immer würdiger, und sein Herz immer reiner und vollkommener werden (AG. 24, 16.). Heil ihm, wenn er einst mit der Gemüthsruhe Pau-

ist (2. Tim. 4, 8.) diese Welt verlassen und in eine Zukunft eintreten kan, wo sein Kampf glorreicher, seine Tugend reiner und sein geistiger Freudengenuß dauerhafter und ungetrübter seyn wird!

Drit-

Dritter Theil.

Besondere moralische

Anthropologie

oder

angewandte Moral.

Dritter Theil.

Besondere moralische Anthropologie

oder

angewandte Moral.

Erster Abschnitt.

Pflichten gegen Gott.

§. 116.

1. Verehrung Gottes.

Achtung gegen Alles, was moralischen Werth besizt, ist eine der ersten Aeusserungen der Vernunft, welche in Hochachtung und tiefe Verehrung übergeht, wenn der Gegenstand derselben im höchsten Grade sittlich oder heilig ist. Diese Verehrung heißt im N. T. (Matth. 6, 9. 1. Petr. 3, 15.) die Heiligung Gottes, welche in der tiefsten Ehrfurcht gegen seine moralischen Eigenschaften besteht, und von der bloßen Bewunderung seiner Größe dadurch unterschieden ist, daß sie einen unmittelbaren Einfluß auf den Willen hat, während diese eine bloß sinnliche Empfindung bleibt. Wenn diese Verehrung Gottes im A. (Ps. 33, 8. 9.) und N. T. (Joh. 4, 24.) geboten wird; so geschieht das nicht um Gottes willen, dessen Seligkeit keines Zuwach-

ses fähig ist (AG. 17, 25.), sondern um des Menschen willen, dem sie für seine sittliche Veredelung, für seine Ruhe und für seine Glükseligkeit unentbehrlich ist.

§. 117.

Falsche Verehrung Gottes.

Es gibt wohl nur wenige Menschen, welche, bei dem unvermeidlichen Gefühle ihrer Abhängigkeit, nicht in der Verehrung eines höheren Wesens Beruhigung suchen sollten. Aber die Geschichte und Erfahrung lehren, daß die Menschen oft auf eine falsche Gottesverehrung verfielen, 1) indem sie die Gottheit innerhalb der Sinnenwelt aufsuchten, wodurch der Vielgötterei nothwendig der Weg gebahnt wurde (Röm. 1, 23.); 2) indem sie Gott menschliche Leidenschaften und Schwächen zuschrieben, z. B. Rache, Reue, Vorliebe für ein gewisses Volk; 3) indem sie der Gottheit Opfer darbrachten, um ihren Zorn zu versöhnen, oder um neue Wohlthaten von ihr zu erhalten*; 4) indem sie äussere Ceremonien für das Wesen des Gottesdienstes hielten; 5) indem sie aus Furcht und Eigennuz die Verehrung Gottes zu einer Sache des äusseren Cultus machten, da doch das Wesen derselben in einer freien und kindlichen Ehrfurcht gegen die sittliche Maiestät des Allerheiligsten bestehen muß.

* Ziegler's Anmerkung zu seiner Uebersetzung der Salomonischen Denksprüche S. 409. ff.

§. 118.

a) Unmittelbare Verehrung Gottes.

Diese Verehrung Gottes heißet **unmittelbar**, wenn der Gedanke an die sittliche Maiestät Gottes die Seele so sehr erfüllt, daß die Gesinnungen, Reden und Handlungen des Menschen voll von Ehrfurcht gegen die Gottheit sind. Sie wird im A. (יראת אלוהים Ps. 19, 10.) und im N. T. (*φοβος θεου* Ephes. 5, 21.) Furcht Gottes genant. Nun liegt es zwar in der Natur des menschlichen Gemüthes, daß der lasterhafte die Strafen Gottes als ein Uebel, und ihn selbst, als seinen beleidigten Richter fürchtet (Luk. 12, 5. Hebr. 12, 29.); allein diese Furcht fließt zu sehr, theils aus einer lasterhaften Gesinnung, theils aus falschen Begriffen von der göttlichen Gerechtigkeit, als daß sie dem Menschen zur Pflicht gemacht werden könte. Sie ist vielmehr der Religion der Liebe zuwider (1. Joh. 4, 18.) und geht, nach erfolgter Besserung, von selbst in Ehrfurcht und kindliches Vertrauen über. Diese Ehrfurcht vor dem Erhabensten und Heiligsten findet in der Betrachtung seiner Weißheit und Größe in der Natur und seiner unerforschlichen Rathschlüße in der Leitung der menschlichen Schikfale (Röm. 11, 33. ff.) reiche Nahrung; sie schließt ieden frechen Tadel der göttlichen Weltregierung aus, sichert vor Ungehorsam und Empörung gegen die Vorschriften seines Willens, und wird eine der ersten und vorzüglichsten Stüzen der Religion.

Vergl. Koppe zu Ephes. 6, 5. und Morus theol. Moral 2ter Band S. 88. ff. Snells Kritik der Volksmoral S. 495.

§. 119.

Entgegengesezte Sünden.

Dieser dem heiligsten Wesen schuldigen Ehrfurcht stehen folgende Sünden entgegen: 1) Gotteslästerung (Blasphemie) oder niedrige Herabwürdigung Gottes zu menschlichen Schwächen und Lastern. Sie zeugt entweder von einem schwachen Vernunftvermögen, oder von einer gänzlichen moralischen Zerrüttung des Gemüthes, und wird deßwegen bei der weiter fortschreitenden Cultur der Menschen nicht mehr durch den Tod (3. Mos. 24, 15. f.), sondern durch Mitleid und tiefe Verachtung bestraft werden. 2) Der Mißbrauch des Namens Gottes (2. Mos. 20, 7.) zur Verhüllung des Betruges, zu abergläubischen Versuchen (Ap. 19, 13.) und magischen Künsten. 3) Irreligiosität oder Gleichgültigkeit gegen die Heiligkeit Gottes und gegen die Sittlichkeit seiner Nebenmenschen. Sie entstehet meistens aus Leichtsinn und endiget oft mit der Verzweifelung. 4) Mißbrauch des Namens und der Macht Gottes bei leichtsinnigen Betheurungen und Wünschen. Er erscheint bei öfteren Wiederholungen, bei niedrigen Absichten, und bei Verwünschungen, zu welchen der Mensch nie berechtiget ist, in seiner ganzen Unsittlichkeit.

Leß wider den Mißbrauch des göttlichen Namens, in s. Predigten über die Lehre vom Gebete und der Bekeh-

Bekehrung, 3te Aufl. Göttingen 1783. S. 328. ff. Heydenreich über die Unsittlichkeit der Gleichgültigkeit gegen die Religion, in s. Taschenbuche für denkende Gottesverehrer, Leipzig 1796. S. 3. ff. Michaelis mos. Recht §. 251. ff.

§. 120.

Eid.

Eine merkwürdige Aeusserung dieser Ehrfurcht ist der Eid oder die Versicherung von der Wahrheit einer Aussage, mit feierlicher Berufung auf Gott, den Allheiligen und Gerechten. Diese Aussage betrift entweder etwas Vergangenes (iuramentum adsertorium), oder etwas Zukünftiges, das ich leisten soll (iuramentum promissorium), oder meine Vermuthungen über eine Thatsache (iuram. credulitatis). Der Eid ist 1) erlaubt, weil es iedem frei stehen muß, sich die höchsten Motive zur Wahrheit zu vergegenwärtigen; 2) nothwendig, denn ohne ihn würde, bei dem gewöhnlichen Leichtsinne der Menschen, die bürgerliche Gesellschaft keine Grundveste haben; 3) ehrwürdig, denn man kan ihn nicht brechen, ohne des Wohlgefallens Gottes und der Würde der Menschheit verlustig zu werden; 4) dem Geiste des Evangeliums angemessen und durch die Beispiele Jesu und der Apostel bewährt, Matth. 26, 63. Röm. 1, 9. 2. Kor. 1, 23. 11, 31. Phil. 1, 8. Hebr. 6, 16.

Die Stellen Matth. 5, 34., wo Jesus gebietet, μη ὀμοσαι ὁλως, und Jak. 5, 12., wo der Apostel nicht nur einige bestimte Schwüre, sondern ieden

Eid (μητε ἀλλον τινα ὁρκον) geradezu untersagt, hat man durch allerhand künstliche Erklärungen (z. B. *de calumnia iurandi*, von Chicanen im Eide; s. Morus zur lezten Stelle) mit der lezten Behauptung des vorhergehenden §. zu vereinigen gesucht. Allein der wahre Sinn, daß es Pflicht sei, überall die Wahrheit zu sagen (Matth. 5, 37.), und daß also der Eidschwur etwas überflüßiges bleibe, wird theils durch eine ähnliche Lehre der essenischen Moral (Josephus bell. Iud. B. VIII. Cap. 2.), theils durch eine unbefangene Ansicht beider Stellen, theils durch ältere Schrifterklärer bestätigt. Wenigstens zieht ein Kirchenvater schon bei Euthymius Zigabenus (zu Matth. 5, 37.) hieraus die Folge, daß der fromme und gottesfürchtige Christ lieber Alles über sich ergehen, als sich zwingen lassen müsse, das Gebot Gottes zu übertreten und einen Eid zu schwören. Daß diese Folgerung übertrieben sei und in bürgerlicher Rükficht der Gesellschaft sogar nachtheilig werden könne, bedarf keines Beweises; denn es treten häufig Fälle ein, wo dem Staate oder einzelnen Bürgern desselben gar sehr viel daran gelegen ist, zu wissen, ob sich der Schwörende die höchsten Motive, die Wahrheit zu sprechen, vergegenwärtige? eine Ueberzeugung, welche nur durch den Eid bewirkt oder doch veranlaßt werden kan. Allein in moralischer Beziehung hat doch die Aeusserung Jesu, daß die Pflicht, die Wahrheit zu reden, welche schon durch sich selbst volle Verbindlichkeit hat, durch den Eid kein neues Gewicht erhalten könne, ihre vollkommene Richtigkeit, und hierauf sollte sie auch allein, nicht auf bürgerliche Verhältnisse, bezogen und eingeschränkt werden. Vergl. Kant's Religion innerhalb den Grenzen

der Vernunft S. 226. f. Die Berliner Monathsschrift September 1791. S. 220. Note. Epiktets enchiridion cap. 33. §. 5. und Eckermanns theolog. Beiträge 4r Band 3s Stück S. 100. ff.

Mendelsohn's Jerusalem S. 72. ff.

§. 121.

Fortsetzung.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Eid nur über wichtige Gegenstände, wo man etwas wissen oder leisten kan, und zwar nur in solchen Fällen gefordert werden darf, wo die Wahrheit auf keine andere Weise zu erforschen ist. Verwickelter ist die Frage: ob man, und wer uns zum Eide rechtmäßig zwingen könne? hierauf ist zu erwiedern: 1) Der Eid schränkt die sittliche Freiheit des Menschen nicht ein, sondern verleiht vielmehr dem Gesetze derselben volle Kraft und Wirksamkeit. Wem deßwegen das Recht zusteht, mir über die Erfüllung irgend einer Pflicht ein feierliches Versprechen abzufordern, der hat auch das Recht, mich hiezu durch den Eid zu verbinden. 2) Es sind deßwegen nicht nur einzelne Gesellschaften, sondern auch Privatpersonen berechtiget, wichtige Versprechen, bei welchen eine moralische Verbindlichkeit möglich ist, durch Eide versiegeln zu lassen (1. Mos. 24, 2. ff.), oder den Weigernden von den Vortheilen dieser Verbindlichkeit auszuschliessen. Doch gilt dieses nur von den Versprechungseiden; und damit das Ansehen der

Eide nicht beeinträchtiget wird, kan sich der Staat die Aufsicht über sie vorbehalten. 3) In einem weit höheren Grade besizt dieses Recht die Obrigkeit, der es obliegt, über die Erfüllung bürgerlicher Pflichten, von welchen die Sorgfalt des Einzelnen für die öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit durch die Leistung des Versprochenen, durch die Bestrafung des Schuldigen und die Rettung der Unschuld einen so großen Theil ausmacht, strenge zu wachen. Wer ihr den Eid verweigert, verräth einen sträflichen Eigensinn, und kan sich nicht über Unrecht beklagen, wenn er von der Gesellschaft, in einer oder in mehreren Rükſichten, ausgeschlossen wird. 4) Alle übrige Eide, die von Anderen mit Gewalt und Drohungen erpreßt werden, sind zwar an sich ungültig; allein es ist auch unsittlich, sich Eide abdringen zu lassen, die man nicht halten darf, und nicht halten will.

Michaelis Moral §. 31. Ein merkwürdiges Beispiel von einem erzwungenen Eide liefert Stöver in s. Buche: Unser Jahrhundert 3r Band S. 243—251. der ersten Ausgabe.

§. 122.

Religionseid.

Da vollkommene Wahrheit nur in dem göttlichen Verstande anzutreffen ist, und sich also kein Sterblicher ihres vollständigen Besitzes rühmen darf; so kan kein Eid verbindlich seyn, welcher auf der falschen Voraussetzung beruht, daß es Menschen gegeben

geben habe, welche in dieser oder iener Wissenschaft die lezten Grenzen der Wahrheit gefunden und untrüglich bestimt hätten. Auch der Religionseid kan 1) keinesweges die Absicht haben, eine bestimte Form des christlichen Religionssystems, als die einzig mögliche und untrügliche aufzustellen (Epheſ. 4, 13.); 2) auch sind die Symbole, worauf man verpflichtet wird, und welche für ihre Zeitbestimmung ganz brauchbar seyn mogten, keine untrügliche Schriften, sondern ein unvollkommenes Menschenwerk; 3) überdieß haben die protestantischen Stände sich das Recht vorbehalten, ihre Religionslehren, welche auf eine richtige Auslegung der heiligen Schrift und auf die Aussprüche der gesunden Vernunft gebaut sind, den Zeitbedürfnissen gemäß abzuändern; 4) es würde deßwegen eine wahre Tyrannei seyn, die Gewissen der Religionslehrer durchaus an vorgeschriebene Formeln binden zu wollen; 5) vielmehr sind die Symbole bloße Lehrvorschriften, um öffentliche Verwirrung im Vortrage zu verhüten, und dafür in dem Volksunterrichte die möglichste Einheit religiöser Vorstellungen zu befördern. In dieser Rükſicht bleibt der Religionseid für den christlichen Lehrer allerdings verbindlich, und kan ihm um so weniger eine Last seyn, da er in seinen Vorträgen nicht an den Buchstaben, sondern an den Geist des Systems gebunden ist; da die Symbole der protestantischen Kirche über die eigentlichen Religionslehren des Christenthums nichts Willkührliches festsezen; und da die Fehler, welche durch eine übermäßige Strenge

oder Einseitigkeit hier zu Schulden gebracht werden, nicht ihm, sondern der Gesellschaft zur Last fallen.

Reinhard's christl. Moral 2r B. S. 598. ff. Neues theolog. Journal 2r Band S. 369. ff. Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechtes, von Häberlin 4r Th. Leipzig 1795. in 4. unter dem (von Hrn. Abt Henke ausgearbeiteten) Artikel: Religionseid. Walchs neueste Religionsgeschichte Th. II. S. 305. ff. Th. III. S. 385. 405. Im Baadenschen ist seit 1795. der RE. auf die symbol. Bücher durch eine obrigkeitliche Verordnung gänzlich aufgehoben.

§. 123.

Verbindlichkeit der Eide.

Die Verbindlichkeit der Eide ist durchaus strenge und unauflößlich: 1) weil die Pflicht, die Wahrheit in Zeugnissen und Zusagen zu sprechen, der Seele feierlich vergegenwärtiget wird, so daß keine rechtmäßige und ehrliche Ausflucht für ihre Verheimlichung, oder Entstellung offen bleibt; 2) weil die Ehrfurcht gegen Gott, den Heiligen und Gerechten, die Stimme der Eigenliebe mäßigen muß, welche der Erfüllung dieser Pflicht gefährlich werden könte; 3) weil die Achtung gegen den Staat, dessen Wohlfahrt in so vielen Rükfichten von der Verbindlichkeit des Eides abhängt, schon in bürgerlicher Beziehung strenge und unpartheiische Wahrheitsliebe fordert. Diese Verbindlichkeit kan durch nichts, als durch widerrechtlichen Zwang, durch Unsittlichkeit (Richter 21. Matth. 14, 9.) und physische Unmöglichkeit

lichkeit der geleisteten Aussagen und Versprechungen, und durch eine Aenderung der wesentlichen Bedingungen, unter welchen der Eid abgelegt wurde, aufgehoben werden. Um sie recht wichtig und eindringend zu machen, dürften erschütternde und betäubende äussere Anstalten minder zwekmäsig seyn, als deutliche und herzandringende Belehrungen über die Heiligkeit der Pflicht, die Wahrheit zu reden; über die Nichtswürdigkeit der Mentalreservationen und anderer äusserer Behelfe; über falsche Vorstellungen von dem Verdienst Christi und der Vergebung der Sünden; und über die Gewißheit der nachfolgenden Züchtigungen und Strafen. Die Gerichte selbst werden durch die Seltenheit der Eide ihre Feierlichkeit erhöhen.

Bahrdt's System der Moral 2te Ausg. 1r Band S. 216. ff. Journal für Prediger 28r Band S. 165. ff. Malblanc doctr. de iureiurando S. 21. ff. vergl. m. Formular zu einer Meineidsverwarnung in einem besondern Falle, in Hufnagels liturg. Blättern 5te Samlung Erlangen 1795. S. 1. ff.

§. 124.

Meineid.

Der Meineid ist eine Treulosigkeit in den eidlichen Aussagen und Versprechungen. Vernunft, Schrift (3. Mos. 19, 12. Hiob 31, 30; Sprüchw. 29, 24. Matth. 5, 33. 1. Tim. 1, 10.) und Geschichte vereinigen sich in dem Urtheile über die

Schänd-

Schändlichkeit desselben. Wer meineidig wird, gibt zu erkennen, daß er keinen Glauben an die Heiligkeit Gottes und der Tugend habe; daß er Gottes Gerechtigkeit nicht fürchte; daß eine verderbliche Selbstliebe die Führerin seines Willens sey; daß er die öffentliche Sicherheit nicht als den Endzwek der menschlichen Gesellschaft anerkenne, und daß er, durch die muthwillige Verletzung seiner Bürgerpflicht auch seine Rechte als Bürger aufgebe. Ehrlosigkeit und Infamie sind also natürliche, äussere Strafen des Meineides, welche bei uncultivirten Völkern noch durch andere Uebel erhöht zu werden pflegen.

Bahrdt a. a. O. S. 220. Michaelis Moral Th. I. S. 246. Mosaisches Recht §. 256. *Malblanc doctrina de iureiurando.* Nürnberg 1781. S. 398. ff. Ziegler's Anmerk. zu den Sprüchwörtern Salomo's S. 508. ff.

§. 125.

Religionsliebe.

Mit der unmittelbaren Verehrung Gottes ist die Liebe zur Religion, der Erkentniß und Beobachtung aller Pflichten, als göttlicher Gebote, unzertrennlich verbunden, weil wir unsere Ehrfurcht gegen das höchste Wesen nicht besser und wirksamer bezeugen können, als durch das Fortschreiten unseres Willens zu dem unendlichen Ziele der göttlichen Heiligkeit, oder durch christliche Tugend und Frömmigkeit. Sie äussert sich 1) an uns selbst a) durch ein reges Interesse an den Wahrheiten der Religion und

der

der Erkentniß Gottes (Ps. 40, 9. 1, 2.); b) durch thätige Bemühungen unsere Kentniß von Gott und seinem Willen immer aufzuklären und zu berichtigen (Ephes. 4, 1 — 15.); c) durch ein gewissenhaftes Streben, unser Herz durch diese vollkommnere Religionseinsichten zu veredeln; d) durch einen weisen Gebrauch aller derjenigen Mittel, welche uns die eigene Religionsverfassung, in der wir leben, zu diesem Endzwecke darbietet. 2) Gegen Andere äussert sich diese Religionsliebe a) durch Achtung, oder doch Schonung gegen das, was ihnen heilig ist und religiöse Gesinnungen bei ihnen erzeugen kan; b) durch die Bemühung, sie in ihren Religionskentnissen weiter zu führen und wahre Sittlichkeit unter ihnen zu befördern; c) durch die Vervollkommnung sittlichreligiöser Anstalten, im Ganzen und im Einzelnen, was durch Veredelung des Predigerstandes, durch Verbesserung des Schulunterrichtes und der Liturgien, und durch die Verhinderung alles dessen, was den Leichtsinn in der Religion erwekt, nährt und befördert, geschehen kan.

Spalding über die Nuzbarkeit des Predigtamtes und deren Beförderung. Berlin 1791.

§. 126.

Religionsbekentniß.

Da der Mensch zur Gesellschaft und zur Mittheilung seiner Empfindungen und Vorstellungen geschaffen ist; so ist es Pflicht für ihn, seine Ehrfurcht gegen Gott nicht nur durch Handlungen zu bezeugen, sondern

sondern auch, auf gehörige Veranlassung, seine Ueberzeugung von der Religion freimüthig und unbefangen zu äussern. In diesem Bekentnisse muß der Hauptgedanke herrschend seyn, daß er Gott als seinen Vater und Richter verehre, und daß es sein ernstliches Bestreben sey, ihm durch Liebe immer ähnlicher zu werden. Hiezu verpflichtet ihn 1) das Bedürfniß der Religion für ieden vernünftigen und weisen Menschen; denn ohne sie findet kein reiner Freudengenuß und keine Hofnung der Unsterblichkeit statt; 2) Liebe zur Wahrheit, besonders zur religiösen Wahrheit, des höchsten Kleinodes menschlicher Erkentniß, und Dankbarkeit gegen ihre trostvollen Belehrungen; 3) Jesus selbst fordert (Matth. 10, 32—39.) das Bekentniß seiner Religion; wer sich so tief erniedrigen kan, sie, gegen besseres Wissen zu verläugnen, verläugnet zugleich die höchste Würde des Menschen, welche in der durch Religion begründeten Sittlichkeit besteht. Da übrigens die Religion bei Niemanden erzwungen werden darf; so ist das Bekentniß derselben nur ein Gegenstand der Pflicht, aber nicht des Rechtes.

Vergl. das Gesezbuch für die preußischen Staaten Th. I. in den ersten §§. Ein (wohl nur idealisches) Beispiel von Ueberspannung des Geistes bei einem Menschen, der aus einseitigem Festhalten an dem Sittengesetze ein Atheiste geworden seyn soll, s. in Heydenreichs Briefen über den Atheismus. Leipzig 1796.

§. 127.

§. 127.

Fortsetzung.

Eingeschränkter ist diese Pflicht in Rüksicht auf einzelne Religionslehren; theils weil historische Religionssätze ihrer Natur nach verschiedener Vorstellungen fähig sind; theils weil man oft Gefahr lauft, seine individuelle Ueberzeugung als allgemein gültig vorzutragen. Hat man inzwischen diese gehörig geläutert und geprüft, so kan man allerdings verbunden seyn, sie freimüthig und nachdrüklich vorzutragen; 1) wenn man von seinen Oberen hiezu aufgefordert wird; 2) wenn ältere Vorstellungen der Sittlichkeit nachtheilig werden, z. B. die Lehren von der Einwirkung des Teufels, von der stellvertretenden Genugthuung nach der Anselmischen Theorie; 3) wenn die Wahrheit von mächtigen Gegnern verdächtig gemacht und unterdrükt wird, z. B. das Christenthum in den ersten Jahrhunderten von den heidnischen Philosophen, in unseren Tagen von Eiferern, Ungläubigen und Schwärmern; 4) wenn durch Leichtsinn und eine falsche Aufklärung die wichtigsten Wahrheiten der Religion bestritten und gefährliche Irrthümer verbreitet werden, z. B. in den Lehren von der Vorsehung, Rechtfertigung, Unsterblichkeit. Je deutlicher und gründlicher hier unsere Erkentniß der Wahrheit ist; desto stärker sind wir verpflichtet, sie bestimt, bescheiden und standhaft zu vertheidigen (Luk. 12, 48.), und bei iedem Opfer, das wir ihr darbringen, auf das große Beispiel Jesu und seiner

Nach-

Nachfolger, und auf die Belohnungen hinzusehen, welche den freimüthigen Wahrheitsfreund in der Zukunft erwarten (Matth. 10, 28. 2. Tim. 4. 7.).

Vergl. ausser den Semlerischen Schriften über historische und moralische Religion, m. Programm: disquiritur, quatenus disciplina religionis et theologiae Christianae pendeat ab historia Iesu Christi? Göttingen b. Dietrich 1794.

§. 128.

Entgegengesezte Sünden.

Der Pflicht eines freimüthigen Religionsbekentnisses steht entgegen: 1) Verheimlichung seines religiösen Glaubens und seiner besseren Ueberzeugung, entweder aus Furchtsamkeit, z. B. bei Petrus; oder aus Gefälligkeit gegen Andere, vorzüglich höhere; oder aus Gemächlichkeit; 2) Gleichgültigkeit gegen Irreligion und Laster, vorzüglich da, wo Deismus, Zweifelsucht und Sittenverderben immer allgemeiner werden. Es ist nicht genug, darüber zu seufzen; nicht genug, zu sagen, daß es besser werden, daß die Religion Jesu siegen werde; man muß vielmehr den Quellen des Unglaubens nachspüren, das Unhaltbare bestrittener Systeme aufgeben, Religion, Wahrheit und Tugend durch Unterricht und Beispiel immer mehr zu begründen suchen; 3) Bigotterie, oder unvernünftige Anhänglichkeit an die Autorität öffentlicher Gebräuche und Behauptungen, deren Unhaltbarkeit und Unzwekmäsigkeit erwiesen ist; 4) Einseitige

seitige Aufklärungssucht, welche entweder im Religionssysteme Alles zerstört, ohne aufzubauen, oder welche doch auf Zeit, und Localbedürfnisse keine Rükficht nimt; 5) Irreligiosität, welche mit dem Indifferentismus gegen äussere Gottesverehrungen anfängt, und mit der Zerrüttung des sittlichen Vernunftvermögens endiget.

Zollikofer über die Gleichgültigkeit und Lauigkeit in der Religion; s. Warnungen vor dem Mißbrauch der Wahrheit; in s. Predigten über einige herrschende Fehler unseres Zeitalters. Leipzig 1788.

§. 129.

Religionsverläugnung.

Auch steht noch dieser Pflicht entgegen 6) die Verläugnung seiner Religionspartei, wenn sie nicht durch freie Ueberzeugung, sondern durch äussere Gründe veranlaßt worden ist. Zwar scheinen für die Zulässigkeit desselben in manchen Fällen folgende Gründe zu sprechen: a) Die Denkfreiheit bleibt dem Uebertretenden unter ieder Parthei unbenommen, denn kein Religionssystem ist ganz wahr, und keines ganz falsch; b) dieser Uebertritt ist oft von wichtigen Folgen für das Glük ganzer Provinzen und Reiche; c) der Apostate verläugnet das Wesentliche seiner Religion nicht, sondern accommodirt bloß das historische Bekentniß derselben seiner Lage. Allein von der anderen Seite ist auch zu erwägen: a) daß den meisten Menschen nichts feierlicher ist, als das in der Jugend öffent-

lich abgelegte und beschworne Religionsbekentniß; werden sie hier bundbrüchig, so leidet gemeiniglich dabei ihr ganzer Charakter; b) Auch bei einer in manchen Puncten von dem herrschenden Systeme seiner Parthei abweichenden Ueberzeugung, hat man nicht nöthig, durch eine rasche Verläugnung derselben Aufsehen zu erregen, weil man in den meisten Kirchen vollkommene Gewissensfreiheit behält, und weil der Zwek aller Religionen zulezt doch moralisch ist; c) der öffentliche Uebertritt zu anderen Confessionen fordert nicht selten Betheurungen und Verbindlichkeiten, welche dem Gewissen eine neue Last auflegen und den Convertiten zum Heuchler bilden.

Vergl. Leß christl. Moral 3te Ausg. S. 242. ff. und die Anzeige der wegen eines Uebertrittes zum Christenthum zwischen Lavater und Mendelssohn gewechselten Schriften v. J. 1770. in der A. D. B. 13. Band S. 388. ff.

§. 130.

Fortsetzung.

Hieraus folgt: 1) nur diejenige Verläugnung seines Religionsbekentnisses ist zu billigen, welche durch eine tyrannische Bedrückung des Gewissens veranlaßt, und nach einer reifen Ueberlegung aus freiem Entschlusse erfolgt ist; 2) Apostasien aus politischen Gründen bleiben immer unsittlich, und können wohl entschuldiget, aber nie vertheidiget werden; 3) Religionsveränderungen aus Eigennuz, besonders Rükfälle aus dem Protestantismus in den

Schooß

Schooß der Hierarchie, sind Beweise der grössesten Nichtswürdigkeit, welche bei den Apostaten nur selten wahre Moralität mehr erwarten lassen (Hebr. 6, 4.)

Ein merkwürdiges Beispiel von einer Bekehrung zum Judenthum von kurzer Dauer liefert Henke in s. Archiv für die neueste Kirchengeschichte 1r Band 3. u. 4. Quartal 1794. Ein anderes Beispiel von der merkwürdigen Bekehrung eines Sinesen zum Christenthume s. bei *Du-Halde* description de la Chine B. III. S. 26. f.

§. 131.

Religionszweifel.

Jeder Mensch, welcher über die Wahrheiten der Religion mit Unbefangenheit nachdenkt, wird, ehe seine Ueberzeugung von dem bloßen Dafürhalten zu einem vernünftigen Glauben fortschreitet, mit vielen und mannichfaltigen Zweifeln zu kämpfen haben, welche, bei einer weisen Richtung, seine Sittlichkeit veredeln, vor dem geistlichen Stolze ihn bewahren, absprechende Urtheile über Andere mäßigen, aber, bei dem Mangel an sittlicher Leitung, ihm auch iede Gewißheit und Zuversicht rauben und die Ruhe seines ganzen Lebens untergraben können. Sollen deßwegen Zweifel in der Religion einen sittlichen Werth haben; so müssen sie 1) aus einem reinen und unbefangenen Herzen fließen, welchem die sittliche Leitung seiner Vernunft über Alles theuer ist; 2) Scharfsinn und Behutsamkeit müssen ihnen zur Seite gehen, denn nirgens findet sich der un-

befangene Forschungsgeist früher an den Grenzen menschlicher Erkentniß, als in Wahrheiten der Religion (2. Kor. 5, 7.); 3) sie müssen für den Zweifler eine kräftige Ermunterung zu einem ruhigen und anhaltenden Nachdenken werden, dessen Früchte zulezt ungemein erquickend und belohnend sind (1. Thess. 5, 21.); 4) sie müssen weder einen Einfluß auf seine Handlungen haben, biß sie durch eigene Untersuchungen oder durch die Belehrungen einsichtsvoller Wahrheitsfreunde gelöset sind, noch Schwachen und Aengstlichen durch unvorsichtige Mittheilung ein Aergerniß werden.

S. das merkwürdige Bekentniß des *Vicaire Savoyard* in Rousseau's Emil B. IV. S. 15. ff. Stäudlin's Geschichte und Geist des Skepticismus Th. I. S. 63. ff. Marezoll Regeln des Verhaltens bei Religionszweifeln, in s. Predigten 2r Band. Göttingen 1792. S. 133. ff. m. Predigt, über den Einfluß eines unbefangenen Forschungsgeistes auf christliche Herzensbildung, Religionsvortr. 18 B. S. 87. ff.

§. 132.

Religionseifer.

Ein hoher Grad von Liebe zur Religion (§. 125.), der sich durch das Bestreben äussert, ähnliche Gesinnungen in Anderen auf eine rechtmäßige Art zu erzeugen (Matth. 6, 9.), heißt der Religionseifer. Er bewährt seine Lauterkeit 1) durch uneigennüzige Bemühungen, die Wahrheit durch einen thätigen Unterricht zu verbreiten, A. G. 20, 33—36.

vergl.

vergl. 1. Kor. 9, 19—23. 2) Durch Freiheit von allem Sectengeiste, Röm. 10, 2. 3) Durch eine menschenfreundliche Behandlung der Irrenden, nach der Ueberzeugung, daß auch der Weiseste nicht frei von Fehltritten ist, Gal. 6, 1. 4) Durch den Gebrauch solcher Mittel, welche den Umständen entsprechen und zu dem beabsichteten Zwecke am sichersten hinführen, z. B. bei der moralischen Verbesserung der Juden, durch die Bildung ihrer Lehrer; durch Thätigkeit und Industrie; durch Prämien u. s. w.

Teller's Wörterbuch des N. T. unter dem W. Eiferer. Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden 2r Theil. Berlin 1783. S. 154. ff.

§. 133.

Fortsetzung.

Der Religionseifer wird falsch und unsittlich, wenn er entweder für unrichtige Vorstellungen kämpft, oder doch zur Verbreitung der Wahrheit Gewalt und andere unrechtmäßige Mittel wählt (Jak. 1, 26.). Man erkent ihn aus der Vorstellung, für welche geeifert wird, wenn sie nicht sowohl den moralischen, als historischen Theil der Religion, und die äussere Kirchenverfassung zum Gegenstande hat; aus dem Charakter des Eiferers, wenn ihn Unwissenheit, Stolz, Ehrgeiz und Partheisucht leiten; aus den Mitteln, deren er sich bedient, wenn er nicht den Weg einer gründlichen Widerlegung und einer sanften Beleh-

rung (Ephes. 4, 15.) einschlägt, sondern durch Ungestüm (Jak. 1, 20.), Verläumdungen, Verketzerungen, verhaßte Folgerungen, Hartnäckigkeit und Gewalt seinen Zwek zu erreichen sucht.

Beiträge zum vernünftigen Denken in der Religion 9s Heft S. 185. ff. Lüdke vom falschen Religionseifer Berlin 1767. Vergl. die Nachrichten von dem Morde des unglüklichen *Jean Calas* aus Religionsschwärmerei und Verläumdung, in *Voltaire's* Oeuvres completes. Zweibrücker Ausg. 40ter Band S. 232. ff.

§. 134.

Beschluß.

Hieraus ergiebt sich, daß folgende Gesinnungen mit der wahren Religionsliebe unverträglich sind: 1) Selbstsüchtige Verdammung anderer Religionspartheien, welche aus falschen Vorstellungen einer alleinseligmachenden Kirche fließt (Luk. 6, 37.); 2) Streit- und Verketzerungssucht (2. Tim. 2, 14 — 16.), die sich entweder durch eine muthwillige Verspottung Anderer, oder durch Intoleranz und Aburtheilung äussert. Sie ist im hohen Grade unsittlich, weil sich die heilige Schrift über viele positive Lehren nicht deutlich erklärt; weil wir Alle verschiedene Talente besitzen (1. Kor. 7, 7.); weil die Religion durch vielseitige Untersuchung mehr gewint, als verliert (1. Joh. 4, 1.); weil in einer moralischen Religionsgesellschaft ein hierarchischer Despotismus nicht geduldet werden darf; und weil Irrende nur durch Belehrung für die Wahrheit gewonnen

wonnen werden können (2. Kor. 10, 4.). 3) Proselytengeist, oder das Bestreben, Andere durch Mittel aller Art für geheime politischreligiöse Partheien einzunehmen. Geheime Gesellschaften dieser Art sind nicht nur dem Staate selbst oft nachtheilig; sondern sie ziehen auch nicht selten Unwürdige hervor und unterdrücken die bessere Parthei; vergl. Matth. 23, 15. 4) Unionsversuche, welche zwar aus einer moralischen Quelle fließen, aber doch leicht in Proselytengeist ausarten können. Sie sind, was die Geschichte bewährt, meistens ohne Erfolg, theils weil unter weit von einander entfernten Partheien keine plözliche Vereinigung ohne eine falsche Nachgiebigkeit zu erwarten steht; theils weil man über die Wahrheit keinen Vertrag eingehen kan, welchen einzelne Zeitgenossen und die Nachkommen zu unterschreiben gezwungen wären. Sie sind aber auch nicht nöthig, weil gerade diese Verschiedenheit zur Bildung für die Wahrheit gehört; weil man über die Hauptsache in der Religion unter den meisten Partheien einverstanden ist (A. G. 10, 35.), und weil sie, bei einer immer fortschreitenden Cultur, sich von selbst immer mehr nähern werden.

Jerusalem's Nachlaß Th. II. S. 115. ff. der kl. Ausg. M. bibl. Theologie S. 513. ff. Mendelssohn's Jerusalem. Berlin 1783. S. 133. ff. Actenstücke zur Geschichte des Leibnitzischen Entwurfs einer Religionsvereinigung, in Henke's Magazin 4r Band S. 158. ff. 5r Band S. 219. ff. Ueber Proselytenmacherei, in Georg Forsters

kleinen Schriften 3r Theil Berlin 1794. S. 207. ff. Knigge über den Umgang mit Menschen Th. II. S. 166. ff.

§. 135.

Andacht.

Andacht heißt diejenige Rührung des Gemüthes, welche durch Betrachtungen über Gott und göttliche Wahrheiten in der Seele erzeugt wird. Die wahre Andacht beruht 1) auf vernünftigen Betrachtungen der göttlichen Weißheit und Heiligkeit, welche theils aus der sichtbaren Natur, theils aus der Vernunft und Offenbarung erkant werden können; 2) auf vernünftigen Betrachtungen der Güte und Liebe Gottes gegen uns, die er uns durch die Natur und Offenbarung, besonders durch Jesum, erwiesen hat; 3) dadurch wird nun diejenige Stimmung des Gemüthes erzeugt, welche in frommen Rührungen, in Dankbarkeit und kindlicher Hingabe des Herzens, in Liebe Gottes und hoher Geistesfreudigkeit besteht (Röm. 14, 17.). Diese Andacht hat einen grossen Werth, denn sie erhöht und stärket den Geist (Ephes. 5, 18.); sie fördert und läutert die Tugend des Menschen; sie wird ihm eine sichere Zuflucht gegen Kummer und Sorgen; und gewährt ihm die reinsten und edelsten Freuden (Gal. 5, 22.).

Zollikofer von dem Werthe der Andacht, in s. Predigten über die Würde des Menschen 1r Band. Leipzig 1784. S. 227. ff. Hier zugleich von den Ursa-

Ursachen, warum bloße Naturbetrachtungen an sich keine wahre Andacht hervorbringen. Belege und Gründe dafür s. in Heydenreich's philosoph. Taschenbuch für denkende Gottesverehrer 1796. S. 1—67.

§. 136.

Fortsetzung.

Hieraus folgt, daß iede Andacht unvollkommen und unächt ist, welche 1) auf unrichtigen und mystischen Vorstellungen von Gott und Jesu, besonders von dem Heilande und dem Zwecke seines Todes beruht; 2) welche Rührungen des heiligen Geistes, Thränen der Wehmuth und der Freude, als nothwendige Kennzeichen der wahren Andacht fordert; denn die Gefühle eines ieden Menschen sind nach Maaßgabe seiner Begriffe und seiner ganzen Sinnlichkeit verschieden und hängen keinesweges von seiner Willkühr ab; 3) welche mechanisch an gewisse Formeln, Handlungen und Gebräuche, an gewisse Tage und Stunden gebunden ist; denn durch diesen Zwang gehen größtentheils die Früchte der Andacht fürs wirkliche Leben verloren. Nur der, welcher sich bemühet, die Weisheit und Güte Gottes überall in ihrer unermüdeten Wirksamkeit zu erkennen, und durch diesen großen Gedanken alle seine Gesinnungen mit Liebe zu erfüllen, dessen ganzes Gemüthe wird ein Siz bleibender Andacht seyn.

Spaldings Gedanken über den Werth der Gefühle in dem Christenthum, 5te Aufl. Leipzig 1784. S. 128. ff.

§. 137.

Gebet.

Gebet heißt die Erhebung unseres Herzens zu Gott, dem weisen und mächtigen Erretter und Helfer (Ps. 19, 15.). Sie heißet Andacht (προσευχη Apostelg. 3, 1.), wenn sie durch religiöse Gefühle überhaupt erfolgt; Bitte (δεησις), wenn sie unsere, Fürbitte (εντευξις), wenn sie die Bedürfniße Anderer betrift, Danksagung (ευχαριστια), wenn sie aus der Betrachtung der uns von Gott verliehenen Wohlthaten entsteht (1. Tim. 2, 1.). Bei der Bitte können wir nicht die Absicht haben, Gott mit unseren Bedürfnissen bekandt zu machen (Matth. 6, 8. 32.); oder ihn durch unser Flehen entweder zur Ertheilung einer gewissen Wohlthat, oder zur Abwendung einer bestimten Strafe zu erweichen *). Vielmehr hat das wahre christliche Gebet den Endzwek, unsere sinnlichen Wünsche zu läutern, unser Vertrauen auf Gott zu stärken, sinnliche Begierden niederzuschlagen, und der Güte Gottes im Allgemeinen immer würdiger zu werden.

*) Die Stellen Matth. 7, 7. und Luk. 18, 7. haben den Religionslehrern oft Veranlassung gegeben, das Gebet als ein kräftiges Mittel zur Erlangung sinnlicher Güter zu empfehlen. Diese Vorstellung bedarf aber einer großen Berichtigung. Gebete, welche einzig und allein auf irrdische Güter gerichtet sind, bleiben immer eigennützig, und ebendeßwegen gewiß unerhört; wohl aber haben christliche Gebete einen großen Einfluß auf die Tugend des

Beters,

Beters, und machen ihn also würdig, von Gott auch durch irrdischen Segen beglükt zu werden. Irrdische Güter sind also niemals Zwek eines gottgefälligen Gebetes, sondern Folge der durch sie geläuterten und erhöhten menschlichen Tugend. Vergl. die Kritik aller Offenbarung 1r Ausg. S. 125. f. Jerusalem's Betrachtungen Th. I. S. 83. ff. Cramer die Lehre vom Gebete. Hamburg 1786.

§. 138.

Fortsetzung.

Es muß also der Christ, wenn er erhörlich beten will, 1) vor Allen um Güter des Geistes bitten (1. Kön. 3, 8 — 11.), und leibliche Güter als Folge seiner Würdigkeit von Gott erwarten (Matth. 6, 9. 10. 12. 13.); 2) er muß nie mit Aengstlichkeit um ein irrdisches Gut bitten, weil er dadurch zu erkennen giebt, daß das höchste Ziel seiner Wünsche etwas Sinnliches ist, wodurch er gerade seine Unwürdigkeit beweiset; 3) er muß immer beten, um sich zum Dulten und Handeln zu stärken, nie aber, um unthätig zu bleiben. Reine Ehrfurcht vor Gott, Zuversicht und stiller Friede des Herzens, und Ergebung in die Führungen Gottes sind Zeichen eines frommen Gebetes, so wie es im N. T. empfohlen wird (Kol. 4, 2.).

Leß Predigten über die christl. Lehre vom Gebete 3te Aufl. Göttingen 1783. S. 1. ff. Dessen christl. Moral §. 338. ff.

§. 139.

Fürbitte.

Die Uebertragung menschlicher Vorstellungen auf Gott hat auch in der Lehre vom Gebete die wichtige Folge gehabt, daß man glaubte, die Fürsprache Anderer bei Gott sei in öffentlichen und besondern Beschwerden von großer Wirksamkeit; man müsse deßwegen dringende Anliegen der öffentlichen Fürbitte empfehlen und von derselben einen gesegneten Erfolg erwarten. Nun scheint zwar damit auch der Apostel (Jak. 5, 15. f.) übereinzustimmen; allein der Tugendhafte (δικαιος) betet immer zuerst um geistliche Güter und für seine Mitmenschen nur unter der Voraussetzung, daß ihr Herz rein und edel und der göttlichen Güte würdig sei. Unter den öffentlichen Fürbitten hingegen sind viele, welche Ungerechtigkeit, Leidenschaft, Schmeichelei und Aberglauben zur Quelle haben, und welche deßwegen von einem heiligen und gerechten Gott unmöglich erhört werden können *). Inzwischen bleiben öffentliche und besondere Fürbitten für Andere, wenn sie auch nicht erhört werden, für uns selbst als Aeusserungen unserer Ehrfurcht und Menschenliebe, als kräftige Aufforderungen zur Thätigkeit für Andere, und als Erinnerungen an unsere Pflichten, wenn wir in ähnliche Fälle kommen, von großer Wichtigkeit.

*) Hieher gehören unter anderen öffentliche Fürbitten bei ungerechten Kriegen, Verwünschungen der Feinde und der Irrlehrer (Ps. 79, 6.), und andere unchristliche Gebete, welche noch den Geist des Judens-

denthums athmen. Vergl. die Götzischen Streitschriften über die angeführte Schriftstelle, in der allgem. deutschen Bibliothek v. J. 1770. 12r Band 2s Stück S. 94. ff. Ueber diese ganze Lehre s. Döderlein über die christl. Fürbitte Jena 1791.

§. 140.

Dankbarkeit.

Dankbarkeit ist diejenige Rührung der Seele, welche aus der Ueberzeugung fließt, daß uns Freuden und Leiden als göttliche Wohlthaten zu Theil werden. Sie muß allgemein seyn, sobald wir unsere Unwürdigkeit und unser Unvermögen bedenken; rein und ohne Eigennuz, sobald wir beherzigen, daß ein Dank, welcher aus der Hofnung neuer Wohlthaten entsteht, unsittlich ist und Gott nicht gefallen kan; demüthig und ohne Eigenliebe, weil oft Leiden für den Menschen die grösseste Wohlthat werden. Je nichtiger unsere Ansprüche auf irrdische Güter sind (Röm. 11, 35.); desto wirksamer muß uns ieder Genuß zur Dankbarkeit auffordern (1. Tim. 4, 4. 5.), und desto inniger und rührender müssen Dankgebete seyn, welche durch den Genuß ausserordentlicher Wohlthaten Gottes erzeugt werden.

§. 141.

Beschluß.

Für alle diese Formen des Gebetes hat uns Jesus ein Muster hinterlassen (Matth. 6, 9. ff.), welches alle, besonders die geistigen Bedürfnisse

des

des Menschen, in wenige Sprüche zusammenfaßt. Allein gerade dieser gedankenreiche Inhalt und diese fruchtbare Kürze erlaubt es nicht, dieses vortrefliche Gebet als ein stehendes Formular für unsere Andacht zu betrachten; vielmehr beweiset das Beispiel Jesu und seiner Apostel, daß man hieraus nur den Stoff seiner religiösen Betrachtungen nehmen und einzelne Ideen desselben, nach seinen Bedürfnissen und nach der iedesmaligen Stimmung des Gemüthes, in frommen Unterhaltungen mit Gott weiter ausführen müsse. In der That können auch nur diese freien Gebete aus dem Herzen unsere Ruhe und Sittlichkeit vorzüglich befördern, weil fremde Formulare theils unseren Bedürfnissen und Kentnissen nicht immer angemessen sind, theils weil sie mehr unsere Belehrung, als unsere wahre Erbauung zum Zwecke haben. Sind wir nur an reinen Religionskentnissen nicht ganz arm; überzeugen wir uns nur lebhaft, daß Alles, was wir haben, von Gott komt; haben wir nur Gefühl für die geistigen und körperlichen Bedürfnisse aller Menschen; haben wir nur wahre Freude an unserer sittlichen Veredelung und an der wahren Wohlfahrt unserer Mitmenschen; so wird es bald ein angenehmes Bedürfniß unseres Herzens werden, unsere Wünsche, mit kindlichem Vertrauen Gott im Gebete vorzutragen, und uns bei allen unseren Anliegen zuerst an ihn zu wenden, um so viel mehr, da das Gebet keine Kunst und keinen redneriſchen Schmuk (1. Kor. 2, 4.), sondern Fülle der Empfindungen und ei-

nen natürlichen Ausdruk derselben fordert, und da die einsame Stille, welche Jesus zur Andacht empfiehlt (Matth. 6, 6. f.), dieser freien Ergießung unseres Herzens besonders günstig ist.

Pope's Vniversal Prayer. Döderlein's Erläuterung des V. U. für gemeine Christen, 2te Aufl. Nürnberg 1788. Pott's Predigten, 9te Pred. über das V. U. Helmstädt 1791. Zollikofer's Anweisung, aus dem Herzen beten zu lernen, in s. Predigten 2r Band 3te Aufl. Leipzig 1789. S. 381. ff.

§. 142.

b) Mittelbare Gottesverehrung. Gottesdienst.

Zur mittelbaren Gottesverehrung gehören alle religiöse Anstalten und Handlungen, welche den Endzwek haben, unsere Kentniß von Gott und göttlichen Wahrheiten zu vermehren und durch die Religion unsere Sittlichkeit zu erhöhen. Unter ihnen nehmen die gottesdienstlichen Versamlungen zum Lobe Gottes, zum gemeinschaftlichen Unterrichte in der Religion, zur öffentlichen Andacht und zum Gebete einen vorzüglichen Plaz ein. In der mosaischen Gesezgebung machten sie zu Davids Zeiten und nach der Erbauung des Tempels beinahe das Wesen der Religion aus (Ps. 22, 23. Ps. 40, 11.); bei der Stiftung der ersten Christengemeinde gieng zwar in Rüksicht auf den Ort der Versamlung, auf die Sprache und auf die Begriffe von dem

End-

Endzwecke derselben eine merkliche Veränderung vor (Apostelg. 1, 14. 2, 11.); inzwischen wurden sie doch mit Eifer fortgesezt (Apostelg. 2, 42. f. 5, 42.) und von den Aposteln selbst geleitet. Zu Korinth bestanden diese Gottesverehrungen in Gesängen (ψαλμοις), in begeisterten Vorträgen (προφητεια), in der faßlichen Entwickelung gewisser Religionssätze (διδαχη), in der Mittheilung von Visionen (αποκαλυψις), in der Erklärung des A. T. und anderer dunkler Lehren (ἑρμηνεια) und in den mannichfaltigen Ausbrüchen religiöser Gefühle (γλωσσαι, 1. Kor. 14, 1—26.). Da in jenen Versammlungen noch Vieles aus den jüdischen Synagogen beibehalten wurde; da unser Zeitalter einen höheren Grad der Cultur erreicht hat; und da jene Art der Gottesverehrungen bei uns überhaupt nicht mehr statt findet; so sind wir an jene Oekonomie des Gottesdienstes nicht mehr gebunden, und treffen billig hierinnen solche Einrichtungen, welche unseren religiösen Bedürfnißen gemäß sind (1. Kor. 14, 26. 40.).

Michaelis mos. Recht §. 195. f. Moral §. 38. Eichhorn's allgem. Bibliothek d. B. L. 2r Band S. 757. ff. Herder von der Gabe der Sprache Riga 1794.

§. 143.

Christliche Gottesverehrungen.

Diesen religiösen Bedürfnissen unserer Christengemeinen kan nur durch Belehrung und Erbauung abgeholfen werden; eine Sorge, welche sehr

sehr weise dem Predigerstande übertragen ist, weil in der That ein eigenes, langes und anhaltendes Studium erfordert wird, die Religionswissenschaft aus den Quellen kennen zu lernen und sie mit Rüksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinen vorzutragen. Für diese Belehrung sorgen weise Prediger durch einen faßlichen Unterricht über den Menschen, seine Kräfte, und seine Bestimmung; über sein Verhältniß zu einem weisen, gerechten und gütigen Gott in allen Handlungen und Schiksalen seines Lebens; über seine Hofnungen der Zukunft; durch eine weise Berichtigung und Aufklärung seiner bisherigen moralischen und religiösen Kentnisse; durch die Vermeidung alles dessen, was schädliche Zweifel und Streitigkeiten veranlassen kan, und mehr in die Geschichte der Wissenschaft, als in den Unterricht der Religion selbst gehört. Die Erbauung wird theils durch den äusseren Anstand der Versamlung, durch harmonische Gesänge und andere zwekmäsige Vorbereitungen zur Andacht, theils, und zwar vorzüglich, durch eine weise Anwendung der vorgetragenen Wahrheiten, durch freimüthigen, obgleich anständigen Tadel herrschender Laster, durch einen rührenden und erweklichen Vortrag, durch die Belebung der mannichfaltigen Beweggründe zur Tugend in dem Gemüthe der Zuhörer, und besonders durch eindringende und geistvolle Gebete befördert.

Marezoll über die Bestimmung des Kanzelredners. Göttingen 1792. S. 14. ff.

§. 144.

Werth der öffentlichen Gottesverehrungen.

Der Werth öffentlicher Gottesverehrungen hängt nicht sowohl von einem bloßen Tempeldienste (Jes. 1, 12. ff.), als von der zwekmäsigen Einrichtung derselben, von der Gemüthsverfassung der Zuhörer und der moralischen Wirksamkeit ab, womit sie die öffentlichen Vorträge zu ihrer Belehrung und Erbauung benützen. Im Allgemeinen finden würdige Verehrer Gottes in diesen Versamlungen religiöse Belehrungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen; kräftige Ermunterungen zur Tugend und Gottseligkeit; Trost und Beruhigung im Leiden; mannichfaltige Nahrung der Andacht; vorzüglich muß der Eintritt in eine Gesellschaft, in welcher alle Mitglieder gleiche Rechte haben, Stolz und Rangsucht mäßigen und das Herz des Gottesverehrers mit wahrer Menschenliebe erfüllen. Der äussere Gottesdienst bleibt also ein vortrefliches Mittel, die sittliche und religiöse Cultur der Menschen zu veredeln; deßwegen können Lehrer und Vorsteher öffentlicher Religionsgesellschaften sich nicht sorgfältig genug bemühen, ihn, iedoch mit Vorübergehung aller Zwangsmittel, den überhandnehmenden Verächtern desselben ehrwürdig zu machen, den Ursachen seines Verfalles nachzuspüren, und seine Aufnahme durch zwekmäsige Einrichtungen und Verbesserungen zu befördern.

Zollikofer von dem Werthe des gemeinschaftlichen und öffentlichen Gottesdienstes, in seinen Predigten über die Würde des Menschen. Leipzig 1784. 2r Band S. 1. ff.

§. 145.

Verbindlichkeit zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste.

Bei diesem entschiedenen Werthe der öffentlichen Gottesverehrungen und bei dem großen Einfluße, welchen die Vorträge der Religionslehrer bißher auf die sittliche Bildung der Christen geäußert haben, kan sich kein würdiges Mitglied der christlichen Kirche ihnen gänzlich entziehen; denn 1) fordert es hiezu das Beispiel der apostolischen Gemeinen auf, welche sich zu gewissen Zeiten versamleten, ihre Andacht zu verrichten (Apostelg. 2, 1. 20, 7. 1. Kor. 16, 1. f.); 2) Dringen die Apostel selbst auf eine fleisige Gegenwart in den kirchlichen Versamlungen (Hebr. 10, 25.); 3) Kan auch der Gelehrteste theils seine Religionskentniß aus den Vorträgen der Lehrer noch vermehren, theils seine guten Entschlüße durch sie befestigen; 4) ist es den übrigen Mitgliedern der Kirche ein wiederholtes Bekentniß seiner Religion und ein gutes Beispiel, als einen Beweiß seiner Achtung für ihre religiöse Ueberzeugung, schuldig; 5) verräth er durch eine anhaltende Abwesenheit aus diesen Versamlungen entweder einen geistlichen Stolz (Separatisten), oder Irreligiosität und einen sträflichen Leichtsinn.

Nur Kränklichkeit, dringende Berufsgeschäfte, und die Erfüllung wichtigerer Pflichten können ihn von dieser Verbindlichkeit befreien.

Löffler's Warnung vor der Geringschätzung des öffentlichen Gottesdienstes, in s. Predigten dogm. u. mor. Inh. 1r Saml. S. 373. ff. m. christl. Religionsvorträge 48 Bändchen 7te Predigt von der herrschenden Vernachläßigung öffentlicher Gottesverehrungen. Erlangen 1795. H. *Blair* on the importance of public worship, in s. Sermons. London 1794. S. 224. ff. Rosenmüllers Beitrag zur christlichen Aufklärung in Predigten Leipzig 1795. S. 310. ff.

§. 146.

Sonntagsfeier.

In Rüksicht auf die Zeit der gottesdienstlichen Versamlungen vermag die christliche Sittenlehre nichts zu bestimmen, weil Jesus die Verbindlichkeit des jüdischen Sabbats nicht anerkant hat (Mark. 2, 27. f.). Man hat hierzu den Sonntag verordnet 1) weil es eine uralte, vielleicht schon vormosaische Verordnung war, den siebenten Tag als heilig zu betrachten (1. Mos. 2, 2.); 2) Die Christen feierten ihn als den Auferstehungstag Jesu (Apostelg. 2, 1. 20, 7. 1. Kor. 16, 1.); 3) Es ist deswegen die Sonntagsfeier auch in der Augspurgischen Confession, zwar nicht als etwas Nothwendiges, doch als zwekmäsig verordnet worden; 4) da sittliche Vervollkommung einen großen Theil der menschlichen Bestimmung ausmacht, so ist es weise, in der Gesellschaft einen

Tag

Tag festzusetzen, wo sich ieder durch das öffentliche Beispiel aufgefordert fühlt, sich von seinen Berufsgeschäften loßzureißen und für die Bedürfniße des Geistes zu sorgen; 5) die allgemeine Erholung von den gewöhnlichen Arbeiten ist nicht nur dem Bürger selbst sehr vortheilhaft, sondern sie sichert auch die dienende Classe der Gesellschaft vor zu großen Lasten und vor der Tyrannei ihrer Gebieter (2. Mos. 20, 10. f.). Der Christ bleibt also verpflichtet, an diesem Tage nicht nur selbst für die sittliche und religiöse Bildung seines Geistes zu sorgen, und die Seinigen hiezu anzuhalten, sondern auch Alles zu vermeiden, wodurch die Erbauung und Erholung Anderer gestört werden kan. Uebrigens bleibt es in manchen Fällen gar wohl erlaubt, seine Berufsarbeiten bei dringenden allgemeinen und besonderen Bedürfnißen auch am Sonntage, entweder ununterbrochen fortzusetzen, oder sie doch an die Stelle der an diesem Tage verordneten Erholung treten zu lassen.

Gablers Einleitung zu Eichhorns Urgesch. 1r Th. S. 70. ff. Baumgartens christl. Alterthümer S. 345. ff. Augspurg. Confession abus. mut. Art. VII. Reinhard's christl. Moral 2r B. S. 585. ff. Gedike über die Heiligkeit der Zahl Sieben, in der Berliner Monathsschrift. Gablers Nachtrag zur Urgeschichte S. 51. ff.

§. 147.

Festtage.

Ausser dem Sonntage sind in der Kirche allmählig noch viele andere religiöse Feste bestimt und

festgesezt worden. Sie können allerdings von grosſem Nutzen seyn, wenn sie durch wichtige Begebenheiten veranlaßt werden und gleichsam Gedächtniß-tage großer göttlicher Wohlthaten sind (z. B. die Feier der Geburt Jesu und der Reformation), wenn sie dem Andenken würdiger Männer, dem Lobe Gottes für die öffentliche Glükseligkeit, oder der erneuerten feierlichen Verpflichtung zur Tugend und Besserung des Lebens gewidmet werden. Allein es ist auch nicht zu läugnen, daß viele sehr unzwekmäßig gewählt sind (z. B. das Dreikönigs-, und Michaelisfest, die Marientage u. s. w.); daß sie häufig den Aberglauben und Müssiggang befördern, und daß durch die unverhältnißmäßige Anzahl der Feiertage auch die Würde der Sonntagsfeier und die öffentliche Theilnehmung an ihr leidet.

Baumgarten a. a. O. S. 253. ff. Eisenschmid Geschichte der Sonn- und Festtage der Christen Leipzig 1793. Zollikofer, was sind christliche Festtage, und was sollten sie seyn? in s. Predigten, nach s. Tode herausgegeben 1r Band Leipzig 1788. S. 1. ff. Ueber die Feste nach Siegen und Niederlagen, vergl. Kant zum ewigen Frieden S. 38. ff.

§. 148.

Gelübde.

Ein Gelübde ist die feierliche Uebernehmung irgend einer Verbindlichkeit gegen Gott, unter der Voraussetzung, daß Gott einen dringenden Wunsch des Gelobenden erfülle (1. Sam. 1, 11.). Diese

Ver-

Verbindlichkeit ist entweder rein moralisch, oder sie ist willkührlich, und fließet aus der Ueberredung, daß irgend eine, an sich gleichgültige Handlung, Gott angenehm seyn könne (4. Mos. 6, 1. ff.). Im ersten Falle treten mehr moralische Vorsätze, im zweiten eigentliche Gelübde ein. In einer positiven Religionsverfassung wird es an Gelübden nicht fehlen (4. Mos. 30, 2. ff. 5. Mos. 23, 22.); aber eine moralische Religionslehre kan sie nicht billigen, denn 1) ist der Mensch zu wirklich guten Handlungen ohnehin verpflichtet, so daß keine Vermehrung dieser Verbindlichkeit statt findet; 2) wenn auch das Gelübde ein moralischer Vorsaz ist, so leidet doch darunter theils die Freiheit des Christen, theils wird die Erfüllung der Pflicht zu sehr eingeschränkt und an einzelne Umstände gebunden (z. B. bestimtes Almosengeben), theils ist die ursprüngliche Triebfeder dieses Vorsatzes unächt, eigennüzig und unsittlich; 3) Gelübde sind größtentheils Beweise eines falschen Vertrauens auf Gott, denn sie fließen aus dem Wahne, daß man mit Gott einen Vertrag errichten könne; 4) die Handlungen, zu welchen man sich verbindlich macht, streiten sehr oft gegen andere Pflichten (Matth. 15, 5.) und werden der Sittlichkeit um so viel nachtheiliger, ie mehr sie ein irrendes Gewissen und religiöser Aberglaube in Schuz nimt (Richt. 11, 30. vergl. Hebr. 11, 32. und Josephus J. A. 5, 7. 8.). Unsittliche Gelübde haben also, wie unsittliche Eide, durchaus keine Verbindlichkeit; eine Ueberzeugung, welche zwar

in ängstlichen Gewissen (z. B. bei Luther) schwer zu begründen, aber nichts destoweniger ungemein wichtig und nothwendig ist (vergl. Pred. 5, 3. f.).

Michaelis mos. Recht §. 144. f. Gothaer exegetische Encyklopädie, unter d. W. Jephta. Moßheim's christliche Sittenlehre Th. 6. S. 177. ff. Morus theol. Moral 2r Bd. S. 117. ff. Luthers Werke Hallische Ausg. 19. B. S. 1797. ff. S. 89. ff. Ein merkwürdiges Beispiel von Gelübden s. in Ehrmanns Geschichte der merkwürdigsten Reisen zu Wasser und zu Lande: 9r Band S. 217.

§. 149.

Fasten.

Das Fasten, als Gottesdienst betrachtet, ist eine Enthaltsamkeit von Speise und Trank aus religiösen Gründen. Die Geschichte des Ursprunges der Vorstellung von der Verdienstlichkeit des Fastens gehört in die christlichen Alterthümer; die Sittlichkeit der Handlung selbst, im Allgemeinen, bleibt unerweißlich; denn 1) bezieht sich die mosaische Verordnung (3. Mos. 16, 29. 23, 27.) nur auf den grossen Versöhnungstag; alle übrige Feste der Juden waren Freudenfeste (vergl. Jes. 58, 3. ff. Zach. 7, 5. ff.). 2) Jesus gesteht dem Fasten nur einen sehr subiectiven Werth zu (Matth. 6, 16. 9, 14. Luk. 5, 33.). Auch wird es im N. T. nirgends geboten, ja vielmehr als eine menschliche Vorschrift gemißbilliget (Kol. 2, 20—23.), oder doch nur als eine jüdische Sitte beobachtet (AG. 13, 2.). 3) Bestimtes Fa-

sten

sten ist nicht nur der Gesundheit im Ganzen nachtheilig, sondern es stört auch die Wirksamkeit des Geistes, und hindert die Andacht, statt sie zu fördern. Es kan deßwegen das Fasten zwar für den rohen und ungebildeten Menschen von einigem Nutzen seyn; aber im Allgemeinen hat es keinen sittlichen Werth, und kan deßwegen auch kein Gegenstand eines öffentlichen Gebotes werden.

Baumgartens christl. Alterthümer S. 328. ff. Michaelis Moral §. 59. Ueber das büßende Fasten der Indianer, vergl. *L'Ezour-Vedam* ou ancien commentaire du *Vedam*. Traduit du Samscretan par un Brame. Tom. II. Yverdon 1778. S. 33. ff. über das Fasten der orientalischen Christen, besonders in Georgien, s. *Chardin* voyages en Perse Th. I. S. 218. Amsterdam 1735. in 4.

§. 150.

Taufe.

Zur mittelbaren Verehrung Gottes gehöret noch der Gebrauch einiger von Jesu verordneten, religiösen Anstalten, um so viel mehr, da auch sie, wie alle Aeusserungen wahrer Gottesverehrung, auf unsere Sittlichkeit zurükwirken, und also sehr heilsame christliche Tugendmittel werden. Die erste unter ihnen ist die Taufe, oder das Besprengen mit Wasser bei der feierlichen Verpflichtung auf die Lehre Jesu. Da in der christlichen Sittenlehre nur von freien Handlungen die Rede seyn kan; so darf hier nur die Verbindlichkeit zur Taufe bei Neubekehrten,

kehrten, und zur Einstimmung mit der geschehenen Taufe bei Erwachsenen in Erwägung kommen. Diese fließt aber theils aus dem Begriffe der christlichen Kirche, in welche man nicht ohne das Versprechen eintreten kan, ihren Gesetzen gemäß zu leben, welches gerade ein wesentlicher Charakter der Taufe ist (1. Petr. 3, 21.); theils aus der Zweckmäsigkeit des Symbols der Taufe, welches, besonders ursprünglich, die Verpflichtung zur Unschuld und Herzensreinigkeit auch dem sinnlichen Menschen anschaulich machte (Röm. 6, 4.); theils aus der Wichtigkeit aller Vorrechte der christlichen Freiheit, in deren Genuß wir durch die Taufe eintreten, für unsere sittliche Bildung.

Niemeyers popul. und prakt. Theologie §. 241. m. bibl. Theologie S. 382. ff. m. Entwurf einer wissenschaftlich-praktischen Theologie §. 227. ff. Ein merkwürdiges Beispiel einer unnützen Kindertaufe liefert *Du Halde* description de l'empire de la Chine Th. III. S. 104.

§. 151.

Beichte.

Mit dem Abendmahle ist schon frühe das Bekentniß der Sünden vor dem Prediger und die hierauf folgende Absolution, theils nach den Schriftstellen Matth. 18, 18. Joh. 20, 23., theils der Kirchenzucht wegen, in Verbindung gesezt worden. Nun beziehen sich zwar die Worte Jesu zunächst auf die Gründung und Verfassung der früheren

christ-

christlichen Gemeinen; und die kirchlichen Büßungen sind bei der fortschreitenden gesellschaftlichen Bildung größtentheils in bürgerliche Strafen verwandelt worden. Inzwischen kan die Beichte, auch bei diesen veränderten Verhältnißen, dennoch von grossem Nutzen seyn: 1) weil das freiwillige und feierliche Bekentniß seiner Schuld den Sünder weit mehr erschüttern muß, als fremde Betrachtungen, welche ihn entweder gar nicht rühren, oder welchen er doch seine Aufmerksamkeit mehr entziehen kan; 2) weil die Absolution, wenn sie nach richtigen Vorstellungen von der Vergebung der Sünden, und mit der gehörigen Feierlichkeit und Würde erfolgt, die feste Ueberzeugung von den gnädigen Gesinnungen Gottes gegen ihn, und mit ihr Beruhigung über die Vergangenheit, und freudige Hofnung für die Zukunft in seiner Seele begründet; 3) weil sie den würdigen Genuß des Abendmahles befördert, oder doch Jedem die Ermahnung nahe legt, daß er sich nicht mit unreinem Herzen dem Mahle der Liebe nähern solle. Am sichersten wird dieser Zwek, besonders bei ungebildeten Christen, durch die Privatbeichte erreicht, weil hier der Religionslehrer seine Erfahrungen am wirksamsten für iedes Mitglied seiner Gemeine benützen kan; bei größeren Versamlungen hingegen, und bei einer gewissen Vollkommenheit ihrer moralischen und religiösen Kentniße, verdient die allgemeine Beichte, besonders unter der Leitung erfahrner und erwekkiecher Prediger, den Vorzug.

Baumgarten a. a. O. S. 521. ff. Luther's Werke Th. XVI. S. 1015. ff. XI. 986. XIX. S. 981. Tittmann's christl. Moral 3te Ausgabe §. 743. ff. Henke's Kirchengeschichte Th. IV. S. 372. Hufnagels liturgische Blätter erste Samlung. Erlangen 1790. S. 46. ff. zweite Samlung S. 24. ff. Löffler von der Vergebung der Sünden, in s. Predigten dogm. und moral. Inhaltes 1te Saml. Züllichau 1793. S. 285. ff.

§. 152.

Abendmahl.

Eine zweite Religionshandlung hat Jesus (Matth. 26, 28.) in dem Abendmahle verordnet, welches ursprünglich den Endzwek hatte, seine Schüler von der mosaischen Theokratie feierlich zu entbinden, sie in das neue, moralische Gottesreich aufzunehmen, und sie zu muthigen und standhaften Lehrern der neugestifteten Religion einzuweihen. Lukas (Ev. 22, 19.) und Paulus (1. Kor. 11, 23.) erweitern erst die Bestimmung dieses Mahles, und lehren es als ein vortreffliches Surrogat des Passahfestes (1. Kor. 5, 7.) betrachten, um die neubekehrten Christen zum wiederholten Bekentniße Jesu zu verpflichten; um das Band der Liebe unter ihnen fester zu knüpfen und sie zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen die mächtigen Feinde des Christenthums zu verbinden (1. Kor. 10, 17.); und um ihnen endlich ein sittliches Heilmittel zu verordnen, welches sie von Sünden abzöge und Jesu immer ähnlicher machte (1. Kor. 11, 27.). Noch allgemeiner

ner wird die Bestimmung dieses Mahles für die veränderten Bedürfniße unserer Zeiten, wenn es uns 1) das Andenken an den beglückenden Tod Jesu feierlich vergegenwärtiget (1. Kor. 11, 26.); 2) wenn es uns beim Genuße desselben zu einem neuen Bekentniße seiner Lehre auffordert; 3) wenn es den Lasterhaften erschüttert und ihn auf den Pfad der Tugend zurükführet; 4) wenn es alle Christen zur immer höheren Ausbildung ihrer sittlichen Vollkommenheit auffordert, damit sie einst dahin gelangen, wo er ist (Joh. 17, 24.).

Ueber die hohe Bestimmung der christlichen Abendmahlsfeier, in m. Religionsvorträgen. Erlangen 1793. 1s Bändchen S. 117. ff.

§. 153.

Fortsetzung.

Hieraus fließt für ieden Christen die Verbindlichkeit, an der Feier des Abendmahles nicht nur wirklichen Antheil zu nehmen, sondern sich auch auf den würdigen Genuß desselben vorzubereiten. Er ist verbunden, das Abendmahl überhaupt zu feiern: 1) weil er dadurch seine Ehrfurcht gegen Jesum und seine Dankbarkeit für seine segensvolle Aufopferung zum Besten der Menschen äussert; 2) weil er dadurch seine Hochachtung für die Religion der Liebe beweiset; 3) weil kein Mensch so vollkommen ist, der nicht durch die Aufnahme der Gesinnungen Jesu, oder des geistigen Christus, welches der vorzüglichste Zwek des Abendmahles ist, besser und edler

werden

werden könte; 4) weil bei den sinnlichen Religionsbedürfnißen aller Menschen sich diese Handlung besonders durch Einfachheit, Würde und Zwekmäsigkeit empfielt. Er ist aber auch verbunden, sich auf den würdigen Genuß dieses Mahles vorzubereiten, weil sonst der Zwek desselben an ihm verloren gienge, und eine unwürdige Theilnahme an demselben eine Entweihung Jesu und seines Todes wäre (1. Kor. 11, 29.). Darum prüfe sich ieder, ob er der Lehre Jesu gemäß denke und handele (1. Kor. 11, 28.); er vergegenwärtige sich die Größe Jesu im Leben und im Tode, um zur Ehrfurcht und Liebe gegen ihn erwekt zu werden; er fasse, von diesen Betrachtungen durchdrungen, den frommen Vorsaz, der sittlichen Hoheit Jesu immer näher zu kommen; er bleibe nicht allein bei vorübergehenden Rührungen seines Herzens und sinnlichen Eindrücken auf sein Gemüthe stehen, sondern entwickele sich den Begriff einer geistigen Vereinigung mit Jesu (Joh. 17, 23.) zur möglichsten Deutlichkeit, weil nur hievon heilsame Früchte im Leben und für die Zukunft zu erwarten stehen (Röm. 8, 9. f.).

Luther, wie man sich zum h. Abendmahle zubereiten soll? in s. Werken, nach der Walchischen Ausgabe Th. X. S. 2665. ff. Zollikofer, Warnung vor dem Leichtsinne bei dem Gebrauche des heiligen Abendmahls, in s. Predigten nach seinem Tode herausgeg. 2r Band S. 382. ff.

§. 154.

§. 154.

Beschluß.

Ueber die Frage: wie oft das Abendmahl zu genießen sei? entscheiden die heiligen Schriften nichts; wohl aber lehrt die Erfahrung, daß der zu oft wiederholte Genuß desselben seine Feierlichkeit und seine äusseren Eindrücke vermindere, und daß der Genuß des Abendmahls zu einer bestimten Zeit zur Gewohnheit werde, ohne die Andacht und wahre Sittlichkeit zu fördern. Uebrigens kan der Endzwek desselben unter allen christlichen Religionspartheien erreicht werden, welche das Wesentliche der Verordnung Jesu hierüber beibehalten, weil es iedem Christen frei steht, mit dem Genuße desselben denienigen Sinn zu verbinden, welchen er, nach seiner Ueberzeugung, in den Einsetzungsworten findet. Selbst bei der Privatcommunion würde ein würdiger Gebrauch des Abendmahles statt finden können, wenn sie nur nicht, wie so oft geschieht, aus Stolz, Rangsucht und Bequemlichkeit erfolgte; wenn nur nicht die Versicherung der gemeinschaftlichen Bruderliebe, welche wir am Altare Jesu geloben (Joh. 13, 34.) sollen, dabei gänzlich wegfiele; und wenn nur überhaupt diese willkührliche Absonderung mit dem reineren Begriffe einer Kirche, in welcher keine bürgerliche Vorzüge gelten, bestehen könte. Billig sollten also Privatcommunionen nur auf Kranke, Schwache und Sterbende eingeschränkt werden; denn auch lezteren ist, bei freiem Vernunftgebrauche,

das

das Abendmahl zur Beruhigung und zur Stärkung ihres Glaubens an Gott und eine nahe Zukunft, zu empfehlen.

Zollikofer, das h. Abendmahl, als ein Gemeinschaftsmahl, a. a. O. S. 241. ff. Leß praktische Dogmatik §. 251. Ueber den wahrscheinlichen Ursprung der Privatcommunion vergl. Arnold's K. u. K. G. Th. III. S. 381. Luther gab gegen den Vorschlag derselben zwei Gutachten, in s. Werken Th. X. S. 2737. ff.

§. 155.

Häusliche Gottesverehrung.

Den öffentlichen Gottesverehrungen stehen die Familienversamlungen, welche religiöse Belehrung und Erbauung zum Zwecke haben, entgegen. Wäre dieser häusliche Gottesdienst immer zwekmäsig und den Bedürfnissen der Familie angemessen; so könte man ihn aus folgenden Gründen empfehlen: 1) er zerstreut und hindert weniger in den Geschäften, als der öffentliche Gottesdienst; 2) er gewöhnt die Kinder schon von Jugend auf zur Hochachtung für die Religion, und hält die Hausgenoßen von vielen leichtsinnigen Handlungen zurük; 3) er führt unter der Leitung und durch das Beispiel des Hausvaters unmerklich zur praktischen Religion und zur wahren Frömmigkeit. Es läßt sich inzwischen auch dagegen mit Recht erinnern: 1) daß es den meisten Hausvätern an den gehörigen Religionskentnissen fehlt, um einen zwekmäsigen Hausgottesdienst zu veranstalten,

stalten, und daß sie deßwegen oft zu geschmaklosen Formularen und Postillen ihre Zuflucht nehmen, welche zuweilen mehr schaden, als nüzen; 2) daß die meisten Familiengebete zur unrechten Zeit gehalten und durch die häufigen Wiederholungen mechanisch werden; 3) daß die häuslichen Gottesverehrungen, zumal bei dem sinnlichen Religionseifer der Hausväter, oft in Sectirerei ausarten, oder doch Veranlassungen zur Heuchelei und zum Pietismus werden, welcher, statt die Sittlichkeit zu fördern, die Sinnlichkeit nur noch höher spannt; 4) daß der Hausgottesdienst nirgends im N. T. ausdrüklich geboten wird. Es wird daher zwekmäsiger seyn, wenn die Häupter der Familien ihren Untergebenen lieber überhaupt mit dem Beispiele wahrer Religiosität (Matth. 6, 6.) vorangehen; wenn sie für einen genauen und vernünftigen Religionsunterricht ihrer Kinder sorgen; wenn sie den Mitgliedern ihrer Familie die Privaterbauung erleichtern und ihnen vorzüglich eine weise Morgen- und Abendandacht empfehlen; wenn sie ihre religiöse Aufklärung befördern und sie zur gemeinschaftlichen Uebung in allem Guten ermuntern; und wenn sie überhaupt ihre Sittlichkeit zu erhöhen und ihre wahre Zufriedenheit zu begründen suchen.

Reinhard's christl. Moral §. 310. Marezoll, das Bild einer christlich frommen Familie, in s. Predigten, 1r Band S. 129. ff. Hermes Handbuch der Religion 2. Theile 4te Auflage Berlin 1791. und Martinets Haußbuch für vaterländische Familien, Leipzig 1795. können als

besonders brauchbar für die häußliche Andacht empfohlen werden.

§. 156.

Bibellesen.

Ein vortreffliches Hülfsmittel zur religiösen Belehrung und Erbauung ist das Lesen der heiligen Schriften (Joh. 5, 39. 2. Tim. 3, 16.), deren freier, öffentlicher und wiederholter Gebrauch, besonders seit der Reformation, von den wohlthätigsten Folgen für die Verbreitung besserer Religionskentnisse gewesen ist. Diese Schriften fleißig zu lesen, und mit ihnen eine vertraute Bekanntschaft zu errichten, ist für ieden Freund des Christenthums Pflicht, der sich eine gründliche Erkentniß ihrer vorzüglichsten Wahrheiten und Vorschriften verschaffen will. Uebrigens hängt der moralische Zwek des Bibellesens theils von der Absicht des Lesers, theils von seinen übrigen Kentnissen ab. Von der Absicht des Lesers; denn der Spötter lieset sie, um Gift aus ihnen zu saugen, und der bloße Gelehrte, um seine Kentniß des Alterthums zu bereichern. Von seinen übrigen Kentnissen: denn anders lieset sie der ungebildete Christ, der in einzelnen Worten der heiligen Schriften auch einzelne Worte Gottes findet; anders der halbgebildete, der sich bloß an diejenigen Stellen hält, welche ihm verständlich sind und seinen religiösen Betrachtungen Nahrung geben; anders endlich der gebildete Christ, der diese Urkunden als einzelne Belege einer fortschreitenden Offenba-

fenbarung Gottes an einen großen Theil der Menschheit betrachtet, aus welchen christliche Religionsideen am sichersten geschöpft und entwickelt werden. Folgende Regeln mögten den sittlichen Gebrauch der heiligen Schriften am leichtesten befördern: 1) man lese sie im Zusammenhange, und mit Rükſicht auf die Denkart und Bedürfnisse des Zeitalters, dem sie zunächst gewidmet waren; 2) man bemühe sich das eigentliche Wort Gottes, d. h. Belehrungen und Vorschriften, welche einer heiligen und weisen Gottheit würdig sind, von menschlichen Vorstellungen und Einkleidungen zu unterscheiden; 3) man unterwerfe vor allem die moralischen Beispiele in den heiligen Urkunden einer strengen und unpartheiischen Prüfung, und ahme nur das nach, was gut und weise ist; 4) man lese sie mit gutem Herzen zur Förderung des Unterrichtes und der Besserung (προς οικοδομην 1. Kor. 14, 26.), aber keinesweges, um in ihnen Nahrung des Irrthums, Aberglaubens und der Boßheit zu finden; 5) man lese sie endlich mit der Ueberzeugung, daß die Vorsehung noch iezt weise und gute Männer zur Erkentniß der Wahrheit in der Religion leitet, und daß wir an der Hand dieser heiligen Urkunden zur immer reiferen Einsicht (Ephes. 4, 13. 1. Kor. 13, 12.) fortschreiten sollen.

Rosenmüllers Anleitung zum erbaulichen Lesen der Bibel, Leipzig 1793. Briefe über die Perfectibilität der geoffenbarten Religion, Jena u. Leipzig 1795. S. 193. ff. Pölitz Beitrag zur Kritik der Religionsphilosophie und Exegese unsers Zeit-

alters, Leipzig 1795. §. 16. ff. Koppe über das Bibellesen, in s. Predigten, erste Samlung S. 421. ff. m. wissenschaftlich praktische Theologie §. 26. ff.

§. 157.

II. Liebe Gottes.

Die Liebe Gottes ist das innigste Wohlgefallen an der Weißheit und Güte seines Willens, und das erste Grundgesez der Religion (Matth. 22, 37.). Sie muß 1) auf der tiefsten und innigsten Ehrfurcht gegen Gott, als das weiseste und heiligste Wesen, beruhen (Joh. 4, 23.); 2) sie muß nicht bloße Bewunderung, sondern Verehrung (praktische Liebe) und von allem sinnlichen Wohlgefallen an der Gottheit (pathologische, mystische Liebe*) frei seyn (1. Joh. 5, 3. f.); 3) sie muß uneigennüzig, d. h. ohne besondere Beziehung auf sinnliche Güter seyn; denn die Wohlthaten, welche uns Gott erzeigt, fordern uns zur Dankbarkeit auf, welche die Liebe nähren, aber nicht begründen soll. Die Güte Gottes ist immer der Weißheit untergeordnet, und nur in soferne soll sie Einfluß auf unsere Liebe gegen ihn haben. 4) Sie muß fest und unwandelbar seyn, wie Gottes Liebe gegen uns unwandelbar ist (1. Joh. 4, 19.); 5) sie muß zurükwirken auf unsere Liebe gegen andere Menschen (1. Joh. 4, 7. 21.); denn die wahre Liebe Gottes kan nicht leer und unfruchtbar an uns bleiben (2. Petr. 1, 8. 1. Joh. 5, 3.), sondern geht in kindliche Gesinnungen (Röm. 8,

8, 15.) und reinen Gehorsam über. Mit dieser reinen Liebe gegen Gott ist nicht nur eine geheimnißvolle, beschauliche Liebe gegen ihn, sondern auch die Gleichgültigkeit gegen seine Weißheit, Heiligkeit und Güte, und eine ausschließende Welt- und Sinnenliebe (Jak. 4, 4. 1. Joh. 2, 15 — 17.) unverträglich; besonders wird die lezte im N. T. als das grösseste Hinderniß der Liebe gegen Gott geschildert (Matth. 6, 24. Röm. 8, 7. f.).

*) Einen bedeutungsvollen Wink über die Schädlichkeit des Mysticismus in der Liebe zu Jesu s. in Herder's zerstr. Blättern Th. 1. S 335. ff. Schmid über den Geist der Sittenlehre Jesu S. 222. ff.

§. 158.

Fortsetzung.

Zu dieser reinen, sittlichen Liebe gegen Gott verpflichtet uns 1) seine höchste sittliche Vollkommenheit und Güte; nichts ist so vortreflich, verehrungs- und liebenswürdig, als sie; 2) das innige Verhältniß, in welchem wir zu ihm, als seine Geschöpfe, Unterthanen und Kinder stehen; alles, was wir haben, ist von ihm, also leitet uns schon die Dankbarkeit zur Liebe; 3) nur durch die Liebe zu Gott wird eine reine und ausharrende Tugend für den sinnlichen Menschen möglich; 4) sie ist der kräftigste Trost in allen Unfällen und Widerwärtigkeiten (Hebr. 12, 6.); 5) sie ist ein unwandelbares Gut, unendlich, wie unsere Wünsche, und eines beständigen Wachsthums fähig, wie unsere Tugend.

Je genauer wir die Gottheit kennen zu lernen suchen; ie fleißiger wir ihrer Weißheit und Güte in der Geschichte und Erfahrung nachspüren (5. Mos. 33, 3.); ie lebhafter unsere Ueberzeugung von dem bedingten und vergänglichen Werthe aller sinnlichen Güter (2. Petr. 3, 11.) ist; ie mehr wir selbst geistig gesinnet werden und uns mit stillen Betrachtungen der Unsterblichkeit beschäftigen; desto mehr wird unsere Liebe zu Gott zunehmen und vollkommen werden.

Zollikofer 2. Pred. von der Liebe zu Gott, in s. Pred. 2r Band 3te Aufl. Leipz. 1789. S. 415. ff. Morus theologische Moral 2r Band S. 10-50.

§. 159.

III. Demuth.

Das Gefühl der vollkommensten Abhängigkeit von Gott und die freiwillige Unterwerfung unter alle seine Gesetze und Schickungen, heißt die christliche Demuth (ταπεινοφροσυνη Phil. 2, 3. 1. Petr. 5, 5.). Sie unterscheidet sich durch den bescheidenen Gebrauch der Vernunft und die richtige Schätzung eigener Kräfte und eigenen Werthes von der Scheinheuchelei und falschen Demuth, welche nicht selten geheimen Stolz, öfter Schwäche zum Grunde hat. Dieser wahren Demuth vergißt der Christ, bei seinen Arbeiten, und bei seinen Leiden nie, 1) weil nichts thörichter ist, als der Troz des Unvernünftigen gegen den Weisen, des Schwachen gegen den Mächtigen (Röm. 9, 20. Jak. 4, 6.); 2) weil alle

unsere

unsere Kräfte von Gott sind; 3) weil er allein den glüklichen Fortgang unserer Unternehmungen fördert und zu einem weisen Ziele lenkt; 4) weil nichts so sehr die Last eines harten Schikfals zu erleichtern vermag, als stille Unterwerfung, welche durch Grundsätze erzeugt und durch Hofnungen genährt wird (Jak. 4, 10. 1. Petr. 5, 6.)

Leß von der christlichen Demuth, in s. Predigten vom innern Gottesdienste. Gött. 1781. S. 162. ff. Morus, von der Demuth gegen Gott bei unseren Arbeiten, in s. nachgel. Predigten, 1r Theil Leipzig 1794. S. 253. ff. Morus de homine submittente se Deo in s. opusculis Th. II. S. 123. ff.

§. 160.

Genügsamkeit.

Die erste Folge wahrer Demuth gegen Gott ist die Zufriedenheit, auch mit dem eingeschränkten Freudengenuße, den uns Gott zu Theil werden läßt, oder die Genügsamkeit (1. Tim. 6, 6.). Zu dieser Tugend verpflichtet uns 1) die Ueberzeugung, daß, wenn der Mensch nur Ursache hat, mit sich selbst zufrieden zu seyn, er auch bei einem eingeschränkten Sinnengenuße, seines Lebens wahrhaft froh werden könne; 2) die Ueberzeugung, daß uns die Vorsehung Güter, die wir sehnlich wünschen, aus weisen Gründen versagt habe; entweder, um uns vor Sünden zu bewahren, in welche uns der Besiz derselben stürzen würde, oder um unsere Thätigkeit zu reizen und höher zu spannen; 3) die Ue-

berzeugung, daß wir durch Ungenügsamkeit nicht nur auf keine Weise etwas gewinnen, sondern uns vielmehr den Genuß dessen, was wir besitzen, verbittern, unsere Kräfte schwächen und erschöpfen, und durch sie oft zu andern Lastern verleitet werden. Stille Betrachtungen der Weißheit Gottes in seiner Weltregierung, gerechte Würdigung unserer Schwäche und der äusseren Güter des Lebens, Anerkennung des mannichfaltigen Guten, das uns ohne unser Verdienst zu Theil geworden ist, und ein pflichtmäßiges Streben nach der Verbesserung unseres Zustandes ohne Leidenschaft, sind die kräftigsten Hülfsmittel der Genügsamkeit.

Zollikofer, die Demuth ein Mittel zur Zufriedenheit, in s. nachgelassenen Predigten 3r B. 1r Th. Leipzig 1788. S. 407. ff.

§. 161.

Geduld.

Eine zweite Folge der Demuth gegen Gott ist die Erhaltung unserer Gemüthsruhe bei Unfällen und Widerwärtigkeiten oder die Geduld (ὑπομονη Röm. 5, 3. f. 2. Kor. 6, 4.). Sie zu begründen, hat man keinesweges nöthig, die Sinnen gänzlich abzuhärten und sie dadurch auch gegen angenehme Empfindungen gleichgültig zu machen; sondern man soll nur den Leiden in der Anerkennung ihrer Zweckmäßigkeit denjenigen inneren Widerstand leisten, welcher nöthig ist, die sittliche Freiheit möglichst zu sichern, die Erfüllung der hier eintretenden Pflichten

zu erleichtern, und die Hofnung einer besseren Zukunft in dem Gemüthe aufkommen zu lassen. Es verpflichten uns aber zur Gedult, sowohl im ersten überraschenden Augenblik der Leiden (Fassung), als bei ihrer längeren Dauer (Gelassenheit), ja selbst bei schweren und niederbeugenden Unglüksfällen (Standhaftigkeit), folgende Gründe: 1) sind unsere Leiden Prüfungen, welche unsere Kräfte nicht übersteigen, sondern ihnen vielmehr genau angemessen sind (1. Kor. 10, 13.). Der Leidende muß also nicht verzagen, sondern sich ermannen (1. Kor. 16, 13.) und den Widerwärtigkeiten des Lebens inneren Widerstand entgegensetzen; 2) die Leiden haben als Strafen Besserung, als Prüfungen Erhöhung und Veredelung unserer Tugend zum Endzwek (1. Kor. 11, 32. Hebr. 12, 6.); in beiden Fällen würde Empörung und Ungedult unweise seyn; denn nur stille Ergebung in den göttlichen Willen erleichtert ihre Last und führet sie am schnellsten vorüber; 3) ruhiges Dulten macht uns nicht nur der Glükseligkeit würdiger, sondern erhöht auch den künftigen Genuß unserer Freuden; 4) unsere Widerwärtigkeiten können mit den Leiden Jesu nicht verglichen werden, und dennoch gab er uns ein Beispiel der höchsten Gottergebenheit (1. Petr. 2, 21. ff.); 5) Leiden ziehen uns allmählich vom Irrdischen ab und nähren in uns die Hofnung einer seligen Unsterblichkeit (Röm. 8, 18. 2. Kor. 4, 8. ff.). Verbinden wir damit noch die Bemerkungen, daß die Leiden größtentheils individuell sind; daß wir an

Anderen manche Leiden für unerträglich halten, welche sie entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Grade, wie wir fühlen; und daß das höchste Leiden seiner Natur nach schnell vorübergehend seyn muß; so werden sie nicht nur unsere eigene Geduld üben, sondern auch übertriebene Urtheile über das menschliche Elend mäßigen, und uns die Vorsehung auch in der Austheilung der Leiden anbetenswürdig machen.

Garve über die Geduld, in s. Versuchen über versch. Gegenstände der Moral. Erster Theil Breßlau 1792. Leß 7 Predigten von der christlichen Geduld. Göttingen 1773. S. 140. ff. Niemeyers Philotas, ein Versuch für Leidende, 3. Th. Leipzig 1779—1791. Fest Versuch über die Vortheile der Leiden und Widerwärtigkeiten des menschl. Lebens. Leipzig 1787. Zollikofer der Werth der Leiden und Trübsale, in s. Predigten über die Würde des Menschen, 2r Th. S. 309. ff.

§. 162.

Zufriedenheit.

Eine dritte Folge der wahren Demuth ist die Zufriedenheit mit unserem gegenwärtigen Zustande und mit allen Einrichtungen Gottes in dem Plane seiner weisen Weltregierung. Hiezu verpflichtet uns 1) der unläugbare Fortschritt der Menschheit vom minder Guten zum Besseren, von der Roheit zur Humanität, von der eingeschränkten zur freieren Tugend und Sittlichkeit, der zwar ohne Rükfälle im Einzelnen und ohne das Gegen-

gewicht

gewicht neuer Untugenden nicht möglich war, der aber nichtsdestoweniger im Allgemeinen unverkennbar ist; 2) der Fortschritt der Menschen zu dem Genuße neuer, feinerer und edlerer sinnlicher Freuden, welche uns Verstandesbildung, Kunstfleiß, Handel, Erfindungen, und eine zwekmäßigere Benützung der unermeßlichen Schätze der Natur gewähren. Auch bei dem möglichen oder herrschenden Mißbrauche dieser unzählbaren Wohlthaten Gottes bleiben sie doch ein rührender Beweis seiner unermeßlichen Güte; 3) der Glaube an eine weise und gütige Gottheit, welche nichts wollen kan, das nicht, auch wenn es unserem matten Blicke unerforschlich bliebe, das wahre Wohl seiner Geschöpfe zum Zwecke hätte (Röm. 11, 34. f.). Hieraus erhellt, daß nicht nur ieder freche Tadel der göttlichen Vorsehung unweise und vermessen ist; sondern daß auch die Wünsche, in einem anderen Zeitalter und unter einer anderen Verbindung der Weltbegebenheiten zu leben, einseitig und thöricht sind.

§. 163.

IV. Vertrauen auf Gott.

Das Vertrauen auf Gott (πληροφορια της πιστεως, Hebr. 10, 22.) ist die lebendige Ueberzeugung, daß Gott auch für die Zukunft Alles zu unserem Besten und zum Wohl aller seiner vernünftigen Geschöpfe lenken werde (Ps. 37, 5. Jak. 1, 6.). Es besteht in der Zufriedenheit mit unseren verfloße-

nen

nen Schiksalen; in der Ergebung in Alles, was iezt geschieht (Röm. 8, 28.) und in der getrosten Erwartung der Zukunft (Jak. 4, 14. f.); es erstrekt sich im Allgemeinen auf die Hofnung, von Gott zur möglichsten Sittlichkeit und Glükseligkeit hingeleitet zu werden, und im Einzelnen auf die Ueberzeugung, daß besondere Verwickelungen unseres Schiksals zulezt gewiß noch einen erfreulichen Ausgang nehmen. Es muß also das wahre Vertrauen auf Gott 1) allgemein und ohne Ausnahme seyn, weil es Gott eben so wenig an Weisheit, als an Macht gebricht (Röm. 11, 33.); 2) vernünftig, d. h. wir müssen von Gott keine Hülfe durch Wunder, sondern nach den Gesezen seiner Weltregierung erwarten; es bleibt also Vertrauen auf sich selbst und auf andere Menschen zwar unsittlich, wenn es sinnlich und ausschließend ist, aber es bleibt gerecht, wenn es dem Vertrauen auf Gott, auf seine Leitung und Hülfe untergeordnet wird; 3) fest und unerschütterlich, d. h. es muß durch unerwartete Ereignisse nicht unterbrochen, sondern durch kindliche Ergebung gestärkt und selbst durch Gefahren neu belebt werden (Röm. 8, 38.). Entgegengesezte Gesinnungen erzeugen Mißtrauen gegen Gott, ängstliche Sorgen (μεριμναι του αἰωνος, Matth. 13, 22.) und Kleinmuth (ὀλιγοπιστια, Matth. 6, 30.).

Döderleins christliche Sittenlehre §. 166. f. m. christlichen Religionsvorträge, 5s Bändchen S. 103. ff. vom christlichen Vertrauen auf Gott.

§. 164.

§. 164.

Fortsetzung.

Die Verpflichtungsgründe zum christlichen Vertrauen auf Gott fließen 1) aus der Natur des Christenthums, welches uns Gott als den weisesten und gütigsten Regenten unserer Schikfale schildert, dem unser kindliches Vertrauen wohlgefällt (Matth. 6, 32. 1. Petr. 5, 7.); 2) aus der Sorgfalt für unsere Ruhe und Zufriedenheit, welche dadurch unerschütterlich festgegründet wird (Hebr. 10, 35.); 3) aus dem Troste, den es uns bei dem unglüklichen Erfolge pflichtmäßiger Handlungen (1. Petr. 3, 13. 14.), und vorzüglich im Tode gewährt. Unter die vorzüglichsten Stärkungsmittel des wahren Gottesvertrauens gehört die Erwägung ausgezeichneter Beispiele der Gottergebenheit (z. B. Davids, Jesu, Pauli, Luthers); die Betrachtung, daß die geistvollsten und edelsten Menschen aller Zeiten zugleich die standhaftesten waren; die wiederholte Vereinigung mit Gott im Gebete; und die Beobachtung des mannichfaltigen Guten, welches durch Leiden und Unfälle bewirkt worden ist, und welches wir selbst durch ein festes Vertrauen auf Gott bewirken können (Matth. 21, 21.).

Morus theol. Moral 2r Band S. 132. ff.

Dritter Theil.
Angewandte Moral.

Zweiter Abschnitt.
Von den Pflichten gegen uns selbst.

§. 165.

Einleitung. Selbstliebe.

Nach den Belehrungen Jesu (Matth. 22, 37. oben §. 32.) ist eine vernünftige Liebe gegen uns selbst der Maaßstab aller Nächstenpflichten; und in der That enthält auch eine von der Vernunft geleitete Selbstliebe, oder das aus einem gerechten Selbstgefühle fließende Bestreben, uns zu erhalten, zu vervollkomnen und zu beglücken, alle Verbindlichkeiten, welche uns das Sittengesez gegen unsere eigene Person auflegt. Nur kan diese Selbstliebe entweder auf die Anlagen unseres Geistes und Körpers ihre Bestimmung und Bildung, oder auf die Erhaltung des Lebens und die Sorge für die Bedürfnisse desselben; oder auf die Bildung und Veredelung unserer Person; oder auf den Genuß der Freude und des Vergnügens bezogen werden; daher Selbstachtung, Selbsterhaltung, Selbstvervollkomnung und Selbstbeglückung als ein-

zelne

zelne Aeusserungen der Selbstliebe betrachtet werden müssen.

Jakob's philosoph. Sittenlehre S. 430. ff. Rosenmüller über den Unterschied der vernünftigen Selbstliebe und der unvernünftigen Eigenliebe, in s. Beitrag zur christlichen Aufklärung in Predigten. Leipzig 1795. S. 330. ff.

Erste Abtheilung.

Von der Selbstachtung.

---

§. 166.

Selbstachtung a) in Rükſicht auf unsere Anlagen.

Die Achtung gegen uns selbst ist die Hochschäzzung der zwekmäsigen Anlagen unseres vernünftigfreien Wesens und ihrer Bildung. Wir sind uns unseres Ich als einer Einheit, auf welche wir alle Vorstellungen beziehen, deutlich bewußt; wir haben das Vermögen, das, was uns veredeln und beglüken kan, zu begehren (§. 33.); wir besitzen Vernunft, um die Verbindungen der Dinge zu erforschen und unsere Begierden nach ihrem eigenen Gesetze zu leiten (§. 31.); wir haben Verstand, um den Werth der Dinge nach ihrer Zwekmäsigkeit zu bestimmen; wir sind mit Gedächtniß und Einbildungskraft ausgerüstet, um ältere Vorstellungen an Zeichen festzuhalten, und des Gefühles für das

Schöne

Schöne und Angenehme fähig zu werden. Alle diese Geistesfähigkeiten sind mit einem Körper verbunden, welcher den edelsten Stoff unseres Planeten, iedoch nach einem abgemessenen Verhältniße zu ihm, in sich vereinigt; welcher uns äussere Empfindungen nach den abgemessensten Gesetzen zuführt; welcher durch die schönste Harmonie seiner Theile biß zu den feinsten Abstufungen einer Zurükwirkung des Geistes fähig ist; und welcher schon durch seine äussere Gestalt dem ganzen Thierreiche Ehrfurcht einflößt. Um diese Hoheit des Menschen, die so sichtbar das Bild der Gottheit ist (Jak. 3, 9.), zu vollenden, verlieh ihm der Schöpfer noch Freiheit (§. 20.), gleichsam den Spielraum zur Entfaltung aller dieser herrlichen Kräfte, damit der Mensch über diesen unabsehbaren Reichthum, der ihm von allen Seiten zuströmenden Empfindungen und Vorstellungen, nach Gefallen gebieten, und sich eine weise Ordnung derselben zum Verdienst machen könte.

M. bibl. Theologie S. 178. ff. Herder's Ideen zur Philos. der Gesch. d. Menschheit Th. I. S. 213. ff. Platner's neue Anthropologie für Aerzte u. Weltweise. Leipzig 1790. Sömmering über das Seelenorgan. Königsberg 1796.

§. 167.

b) In Rükſicht auf unſere Beſtimmung.

Die Ordnung dieser Vorstellungen und ihre Verbindung mit dem Willen nach dem Sittengeſetze

setze führt den Menschen zu seiner Bestimmung, durch Tugend glüklich zu werden, eine Bestimmung, welche die Religion dahin erweitert, daß er der Gottheit ähnlich werden (1. Joh. 3, 2.), von ihr seine Beglückung erwarten (Matth. 6, 33.) und unsterblich seyn soll. Zu dieser Bestimmung führte Gott die Menschen nach der Geschichte, durch die Entwickelung ihrer Vernunft, durch seine Gesandte, und durch die ganze Leitung ihrer Schiksale; auf das faßlichste, deutlichste, eindringendeste belehrte er hierüber einen großen Theil der Menschen durch Jesum (Joh. 3, 16. 17, 3.); in iedem Zeitalter erwekt er Menschen, welche die Belehrungen hierüber erneuern, fortsetzen, vervollkomnen. Annäherung an die Gottheit zur Güte und Glükseligkeit ist also unsere Bestimmung; das Ziel derselben die Unendlichkeit.

Spalding über die Bestimmung des Mehschen. Leipz. 1774. Zollikofer über die Würde des Menschen, Th. 1. Pred. 1—3. Hänlein über die hohe Würde der Menschennatur, in s. Fest- und Kasualpredigten. Erlangen 1792. S. 1. ff.

§. 168.

c) In Rüksicht auf unsere Tugend.

Hat der Mensch dieses Ziel seiner Bestimmung gehörig ins Auge gefaßt, und zu ihm bereits beträchtliche Fortschritte gethan; so fühlt er sich groß durch die Erweiterung seiner Freiheit und Selbsthätigkeit, und die Achtung gegen sich selbst bekomt

dadurch erst ihre eigentliche Nahrung. Es verleiht nemlich der Gedanke, ein Erlößter Jesu zu seyn (1. Petr. 1, 8. f.), das Bild der Gottheit in uns bewahrt und erhöht zu haben (Ps. 8, 5 — 9.), sich über den Einfluß der Naturkräfte möglichst erheben und der Glükseligkeit würdig zu wissen, dem Menschen das Gefühl eines Werthes, der mit keinem sinnlichen Gute verglichen werden kan. Diese vernünftige Achtung gegen uns selbst bringet in alle unsere Begierden und Handlungen die vollkommenste Harmonie und ist die erste Bedingung wahrer Tugend.

Leß von der christlichen Ehrfurcht gegen uns selbst, in s. Passionspredigten. Göttingen 1776. S. 279. ff.

§. 169.

Einschränkung der Selbstachtung.

Die wahre Achtung gegen uns selbst wird durch den Gedanken an Gott, der uns alle diese herrliche Anlagen zu einer so erhabenen Bestimmung verlieh, und an den unermeßlichen Abstand der Vorzüge unseres Geistes und Herzens von seiner Weisheit und Heiligkeit immer in den gehörigen Schranken erhalten; so daß sie sich gegen ihn durch ein gerechtes Gefühl unserer Schwachheit (Demuth §. 159.) und gegen Andere durch willige Anerkennung ihrer überwiegenden Talente und Verdienste, selbst mit Hintansetzung der unsrigen, oder durch Mäßigung unserer Ansprüche auf Ehre (Bescheidenheit) äussert. Sie verträgt sich also keinesweges mit dem Bestreben,

ben, Vorzüge und Tugenden zu erheucheln, die wir nicht besitzen (Affectation); oder mit einer übertriebenen Meinung von unserem Werthe (Stolz κενοδοξια Gal. 5, 26. Phil. 2, 3.), sowohl in bürgerlicher (Hochmuth)) als in moralischer Rüksicht (geistlicher Stolz Matth. 23, 5. ff. Luk. 18, 9. ff.) womit das Bestreben, seine, oft unbedeutenden, Vorzüge bedeutungsvoll sichtbar zu machen (Eitelkeit), ein übertriebenes Wohlgefallen an sich selbst (Eigendünkel), und eine ungerechte Herabsetzung fremder Vorzüge im Gegensatze der unsrigen (Aeroganz) gemeiniglich verbunden ist. Faßt man alle diese Fehler unter den Begriff des Stolzes zusammen, sowohl des Stolzes auf die Geburt, als auf den Reichthum, und die Geistesgaben; so erhellt seine Unsittlichkeit aus folgenden Gründen: 1) weil er auf einem unrichtigen Urtheile über uns selbst beruht; 2) weil er auf vergängliche Dinge einen zu hohen Werth sezt; 3) weil er dem Menschen, der durch eine hohe Einbildung von sich selbst getäuscht ist, seine schwache Seite verbirgt, und also seine Besserung und Vervollkomnung hindert; 4) weil er zu Ungerechtigkeiten gegen Andere verleitet und in ieder Rüksicht vor Gott strafbar bleibt (Röm. 11, 20. 12, 3. 17. Luk. 1, 51.). Besonders haben noch Affectation und Eitelkeit das Nachtheilige für den Menschen, daß sie ihm das Eigenthümliche seines Charakters rauben; daß sie Anderen seinen Mangel an Einsicht und Verdiensten offenbaren und ihm selbst verbergen; daß sie ihn entnerven und verzärteln und

das Gefühl wahrer Würde in seinem Gemüthe nicht aufkommen lassen.

Salzmann von der vortreflichen Tugend der Bescheidenheit in s. christl. Hauspostille, Schnepfenthal 1792. 4te Predigt. Zollikofer's Warnung vor dem Stolze, in d. Pred. nach s. Tode herausgegeben, 4r B. 2r Th. S. 345. ff. s. Gründe gegen die Eitelkeit, in d. Pred. über die Würde des Menschen 2r B. S. 435. ff.

§. 170.

Leichtsinn, Niederträchtigkeit.

Mit der wahren Selbstachtung stehen Leichtsinn und Niederträchtigkeit im vollkommenen Widerstreite. Der erste ist Mangel an Aufmerksamkeit auf uns selbst, auf unsere Anlagen, unsere Bestimmung und unsere Tugend, und hat iene Unstetigkeit der Denk- und Sinnesart zur Folge, welche von einem Gegenstande zum Andern irrt, Alles mit flüchtigen Blicken betrachtet, an keinem Grundsatze des Denkens und Handelns festhält, und also die Kentniß unseter selbst und wahre Achtung gegen uns unmöglich macht. Noch unsittlicher ist die zweite, oder die Bereitwilligkeit, sich aus Eigennuz von Anderen als Mittel zu iedem beliebigen Zwecke mißbrauchen zu lassen; es sei nun, daß wir unsere Geisteskräfte Anderen zur Entweihung der Wahrheit und Sittlichkeit gegen bessere Ueberzeugung preißgeben, oder daß wir freiwillig in ihren Händen Werkzeuge der Ungerechtigkeit werden, oder daß

wir unseren Körper der Willkühr und Unsittlichkeit gewinnsüchtig überlassen (1. Kor. 6, 15.), oder daß wir endlich unsere Freiheit durch Sclaverei und wegwerfende Erniedrigung so sehr einschränken, daß unsere sittliche Bildung dadurch erschwert und aufgehalten wird.

Zollikofer von dem Leichtsinne, in s. Warnung vor einigen herrschenden Fehlern unseres Zeitalters. Leipzig 1788. S. 1. ff.

Zweite Abtheilung.

Von der Selbsterhaltung.

---

§. 171.

Erhaltung des Lebens.

Die Pflicht der Selbsterhaltung begreift nicht nur die Sorge für unser Leben und unsere Gesundheit, sondern auch für die zweckmäßige Erhaltung aller unserer Kräfte, und der Mittel, wodurch diese möglich wird, in sich. Wir sind aber zur Erhaltung unseres Lebens aus folgenden Gründen verpflichtet: 1) es ist ein kostbares Geschenk einer höheren Hand (Matth. 6, 25. 1. Kor. 6, 20.), welches wir, als solches, gehörig bewahren und schätzen müssen; 2) schon der Trieb der Selbstliebe leitet uns auf die Erhaltung des Lebens hin, daher die Selbsterhaltung aus Instinct im ganzen Thierrei-

che; 3) die Vernunft unterstüzt diesen Trieb durch ihr Gebot, weil wir ohne unser physisches Leben weder für unsere moralische Vervollkomnung sorgen, noch Anderen nüzlich werden und die Pflicht der Dankbarkeit gegen die menschliche Gesellschaft erfüllen können. Es ist also das Leben die Bedingung unserer ganzen moralischen Wirksamkeit für diese Erde, und die Vorsehung scheint uns unter anderen Gründen auch deßwegen von der Unsterblichkeit keine andere, als eine moralische, Ueberzeugung gegeben zu haben, weil eine mathematische Gewißheit hievon die Pflicht der Selbsterhaltung leicht beeinträchtigen könte.

Becker's Vorlesungen über die Pflichten und Rechte des Menschen 2r Th. Gotha 1792. S. 1. ff.

§. 172.

Selbstmord.

Dieser Pflicht widerspricht geradezu der Selbstmord, oder die vorsäzliche, also freiwillige Beraubung des Lebens, sie mag nun plözlich oder allmählig erfolgen a). Dieses unter alten und neuen Völkern, nur hie und da mehr oder weniger, herrschende Laster hat von jeher viele unzeitige Bewunderer und Vertheidiger gefunden b). Folgende Gründe sollten es in Schuz nehmen:

1) „Die Bibel entscheide hierüber nichts, und lasse also das Gewissen des Christen unbeläftiget. c)"

Allein, wenn auch Hiob 2, 7—10. 7, 15. f. Matth. 6, 25. Apostelg. 16, 28. nicht entscheidend

seyn

seyn sollten, so billigt doch auch die Bibel keinen Selbstmord (vergl. Apostelg. 1, 25.) und ihr Stillschweigen ist um so viel unbedenklicher, da die Gottergebenheit, welche die christliche Sittenlehre prediget, sich mit dem Selbstmorde keinesweges verträgt.

2) „Aeltere und neuere Weltweise empfehlen den Selbstmord als eine große Handlung und erweisen zum Theil ihre Rechtmäßigkeit (z. B. beim Cato) aus dem Grundsatze der Consequenz. d)"

Allein es giebt auch in der Thorheit eine gewisse Consequenz, ohne daß sie deßwegen aufhörte, unmoralisch zu seyn.

3) „Der Mensch habe ein Recht auf sein Leben und könne es also dem Schöpfer, wenn er wolle, wieder zurük geben."

Die Rechte des Menschen erstrecken sich nur auf das, was zu seiner Erhaltung und Vervollkommnung nöthig ist. So wenig der Mensch berechtiget war, von Gott seine Existenz zu fordern; so wenig ist er berechtiget, diese Existenz, wenigstens für diese Erde, zu vernichten. Ueberhaupt entscheidet aber in diesem Falle die Pflicht, und nicht das Recht.

4) „Es gebe Fälle, wo der Mensch seine Leiden nicht mehr ertragen könne, und wo er ohnehin, wie z. B. bei einer unheilbaren Krankheit, einem unvermeidlichen Tode entgegensehen müsse. e)"

Wahrhaft unerträgliche Leiden heben die Freiheit auf und sind also, mit ihren Folgen, kein

Gegenstand der Sittenlehre mehr. Aber in den meisten Fällen sind diese Leiden nur scheinbar unerträglich; hier vertraue der Leidende der Vorsehung und betrachte seine Unfälle als eine Aufforderung zur Standhaftigkeit und Selbstveredelung.

5) „Es gebe Fälle, wo man voraus sieht, man werde seine Tage unter schwarzen Beschimpfungen zubringen müssen; wo man seine Ehre verloren habe; wo man zu den niedrigsten Handlungen gezwungen werde; wo es besser sei, zu sterben, als zu leben. f)"

Die wahre Ehre kan kein Tugendhafter verlieren; kein Mensch ist im Stande, genau zu bestimmen, was in der Zukunft geschehen wird; er gehorche seiner Pflicht und vertraue Gott, aber er morde nicht.

a) Groddeck commentatio de morte voluntaria. Göttingen 1785. S. 5. ff. Nach *Mercier* (tableau de Paris chap. 258.) belief sich die Zahl der Selbstmörder im Jahre 1782. zu Paris auf 150. Personen. Die Revolution hat diese Zahl vermehrt. Die Mortalitätslisten von London, Kopenhagen, Berlin, Wien liefern ähnliche Resultate. — Vergl. noch Leß über die Religion, ihre Geschichte ꝛc. Th. I. S. 198. ff. — b) Josephus de B Iud. VII. 8. u. 9. Lucian Peregrinus Prot. Zweibrücker Ausgabe 8r Band S. 272. ff. c) Michaelis Moral Th. II. S. 43. d) *Cicero* de offic. l. 31. Hume in Stäudlins Gesch. des Skepticismus 2r B. S. 215. ff. Berliner Monatschrift, Schwab's Moralprincip „handle consequent" v. J. 1793. e) s. Friedrichs, Königs von Preussen, bekandte

Episteln

Epistel an den Marquis d'Argens, im Auszuge wieder abgedrukt in den Oeuvres de *Voltaire*. Zweibrücker Ausgabe Th. 69. S. 373. ff. f) Neue allgem. deutsche Bibliothek 11r B. S. 489. ff. m. vergl. *Montesquieu* lettres Persanes l. 76. *Rousseau* la nouv. Heloise, lettre XXIme part. 3me.

§. 173.

Gründe gegen den Selbstmord.

Die Unsittlichkeit des Selbstmordes erhellt 1) daraus, daß er fast immer in dem Zustande der Leidenschaft vollzogen wird, sei es auch, daß diese leidenschaftliche Stimmung anhaltend und zur herrschenden Maxime geworden ist; 2) da die Selbsterhaltung die Basis aller Pflichten ist, so sezt sich der Selbstmörder muthwillig, so viel an ihm liegt, in den Zustand der Pflichtlosigkeit; 3) der Selbstmord ist entweder gewaltsame Endigung unserer Leiden, oder ein unbedachtsamer Uebergang zu höheren Freuden. Im ersten Falle ist er ein Eingriff in die göttliche Weltregierung, im zweiten Schwärmerei, die aus falschen Vorstellungen von wahrer Glükseligkeit und unserer Bestimmung fließt; 4) der Selbstmord ist eine praktische Verläugnung des Glaubens an die Unsterblichkeit und an eine gerechte Vorsehung in der Zukunft; denn der erste ist nur eine Frucht der Tugend und der zweite enthält Gründe zur ausharrendesten Duldung; 5) er ist ein Beweiß vom Mangel an Festigkeit des Charakters und innerer Geisteskraft, die bei keinem Leiden

gänzlich verzagen kan; 6) er ist eine Empörung gegen die Gesetze der Natur; 7) er kan nie ein allgemeines Gesez werden, weil er die Gesellschaft zerrütten und die Rechte des Ganzen und Einzelnen an dem Selbstmörder vernichten würde. Hiernach ist denn auch der Ueberdruß des Lebens (Hiob 10, 1.) zu beurtheilen, den so manche müssige, schwelgerische, furchtsame und leidende Personen äussern; er ist eben so unsittlich, wie der wirkliche Selbstmord, zu dem er auch gewöhnlich führt, wenn er lange anhält, und durch Feigheit, oder Zufälle nicht in seinen Grenzen gehalten wird.

Robeck exercitatio philosophica de ευλογῳ εξαγωγη s. de morte voluntaria. Rinteln und Marburg 1736. und 1753. in 4. Block vom Selbstmord, dessen Moralität, Ursachen und Gegenmitteln. Aurich 1792. Leß Abhandlung vom Selbstmorde, als Anhang s. Predigten von den gesellschaftlichen Tugenden. Göttingen 1785. S. 741. ff. Watt's Verwarung gegen die Versuchung zum Selbstmord. Aus dem Englischen von Pfeil. Frankf. u. Leipz. 1759. in 8. Moßheim's christl. Sittenlehre Th. VI. S. 281. ff. Hugo Blair von den Ursachen, warum die Menschen des Lebens überdrüssig sind, in s. Predigten 4r Band Leipzig 1795. S. 1. ff.

§. 174.

Einige praktische Bemerkungen.

1) Die Unrechtmäsigkeit des Selbstmordes kan nur aus reinmoralischen Principien erwiesen werden; darum

darum müssen wir nachsichtig gegen die Verirrungen großer Männer des Alterthums seyn, die von ihren Grundsätzen mißgeleitet wurden (vergl. *Cicero* Tusc. quaest. I. 30. II. am Ende).

2) Der Religionslehrer dringe auf richtige Vorstellungen von der Abhängigkeit unseres künftigen Zustandes von unserem gegenwärtigen Rechtverhalten, so wird mancher Selbstmord verhütet werden.

3) Derjenige Selbstmord ist am sträflichsten, welcher aus Verzweifelung, oder Furcht der nahen Strafe erfolgt; er endiget Laster durch Verbrechen und macht doppelt unglüklich.

4) Viele Selbstmörder verdienen Mitleid und geben dem Religionslehrer Veranlassung zu den fruchtbarsten Betrachtungen. Hiebei zu verweilen, ist der christlichen Liebe viel würdiger, als sich Verdammungsurtheile und Beschimpfungen des Ermordeten zu erlauben.

Salzmann vom Selbstmorde, in der Hauspostille 2ten Bands 14te Predigt. Schnepfenthal 1792. Burckhardt's Predigten zur Beglückung der Menschen 2r Band. Halle 1794. S. 243. ff.

§. 175.

Verwegenheit. Selbstvertheidigung. Aufopferung.

Mit der Pflicht der Selbsterhaltung streitet ferner die Verwegenheit, welche das Leben für unsittliche, oder doch unbedeutende Zwecke muthwillig

lig in Gefahr sezt (z. B. bei Duellen, oder gefährlichen körperlichen Uebungen), und schon durch das Mißverhältniß des Mittels zu den Zwecken sich als unsittlich ankündiget. Wir sind aber nicht nur verbunden, Alles das zu meiden, was unserem Leben gefährlich werden kan, sondern auch, alle Unglüksfälle und unrechtmäßige Angriffe auf dasselbe, sei es auch durch strenge und gewaltsame Mittel, von uns abzuwenden. Diese Selbstvertheidigung ist keineswegs pflichtwidrig; denn wenn wir z. B. unserem Leben, selbst durch die Tödtung des Angreifenden, die bedrohte, auf keine andere Art zu rettende, Sicherheit verschaffen, so hat es sich der Räuber selbst zuzuschreiben, daß er sich in einen Fall sezte, wo die Erfüllung der Nächstenpflicht gegen ihn unmöglich wurde; bei einem Unglüksfalle aber, in welchen wir ohne unsere Schuld gerathen, und aus welchem für mehrere Concurrenten nur ein Rettungsmittel übrig ist, hat jeder zu dem Gebrauche desselben gleiches Recht und gleiche Verpflichtung, so daß der hieraus für den Schwächern entstehende Nachtheil als eine Fügung der Vorsehung anzusehen ist. Kan hingegen das Leben nicht anders, als durch die Beleidigung einer unbedingten Pflicht (z. B. der Verläugnung der Wahrheit, der Vaterlandsliebe) erhalten werden, so sind wir verbunden, lieber alles Unrecht zu leiden, als dieser Pflicht ungetreu zu werden (Matth. 10, 38. 39.); ja sogar der Beistand, den wir Verunglükten schuldig sind, sobald nur durch unsere Kräfte Hülfe möglich ist, kan uns verpflich-

ten,

ten, unser Leben der Gefahr auszusetzen. Die Vernachläßigung desselben aus einer zu weit getriebenen Selbstliebe würde Feigheit seyn, welche sich von der Verwegenheit dadurch unterscheidet, daß diese für einen eingebildeten oder unbedeutenden moralischen Zwek unser ganzes physisches Wohlsein aufs Spiel sezt, während iene einem ächt moralischen Zwek auch die Aufopferung eines geringen Wohlseins versagt.

Jakob's Naturrecht §. 441. von der christlichen Aufopferung, in m. christlichen Religionsvorträgen 6s Bändchen. S. 109. ff. Zwei merkwürdige Beispiele von Aufopferung und Feigheit s. in Stöver's Buche: Unser Jahrhundert Th. II. S. 347. Th. III. S. 571. der ersten Ausgabe.

§. 176.

Erhaltung der Gesundheit.

Mit der Erhaltung des Lebens ist die Sorgfalt für die Erhaltung der Gesundheit, oder der herrschenden Wirksamkeit unserer organischen Kräfte, ohne welche keine freie Thätigkeit des Geistes möglich ist, sehr genau verbunden. Sie äussert sich theils durch Mäßigkeit, theils durch den Gebrauch derienigen Mittel, welche der Zerrüttung unseres Körpers vorbeugen, und einer bereits geschwächten Gesundheit aufhelfen können. Es ist aber die Mäßigkeit überhaupt die Zwekmäßigkeit in dem Gebrauche aller unserer Kräfte; besonders aber die zwekmäßige Befriedigung unserer Triebe und Leidenschaften. In

dem

dem ersten Sinne steht die Mäßigkeit mit der Gesundheit in so ferne in Verbindung, als durch Ueberspannung einzelner Kräfte des Geistes und Körpers, z. B. durch angestrengtes Nachdenken oder anhaltende körperliche Thätigkeit und Entbehrung der Ruhe, die Säfte leiden und der regelmäsige Umlauf derselben unterbrochen wird. Im zweiten Sinne erstrekt sie sich auf den ordentlichen Genuß der Nahrungsmittel, sowohl der Speisen, als Getränke; auf eine weise Befriedigung des Geschlechtstriebes; und auf die Wachsamkeit über die Leidenschaften, damit unser Nervensystem durch sie nicht zu sehr angespannt, erschüttert und geschwächt werde.

Becker's Vorlesungen über die Rechte und Pflichten des Menschen 2r Th. S. 82. ff. Sonntag's Betrachtungen über den Schlaf, in s. Predigten über Menschenleben, Christenthum und Umgang 1r Bd. Riga 1794. S. 155. ff.

§. 177.

Pflichten der Mäßigkeit.

Die Pflicht der Mäßigkeit verwirft also 1) iede Ueberspannung unserer geistigen Kräfte, welche oft, zum Nachtheil unserer Gesundheit, durch Ehrgeiz und Gewinnsucht veranlaßt wird; 2) iede Ueberspannung unserer körperlichen Kräfte, aus Habsucht, Geldgeiz und ängstlicher Sorgfalt (Matth. 6, 27.); 3) ieden unweisen Gebrauch der Nahrungsmittel (Schwelgerei ἀσελγειαι 1. Petr. 4, 3.), sowohl der Speisen (Völlerei κωμοι), als Getränke

tränke (Trunkenheit ποτος, οἰνοφλυγια) Luk. 21, 34. Röm. 13, 13. ; 4) iede unweise Befriedigung des Geschlechtstriebes, sowohl in, als ausser der Ehe; 5) iede Leidenschaft, welche unsere Nerven überspannt, unsere Säfte verderbt, und unsere Lebenskraft aufzehrt, z. B. übermäßiger Zorn, allzuheftige Liebe, Sehnsucht u. s. w. Die Uebertretung dieser Pflichten ist ein allmählicher Selbstmord und kan also mit der Verbindlichkeit der Selbsterhaltung auf keine Weise bestehen.

Leß, die Lehre von der christlichen Mäßigkeit und Keuschheit 1te und 2te Predigt. Göttingen 1772. Reinhard von der schädlichen Macht, die das Vergnügen des Essens und Trinkens über die menschlichen Gesinnungen äussert, in s. Predigten 1786. S. 115. ff.

§. 178.

Gebrauch der Heilmittel.

Die Heilmittel haben entweder den Endzwek, der Krankheit und Zerrüttung des Körpers vorzubeugen (Präservative), oder die bereits geschwächte Gesundheit wieder herzustellen (Corrective). Unter die Präservative gehören Diät, Bewegung und Genuß der freien Luft; ein weises Verhalten bei ansteckenden Krankheiten, besonders von Seiten der Aerzte und Prediger; und eine vernünftige Leitung bevorstehender Krankheiten, z. B. der Blattern durch Inoculation. Die Einwendungen dagegen sind eben so unstatthaft, wie bei den Wetterableitern; nur müßte dieses Geschäfte mit der gehö-

gehörigen Kentniß unternommen und besonders schwachen Eltern mit großer Vorsicht empfohlen werden. Die Corrective sind, den Gebrauch sehr einfacher Mittel in manchen Fällen ausgenommen, den Aerzten zu überlassen. Sie zu verwerfen, würde eben so thöricht seyn, als zu Afterärzten (Quacksalbern) und abergläubischen (sympathetischen) Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, wenn es gleich wahr seyn mag, daß diese durch das Vertrauen des Kranken, jene durch ihre oft einfache Curart, manchem Leidenden zufällig Erleichterung verschaft haben. Uebrigens wird durch eine allzugroße Aengstlichkeit für die Gesundheit wenig gewonnen, und sie ist in vielen Fällen selbst schon Krankheit.

Bahrdt's System der moralischen Religion für Zweifler und Denker 2r B. Berl. 1790. S. 1-17. Michaelis Moral §. 43. Faust's Gesundheitskatechismus S. 31. ff. Salzmann über die gute Erziehung des Körpers, s. Hauspostille 10te Predigt, Schnepfenthal 1792. Cornaro Vorstellung von dem Nutzen eines nüchternen und mäßigen Lebens. Erste Ausg. 1766. neueste 1796. Hufeland's Kunst, das menschliche Leben zu verlängern. Jena 1797.

§. 179.

Verpflichtungsgründe.

Wir sind aber zur Erhaltung unserer Gesundheit verpflichtet, 1) schon durch die Sorge für unser Leben (§. 171.); 2) weil sie die Bedingung ist, unter welcher wir unsere Pflichten mit Munterkeit erfüllen

füllen und Anderen nüzlich werden können (Ephes. 5, 29.); 3) weil wir durch Unmäßigkeit zu erkennen geben, daß sinnlicher Genuß unser höchstes Gut sei, und daß wir für die wahre Würde des Menschen kein Gefühl haben; 4) weil die Unmäßigkeit im Genuße der Nahrungsmittel den Weg zur unmäßigen Befriedigung anderer Triebe bahnt, den Menschen seiner Freiheit beraubt und ihn oft unter das Thier herabwürdiget; 5) weil die Unmäßigkeit eine Verschwendung der Kräfte zur Folge hat, welche größtentheils unersezlich sind, so daß die äussere Strafe dieser Handlung schon in den Naturgesetzen gegründet ist; 6) weil die christliche Sittenlehre vor der Schändlichkeit dieses Lasters sehr eindringend warnt (Luk. 21, 34. Gal. 5, 19. Ephes. 5, 18. 1. Petr. 4, 3.).

Zollikofer der Werth der Gesundheit, Pr. über die Würde des Menschen 1r Band S. 97. ff.

§. 180.

Einschränkung dieser Pflicht.

Wie übrigens die Sorge für die Erhaltung der Gesundheit erst dann einen sittlichen Werth erhält, wenn sie nicht sowohl aus der Liebe zu den sinnlichen Lebensfreuden, als vielmehr aus der Betrachtung fließt, daß Gesundheit und Leben nothwendige Bedingungen unserer moralischen Vervollkomnung auf dieser Erde sind; so können auch Fälle eintreten, wo wir verbunden sind, unsere Gesundheit, wo nicht aufzuopfern, doch durch die Erfüllung unserer

Pflichten des Berufes und der Menschenliebe in Gefahr zu setzen: Es geschieht aber dieses, theils durch die Beschaffenheit eines einmal gewählten gefahrvollen Berufes; theils durch die Verbindung von Umständen, wo uns die Sorge für das Wohl Anderer zu einer angestrengten Thätigkeit auffordert; theils durch die Erfüllung besonderer Pflichten der Menschenliebe bei der Verpflegung, Belehrung und Tröstung der Kranken und Hülfsbedürftigen. In allen diesen Fällen ist es zwar weise, die Sorge für unser eigenes Wohl, so viel es möglich ist, mit höheren Verbindlichkeiten zu vereinigen; sollte inzwischen auch iene leiden, so müssen wir beherzigen, daß die Erhaltung des Körpers immer nur eine untergeordnete Pflicht bleibt (Phil. 3, 19.), daß sich die Summe unserer Lebenskräfte mit iedem Augenblicke vermindert, und daß wir unsere Bestimmung erreichen, wenn wir gut und weise, nicht aber, wenn wir lange auf dieser Erde gelebt haben.

§. 181.

Erhaltung der geistigen Kräfte.

Am wichtigsten ist für den Menschen die Erhaltung der geistigen Kräfte, womit ihn die Vorsehung ausgestattet hat, weil sie nicht nur den edleren Theil seines Wesens ausmachen, sondern weil sie ihm auch zur Erkentniß der Wahrheit und zur sittlichen Leitung des Willens unentbehrlich sind. Es wird aber die Summe dieser geistigen Kräfte überhaupt durch iede Sünde vermindert; weil durch sie

die

die Vernunft der Neigung dienstbar, die sittliche Freiheit eingeschränkt und die ganze Entwickelung seines moralischen Wesens aufgehalten wird. Ganz besonders geschiehet dieses durch die Sünden der Unmäßigkeit, wenn Schwelgerei den Geist niederdrükt, Trunkenheit die moralische Urtheilskraft tödtet, stumme Wollüste die Quelle des Lebens erschöpfen, die Schwungkraft des Geistes lähmen und ihm nichts, als ein dumpfes Gefühl seiner Verworfenheit übrig lassen. Die Betrachtung, daß uns diese herrlichen Kräfte zu einer immer fortschreitenden Vervollkommnung und Veredelung unseres Wesens anvertraut wurden (Matth. 25, 15. ff.); daß wir von ihrem gewissenhaften Gebrauche einst Rechenschaft geben müssen (1. Petr. 4, 10.); daß wir durch ihren Mißbrauch der Liebe Gottes und Jesu unwürdig werden (1. Kor. 6, 20.); daß ihr Verlust, in moralischer Rükficht unersezlich ist, und daß wir durch ihn in unserer ganzen Bestimmung zur Tugend und Glükseligkeit zurückgeworfen werden; muß uns zur grössesten Wachsamkeit über sie auffordern, und uns die Ueberzeugung nahe legen, daß nur die sittliche Wirksamkeit derselben Gewinn für die Erde und für die Ewigkeit ist.

§. 182.

Oekonomische Pflichten. Wirthschaftlichkeit.

Zu der Erhaltung des Lebens gehört noch, bei der gesellschaftlichen Einrichtung der Menschen,

der Besiz irrdischer Güter, welchen wir Vermögen, oder Eigenthum nennen, und welcher insoferne einen Werth hat, als wir durch denselben in den Stand gesezt werden, die Bedürfnisse des Lebens einzutauschen, allgemein und planmäsig zu wirken, und Andern in ihren Nöthen beizustehen. Die zwekmäsige Sorgfalt für den Erwerb, die Erhaltung und Vermehrung unseres Eigenthums heißet Wirthschaftlichkeit, welcher die Sparsamkeit, oder die sorgfältige Erhaltung des Erworbenen, untergeordnet ist. Sie äussert sich 1) in Rüksicht auf den Erwerb durch den Wunsch, thätig seyn zu können; durch die Verbindung mit Menschen, welche uns beschäftigen; durch Beharrlichkeit in der Arbeit und durch Mäßigkeit im Genuße; 2) in Rüksicht auf die Erhaltung des Erworbenen durch die Einschränkung unserer Bedürfnisse im Verhältnisse mit unseren Einkünften; durch eine planmäsige Bestimmung unserer Ausgaben; durch die Vermeidung einer falschen Nachsicht und durch weise Maaßregeln gegen zu befürchtende Unfälle; 3) in Rüksicht auf die Vermehrung des Eigenthums, durch eine weise Anlegung des Vermögens; durch umfassende, aber sichere Plane; durch kluge Benüzung der Zeitbedürfnisse und durch die Erhöhung unseres Credits. Besondere Vorschriften müssen aus der individuellen Lage des Einzelnen abgeleitet werden.

Burckhardt über den Werth und Gebrauch des Geldes, in s. Pred. 1. Band S. 420. ff. Von der christlichen Tugend der Wirthschaft-

schaftlichkeit, in m. christlichen Religionsvorträgen 58 Bändchen, Erlangen 1795.

§. 183.

Verpflichtungsgründe.

Es verbindet uns aber zur Wirthschaftlichkeit 1) die Sorge für unser Leben, welche ohne Eigenthum, als Mittel der Selbsterhaltung in dem Schooße der Gesellschaft, nicht wohl möglich ist; 2) durch den Besiz eines ansehnlichen Eigenthums sichern wir uns gegen Unfälle, welche die Thätigkeit des Geistes von edleren Zwecken abziehen und sie oft unter drückenden Sorgen für die augenblikliche Fristung des Lebens aufzehren; 3) wir werden durch eigenes Vermögen nicht nur von Andern unabhängig, sondern wir können auch den Kreiß unserer Pflichten erweitern, Leidenden beistehen und allgemeine Plane mit der gehörigen Kraft unterstützen; 4) das Eigenthum ist ein Mittel zu unserer Selbstbeglückung, welche durch Wirthschaftlichkeit möglichst unterhalten, durch Verschwendung unmöglich gemacht und zerstört wird; 5) die christliche Sittenlehre gebietet, auch sinnliche Güter so zu gebrauchen, daß man Gott dereinstens davon Rechenschaft geben könne (Luk. 16, 1. ff. Joh. 6, 12.). Uebrigens bleibt die Verbindlichkeit, wirthschaftlich zu seyn, immer nur eine subalterne Pflicht (Matth. 6, 25.), und es ist deßwegen der Besiz eines mittelmäßigen Vermögens eine der schäzbarsten Gaben Gottes, weil man durch dasselbe gegen Nahrungsor-

gen gesichert ist, ohne daß man doch Gefahr läuft, sich durch die Verwaltung eines zu grossen Eigenthums zu zerstreuen und seine Bestimmung für die Ewigkeit aus dem Auge zu verlieren (Sprüchw. 30, 8. Matth. 6, 11. 19, 24.).

Zollikofer von dem Werthe des Reichthums, in s. Predigten über die Würde des Menschen 1r B. S. 125. ff.

§. 184.

Geiz, Habsucht.

Die Wirthschaftlichkeit höret auf, Tugend zu seyn, wenn sie in Geiz und Habsucht ausartet. Es ist aber der Geiz Unmäßigkeit in der Erhaltung, die Habsucht Unmäßigkeit in der Vermehrung des Eigenthums. Jener beleidiget die Pflicht der Liebe gegen uns selbst, indem er uns von der Veredelung unseres Geistes abzieht (Matth. 19, 23. Kol. 3, 5.), uns den Genuß des Lebens raubt und verbittert (Luk. 12, 15. 1. Tim. 6, 9.), und das Vertrauen auf Gott durch unaufhörliche Sorgen schwächt (Matth. 6, 21.); die Pflicht der Liebe gegen Andere, indem er die Achtung gegen ihren wahren Werth vermindert, an dem Verdienste des Arbeiters nagt (Jak. 5, 4.), das Gefühl für fremde Noth unterdrükt und die Verbindlichkeit, dankbar, freigebig und großmüthig zu seyn, in der Seele nicht aufkommen läßt. Diese verleitet zur Ungerechtigkeit gegen Andere, bemächtiget sich fremder Güter unter dem Scheine des Rechtes durch die unsittlichsten Mittel,

ist

ist grösstentheils mit dem Geize verbunden und wächßt mit ieder neuen Befriedigung. Beide Laster fließen aus einer sinnlichen Weltliebe (1 Joh. 2, 15. ff.), entweihen den Adel der Seele, und sind mit der wahren Liebe zu Gott, die sich durch Hingabe und Selbstverläugnung äussert, unverträglich (1. Kor. 6, 9. f. Jak. 5, 2. ff.).

Roßheims Sittenlehre 6r B. S. 455. ff.

§. 185.

Verschwendung.

Eben so wenig ist mit der Wirthschaftlichkeit die Verschwendung vereinbar, oder die Unmäßigkeit in dem Gebrauche seines Eigenthums. Sie fließt aus einem überwiegenden Hange zum Vergnügen; aus falschen Begriffen von der Ehre; aus Eigenliebe und Herrschsucht; bißweilen aus Schwachheit, Modesucht, Mangel an Grundsätzen und Selbstverläugnung. Sie ist schon durch den ausschliessenden Genuß des Sinnlichen, und des Werthes, den man hierauf sezt, eine praktische Verläugnung der Sittlichkeit (Phil. 3, 19.); sie erschöpft die edelsten Kräfte durch unweisen Genuß und wirft den Geist in seiner Bildung zurük; sie verleitet nicht selten zur Ungerechtigkeit im Erwerbe und zum Betruge in der Aufrechterhaltung seines Credits; sie entzieht den Erben des Verschwenders den gehörigen Unterhalt, und stürzt ihn selbst häufig in den Zustand der Armuth, Hülfslosigkeit, Unthätigkeit und Verzweifelung (Luk. 15, 11. ff.).

Moßheim a. a. O. 7r B. S. 343. ff. Cicero de officio. II. 17. und daselbst Garve 2r B. S. 157. ff.

Dritte Abtheilung.

Von der Selbstveredelung.

§. 186.

Selbstveredelung, Thätigkeit.

Die Selbstveredelung ist die sorgfältige Entwickelung aller unserer Kräfte und Anlagen zur Begründung des moralischen Werthes in unserem Gemüthe. Sie besteht in der gründlichen Kentniß dessen, was gut und wünschenswerth ist, und in der diesen Kentnißen gemäßen Richtung des Willens (Joh. 13, 17.). Beides ist nur durch eine freie Wirksamkeit unserer Kräfte möglich; denn obgleich die Gesetze des Denkens und Willens bereits in unserem Gemüthe liegen, so ist doch eine gewisse Thätigkeit des Geistes nothwendig, theils um ihrer deutlich bewußt zu werden, theils um die Vorstellungen, welche wir durch die Erfahrung erhalten, nach ihnen zu ordnen, und ihrer Ordnung gemäß den Willen zu lenken. Zu dieser Geistesthätigkeit fühlt sich der Mensch durch den inneren Drang seiner Seele und durch die äussere Wirksamkeit aller Naturkräfte aufgefordert (Joh. 5, 17. 9, 4.); wer deßwegen nur lebt, um zu empfinden, zu genießen

und

und zu leiden, der verläugnet seine Vernunft und den Adel seiner geistigen Natur; der lebt als Thier, und kan seines Daseyns niemals wahrhaftig froh werden.

M. Predigt über die christliche Thätigkeit, die 3te des 4. B. Erlangen 1795.

§. 187.

Erkentniß des Sittengesetzes.

Am zwekmäsigsten wird diese Thätigkeit zuerst auf die Erkentniß des Sittengesetzes gerichtet; theils deswegen, weil eine weise Lenkung des Willens das erste ist, was dem vernünftigen Menschen am Herzen liegt; theils weil Weißheit und Güte edler ist, als Kentniß und Wissenschaft (1. Kor. 13, 13.), und weil diese, besonders bei übersinnlichen Gegenständen, erst durch die Weißheit möglich wird. Wer also an seiner Selbstveredelung mit Ernst und Eifer arbeiten will, der werde vor Allem auf die Stimme seines Gewissens aufmerksam, prüfe seine Regungen, läutere sie, führe sie auf Grundsätze zurük, und widme dann diesem Pflichtgebote, welches sich so feierlich, nachdrüklich und unverkennbar als Wahrheit ankündiget, seine tiefste Achtung; denn verliert er einmal diese Leitung seiner moralischen Vernunft, so muß er immer zwischen Begierden und Zweifeln schwanken, und in diesem traurigen Zustande ist keine Vervollkomnung denkbar.

Fock, von der nöthigen Folgsamkeit gegen die Regungen des Gewissens, in s. Kanzelvorträgen. Wien 1791. S. 421. ff. Reinhard's Warnung wider die falsche Gewissenhaftigkeit, in s. Predigten. Wittenberg 1786. S. 317. ff.

§. 188.

Erkentniß der Religion.

Aus dem deutlichen Bewußtseyn dieses uns eingeprägten reinen Sittengesetzes geht der Glaube an einen weisen, heiligen und mächtigen Weltregenten, an sein Gebot in dem Gesetze der Vernunft, und an ein Leben nach dem Tode unausbleiblich hervor. Diese moralischen Begriffe von Gott und seinem Vaterverhältnisse zu uns, bilde der Mensch nach den Forderungen seines Gewissens und nach den fruchtbaren Belehrungen Jesu und der Apostel immer weiter aus; hiernach prüfe und berichtige er ieden historischen und dogmatischen Unterricht in der Religion; denn nur auf diesem Wege kan eine feststehende Ueberzeugung von einer moralischen Gotteslehre erhalten werden, welche alle Zweifel besiegt, auf die menschliche Tugend mächtig zurükwirkt, und im Leben und im Tode Zufriedenheit und reichen Trost gewährt.

Pölitz Beitrag zur Kritik der Religionsphilosophie und Exegese unseres Zeitalters S. 117. ff. s. Religionsvorträge für die Bedürfnisse unseres Zeitalters mit Hinsicht auf eine reine Moral. Leipzig 1794. 12te Predigt, daß uns die Religion Jesu zur möglichsten Veredelung erziehe S. 218. ff.

§. 189.

Wißbegierde, Wahrheitsliebe, Aufklärung.

Hiernach sind denn auch alle übrige Kentnisse, welche aus der Betrachtung der Natur und aus der Erfahrung geschöpft werden, zu würdigen und zu ordnen; denn sie haben sämtlich nur insoferne einen Werth, als sie den Menschen veredeln und beglücken können. Das thätige Bestreben, den Kreiß dieser Kentnisse, nach dem Maaße seiner Kräfte, und nach den Verhältnissen, in welche uns die Vorsehung gesezt hat, immer mehr zu erweitern, heißt die Wißbegierde, welche in Wahrheitsliebe übergeht, wenn wir zugleich bemüht sind, unsere Wahrnehmungen und Vorstellungen möglichst genau aufzufassen, die Gründe und den Zusammenhang derselben aufzusuchen und sie auf die Gesetze unseres Denkens und Empfindens zurükzuführen. Da unsere meisten Erkentnisse von Empfindungen und dem historischen Unterrichte Anderer ausgehen, so wird der Wahrheitsliebe eine beständige Aufklärung, das heißt, eigene Thätigkeit im Denken, oder Fortschreiten von dem Fürwahrhalten aus äusseren, zu dem Fürwahrhalten aus inneren Gründen, zur Seite gehen müssen. Folgende Regeln sind hier besonders wichtig: 1) es ist vernünftig, unsere Kentnisse von ieder fremden Autorität möglichst loßzureißen, weil die wahre Sittlichkeit nur von freien Vorstellungen abhängt, d. i. von der höchsten Erkentniß der Wahrheit (Joh. 3, 21.); 2) dagegen ist es unvernünftig, in

der

der Erforschung der Wahrheit über die lezten Gründe derselben, welche in den Gesetzen des Wollens, Denkens und Empfindens liegen, hinauszugehen, denn ienseits derselben gibt es keine Wahrheit mehr; 3) unsere Kentnisse müssen durchaus in Beziehung auf moralische Zwecke erworben und angewendet werden, denn sonst verleiten sie zum Stolz und zur Pedanterei (1. Kor. 8, 1. 13, 2.); 4) der Mensch muß sich bei der Endlichkeit seiner Kräfte auf einen bestimten Kreiß des Wissens einschränken; denn die Begierde, Alles wissen zu wollen, führet zur Unordnung in den Begriffen und zur Seichtigkeit.

Kant, was ist Aufklärung, in s. kl. Schriften. Neuwied 1793. Bartel's Predigten zur Beförderung einer vernünftigen Aufklärung in der Religion. Züllichau 1793. Löffler, die enge Verbindung der Wahrheitsliebe mit der Tugendliebe, in s. Predigten, Gotha bei Ettinger 1795. S. 29. ff.

§. 190.

Wahl eines Berufes.

Es ist aber zu unserer Veredelung keinesweges hinreichend, uns nur Kentnisse zu erwerben, von welchen wir vielleicht im wirklichen Leben gar keinen, oder doch nur einen Gebrauch zu unserem Vergnügen machen; vielmehr müssen wir sie in einem bestimten Wirkungskreiße, wo wir auf irgend einen der menschlichen Gesellschaft heilsamen Zwek hinarbeiten, gewissenhaft anwenden (luk. 19, 13.). Bei diesem

bestim-

bestimten Kreiße von Geschäften, welchen man Lebensart, Stand, oder Beruf nennet, muß zunächst auf eigene Lust und Fähigkeit, dann auf Familienverhältnisse, und besonders noch auf den sittlichen Zwek desselben Rükſicht genommen werden; denn wenn man gleich in iedem, auch in dem niedrigsten (1. Kor. 12, 22.), wahren Berufe seine Pflicht erfüllen und Anderen nüzlich werden kan, so ist es doch, bei der großen Verschiedenheit der Talente und Kräfte, keinesweges gleichviel, welchen wir ergreifen; und eine von Anderen aufgedrungene Lebensart wird nicht selten eine Quelle der Unzufriedenheit und der Leiden.

Burkhardt, von der Wahl eines Berufes, in s. Predigten 1r Band S. 61. ff.

§. 191.

Berufstreue.

Auf diesen einmal gewählten Beruf muß man sich nicht nur gewissenhaft vorbereiten, sondern auch alle unsittliche Mittel zu seiner Begründung vermeiden, weil man dadurch nicht nur seine Freiheit verliert und von Anderen abhängig wird, sondern sich auch zum voraus die reinern Freuden seines Berufes verbittert. Ist man wirklich in denselben eingetreten, so widme man ihm seine vorzüglichsten Kräfte (Röm. 12, 7. 8.); erfülle ihn nicht aus Lohnsucht, sondern pflichtmäsig und ohne Menschenfurcht (Apostelg. 20, 35.); so überlade man sich zwar nicht so sehr mit Berufsgeschäften, daß man seine Pflichten

als Haußvater und Freund darüber versäumen muß; aber man entziehe auch seinem Berufe nichts durch den unruhigen Drang der Vielgeschäftigkeit (πολυπραγμοσυνη 1. Petr. 4, 15.), welche Alles umfassen will und dadurch von dem wahren Ziele der menschlichen Bestimmung abführt. Durch eine zwekmäßige Thätigkeit wird man nicht nur seinen Beruf liebgewinnen, sondern ihn auch immer mehr erweitern und sich nicht nur zu höheren Würden, sondern auch zu höheren Belohnungen geschikt machen.

Marezolls Predigt: warum so viele Menschen nicht mehr Gutes in ihrem Berufe stiften? 2r Band Göttingen 1792. S. 57. ff.

§. 192.

Arbeitsamkeit.

Eine noch allgemeinere Tugend ist die Arbeitsamkeit, oder die Liebe zu nüzlichen Beschäftigungen in- und ausser unserem Berufe. Soll sie unsere Selbstveredelung befördern, so muß sie nicht aus Habsucht, Ehrgeiz und anderen Leidenschaften, sondern aus reiner Liebe zur Pflicht, das heißt, aus Liebe gegen Gott und unsere Mitmenschen, fließen (2. Kor. 11, 7—9. Ephes. 6, 5. f.); so muß sie unverdrossen (2. Kor. 11, 23. ff.), ferne von Ruhmsucht, mäßig und mit Ergebung in den göttlichen Willen (Luk. 5, 5.) verbunden seyn. Es verpflichtet uns aber zur Arbeitsamkeit 1) das ausdrükliche Gebot der christlichen Sittenlehre (Ephes. 4, 28. 1. Thess. 4, 11. 2. Thess. 3, 10.); 2) sie bringt uns der Gott-

heit näher, welche unaufhörlich wirksam ist (Joh. 5, 17.), und gründet unsere wahre Zufriedenheit; 3) indem sie unsere Kräfte vermehrt, sezt sie uns in den Stand, immer ausgebreiteter für das Wohl unserer Nebenmenschen zu wirken und ihre Achtung zu verdienen; 4) sie sichert uns nicht nur vor vielen Unvollkommenheiten und Fehltritten, besonders der Langenweile und dem Ueberdruß, sondern erhöht uns auch jeden Genuß der Erholung, des Vergnügens und der Freude; 5) sie gründet unseren irrdischen Wohlstand (Sprüchw. 10, 4.).

Leß, die christliche Lehre von der Arbeitsamkeit und Geduld 1—5te Predigt. Göttingen 1773. Zollikofer, die Vortheile der tugendhaften Arbeitsamkeit, in d. Pred. nach s. Tode herausg. 3r B. 1r Th. S. 139. ff. (S. 145. ist der Verf. ein Puriste wider Willen). Morus von der Freudigkeit bei unseren Arbeiten, in s. nachgelassenen Predigten Th. 1, S. 225. ff.

§. 193.

Unthätigkeit.

Das Gegenbild dieser Tugend ist die Unthätigkeit, oder die Vermeidung der Arbeit, aus Liebe zur Ruhe und zum Vergnügen; es sei nun, daß man sich von allen Geschäften zurükzieht (Müssiggang), oder daß man doch die Abwartung derselben häufig unterbricht (Unfleiß), oder daß man besonders anstrengende Arbeiten scheuet (Faulheit), oder daß man seine Geschäfte der Liebe zur Ruhe unter-

terordnet (Bequemlichkeit). Alle diese Handlungsweisen sind pflichtwidrig, 1) weil sie die moralische Ordnung der Dinge umkehren, denn der Müssiggänger sucht Genuß ohne Würdigkeit; 2) weil sie durch die unmässige Pflege des Körpers zur Wollust und Ueppigkeit verleiten; 3) weil sie ohne Theilnahme an der Sorgfalt für die öffentliche Wohlfahrt lassen; 4) weil sie zur Verschwendung, zu ungerechten Ansprüchen, zur Unordnung in den Familien, und zur Armuth führen; 5) weil sie den Vorschriften des N. T. geradezu entgegen sind (Luk. 15, 13. ff. 2. Thess. 3, 11. 12. vergl. Sprüchw. 6, 6—11. 24, 30—34.)

§. 194.

Selbstbeherrschung.

Die Thätigkeit seiner geistigen Kräfte wird zwar dem Menschen durch seine Sinnlichkeit erleichtert, welche ihm durch Neigungen und Leidenschaften in seinen Handlungen zu Hülfe komt; aber nur gar zu oft werden diese sinnlichen Antriebe mächtiger, als die Stimme der Pflicht, und rauben ihm den Gebrauch seiner sittlichen Freiheit. Sie einzuschränken, ist das Geschäfte der Selbstbeherrschung (ἀυτεξουσια), oder der Fertigkeit, seine Leidenschaften dem Gebote der Vernunft zu unterwerfen. Sie geht in Selbstverläugnung und Aufopferung über, wenn wir uns selbst die erlaubte Befriedigung einer Neigung versagen, und sie für ein höheres sittliches Gut hingeben (Matth. 16, 24.).

Zur

Zur ersten verpflichtet uns die Würde des freien Menschen, dessen Willen nur allein von dem Sittengesetze abhängen soll; die Zufriedenheit, welche aus dem siegreichen Kampfe mit der Leidenschaft hervorgeht; die Sorgfalt für unsere Ehre und für unsere äussere Glükseligkeit, welche durch Selbstbeherrschung ungemein gewinnt, und das Fortschreiten zur Vollkommenheit, welches nur durch wiederholte Sorge für uns selbst möglich wird. In noch höherem Grade befördert Selbstverläugnung und Aufopferung die Veredelung unseres geistigen Wesens, weil wir durch sie immer mehr vom Irrdischen abgezogen, immer näher durch reine Liebe zum Guten mit Gott und Jesu verbunden und für die Seligkeit der Zukunft immer reifer werden (Matth. 5, 8 — 12.).

§. 195.

Hülfsmittel.

Um sich den Besiz dieser Tugenden zu erwerben, muß man 1) eine ungeheuchelte Liebe zur wahren Freiheit des Geistes hegen (Joh. 8, 36.), weil ohne sie kein Kampf mit der Leidenschaft ernstlich ist; 2) unsere Selbstbeobachtung muß vorzüglich auf diejenigen Neigungen und Leidenschaften gerichtet seyn, welche uns zunächst zu Fehltritten verleiten; 3) über diese Lieblingsneigung wache man vor Allem; man betrachte sie als eine Feindin seines sittlichen Adels, wafne sich gegen sie durch besondere Grundsätze, und entschließe sich, wenn sie zum Han-

deln antreibt, nicht früher, biß die Vernunft gänzlich in ihre Rechte eingetreten ist; 4) man mache sich bei dem Besitze seiner Lieblingsgüter immer mit dem Gedanken vertraut, daß sie hinfällig und vergänglich sind; 5) man lerne den geistigen Genuß schätzen, welchen eine pflichtmäßige Selbstverläugnung, Hingabe und Aufopferung gewährt; 6) man vergegenwärtige sich die eindringenden Vorschriften Jesu (Matth. 10, 36—38.) und die erhabene Größe seines Beispiels.

Reinhard von der Herrschaft über die Einbildungskraft, in s. Predigten, Wittenberg 1786. S. 85. ff.

§. 196.

Selbstveredelung im Leiden.

Leiden sind unangenehme Empfindungen und Gefühle, welche unseren Lebensgenuß unterbrechen und einschränken; man pflegt sie in verschuldete und unverschuldete einzutheilen, je nachdem sie natürliche Folgen unserer Vergehungen, oder scheinbar zufällige Widerwärtigkeiten sind. In dem ersten Falle müssen sie uns zur Einsicht unserer Fehler (Luk. 15, 18.), zur gerechten Würdigung sinnlicher Güter, und zu dem Vertrauen auf Gott und seine Hülfe leiten (Hebr. 12, 5.); im zweiten Falle müssen sie uns zur immer reiferen Selbsterkenntniß, zur Ueberzeugung von ihrer wohlthätigen Kraft, als moralischer Erziehungsmittel (1. Petr. 2, 20.), zur Unabhängigkeit von äusseren Gütern, zur Standhaftigkeit des Geistes (Hebr. 12, 3.) und zur sicheren

ren Hofnung der Zukunft führen (Röm. 8, 18. ff.). Zu diesen Gesinnungen werden wir uns um so viel mehr aufgefordert fühlen, wenn wir erwägen, daß ein ununterbrochener Genuß der Freude leicht zur Wollust und zum Uebermuthe verleitet; daß wir durch Traurigkeit und Unzufriedenheit uns nur schwächen und das Unglükliche unseres Zustandes erhöhen; daß die edlen Menschen aller Zeiten durch Leiden gebildet worden sind; und daß uns besonders Jesus durch Leiden zur Herrlichkeit vorangegangen ist (Apostelg. 2, 33. Hebr. 2, 10.). Sich durch eingebildete Leiden zu quälen und durch anscheinende Duldung eine gewisse Seelenstärke zu erheucheln, ist eben so thöricht, als es vermessen bleibt, bei allgemeinen und besondern Leiden immer an göttliche Strafen zu denken, da die strafende Gerechtigkeit Gottes so oft, Sterblichen unmerkbar, in die erziehende übergeht.

Fest's Predigten, besonders in Rüksicht auf Leidende. Leipzig 1786. Petsche Predigten zur Belehrung und Beruhigung für Leidende, aus den Werken deutscher Kanzelredner gesamlet. Leipzig 1792. ff. Fock über die eingebildeten Leiden in der Samlung s. Kanzelvorträge, Wien 1791. S. 303. ff.

§. 197.

Selbstveredelung in Krankheiten und im Tode.

Von der künstlichen Zusammensetzung unseres irrdischen Körpers ist eine allmähliche Zerrüttung

durch Krankheiten und seine gänzliche Zerstörung im Tode unzertrennlich. In diesem Zustande des Kampfes und der Leiden haben wir so viele Geistes-kraft und innere Beruhigung nöthig, daß wir uns schon in dieser Rükſicht bemühen sollten, unsere Zufriedenheit in uns selbst zu suchen, damit wir in den lezten Stunden des Lebens durch die Vergangenheit nicht beunruhiget und von den Aussichten in die nahe Zukunft abgezogen werden. Es liegen uns aber hier folgende Pflichten ob: 1) für unsere Herstellung und die Linderung unserer Schmerzen die möglichste Sorgfalt zu tragen (§. 176.); 2) unsere Verpflegung Andern durch Sanftmuth und Gelassenheit zu erleichtern; 3) sich der göttlichen Fügung bei herannahender Gefahr willig zu unterwerfen und die Ruhe des Geistes durch Gebet und Vertrauen auf Gott zu unterhalten und zu nähren; 4) den Kreiß unserer Geschäfte möglichst zu ordnen und für die Unsrigen durch weise Verfügungen und Ermahnungen zu sorgen; 5) durch unser Beispiel und unsere Gottergebenheit Anderen, iedoch ohne geistlichen Stolz, lehrreich und nüzlich zu werden; 6) unsere Seele mit kindlichem Vertrauen der Vaterliebe Gottes und seiner Führung zu empfehlen (Apostelg. 7, 59. Luk. 23, 46.).

Marezoll, die Lehren und Warnungen, welche uns der bevorstehende Tod giebt, in s. Predigten 2r B. S. 369. ff. Sintenis Betrachtungen für Leute, die ein sieches Leben führen, in s. Predigten 2r Theil Leipzig 1785. S. 353. ff. *Pascal* pensées sur la reli-

religion, Paris 1684. in 12. besonders priéres pour les maladres S. 239. ff. Hackers Thanetologie, oder Denkwürdigkeiten aus dem Gebiete der Gräber, 1r Theil, Leipzig 1795. Weißhaupt über die Schrecken des Todes, in s. Apologie des Mißvergnügens, 2te Ausg. 2r Theil, Frankfurt 1790. S. 295. ff.

Vierte Abtheilung.

Von der Selbstbeglückung.

§. 198.

Ehre. Ehrliebe. Ehrgeiz.

Die Selbstbeglückung umfaßt die Pflichten von dem Genuße des Vergnügens und der Freude. Unter den Lebensfreuden ist eine der vorzüglichsten die Ehre, oder die Achtung, welche Andere für unsere persönliche Vorzüge äussern. Es besteht aber die wahre Ehre in der Achtung, nicht sowohl für ererbte, als für erworbene Vorzüge und Verdienste; in der Aeusserung derselben, welche nicht eine Folge des Zwangs und der gesellschaftlichen Sitte, sondern freier Ueberzeugung seyn muß; in der Achtung solcher Personen, welche fremde Verdienste gehörig zu würdigen im Stande sind; und in der Aeusserung derselben durch Handlungen und Thaten, nicht durch Worte und Schmeicheleien.

Diese Ehre zu suchen (Ehrliebe), verpflichtet uns 1) das gerechte Gefühl unseres eigenen Werthes; ihn auch von Andern anerkannt zu wissen, ist eben so erfreulich, als es unerträglich ist, von guten Menschen verkannt zu seyn; 2) durch die öffentliche Achtung (guter Ruf) erweitern wir unseren Wirkungskreiß (Sprüchw. 22, 1.), wie im Gegentheile öffentliche Verachtung (böser Ruf) selbst die Ausführung guter Entwürfe erschwert; 3) das Gefühl für die Achtung Anderer ist ein starker Antrieb zur Tugend; dagegen verleitet Gleichgültigkeit gegen Ehre und Schande zu den verworfensten Lastern; 4) die christliche Sittenlehre und das Beispiel Jesu selbst (Joh. 8, 49. f. Phil. 4, 8. 2. Kor. 11, 12.). Von der Ehrliebe unterscheidet sich die Rangsucht, welche auf Vorzüge der Geburt und des Standes einen zu hohen Werth sezt, und diesen beständig mit dem Werthe der Person verwechselt (Luk. 14, 7.); und der Ehrgeiz, oder unmäßiges Streben nach Ehre, auf Kosten der Wahrheit und Gerechtigkeit (Röm. 12, 16.); Verirrungen, welche um so viel thörichter sind, weil sie nicht nur aus falschen Begriffen von der Ehre fliessen, sondern auch ihren Zwek verfehlen, indem wahre Achtung durch keine Ansprüche erzwungen, und durch nichts gesichert werden kan, als durch eine reine und bescheidene Tugend.

Zollikofer, der Werth der Ehre, in s. Predigten über die Würde des Menschen, 1r B. S. 147. ff.

§. 199.

Lebensregeln.

Je mehr man die Ehre sucht und schäzt, desto leichter kan die Liebe zu ihr zu mannichfaltigen Fehltritten verleiten. Es ist deßwegen nöthig, sich folgende Vorschriften recht oft zu vergegenwärtigen: 1) man strebe vor Allem nach der wesentlichen Ehre, welche in dem Beifall Gottes und unseres Gewissens besteht, und deren Erwerb einzig und allein von der Güte unseres Willens abhängt (Apostelg. 23, 1. 24, 16.); 2) man lerne wahre und falsche Ehre von einander unterscheiden und suche sich die erste dadurch zu erwerben, daß man nicht nach Ehre, sondern nach dem strebe, was gut und ehrwürdig ist; 3) man begründe seine Ehre niemals auf Unkosten Anderer (Gal. 5, 26.), niemals durch Schmeicheleien, ungerechte Ansprüche und andere Erniedrigungen; 4) man mache von der Ehre, in deren Besiz man ist, einen weisen Gebrauch zum Besten Anderer, und suche sie nur durch Bescheidenheit und andere Tugenden zu erhöhen (Phil. 4, 8.); 5) wird uns bei einer pflichtmäsigen Thätigkeit die verdiente Ehre nicht zu Theil, so müssen wir uns dafür reichlich durch die Selbstzufriedenheit entschädiget fühlen, welche eine unzertrennliche Gefährtin der Tugend ist (2. Kor. 1, 12.).

Zollikofer, was ist wahre Ehre und wie müssen wir uns in Absicht auf die Ehre verhalten? in den Predigten nach s. Tode herausg. 3r Band 1r Theil S. 177. ff.

§. 200.

Lebensfreuden, Lebensgenuß.

Die Lebensfreuden bestehen in der Aufnahme der mannichfaltigen angenehmen Empfindungen, welche uns die Natur und die Verbindung mit anderen Menschen darbietet; der Genuß derselben nach sittlichen Grundsätzen, heißt der Lebensgenuß. Die Rechtmäsigkeit dieses Genußes im Allgemeinen ist keinem Zweifel unterworfen, weil er ein Bedürfniß unseres sinnlichen Daseins ist, weil uns Gott reichen Stoff zum Vergnügen geschenkt hat, weil er unsere Tugend belohnt, und uns zu neuer Thätigkeit stärkt. Nur komt es bei dem Genuße der Lebensfreuden keinesweges allein auf den Besiz derjenigen Güter an, welche uns Vergnügen gewähren können; sondern auf die Beziehung und das Verhältniß des Vergnügens zu unserem sittlichen Charakter. Nur der zufriedene, von Leidenschaften ungeschwächte Mensch, der die Güter der Erde nach ihrem wahren Werthe schäzt, kan seines Lebens wahrhaft froh werden (Pred. 3, 12.), weil er zu dem Genuße desselben Fähigkeit des Geistes und des Körpers mitbringt.

Hänlein über weisen und frohen Lebensgenuß, in s. Fest- und Kasualpredigten. Erl. 1792. S. 55. ff.

§. 201.

Fortsetzung.

Wer sich also sein Leben möglichst angenehm zu machen sucht, der hüte sich 1) vor dem Verlu-

ste

ste seiner Unschuld und der vorsäzlichen Verletzung seines Gewissens, weil er dadurch seine geistige Fähigkeit zum wahren Lebensgenuße zerrüttet (Weißh. Sal. 17, 11.); 2) der hüte sich vor iedem unmäßigen Freudengenuße, weil er dadurch körperlich geschwächt und des Vergnügens überdrüssig wird; 3) der bahne sich den Weg zum Genuße durch Geschäfte, Arbeiten und Thätigkeit, weil dadurch die Laune am sichersten zerstreut und die Seele zur Heiterkeit gestimmt wird; 4) der gewöhne seinen Geschmak an die einfachen Freuden der Natur und ziehe ihn dadurch von der Ueppigkeit und den unnatürlichen Freuden raffinirter Wollust ab; 5) der genieße beständig mit Rükssicht auf seine häußlichen Verhältniße, und schränke sich, wenn ihn seine Pflicht von sinnlichen Lebensfreuden abruft, so viel er vermag, auf den stillen geistigen Genuß seiner selbst ein.

Marezoll, die Kunst, sein Leben zu genießen, in s. Predigten 1r B. 2te Aufl. S. 155. ff. Von dem weisen Genuße der Lebensfreuden, in m. christl. Religionsvorträgen 5s Bändchen. Erlangen 1795.

§. 202.

Häußliche Glükseligkeit.

Dieser ruhige Selbstgenuß kan noch gar sehr durch häußliche Glükseligkeit, oder durch die Freuden, welche wir in dem Schooße unserer Familie genießen, erhöht werden. Hier finden wir

die angenehmste Erhohlung von unseren Geschäften; die süßeste Belohnung unserer Thätigkeit; die freieste Mittheilung unserer Gedanken und Anliegen; die aufrichtigste Theilnahme an unseren Freuden und Unfällen. Diese Glükseligkeit ist überdieß an keinen Stand gebunden; sie fordert keine mühsame und kostbare Vorbereitungen; sie kan uns manche andere Lebensfreuden reichlich ersetzen; sie ist unerschöpflich, kan täglich erneuert werden, und wird von keinem Ueberdruß und keiner Reue begleitet. Um sie zu begründen müssen wir vor Allem 1) Friede mit uns selbst haben; denn herrschende Leidenschaften erregen überall Haß, Zwietracht, und Unordnung und zerstören das Familienglük in seinem ersten Keime (Sir. 28, 11.); 2) wir müssen, wo möglich, nur solche Personen in den Kreiß der Familie aufnehmen, welche sich gegenseitig achten und lieben können; 3) wir müssen für das Wohl der Familie gewissenhaft sorgen; denn Unthätigkeit und Müssiggang zerreißt die Bande des gemeinschaftlichen Interesse, und macht den Haußvater selbst seiner Gattin und seinen Kindern verächtlich; 4) wir müssen unseren Geschmak zu veredeln, und an einfache und unschuldige Vergnügungen zu gewöhnen suchen; denn Wollust und Ueppigkeit verleitet zur Untreue an unseren häußlichen Pflichten, und bahnt den Weg zu den traurigsten Ausschweifungen.

Zollikofer, der Werth des häußlichen Glückes, in s. Predigten über die Würde des Menschen 2r B. S. 163. ff. Ursachen des Mangels an häußlichem

Ver-

Vergnügen, in den Predigten nach s. Tode herausgegeben, 5r Band S. 227. ff.

§. 203.

Luxus.

Luxus heißt die Befriedigung aller Bedürfnisse einer verfeinerten Sinnlichkeit zum Vergnügen; oder die Verfeinerung des sinnlichen Geschmackes über Dinge, die zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen des Lebens gehören. Jeder Genuß der Sinne, welcher zur Selbsterhaltung und Nothdurft nicht wesentlich ist, gehört in das Gebiete der Wollust und des Luxus. Er ist von der Cultur der Völker unzertrennlich; denn mit der Bildung des Verstandes hält die Verfeinerung der Sinnlichkeit im Ganzen gleichen Schritt, und die Erweiterung der menschlichen Freiheit, welche bei einer gewissen Geistescultur nicht in zu enge Grenzen eingeschloßen werden kan, führt den Luxus unaufhaltbar herbei. Die Rechtmäßigkeit desselben im Allgemeinen erhellt aus folgenden Gründen: 1) er macht eine Menge von Fällen möglich, wo man seine Pflicht erfüllen kan, z. B. die Erholung, Stärkung des Geistes, die Mäßigkeit; 2) Gott hat den Stoff dazu in die Natur gelegt, welche den Menschen nicht nur Früchte zu seiner Erhaltung, sondern auch zu seinem Vergnügen darbietet (1. Tim. 4, 4. f.); 3) Der Luxus befördert die gesellschaftliche Verbindung der Menschen und ist die Seele der Handlung; 4) er wird für den gebildeten

Men-

Menschen eine Quelle vieler Freuden und eine Belohnung seiner Tugend; 5) er beschäftiget unendlich viele Menschen, welche ohne Luxus auch ohne Beruf bleiben würden; 6) er bildet das Gefühl für die Schönheit, und durch dasselbe das Gefühl für die Sittlichkeit; 7) das Beispiel Jesu (Joh. 12, 1—8. 19, 23.) spricht für seine Rechtmäßigkeit.

Heinrichs commentatio de *luxu*, num et quatenus secundum religionis christ. praecepta sit licitus, an illicitus. Göttingen 1788. S. 18. ff. Gründlers Unschädlichkeit des Luxus in unserem Zeitalter. Berlin 1789. Michaelis Moral §. 45. Reitemeyer und Tychsen über den Luxus der Athenienser, Göttingen 1782. Kants Kritik der Urtheilskraft S. 303.

§. 204.

Einschränkung des Luxus.

So wenig übrigens die Zulässigkeit des Luxus im Allgemeinen bezweifelt werden kan, so unläugbar ist es doch, daß er in einzelnen Fällen auf solche Bedingungen eingeschränkt werden müsse, mit welchen die Sittlichkeit bestehen kan. Hieraus ergeben sich aber folgende Vorschriften: 1) Der Christ darf den Luxus nie zur Hauptsache machen, noch wenniger aber sich den Genuß desselben zum Verdienst anrechnen, oder den moralischen Werth Anderer nach ihrem Aufwande beurtheilen, weil er sich sonst der Unmäßigkeit und der sinnlichen Weltliebe schuldig macht (1. Joh. 2, 6. ff. 1. Petr. 3, 3. ff.); 2) er

muß

muß ieden Luxus vermeiden, der mit seiner Einnahme, mit seinem Stande und Berufe im Mißverhältnisse steht; 3) er muß sich ieden Luxus versagen, welcher ihn von seinem Berufe abzieht, oder seiner Tugend sonst gefährlich wird, z. B. häufige Lustpartheien, Lesesucht; 4) er muß in der Anordnung und in dem Genuße des Luxus einem reinen und edlen Geschmacke folgen, und sich iedes unnatürliche und übertrieben künstliche Vergnügen versagen, z. B. in Kleidungen, bei Gastmälern; 5) er muß sich keine Ausgabe für den Luxus erlauben, wodurch er ausser Stand gesezt wird, höhere Pflichten seines Wirkungskreises zu erfüllen; 6) er muß sich keinen Luxus erlauben, welcher dem Reichthume des Staates nachtheilig und von ihm gesezmäßig eingeschränkt worden ist. Der Mißbrauch des Luxus heiset Ueppigkeit (Luk. 16, 19. ff.).

Zollikofer von der Ueppigkeit, in seiner Warnung vor einigen herrschenden Fehlern u. Z. S. 53. ff. Marezoll Warnung vor der Lesesucht, in s. Pred. 2r B. S. 219.

§. 205.

Spiel.

Das Spiel ist eine Beschäftigung zum Vergnügen, welches in den meisten Fällen in dem Bestreben besteht, den Zufall, nach gewissen Regeln, zum Siege über Andere zu lenken. Es ist unvernünftig, wenn dieser Sieg einzig und allein vom Zufalle abhängt (Hazardspiel); und es hört auf,

Spiel

Spiel zu seyn, wenn kein Zufall mehr statt findet. Die Rechtmäßigkeit desselben hängt von folgenden Bemerkungen ab: 1) wenn Zerstreuung und Vergnügen der Zwek desselben ist, so widerspricht es dem Sittengesetze keinesweges; vielmehr gewöhnt 2) ein nach guten Regeln entworfenes Spiel zum Nachdenken, und übt den Scharfsinn; 3) es kan für den Arbeitsamen Erholung und für den Kranken Zerstreuung werden; 4) es gibt dem Beobachter Veranlassung, den Geschmak und Charakter des Spielenden kennen zu lernen; 5) des Looses geschieht im A. u. N. T. (4. Mos. 26, 55. Jos. 7, 18. ff. Sprüchw. 16, 33. 18, 18. Joh. 19, 24.) ohne Mißbilligung Erwähnung, obgleich diese Art des Spieles am wenigsten zu rechtfertigen ist.

Ziegler zu Salomos Denksprüchen S. 465. ff.
Witting über das Kartenspiel, Leipzig 1791.
Wieland's sämtliche Werke, neueste Ausg. 24r Band: über die ältesten Zeitkürzungsspiele S. 93. ff. Gothaer biblische Encyklopädie unter d. W. Looß. Ehlers über den Werth sittlicher Vergnügungen, Flenßburg 1779. Jakobi's sämtliche Schriften 2r Theil, Hannover 1783. S. 501. ff. Im Koran (Sur. 2.) sind die Hazardspiele als criminell verboten.

§. 206.

Fortsetzung.

Wenn das Spiel den Geboten der Sittenlehre nicht widersprechen soll, so muß es 1) immer nur erlaubtes Vergnügen und Erholung zum Zwek haben, aber

aber niemals als ein Erwerbungsmittel betrachtet werden; 2) es muß immer so beschaffen seyn, daß auch der unglüklichste Zufall in demselben (Verlust) dem Spielenden gleichgültig seyn kan; 3) es muß mit ernsthaften Beschäftigungen in einem richtigen Verhältnisse stehen, denn ein immerwährender Spieler ist eben so verächtlich, als ein Müssiggänger; 4) es muß ohne Leidenschaft geschehen, und darf nie zur Leidenschaft werden; 5) es muß der Geistesbildung und den Berufsverhältnissen des Spielenden angemessen seyn; 6) es muß durchaus den Regeln der Humanität gemäß seyn, also fern von Betrug, von Heftigkeit und Beleidigungen. Uebrigens kan die Sittenlehre vor der Leidenschaft im Spiele nicht eindringend genug warnen; denn wo sie einmal herrschend ist, da werden die Pflichten des Berufes und der Familien hintangesezt; da beschäftiget man sich mit nichts, als mit Spielgedanken; da verliert man bald die moralische Leitung seines Gewissens, und erlaubt sich Veruntreuungen und Betrügereien, welche immer weiter um sich greifen, und oft mit Verzweifelung und gänzlicher Zerrüttung des irrdischen Wohlseins endigen.

Das Spielen, eine Predigt von Zollikofer, in s. Warnung vor einigen herrschenden Fehlern uns. Zeitalters, Leipzig 1788. S. 83. ff.

§. 207.

Lotto.

Die Lotti aller Art sind Hazardspiele (§. 205.), welche zwar in manchen Fällen wegen der ihnen zu

Grunde

Grunde liegenden guten Absichten entschuldiget, aber niemals nach moralischen Principien gerechtfertiget werden können; denn 1) ist der Spieler im Lotto nicht thätig, sondern es wird mit ihm gespielt; 2) zwischen dem Risico des Einsatzes und der Wahrscheinlichkeit des Gewinnes findet kein richtiges Verhältniß statt; 3) das Lottospiel hindert die Aufklärung und befördert den Aberglauben; 4) es hindert die regelmäsige Thätigkeit des Arbeiters, und störet nicht selten das häußliche und eheliche Glük; 5) es verdirbt den Volkscharakter, und verleitet oft zur Veruntreuung und zu den schändlichsten Lastern.

Hufnagel für Christenthum, Aufklärung und Menschenwohl 2r Band. Erlangen 1788. S. 135. ff. Becker's Vorlesungen über die Pflichten und Rechte des Menschen Th. II. S. 153. f. 458. Pütter über die Rechtmäßigkeit der Lotterien, Frankfurt 1780. Schlözer's Briefwechsel 6r Band 35s Heft S. 116. ff.

§. 208.

Schauspiele.

Schauspiele sind sinnliche Darstellungen merkwürdiger Handlungen im menschlichen Leben zur Unterhaltung und Rührung. Besserung ist zwar ihr erster Zwek keinesweges; allein es werden doch viele Laster und Thorheiten, welche der Sittenlehrer oft nicht rügen, oder von dieser Seite darstellen kan, auf dem Theater in ihrem wahren Lichte gezeigt, und überdieß sind gute Schauspiele für die

Mo-

Moralität schon als Mittel zur Bildung des Geschmackes wichtig. Es ist also, vorausgesezt, daß sie von zweideutigen moralischen Grundsätzen und niedrigen Scherzen frei sind, der Besuch derselben im Allgemeinen unbedenklich; nur muß man in besonderer Rükficht beherzigen, 1) daß sie, wie iedes Vergnügen, nur zur Erholung nach der Arbeit dienen sollen; 2) daß eine leidenschaftliche Theilnahme an ihnen leicht zum Interesse an leeren Idealen verleitet, und von einer regelmäsigen Thätigkeit in der wirklichen Welt abzieht; 3) daß wir den Besuch derselben unterlassen müssen, wenn er unserem Berufe, oder unseren Einkünften nicht gemäß ist; 4) daß man die Schauspiele nur dann besuchen sollte, wenn man durch feste moralische Grundsätze gegen die mannichfaltigen Reitze und Verführungen gesichert ist, welche von der Natur der Schauspiele nicht zu trennen sind.

Moßheim's Sittenlehre 6r Th. S. 343. ff. Morus theolog. Moral 2r Band S. 282. ff. Walch's neueste Religionsgeschichte Th. 1. S. 441. ff. Joh. Fried. Jacobi's Apologie des Spiels und Tanzes, in seinen sämtlichen Schriften 2r Theil, Hannover 1783. S. 501. ff.

§. 209.

Tanz.

Der Tanz ist eine dem Zeitmaaße der Töne entsprechende Bewegung des Körpers. Er wurde in den früheften Zeiten noch überdiß mit dem Ge-

sange verbunden, und bei den Hebräern und Griechen sogar als eine Religionshandlung betrachtet (2. Sam. 6, 16. ff.). Seiner Rechtmäsigkeit im Allgemeinen kan nichts entgegenstehen, weil es eben so erlaubt seyn muß, den Gang dem Zeitmaaße zu unterwerfen, wie die Rede; weil der Tanz den körperlichen Anstand befördert, und weil er sogar der Gesundheit zuträglich seyn kan. Uebrigens darf auch nicht vergessen werden, 1) daß der Tanz, welchen die Moral billigen soll, durchaus den Regeln der Sittsamkeit und des Anstandes gemäß seyn müsse; 2) daß es Charaktere, Berufe und Jahre gebe, mit deren Ernst und Würde das Tanzen unverträglich ist; 3) daß ein zu lange anhaltender Tanz die Leidenschaft reitze, die Gesundheit zerstöre und die Munterkeit zu den Geschäften des folgenden Tages raube; 4) daß man besonders den Besuch der Redouten und anderer Tanzgesellschaften auf Bedingungen einschränken müsse, welche mit unserer Einnahme, mit unserem guten Geschmacke, und mit der Ehrbarkeit überhaupt bestehen können.

Michaelis mos. Recht §. 197. Moßheim's Sittenlehre 6r Th. S. 355. ff. Herder's Hist. der hebräischen Poesie Th. II. S. 266. f. Rousseau's nouvelle Heloise p. IV. S. 87 — 90.

Dritter Theil.

Angewandte Moral.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten gegen Andere.

§. 210.

Menschenliebe.

Die Pflichten gegen Andere fliessen sämtlich aus der Menschenliebe (Matth. 22, 39.), oder der herrschenden Gesinnung, die Vollkommenheit und das Wohlsein anderer, wie sein eigenes zu befördern. Sie muß, wenn sie dauerhaft seyn soll, uneigennützig seyn, oder auf Grundsätzen beruhen, und dann erst darf sie durch Neigungen unterstüzt und erleichtert werden (Matth. 5, 46.); sie muß ferner allgemein seyn, das heißt, sich auf alle Menschen ohne Unterschied erstrecken, auf welche wir wirken können (Luk. 10, 33.); sie muß endlich religiös, das heißt, durch die Liebe zu Gott verstärkt seyn (1. Joh. 4, 19—21.), der uns allen gleiche Bestimmung für die Ewigkeit gab, und der unser Aller Vater ist (1. Joh. 3, 1.). Sie äussert sich durch Achtung gegen Andere, durch die Veredelung und Beglückung Anderer; und zwar entweder im Allgemeinen (allgemeine Pflichten gegen

Andere), oder in besondern gesellschaftlichen Verhältnissen (gesellschaftliche Pflichten).

Die Nächstenliebe, in den Predigten nach Kantischen Grundsätzen. Königsberg 1794. S. 33. ff.

§. 211.

Menschenhaß.

Dieser Gesinnung steht entgegen der Menschenhaß (μισανθρωπια), oder diejenige leidenschaftliche Gemüthsverfassung, welche sich entweder durch ein gänzliches Zurükziehen von den Menschen, oder doch durch niederdrückenden Egoismus, durch Ungerechtigkeit und Lieblosigkeit äussert. In dem erstern seltneren Falle ist der Menschenhaß zwar auffallend, aber in der That minder unsittlich, und oft durch Kränklichkeit, Gram, Gefühl eigener Schwäche, Mißtrauen, Leiden, Schwärmerei und andere unangenehme Erfahrungen veranlaßt. Weit gefährlicher und sträflicher ist die zweite Gattung des Menschenhasses, welche sich unter der Larve der Klugheit, ja oft der Menschenfreundlichkeit verbirgt, während doch das Herz voll Herrschsucht, Neid, Mißgunst und Schadenfreude ist. Hierinnen besteht der gewöhnlichste und zugleich unsittlichste Menschenhaß; denn jeder Ungerechte und lieblose gegen seine Brüder ist ein Menschenfeind und hat an der Liebe Gottes keinen Theil (1. Joh. 2, 9 — 11. 3, 14. f.).

Zollikofer's Predigten nach seinem Tode herausgegeben 7r Band. Leipz. 1789. S. 1 — 112.

Erste Classe.

Allgemeine Pflichten gegen Andere.

Erste Abtheilung.

Von der Achtung gegen Andere.

§. 212.

Umfang dieser Achtung.

Die Achtung gegen Andere ist die Werthschätzung ihrer Person und alles dessen, was zu ihrer Freiheit gehört, und worauf sie sich Rechte erworben haben. Sie äussert sich gegen den Menschen überhaupt, gegen sein Leben, gegen seine Gesundheit, gegen seine Freiheit, gegen seine Ehre, gegen sein Eigenthum und gegen seine Bestimmung zur sittlichen Vollkommenheit. Indem wir diese Achtung gegen Andere beweisen, erfüllen wir gegen sie die Pflichten der Gerechtigkeit, welche die Basis aller Menschenliebe ist.

Gerechtigkeit gegen unseren Nächsten, in den Predigten nach Kantischen Grundsätzen, S. 1. ff.

§. 213.

Achtung für den Menschen überhaupt.

Die Achtung, welche wir für uns selbst (§. 166.) in Rüksicht auf die Anlagen unseres Wesens haben, sind wir allen Menschen schuldig; denn sie sind alle

vernünftige, das heißt, selbstthätige Geschöpfe Gottes, welchen das Recht zusteht, ihre Person zum Mittelpuncte ihres Bestrebens zu machen; sie sind alle durch Christum erlöset (Röm. 3, 22.) und können des Segens seiner Religion theilhaftig werden; sie sind, wie wir, zur Unsterblichkeit bestimt, und sollen auf der Erde, unserem gemeinschaftlichen Wohnorte, für die Ewigkeit vorbereitet werden. Diese Betrachtungen müssen unsere Eigenliebe bändigen, und ieder Leidenschaft Fesseln anlegen, welche uns zur Verkennung dieser Vorzüge, zur Verachtung und Unterdrückung Anderer verleiten wollte.

§. 214.

Achtung gegen das Leben Anderer.

Von dieser Achtung gegen die Menschen ist die Werthschätzung ihres Lebens unzertrennlich, weil es die Bedingung ist, unter welcher sich ihre Anlagen auf dieser Erde entwickeln und für die Zukunft reifen können. Wer sich also an dem Leben des Anderen vorsäzlich vergreift, es geschehe nun geradezu (Todschlag), oder heimlich (Meuchelmord), der beleidiget das erste und heiligste Menschenrecht, das Recht der Selbsterhaltung; der zerrüttet, so viel an ihm ist, den Plan Gottes zur Erziehung des Menschen auf dieser Erde; der wird zum Verräther an der menschlichen Gesellschaft und verliert in ihr alle Rechte; der begehet ein Verbrechen, welches ihn, solange er in dieser Gesinnung beharret, aller Glükseligkeit, hier und in der Zukunft, verlustig macht

(Matth.

(Matth. 5, 21. Gal. 5, 21. 1. Joh. 3, 15.). Der unvorsäzliche Todschlag ist zwar minder unsittlich, wie das bereits von Moses anerkannt wurde (4. Mos. 35, 6. 5. Mos. 4, 42.); allein auch ihm wird in vielen Fällen durch die wiederholte Betrachtung der Unverlezlichkeit des Menschenlebens vorgebeugt werden können, weil sie ein kräftiges Mittel ist, die unvernünftigen Ausbrüche des Zorns und der Rache zu mäßigen, und selbst der Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit, welche für Andere gefährlich werden kan, vorzubeugen.

Von der Lehre vom Morde muß der Moralist folgende Fragen theils berühren, theils entscheiden: 1. Darf man einen gefährlich Verwundeten tödten, wenn er es selbst wünscht, um seiner Marter loß zu werden? z. B. einem Krieger (am 29. Oct. 1795. wurde vor Mainz einem Soldaten vom Regimente Manfredini der Kopf gespalten; er bat seinen Kameraden um den Tod, und er tödtete ihn). Ein anderes Beispiel findet man in den Letters of an American Farmer S. 233. (vergl. Sprengel's Beiträge zur Völker- und Länderkunde 5r Theil S. 15. ff.). Ein Neger in Karolina hatte seinen Aufseher getödtet, und wurde zur Strafe in einem Käfig im Walde aufgehängt, wo ihn große Raubvögel allmählig zerfleischten. Ein Reisender fand ihn am zweiten Tage ächzend und den Tod sehnlichst wünschend. War es moralisch erlaubt, ihn zu morden? 2. Können die Todesstrafen, ein gerichtlicher Mord, vor dem Richterstuhl der Moral bestehen? Ich pflichte Kanten über die juristische Rechtmäßigkeit derselben (s. metaphysische An-

Anfangsgründe der Rechtslehre S. 195. ff.) vollommen bei, und betrachte sie als ein nothwendiges Uebel, ohne welches unter unvollkommenen Menschen keine Sicherheit des Lebens, also auch keine Freiheit und Tugend statt finden könte. Als religiöser Moralisie hingegen kan ich nicht anders, als sie mißbilligen; weil der kategorische Imperativ: du sollst nicht tödten! überall keine Ausnahme zuläßt. Es erhellt auch aus diesem Falle, daß Moral und Rechtslehre sehr oft im Widerstreite sind.

§. 215.

Duell.

Der Duell ist ein persönlicher Kampf, welcher durch die Verwundung oder Tödtung des Anderen die Rettung der beleidigten Ehre zum Zwecke hat. Man hat ihn theils durch das Herkommen, theils durch die Unmöglichkeit, seine Ehre anders zu vertheidigen, theils durch die dabei zu beweisende Tapferkeit, theils durch das minder Gefahrvolle bei neueren Zweikämpfen zu vertheidigen gesucht. Es ist aber leicht zu erwiedern, daß kein Herkommen eine Thorheit rechtfertigen kan; daß es gesezmäsige Wege giebt, seine Ehre zu retten; daß man hier seinen Muth zur Unzeit beweißt; und daß auch bei leichten Duellen die Gefahr nicht vermieden werden kan. Ueberdieß ist es thöricht, die Entscheidung eines Streites auf den Sieg des Stärkeren, oder des Zufalls auszusetzen; gesezwidrig, in die Rechte der Obrigkeit einzugreifen und sich selbst mit Gewalt

walt zu helfen; unsittlich, sein Leben und das Leben seines Gegners einer unnöthigen Gefahr preißzugeben; und im hohen Grade unweise, verdiente Kränkungen durch die Faust widerlegen, unverdiente gewaltsam erwiedern, und überhaupt seine Ehre durch eine Unsittlichkeit behaupten zu wollen.

Rousseau nouvelle Heloise tom. I. lettre 57me. Reinhold über den Duell, in seiner Auswahl vermischter Schriften, Jena 1796. Mit Recht erinnert der Verf.: "der beleidigte Bürger, der sich selbst Genugthuung erzwingt, ist ein schlechterer Bürger, als der Beleidiger selbst. Dieser vergeht sich nur an einem Einzelnen, iener an der ganzen Gesellschaft." Vergl. Hennings Schrift: Meine Duellgeschichte, Altona 1795. Was Kant zum Vortheile der Duelle in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre (S. 204. f.) sagt, wird hoffentlich nicht von blinden Nachsprechern mißgedeutet werden.

§. 216.

Achtung gegen die Gesundheit Anderer.

Der Mangel an Gesundheit schränkt unsere Freiheit ein und macht uns zur Erfüllung vieler Pflichten untüchtig (§. 176.). Wir sind deßwegen verbunden, sie an Anderen zu schätzen; ihr nicht nur auf keine grobe Art, durch Verstümmelung oder körperliche Mißhandlung zu nahe zu treten, sondern sie auch nicht durch vorsätzliche Kränkungen, durch Veranlassungen zum Zorn und Gram, durch die Erregung schädlicher Leidenschaften, durch Leicht-

sinn und Muthwillen zu verletzen. Diese Pflicht ist besonders Eltern, Erziehern, Hausvätern und Vorstehern einzuschärfen: jenen bei der körperlichen Bestrafung ihrer Zöglinge; diesen bei der Behandlung ihrer Untergebenen und ihres Gesindes, daß sie ihnen gesunde Nahrungsmittel reichen, sie nicht durch zu viele Arbeiten entkräften, und ihnen nicht muthwillig Geschäfte zutheilen, bei welchen sie den Grund zu einem siechen Leben legen.

Ausser der Beschneidung verdient hier die Sitte einiger Südindier und Afrikaner bemerkt zu werden, Anderen den kleinen Finger theils zum Zeichen der Trauer, theils zur Heilung von gewissen Krankheiten, abzuhauen: ferner, die Sitte der Gheyssiken, einer afrikanischen Horde, sich halb zu entmannen. Vergl. ausser den Reisebeschreibungen von Forster und Kolbe, le Vaillant, in s. Voyage second dans l'intérieur de l'Afrique, besonders tom. II. S. 292. Paris 1796. in 4. Einige andere merkwürdige Beispiele von muthwilliger Verstümmelung liefert Lentin in s. medicin. Beiträgen 1789.

§. 217.

Achtung gegen die Freiheit Anderer. Leibeigenschaft, Sclaverei.

Freiheit ist das köstlichste Gut des Menschen; denn von ihr hängt der Werth, oder Unwerth seines sittlichen Charakters ab. Wenn wir also die Tugend an Anderen achten, so müssen wir auch die Freiheit, als die Bedingung derselben schätzen; und

muß

muß gleich diese Freiheit, für welche der edle Mensch Alles aufopfert, in der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig eingeschränkt werden, so darf dieses doch nur durch Gesetze und Verträge geschehen, welche nach dem Sittengesetze möglich sind. Widersprechen sie hingegen dem Moralgesetze, so sind sie, schon an sich betrachtet, ungültig, und ihre Rechtmäsigkeit kan durch keinen Besiz erwiesen werden. Aus diesen Grundsätzen, welche dem Geiste der christlichen Sittenlehre so gemäß sind, erhellt das Unsittliche der Leibeigenschaft und Sclaverei, wo Menschen als Sachen behandelt und der Willkühr des Mächtigeren unterworfen werden; denn 1) geht dadurch die Persönlichkeit und freie Charakterbildung des Unterdrükten größtentheils verloren; 2) Paulus ermuntert die christlichen Sclaven, sobald sie könten, ihre Freiheit zu suchen (1. Cor. 7, 21.); 3) er ermahnt die Christen, ihre Sclaven wie Brüder, folglich wie andere freie Christen zu behandeln (Philem. 16.); 4) er erinnert, daß vor Gott der Sclave sei, wie der Freie (Ephes. 6, 9.) und daß er, wie dieser, der Wohlthaten Gottes durch Christum theilhaftig werden könne (Gal. 3, 28.); 5) den Gebietern wird alle Härte gegen ihre Sclaven untersagt und dagegen christliches Wohlwollen empfohlen (Col. 4, 1.). Solche Grundsätze heben das Wesen der Sclaverei auf und lassen nur den Namen derselben über. Uebrigens würde die Sclaverei aufhören, unsittlich zu seyn, wenn Jemand seiner bürgerlichen Freiheit durch ein Ver-

brechen

brechen unwürdig gemacht hätte. Hier kan es allerdings erlaubt seyn, ihn zum Sclaven, oder Leibeigenen zu machen, wie die Rechtslehre darthut.

Kant's metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre S. 193. ff. Reinhard's christl. Moral §. 285. Traurige Nachrichten von der Verläugnung der Moral und des Christenthums durch die Leibeigenschaft enthält folgende merkwürdige Schrift: Die Letten, vorzüglich in Liefland, am Ende des philosoph. Jahrhunderts, von G. Merkel. Leipzig 1797.

§. 218.

Beantwortung der wichtigsten Einwürfe.

„Es gebe wesentlich unedlere Menschenarten, welche die Natur schon zur Sclaverei bestimt habe."

Die Erfahrung lehrt allerdings, daß manche Völker nahe bis zum Thier herabsinken; allein das ist nicht die Schuld der Natur, sondern der vernachlässigten Kultur. Auch der Neger und der Kamschadale ist einer vernünftigen Bildung fähig; nur dann, wenn man erweisen könte, daß die Neger keine Vernunft und kein Vernunftvermögen besäßen, wäre man berechtiget, sie zur Sclaverei zu verurtheilen.

„Wozu sind die Gefangenen im Kriege anders zu gebrauchen, als zu Leibeigenen? Das Looß des Krieges bestimte sie zu Sclaven."

Entweder wird der Feind besiegt — dann gebe man ihnen die Freiheit —; oder er siegt —, dann

wird

wird er ohnehin auf ihre Befreiung dringen —; oder beide Partheien erringen gewisse Vortheile — dann tausche man sie aus. Man kan in gewissen Fällen ein Recht haben, die Freiheit Anderer einzuschränken; aber ein Recht, sie ihnen gänzlich zu rauben, kennet die Vernunft nicht.

„Manche werden als Sclaven geboren und erzogen (vernae); hier berechtigt mich das angewandte Kapital zur Sclaverei."

Ein unrechtmäsiger Besiz kan die Leibeigenschaft nicht rechtfertigen; muß ich ia ein gestohlnes Gut herausgeben, auch wenn ich es gekauft habe; wie viel mehr wird dieses der Fall bei dem Sclaven seyn müssen, durch dessen Anblik ieder Käufer überführt werden kan, daß er eine Person, aber keine Sache zum Verkauf sei.

„Das N. T. erlaubt es, Sclaven zu halten (Kol. 4, 1. Ephes. 6, 9.), ermahnt sie zur Treue (Ephes. 6, 5—8. Kol. 3, 22—25. 1. Tim. 6, 2. Tit. 3, 9. 10.) und zum Ausharren in ihrem Stande (1. Kor. 7, 20. 21.)."

Das Christenthum bewährt auch hier seinen wohlthätigen Charakter. Es ändert zwar nichts unmittelbar an der bürgerlichen Verfassung — denn welche Zerrüttung würde nicht im römischen Reiche durch die Aufhebung der Sclaverei entstanden seyn? und wie übel würde sich das Christenthum dadurch bei den Heiden empfohlen haben? — aber es stellt dafür Grundsäze auf, welche den Despotismus und die Sclaverei geradezu vernichten.

„Der

„Der Zustand der Leibeigenen ist nicht selten besser, als mancher Freien; gegen zu grobe Mißhandlungen werden sie durch Gesetze (z. B. in Bengalen) geschüzt; und in den meisten Ländern werden die Gebieter gegen ihre Sclaven nachsichtig und menschlich."

Diese Behandlungsart macht dem Zeitalter Ehre; aber sie kan ein Verfahren nicht vertheidigen, welches an sich Unrecht ist. Je ungebildeter der Mensch ist, desto mehr muß seine Freiheit durch weise, oft strenge, Gesetze eingeschränkt werden; ihm hingegen die Sclavenkette anzulegen, welche der Gebieter nach Willkühr anziehen, oder nachlassen kan, ist und bleibt Verrath an der Menschheit.

Göttingisches historisches Magazin von Meiners und Spittler 6. Band 1790. S. 385. ff. S. 625—679. Neues historisch. Magazin von Meiners und Spittler 2r Band 1793. S. 1. ff. Michaelis Moral §. 97. Jakob's Naturrecht §. 283. u. 597. Essay on the treatment and conversion of African Slaves, by Ramsay, London 1784. S. 197. deutsch in Sprengel's Beiträgen zur Länder- und Völkerkunde, Leipz. 1786. S. 1. ff. vergl. mit s. Auswahl der besten Nachrichten zur Aufklärung der Länder- und Völkerkunde Th. I. u. II. Essay on Slavery and commerce of the human species particularly the African, by *Clarckson*, London 1788. *Frossard*, la cause des Esclaves Negres, tom. I. Lion 1789.; besonders, maniere de faire les Esclaves S. 192. ff. und traitement des Esclaves S. 307. ff. dies. Schrift.

§. 219.

§. 219.

Zorn, Haß.

Aus der Achtung gegen die Freiheit Anderer fliessen auch gewisse Pflichten in Rükksicht auf den Zorn, oder diejenige leidenschaftliche Gemüthsverfassung, welche durch die Vorstellung eines uns zugefügten Unrechtes, und das damit verbundene Streben, es von uns abzuwenden, erzeugt wird. Es ist zwar der Zorn an und für sich keinesweges verwerflich (Epheſ. 4, 26.); denn er sichert unsere Freiheit, unterstüzt die Vernunft in dem Vorsatze der Selbstvertheidigung und in der Ausübung der Gerechtigkeit; und ist deßwegen beinahe allen thätigen und muthvollen Personen (Jesu selbst Mark. 3, 5.) eigen, welche in der Ausführung ihrer Entwürfe mit vielen und grossen Hindernissen zu kämpfen haben. Aber er ist nur dann gerecht, und sittlich, wenn er dem Grade der erlittenen Beleidigung genau angemessen ist; wenn er die Vernunft in der Erwägung dessen, was in dem vorliegenden Falle Pflicht sei, nicht betäubt; und wenn er überhaupt sich nie durch Rache, sondern durch Selbstvertheidigung und Sorge für eigene Sicherheit äussert. Betäubt er hingegen die Vernunft, indem er die Einbildungskraft zur täuschenden Vergrösserung des erlittenen Unrechtes reizt; bricht er in Schimpfworte, Schmähungen und andere Gewaltthätigkeiten aus; verführt er zu dem Vorsatze, den Beleidiger durch die Behauptung seines strengsten Rechtes und

durch

durch neue Beleidigungen gänzlich von sich zu stossen (Haß); so ist er im hohen Grade unsittlich; denn 1) die Summe von Kräften, welche der Zürnende zur Entfernung des Unrechtes aufbietet, steht mit diesem Unrechte in keinem richtigen Verhältnisse, und seine Handlung ist also unweise; 2) er beleidiget die Freiheit Anderer; denn war ihre Beleidigung unvorsäzlich, so ist der Zorn vergebens, und war sie vorsäzlich, so nimt er ihnen durch seinen Ungestüm die Gelegenheit, ihr Unrecht freiwillig gut zu machen; 3) er raub. dem Zürnenden die Freiheit und würdiget ihn bißweilen zum wütenden Thiere herab; 4) er ist der christlichen Sittenlehre zuwider (Matth. 5, 21. f. Ephes. 4, 31. Jakob. 1, 19. 20.); 5) er verleitet durch Haß zur Verläugnung aller Religion, welche nur auf Liebe beruht (Matth. 5, 22. 1. Joh. 3, 15.), zur Rache (§. 246.) und zieht den Verlust der Glükseligkeit dieses und jenes Lebens nach sich.

Leß, christliches Verhalten in Absicht des Zorns, und Anweisung ihn christlich zu beherrschen, in s. Pred. vom Gebete. 3te Aufl. Göttingen 1783. S. 279. ff.

§. 220.

Achtung für die Ehre Anderer.

Da die Ehre Anderer mit ihrer Tugend und Glükseligkeit so genau zusammenhängt; so sind wir verpflichtet, ihnen die Achtung zu bezeugen, welche ihre Verdienste und ihr persönlicher Werth von uns

for-

fordern. Hiezu verbindet uns das unbedingte Urtheil unserer Vernunft, welche allem dem, was gut und edel ist, ihre Hochschätzung nicht versagen kan; der gerechte Wunsch auf eine gleiche Weise von Anderen behandelt zu werden (Matth. 7, 12.); das ausdrükliche Gebot der christlichen Sittenlehre (Röm. 13, 7.), und das Wohl der Gesellschaft, welches gar sehr gewinnen muß, wenn nur Tugend und Verdienste, aber nicht Macht und Reichthum die allgemeine Achtung erhalten. Da inzwischen der eigentlich moralische Werth eines Menschen so schwer zu bestimmen ist; so knüpfen wir billig die Beweise unserer allgemeinen Achtung schon an gewisse gesellschaftliche Verhältnisse und Würden, weil diese, der Regel nach, immer der Ausdruk des persönlichen Verdienstes seyn sollten. Die herrschende Gesinnung, Anderen mit den Beweisen allgemeiner Achtung zuvorzukommen, heiser Höflichkeit; die übertriebene Aeusserung derselben aus Schwachheit oder Eigennuz, Schmeichelei.

§. 221.

Grobheit, Schmähsucht, Verläumdungssucht.

Die herrschende Gesinnung, Anderen die verdiente Achtung zu entziehen, und ihrer Ehre durch Beleidigungen in Worten und Handlungen zu nahe zu treten, heisset Grobheit (Inhumanität); sie wird Schmähsucht, wenn man die Fehler Ande-

rer mit harten Worten von der gehässigsten Seite darstellt; Spott- und Verläumdungssucht, wenn man bemüht ist, die Handlungen Anderer entweder lächerlich zu machen, oder ihre Schwachheiten zu vergrössern und ihnen überdieß neue Fehler aufzubürden. Genau betrachtet fliessen alle diese Laster zulezt aus einer mehr, oder minder verstekten Selbstliebe; nur kan das erste noch Erziehung und Lebensart; das zweite Heftigkeit und Gewohnheit; das dritte Leichtsinn und Liebe zum Witze; das vierte Rachsucht, Boßheit, Leichtgläubigkeit, Feigheit, Niederträchtigkeit und Unterhaltungssucht zu Quellen haben. Iminer bleibt das Unsittliche dieser Art zu handeln unbezweifelt: 1) weil sie ungerechte und menschenfeindliche Gesinnungen verräth: 2) weil sie herrschende niedrige Leidenschaften zur Triebfeder hat: 3) weil sie Anderen ihren guten Namen raubt und also das Wohl der menschlichen Gesellschaft zerstört: 4) weil sie den Weg zu den bittersten Feindschaften bahnt, und nicht selten zu anderen groben Lastern veranlaßt: 5) weil sie mit der Liebe zu Gott auf keine Weise bestehen kan: 6) weil sie im N. T. als ungerecht und schändlich verworfen wird (Luk. 6, 37. Röm. 1, 30. Jak. 3, 14. f. 4, 11.).

Zollikofer vom Afterreden, in den Predigten nach s. Tode herausgegeben, 4r Band 2r Th. S. 421. ff.

§. 222.

§. 222.

Achtung gegen das Eigenthum Anderer.

Auch das Eigenthum Anderer muß uns theuer seyn, weil es ein Mittel ist, sie zu beglücken, und ihren Wirkungskreiß zu erweitern. Wir werden deswegen nie eine Handlung zu Schulden kommen lassen, wodurch wir mittelbar, oder unmittelbar einen Eingriff in dasselbe unternähmen; denn 1) würde durch diese Handlungsweise der Zwek der menschlichen Gesellschaft zerstört; 2) ist sie eine Verläugnung aller Pflichten einer weisen Menschenliebe; 3) zieht sie selbst unter ungebildeten Menschen überall die tiefste Verachtung nach sich; 4) verleitet sie oft zu gröberen Lastern, und selbst zu Verbrechen; 5) beschwert sie, auch wenn sie verborgen bleibt, das Gewissen und peiniget es, besonders auf dem Todtenbette, mit den härtesten Martern; 6) wird sie im N. T. unter die schändlichsten Laster gerechnet (1. Kor. 5, 11. 6, 10. 1. Thess. 4, 6.). Die Gerechtigkeit gegen das Eigenthum Anderer heisset die Ehrlichkeit (Röm. 13, 7—10), eine Tugend, die noch von einer andern Seite einen beträchtlichen Umfang hat.

§. 223.

Raub, Diebstahl.

Ihr entgegen steht die Unehrlichkeit, inso ferne man in ihr alle Ungerechtigkeiten gegen fremdes Eigenthum zusammenfaßt. Sie äussert sich durch Raub, Diebstahl und Betrug. Der Raub

ist eine gewaltsame Entreissung eines fremden Eigenthums, es sei nun, daß es dem rechtmäßigen Besitzer in seiner Wohnung (Einbruch), oder ausserhalb derselben (Straßenraub) hinweggenommen werde. Zweige dieses Lasters sind: Bedrückung der Gesellschaft durch unverhältnißmäßige Abgaben; Erpressung grosser Summen in Rechtssachen von Richtern und Sachwaltern; die von Mächtigen willkührlich verkümmerte Belohnung des Arbeiters (Jak. 5, 4.); und die übermäßige Abnahme der Zinßen von dem Anleihen an dürftige und bedrängte Schuldner (Wucher). Der Diebstahl ist eine heimliche Entwendung des fremden Eigenthums, dessen man sich theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Verbindung mit Dieben (Sprüchw. 29, 24.), durch die Verheimlichung und Zurükbehaltung des Entwendeten, und selbst durch Nachläßigkeit in der Zurükgabe des Geliehenen, schuldig macht. Jeder Raub ist eine Unterdrückung des Anderen und ein Mißbrauch unserer Gewalt über ihn, dessen Schändlichkeit in eben dem Grade wächst, als wir den Schein des Rechtes und der Gesetze zur Ungerechtigkeit gegen ihn anwenden, oder das Gefühl des Mitleides mit seiner Noth unterdrücken, und dafür unserer Habsucht zu seinem Ruine freien Lauf lassen, welches besonders beim Wucher der Fall ist (2. Mos. 22, 25. Ezech. 18, 8.). Jeder Diebstahl ist, ausser seiner Ungerechtigkeit, noch eine Niederträchtigkeit, deren Grösse in eben dem Grade zunimmt, als

uns

uns die Wohlthaten, oder das Zutrauen Anderer zur Achtung gegen ihr Eigenthum aufforderten.

Michaelis mos. Recht §. 152. ff. Jakob's Naturrecht §. 376. Hier von dem Unterschiede dessen, was bei Zinßen und Wucher Recht und Pflicht ist. Luther von der Uebervortheilung im Handel und Wandel, in s. Werken Th. X. S. 980. ff.

§. 224.

Betrug.

Betrug ist die Entwendung des fremden Eigenthums mit der erschlichenen Einstimmung des Besitzers. Er äussert sich theils durch Verfälschung der Waaren, des Maaßes, Gewichtes (Sprüchw. 20, 10. 5. Mos. 25, 13. 16.), der Wechselbriefe, Urkunden, Münzsorten und viele andere Mißbräuche der öffentlichen Beglaubigung; theils durch eine erdichtete Darstellung seiner Hülfsbedürftigkeit; theils durch den Mißbrauch seines Credits, oder die Treulosigkeit in der Bezahlung seiner Schulden. Der Betrug ist noch viel unsittlicher, als der Diebstahl: denn er fließt nicht nur aus der Begierde, sich des fremden Eigenthums rechtswidrig zu bemächtigen, sondern berükt noch überdieß Andere durch falschen Schein; denn der Betrüger hält oft seine Untreue für zu groß, um zu seinem Ziele, durch die Entweihung Alles dessen, was ehrwürdig ist, zu gelangen (Luk. 16, 1 — 9.). Dieses gilt ganz besonders von treulosen Schuldnern, welche nicht nur mit dem Vorsatze borgen, nichts zu bezahlen, und dadurch oft

arme Gläubiger um das Ihrige bringen (Ps. 37, 21. Matth. 18, 24. ff.); sondern welche oft noch durch scheinbare Bankerotte ihren Wohlstand auf den Ruin Anderer gründen, Nichtswürdigkeiten, für welche keine bürgerliche Strafe zu hart seyn kan.

Burkhardt's Predigten, der Gläubiger und der Schuldner, 1r Th. S. 476. ff. Zwei Beispiele von religiösem Bonzenbetrug in China s. in *Du Halde* description de la Chine, Th. III. S. 27. und 29.

§. 225.

Wiedererstattung.

Wer die Achtung gegen die Ehre und das Eigenthum Anderer verlezt hat, ist verbunden, das Entwendete wiederzuerstatten, und den Beleidigten möglichst zu entschädigen, es sei nun, daß er Verläumdungen widerrufe, oder ungerechten Erwerb wiedergebe, oder andere Beeinträchtigungen durch irgend etwas von verhältnißmäßigem Werthe gut zu machen suche. Hiezu verpflichtet ihn 1) die Gerechtigkeit, denn die Zurükbehaltung des fremden Eigenthums, oder die vernachläßigte Ersetzung ist ein fortwährender Diebstahl oder eine fortdauernde Beleidigung, also eine Billigung des Vergehens, welche mit der Reue und Besserung nicht bestehen kan: 2) das N. T. dringt durch Grundsätze (Röm. 13, 7. 8. Ephes. 4, 28.) und Beispiele (Luk. 19, 8 — 10. Philem. 18, 19.) auf die Wiedererstattung. Billig schränkt sich diese auf den Vervortheilten

ten

ten und Beleidigten, oder auf seine Erben und Freunde ein; sollte sie inzwischen hier nicht statt finden, so müßte wohl der ungerechte Erwerb von dem übrigen Vermögen getrennt, und zum Besten leidender und Bedrängter verwendet werden. Uebrigens bleibt die Art und Weise der Wiedererstattung dem Gewissen eines Jeden freigelassen, und er hat seine Pflicht auch dann schon erfüllt, wenn er sein Möglichstes thut, den zugefügten Schaden zu ersetzen, und sein ganzes Eigenthum der Gerechtigkeit aufzuopfern. Hievon kan ihn keine Schmach, keine Liebe und Güte gegen Andere losßsprechen; nur steht auch zu erwarten, daß Andere ihren Schaden nicht zu hoch anrechnen und den Wiedererstattenden durch Verfolgung ihres strengen Rechtes nicht erschöpfen und zu Grunde richten werden. Auch muß der Sittenlehrer, wenn der Fehlende nur wahrhaft bemüht ist, die geschehene Uebelthat zu vergüten, sein Gewissen nicht weiter belästigen.

Leß christliche Moral §. 101. ff. s. Predigt von der Wiedererstattung, in den Pred. vom Gebete 3te Aufl. S. 227. ff. Michaelis Moral 2r Band S. 265. ff. Burkhardt von der Wiedererstattung, Pred. 1r B. S. 505. ff.

§. 226. a.

Achtung gegen die moralische Bestimmung Anderer. Wahrhaftigkeit.

Alle Menschen haben die gemeinschaftliche Bestimmung, durch einen richtigen Gebrauch ihrer freien

Einsichten moralisch gut, und dadurch der Glükselig-keit würdig zu werden. Sie haben deswegen Alle ein Recht auf die Wahrheit; wer ihnen diese entzieht, und sie durch falsche Vorstellungen täuscht, schränkt sie in ihrer Freiheit ein und hindert ihren Lauf zur sittlichen Vollkommenheit. Es ist deswegen ieder verpflichtet, Anderen nichts zu sagen, was er nicht für wahr hält (Wahrhaftigkeit), und bei der Mittheilung desselben, offen und gerade zu Werke zu gehen (Aufrichtigkeit). Hiezu verbindet ihn 1) seine Vernunft, welche ihm dazu gegeben ist, Wahrheit zu suchen und Anderen mitzutheilen; 2) die Liebe zur Tugend, welche bei ihm und Anderen, nur durch die Erkentniß der Wahrheit möglich wird; 3) das Wohl der Gesellschaft, welche ohne die Verpflichtung zur Wahrheit nicht bestehen könnte; 4) das Beispiel Jesu (1. Petr. 2, 21. f.) und die ausdrüklichen Vorschriften der christlichen Sittenlehre, (Matth. 5, 37. Eph. 4, 25. Kol. 3, 9.). Dabei bleibt es zwar Jedem unbenommen, Anderen seine Gedanken zu verschweigen, wenn man diese Zurükhaltung nicht bis zur Heimlichkeit und Verschlossenheit treibt; auch ist er überdieß berechtiget, Menschen, welche von der Wahrheit keinen sittlichen Gebrauch machen, (z. B. dumme, neugierige, leidenschaftliche und in Wuth gebrachte), auch wenn sie dieselbe von ihm wissen wollen, mit ihren Forderungen abzuweisen; nur soll ihn durchaus nichts vermögen, im Ernste eine Lüge zu sagen.

Burkhardt von der Wahrheitsliebe und Aufrichtigkeit, in s. Predigten 1r Bd. S. 264. ff. Sountag, Verwahrungsmittel gegen das Laster der Falschheit, in s. Predigten, Riga 1794. 1r Th. 1r Bd. S. 60. ff. Moßheim's Sittenlehre 7r Band S. 419. ff. Luther's Werke 3r Bd. S. 1966.

§. 226. b.

Lügenhaftigkeit, Lüge.

Der Wahrheit steht entgegen die Lügenhaftigkeit, oder die Maxime, die Wahrheit wissentlich zu verleugnen. Es ist aber eine Lüge die Verleugnung dessen, was sich mir nothwendig als Thatsache aufdringt, gegen ein der Wahrheit fähiges Wesen. Diese Thatsache ist entweder moralisch, oder sinnlich. Die erste liegt innerhalb den Grenzen meiner Person, so daß ich nicht Ursache habe, Jemanden hierüber Rechenschaft zu geben; die zweite hingegen trägt sich auf der Sinnenwelt, als unserem gemeinschaftlichen Eigenthume zu, so daß ich also Andere, zum wenigsten nicht täuschen, und ihnen ein ersonnenes Factum statt eines wahren darbieten darf. In iedem Falle gehört zu dem vollen Begriffe der Lüge, daß eine Thatsache gegen ein der Wahrheit fähiges Wesen, also zunächst gegen Menschen und zwar gegen vernünftige Menschen abgeleugnet werde. — Die Moralisten theilen die Lügen ein in schädliche, Scherz-, Höflichkeits- und Nothlügen.

§. 226. c.

Schädliche, Scherz- Höflichkeitslüge.

Unter schädlichen Lügen versteht man (zum Unterschiede von falsiloquium) eine Verleugnung der Wahrheit, die dem Anderen nachtheilig wird. Allein im Allgemeinen ist iede Lüge schädlich, und, wo nicht für die Glükseligkeit, doch für die Sittlichkeit des Anderen verderblich, oder kan es doch werden. Eine unschädliche Lüge ist also ein Unding. Unter Scherzlügen versteht man Unwahrheiten, die zum Vergnügen ersonnen werden (z. B. Gedichte). Allein hier wird keine Thatsache geleugnet; die Wahrheit, mit der man nie scherzen darf, kommt gar nicht ins Spiel; die Erdichtungen werden auch nur für Producte der Einbildungskraft ausgegeben. Sich ihrer zu bedienen, ist weder unerlaubt, noch Lüge. Unter Höflichkeitslügen versteht man eine Verleugnung der Wahrheit, um dem Anderen in gesellschaftlicher Verbindung gefällig zu werden. Hieher gehören die Complimente und Entschuldigungen (bei Besuchen, gewünschten Anleihen). Allein auch hier wird ein moralisches Factum nicht geleugnet, sondern nur eingekleidet; und diese Einkleidung ist mehr als ein Beweiß der Achtung gegen die feine Empfindung und Freiheit des Andern, wie als eine Ungerechtigkeit anzusehen.

Michaelis Moral Th. II. S. 161. Kant's Rechtslehre, Einleitung S. XLV.

§. 226. d.

Nothlüge.

Unter den Nothlügen endlich versteht man eine vorsäzliche Verleugnung der Wahrheit zur Abwendung eines dringenden Uebels, z. B. wenn man sein Vermögen, das Leben eines Anderen nicht anders retten kan, als durch eine Lüge. Die materiellen Moralisten nehmen hier eine Collision der Pflichten an, und entscheiden für ihre Zulässigkeit aus folgenden Gründen:

1) Es können Fälle eintreten, wo mich äusserer Zwang aller Freiheit beraubt, wo ich körperlich mißhandelt werde, wo ich mir in der Bestürzung nicht anders helfen kan, als durch eine Lüge:

2) die Nothlüge ist wenigstens dann erlaubt, wenn mich der Andere zu einer Erklärung widerrechtlich zwingen und sie mißbrauchen will. Hier verliert er durch seine Gewaltthätigkeit sein Recht auf die Wahrheit:

3) Wenn man gewiß weiß, daß der Andere die Wahrheit mißbraucht, und auf sie eine unsittliche Handlung gründen will; so ist es nicht nur Pflicht, ihm die Wahrheit zu verweigern, sondern sogar, ihn von seiner Unthat durch eine Lüge abzuziehen (z. B. die Wehemütter in Aegypten 2. Mos. 1.).

4) In ausserordentlichen Fällen ist der an die Lüge geknüpfte Erfolg so glänzend, daß man

der

der Versuchung nicht widerstehen kan, die Wahrheit zu verleugnen, und hier ist sie keine Sünde (z. B. bei dem Mörder, der mein Zimmer betritt, seinen verborgenen Gegner zu tödten: vergl. Revolutionsalmanach für 1797. Göttingen bei Dieterich S. 107. ff. ein wirkliches Beispiel):

5) die Bibel enthält eine Menge von Beispielen für die Nothlüge, ohne sie zu mißbilligen (1. Mos. 12, 20. 26. 2. Mos. 1. 1. Sam. 21, 2. ff.) Reinhard's christl. Moral Th. II. Schmid's Moralphilosophie Th. II. S. 699, der 2n Ausg. Jakob's philos. Sittenlehre §. 687. Philos. Annalen 1795. Nr. 49. des Intelligenzblattes.

§. 226. e.

Fortsetzung.

Gegengründe:

1.) In der Moral kan durchaus kein Fall angenommen werden, wo ein freier Mensch genöthigt würde, seine Pflicht zu übertreten; denn die moralische Freiheit ist durch physischen Zwang gar nicht zu bestimmen. Würde aber dennoch Jemand in der Bestürzung die Besonnenheit verlieren und in diesem Gemüthszustande lügen; so würde die Handlung nicht mehr frei seyn.

2) Wenn mich Jemand widerrechtlich zwingt, ihm die Wahrheit zu sagen; so verliert er allerdings sein Recht auf die Wahrheit, und wenn

er

er belogen wird, kan er nicht über Ungerechtigkeit klagen. Allein es ist hier nicht die Rede vom Rechte, sondern von der Pflicht und dem Gewissen. Das kan mir nie erlauben, zu lügen; denn mein Gegner ist doch immer noch, auch bei seiner Ungerechtigkeit, ein moralisches Wesen. Er selbst traut mir mehr Gewissen zu, als sich selbst; sonst würde er mich nicht fragen.

3) Es ist allerdings erlaubt, dem die Wahrheit zu verhelen, der auf sie kein Recht hat. Allein der mögliche Mißbrauch derselben kan mich nicht berechtigen, eine Lüge zu sagen; denn
   a) wissen wir nicht einmal gewiß, welchen Gebrauch der Andere von der Wahrheit machen werde;
   b) Wenn wir aber auch vorausſehen, daß er sie mißbrauchen werde, so sind wir ia nicht berechtiget, die Möglichkeit der Sünde zu verhüten, da sie Gott selbst nicht verhütet:
   c) Hieraus würde folgen, daß man einer ungerechten Obrigkeit die Wahrheit als Zeuge versagen dürfe, weil man voraus sieht, sie werde sie mißbrauchen; eine Behauptung, deren traurige Folgen gar nicht zu berechnen wären:
   d) Die Erfahrung lehrt, daß in verwickelten Fällen das freimüthige Herausſagen der Wahrheit uns am besten aus aller Verlegenheit reißt:

4) Die Moral kan sich um keinen Erfolg bekümmern. Wenn aus der Wahrheit üble Folgen ent-

entstehen, so ist dieses Schuld der Menschen, nicht der Wahrheit. Es ist zwar leicht voraus zu sehen, daß die meisten Menschen im Nothfalle bloß nach Meinungen und Sympathien handeln, also die Wahrheit verleugnen werden. Allein wir sprechen hier von dem strengen Gebote der Pflicht, nicht von der schwachen Handlungsweise unvollkommener Menschen.

5) Die Beispiele des A. T. beweisen nichts (§. 75.). Im N. T. ist das Beispiel Jesu (Matth. 22, 15. ff.) und Petri (26, 72. ff.) gegen die Nothlüge.

§. 226. f.

Beschluß.

Hieraus fließen nun folgende Resultate:

1) Es ist in vielen Fällen erlaubt, Anderen die Wahrheit zu verweigern, und sie gegen sie zu dissimuliren, wobei sich entweder der Muth, oder die sittliche Klugheit in einem schönen Lichte zeigen kan (z. B. bei dem in meine Wohnung eindringenden Verfolger):

2) Es ist in vielen Fällen erlaubt, die Wahrheit nach den Bedürfnissen Anderer einzukleiden, es geschehe nun durch Euphemismen, oder Herablassung, z. B. gegen Kinder, Wahnsinnige, leidenschaftliche u. s. w.

3) Es ist aber nie erlaubt, ein moralisches Wesen durch Unwahrheit zu täuschen; denn wenn es auch durch meine Lüge an Glükseligkeit gewinnet;

so

so verliert es doch gewiß an seiner Sittlichkeit. Uebrigens ist es traurig, daß die Vertheidiger der Nothlüge nur immer bei ihren näheren Folgen stehen bleiben, ohne die entfernteren zu Rathe zu ziehen. Im Ganzen können die guten Folgen der Lüge mit den ungleich besseren der Wahrheit nie in Vergleichung kommen. Eine erlaubte Nothlüge ist also ein Unding.

Augustin contra mendacium ad Consentium: Kiesewetter über den ersten Hauptsaz der Moralphilosophie Th. II. S. 18. ff.

§. 227.

Treue, Redlichkeit.

Hieraus fließt dann von selbst die Treue, oder die Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung unserer Zusicherungen und Verträge; und die Relichkeit, oder die Ausführung guter Gesinnungen auf dem Wege der Ordnung, und die Vermeidung aller Schleifwege. Es wird vorausgesezt, daß die Versprechungen, welche wir erfüllen sollen, frei, im Ernste und über erlaubte und für uns mögliche Handlungen geleistet werden; denn bey erschlichenen, unsittlichen, abgedrungenen, unmöglichen, oder solchen Verträgen, deren wesentliche Bedingungen verändert sind, entbindet uns die Sittenlehre von unserem gegebenen Worte. Sind hingegen unsere Zusicherungen und Versprechen moralisch-möglich; so sind wir verpflichtet, sie zu erfüllen, und überhaupt den Charakter eines redlichen Mannes (Joh. 1, 48.) zu behaupten:

haupten: 1) weil wir verbunden sind, die Wahrheit zu sagen (§. 226. a.), und so zu wollen, wie wir denken; 2) weil auf der Unverbrüchlichkeit der Verträge die Wohlfahrt der ganzen menschlichen Gesellschaft beruht; 3) weil ohne Uebereinstimmung der Handlungen mit den mündlichen Aeusserungen keine Biederkeit und Festigkeit des Charakters statt finden kan; 4) weil die Ehrlichkeit allgemein geschäzt, Zweideutigkeit und Doppelzüngigkeit in den Versprechungen allgemein verachtet wird; 5) weil die heiligen Schriften auf Treue und Redlichkeit dringen (Ps. 15, 4. Matth. 5, 37. Luk. 19, 7.). Die entgegenstehende Gesinnung ist Treulosigkeit und Unredlichkeit, einer der grössesten Schandflecken in dem moralischen Charakter eines Menschen (Ps. 41, 10.).

Marezoll, wie viel dazu gehöre, ein ehrlicher Mann zu seyn? in s. Predigten 1r Band S. 245. ff.

§. 228.

Zutrauen zu Anderen; Argwohn.

Da ein ieder Mensch von Gott Anlagen und Kräfte zum Guten, und noch überdieß einen Ankläger und Richter seiner Handlungen in seinem Gewissen erhalten hat; so ist es vernünftig, im Allgemeinen zu allen Menschen ein gewisses Zutrauen zu haben, das heißt, mehr Gutes, als Böses von ihnen zu erwarten. Hiezu verbindet uns 1) die Achtung für die Bestimmung des Menschen; Tugend ist die Regel ihrer Handlungen, und Laster nur ihre

Verir-

Verirrung; 2) die Liebe zur Wohlfahrt des Ganzen, welches nur durch ein gemeinschaftliches Interesse, also durch ein gegenseitiges Zutrauen möglich wird; 3) unsere eigene Glükseligkeit, welche durch Zutrauen und Mittheilung gewinnt, durch Verschlossenheit und Zurükziehung von Anderen offenbar verliert; 4) die Erfahrung, daß die besten und edelsten Menschen immer die zutraulichsten, die schwachen und verdorbenen hingegen immer die ängstlichsten, heimlichsten und verschlossensten sind; 5) das Gebot der christlichen Sittenlehre (1. Kor. 13. 7. Matth. 15, 19.). Uebrigens versteht es sich von selbst, daß unser Zutrauen gegen Andere, wenn wir sie nicht kennen, immer nur allgemein und mit Klugheit verbunden seyn; daß es, wenn wir sie von einer bösen Seite kennen, sich vermindern und in eine rechtmäsige Sorge für unsere Sicherheit übergehen (Joh. 2, 24.); und daß es dann erst, wenn wir unsere Vermuthung von ihrer sittlichen Güte durch die Erfahrung bestätiget finden, zunehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände, sich in besondere Zuneigung verwandeln müsse. Der Argwohn, oder die herrschende Gesinnung, von Anderen eher Böses als Gutes zu erwarten (Matth. 9, 4.), kan zwar in vielen Fällen der Klugheit gemäß seyn, ist aber dennoch unsittlich, weil er theils ein Beweiß von eigener Schwäche und Verdorbenheit ist (Matth. 12, 35.), theils die Ehre Anderer beleidiget, theils oft Veranlassung zur wirklichen Lieblosigkeit und Ungerechtigkeit wird, und überdieß

dem Argwöhnischen selbst den frohen Genuß des Lebens verbittert.

Koppe, über den unseligen Hang, gern Arges zu denken von seinem Nächsten, in s. Pred. 1ste Samlung, Göttingen 1792. S. 263. ff.

Zweite Abtheilung.

Von der Veredelung Anderer.

---

§. 229.

Umfang dieser Pflicht.

Eine andere, ohne Zweifel die wichtigste, Aeusserung der Menschenliebe ist die Sorge für die sittliche Veredelung seiner Mitmenschen. Es ist zwar die Bemühung, gut und vollkommen zu werden, ohne eigenen freien Gebrauch der Kräfte iedes Einzelnen nicht möglich, und es muß deßwegen diese Sorgfalt iedem unserer Mitbrüder selbst überlassen werden; inzwischen kan doch ieder in seinem Kreiße häufig Veranlassung finden, viele Hinderniße der sittlichen Vervollkomnung zu entfernen, Andere auf das Ziel ihrer Bestimmung hinzuweisen, ihnen den Weg zu ihm durch Lehre und Beispiel zu bahnen, und durch die Beobachtung dieser Pflichten den edelsten Beruf des christlichen Menschenfreundes zu erfüllen. Billig beginnt er mit der Aufklärung ihres Verstandes, und dann erst sorgt er für ihre eigent-

liche

liche Veredelung durch mannichfaltige Veranlassung zur pflichtmäßigen Thätigkeit und durch sein eigenes Beispiel.

Das Bild des wahren christlichen Menschenfreundes, in meinen christlichen Religionsvorträgen 2s Bändchen, Erl. 1793. S. 121. ff. Marezoll, daß noch viel für Menschenwohl zu thun übrig sei, in s. Predigten 1r B. S. 361. ff.

§. 230.

Sorge für die Aufklärung Anderer.

Die sittliche Aufklärung bestehet nicht in Wissenschaft, Gelehrsamkeit und Klugheit, deren Kentniß nur auf wenige Menschen eingeschränkt seyn kan; sondern darinnen, daß man den andern seine Vernunft selbst gebrauchen lehre; daß man ihn auf sein Gewissen und auf seine Bestimmung für die Ewigkeit aufmerksam mache; daß man ihn über die moralische Ordnung der Dinge, in der er sich befindet, und besonders über die ganz verschiedenen Folgen der Tugend und des Lasters unterrichtet; und daß man ihm zeige, wie er in iedem Stande und Berufe seine Zufriedenheit und durch sie seine wahre Glükseligkeit begründen könne. Hiezu verpflichtet uns 1) die Liebe, denn andere Menschen sind, wie wir, zur Tugend und Glükseligkeit geschaffen; 2) unser eigenes Wohl, denn nichts ist belohnender, als das Bewußtsein, Andere veredelt und durch die Wahrheit beglükt zu haben; 3) das Wohl der menschlichen Gesellschaft, denn wahre sittliche Aufklärung ist die unerschütterlichste

lichste Grundfeste der öffentlichen Sicherheit und Glükseligkeit; 4) das ausdrükliche Gebot Gottes (2. Kor. 4, 6. 1. Tim. 2, 4.); 5) das erhabene Beispiel Jesu, dessen ganzer grosser Beruf es war, die Wahrheit zu lehren und sie durch seine Aufopferung wichtig und eindringend zu machen (Joh. 12, 46. ff. 17, 17 — 19). Das entgegengesezte Laster ist Freude an der Rohheit und Unwissenheit Anderer, welches theils in dem Mangel an eigener Bildung, theils in Stolz und Herrschsucht, theils in falschen Vorstellungen von den gefährlichen Folgen der wahren Aufklärung seinen Grund hat, aber immer ein verworfenes Laster und eigentlicher Verrath an der Menschheit ist.

Marezoll, worinn besteht die wahre Aufklärung, in s. Predigten 1r Band S. 299. ff. Rosenmüller's Beitrag zur Aufklärung in Predigten S. 1. ff. Löffler von dem Werthe der Erleuchtung in der Religion, in s. Predigten, Gotha 1795. S. 1. ff.

§. 231.

Vorsichtsregeln.

Das lezte Ziel aller sittlichen Aufklärung ist dieses, daß der Mensch sich selbst regieren und von seiner Freiheit einen weisen Gebrauch machen soll. Die wahre Aufklärung muß deßwegen auch der Stufe von Freiheit, auf welche ieder Einzelne steht, genau angemessen seyn, und wenn gleich die Aufklärung der Menschheit im Ganzen, um welche das

Christenthum so große Verdienste hat, eines beständigen Wachsthums fähig ist, so darf doch diese mit der Bildung des einzelnen Menschen nicht verwechselt werden. Wem also die Aufklärung seiner Mitbrüder am Herzen liegt, der bemühe sich vor Allem, den Zustand ihrer Verstandesbildung genau kennen zu lernen, um das Schwache und Einseitige derselben zu übersehen; der bestreite herrschende Vorurtheile nicht geradezu, am wenigsten in einem harten und absprechenden Tone; sondern er knüpfe allmählig, wie Jesus bei den Juden that, bessere Ideen an die herrschenden an; er schone Alles, was seinem Nächsten ehrwürdig und heilig ist, sobald es mit seiner Sittlichkeit zusammenhängt, und greife dagegen alle abergläubische, der Moralität geradezu nachtheilige Vorstellungen mit der grössesten Strenge an. Religionslehrern ist es besonders zu empfehlen, daß sie nach diesen Grundsätzen beim Volksunterrichte verfahren; daß sie Wahrheiten, für welche der Zuhörer noch nicht empfänglich ist, in einem sanften und gemäßigten Tone vortragen; daß sie sich aller einseitigen Bestreitungen des historischen Theiles der heiligen Urkunden, welcher für die Anfänger in der Religion gerade der wichtigste ist, enthalten, und dafür die heilige Geschichte zur Erläuterung und Empfehlung moralischer Wahrheiten benützen; daß sie über manche Wunderbegebenheiten und andere Zeitbegriffe der heiligen Schrift nur gelegenheitlich für den Verständigeren einige Belehrungen und Winke zum weiteren Nachdenken beibringen, und

überhaupt bei dem Geschäfte der Aufklärung die Erbauung und Besserung nicht auffer Augen lassen mögen.

Sintenis von vorsichtiger Betreibung des Aufklärungsgeschäfts, in s. neuen Predigten, Leipzig 1793. 2r Theil. S. 221. ff.

§. 232.

Toleranz.

Auch die besseren sittlich religiösen Vorstellungen dürfen Andern nicht mit Gewalt aufgedrungen werden; vielmehr sind wir, wenn nur ihre Ueberzeugung nicht geradezu unsittlich und dem Staate nachtheilig ist, zur Nachgiebigkeit und Duldung gegen sie verpflichtet, und zwar 1) weil sie mit uns gleiches Recht auf die Wahrheit haben, und es ihnen obliegt, ihre Ueberzeugung vor Gott zu verantworten; 2) weil das Christenthum durch Liebe, aber nicht mit Gewalt Anderen empfohlen seyn will (Ephes. 4, 2. Joh. 13, 35.); 3) weil die Erfahrung lehrt, daß Duldung das beste Mittel sei, die streitenden Partheien einander näher zu bringen; 4) weil einzelne Meinungen und Gebräuche in den sittlichen Wahrheiten selten einen Unterschied bewirken; 5) weil die meisten Irrthümer der Menschen unverschuldet sind, und wir selbst nicht immer gewiß wissen, ob unsere Vorstellung die einzig wahre sei? 6) weil durch die Freiheit, die wir Anderen hierüber gestatten, ihre Fortschritte zur Wahrheit erst einen moralischen Werth erhalten. Billig su-

chen

chen wir also bei Anderen mehr Einheit moralischer Gesinnungen (ἑνοτης πνευματος Ephes. 4, 3.), als der Meinungen und Speculationen zu befördern; machen es uns zur Pflicht, die Gewohnheiten und Cerimonien ihres Gottesdienstes, soweit es möglich ist, als Hülfsmittel der Moralität zu betrachten; ertragen ihre Schwachheiten mit Geduld und helfen ihnen mit Sanftmuth zurechte (Gal. 6, 1.); enthalten uns aller bitteren und heftigen Streitigkeiten, und ziehen überhaupt den stillen Sieg der Wahrheit unserem eigenen Triumphe gewissenhaft vor.

Necker de l'importance des opinions religieuses, chap. 15 Zollikofer's 2. Predigten, von der christlichen Verträglichkeit, und einige Grundsätze der Toleranz, in den Pred. nach seinem Tode herausgegeben 2r Band S. 175. ff. Wie gelangen alle Christen zur Einigkeit ihres Glaubens? in m. christlichen Religionsvorträgen 2s Bändchen S. 1. ff.

§. 233.

Warnung, Besserung Anderer.

Bei den Fehlern Anderer dürfen wir keineswegs gleichgültig seyn, und müssen nicht nur iede Theilnahme an denselben vermeiden, sondern sie auch zur Erkentniß und Besserung zu bringen suchen (Ephes. 5, 11. 2. Joh. 11.). Unsere nähere oder entferntere Verbindung mit ihnen wird uns auch hierüber verschiedene Pflichten vorschreiben. Im leztern Falle sind wir nicht berechtiget, den Beruf des Sittenlehrers

lehrers zu übernehmen, sondern wir geben vielmehr unser Mißfallen durch laute Aeusserungen unserer Grundsätze, durch Kälte in unserem Betragen gegen sie, durch Zurükziehung und Entfernung, und bei gehöriger Veranlassung durch freimüthigen Tadel zu erkennen, in dem ersten Falle kan es zwar klüger seyn, zu den Unsittlichkeiten des Anderen zu schweigen; aber die Pflicht macht es durchaus nothwendig, ihm unsere Mißbilligung hierüber, zuerst mit Gelindigkeit, und dann mit wachsendem Ernste zu erkennen zu geben, ihn zwar zu schonen, und besonders in der Gegenwart Anderer nicht empfindlich zu tadeln, aber dafür im vertrauten Umgange unseren Tadel desto nachdrüklicher mit Gründen zu unterstützen, und ihm geradezu zu bekennen, daß, wo nicht unsere ganze Verbindung (Matth. 18, 17.), doch wenigstens unsere größere, oder geringere Achtung für ihn von der Vermeidung dieser Unsittlichkeiten abhängen müsse.

Sintenis das große Geschäfte, die Sünder selig zu machen, in s. Predigten, Leipzig 1785. 1r Th. S. 1—97.

§. 234.

Befestigung im Guten.

Nicht minder wichtig ist der Beruf Andere im Guten zu stärken und ihren Eifer zur Tugend immer mehr zu wecken, anzuspornen und zu nähren. Selbst der wahrhaft gute und gebesserte Mensch, wenn er lange verkannt, verläumdet, mit Undank belohnt,

belohnt, oder durch ausserordentliche Hindernisse in seinen Bemühungen aufgehalten wird, kan in einer schwachen Stunde den Muth verlieren und seine Liebe zur Tugend verläugnen; wie viel mehr der Unvollkommene und Ungeübte, welcher in der sittlichen Bildung seines Herzens noch weit zurücke ist? Jesus (Luk. 22, 32. Matth. 26, 41.) und die Apostel (Phil. 1, 9—11.) haben uns hier große und merkwürdige Beispiele hinterlassen. Auch wir müssen deßwegen das Unsrige beitragen, Anderen ihre Pflichten wichtig zu machen; müssen sie durch ein verdientes Lob zur ferneren Beobachtung derselben anfeuern (2. Kor. 9, 1. ff. 1. Thess. 4, 9—12.); ihre Thätigkeit durch die Vorstellung wecken, daß es hohe Weisheit der Vorsehung sei, mit dem Zuwachse der moralischen Kräfte des einzelnen Menschen auch die Hindernisse seiner Tugend zunehmen zu lassen; sie auf das Nachtheilige und Entehrende der Muthlosigkeit in dem entscheidenden Augenblicke des Kampfes aufmerksam machen; und ihnen durch Beispiele und Erfahrungen den glüklichen Ausgang der Beharrlichkeit in der Pflicht vor Augen stellen.

Sintenis, die Pflicht, gute Menschen im Guten zu stärken, a. a. O. S. 99. ff.

§. 235.

Beschäftigung Anderer.

Die Unsittlichkeit vieler Menschen hat oft ihren Grund einzig und allein darinnen, daß sie entweder gar nicht zwekmäsig beschäftiget sind und seyn

wollen; oder daß sie doch nicht an dem Platze stehen, wo sie nach ihren Kräften und Talenten wirksam seyn und den Lohn einer freien und zwekmäsigen Thätigkeit genießen könnten. Vermögen wir sie aus dieser, für ihre Sittlichkeit so nachtheiligen Lage herauszu heben; so leisten wir oft mehr für ihre wahre Veredelung, als durch die eindringendesten Belehrungen und Warnungen. Es bleibt deßwegen eine der wichtigsten und vorzüglichsten Pflichten, dafür zu sorgen, daß es unseren Nebenmenschen nicht an Arbeit und zwekmäsiger Beschäftigung fehle; eine Verbindlichkeit, der sich der Freund durch Ermahnung und Antrieb des Anderen zur Thätigkeit; der Haußvater durch Aufsicht und genaue Beobachtung seiner Untergebenen; der Erzieher durch Unterricht und weise Leitung des Ehrgeizes seiner Zöglinge; der Reiche und Wohlhabende durch Fabriken, Institute und andere Beförderungsmittel der Industrie; der Angesehene und Mächtige durch Empfehlung, oder Unterstützung zur Erwerbung nüzlicher Kentnisse; und die Vorsteher des gemeinen Wesens ganz besonders durch die Trennung der Leidenden und Hülflosen von den Müssiggängern, und durch die Sorgfalt für eine regelmäsige und nüzliche Beschäftigung der lezteren, entledigen können.

§. 236.

Veredelung Anderer durch Beispiele: Aergerniß.

Am sichersten befördern wir die Sittlichkeit Anderer durch gute Beispiele, weil ihnen durch sie die Vor-

Vorschriften einzelner Tugenden am deutlichsten, lebhaftesten und eindringendesten dargestellt werden, und zwar so, daß ihre Freiheit durch sie am wenigsten leidet. Die christliche Sittenlehre empfielt deßwegen den Unterricht Anderer durch gute Beispiele über Alles (Matth. 5, 16. 7, 3—5. Röm. 15, 2. Hebr. 10, 24.), weil die meisten Menschen in Rüksicht auf den Verstand von fremder Autorität, in Rüksicht auf den Willen von fremden Mustern abhängen; weil unsere Belehrungen alle Kraft verlieren, wenn wir sie nicht durch ein ihnen entsprechendes Betragen unterstützen; weil ein gutes Beispiel niemals ganz ohne Frucht bleibt, sondern oft nach unserem Tode noch fortwirkt; und weil wir durch dasselbe das Christenthum verherrlichen (Matth. 5, 16.), und dem erhabenen Muster immer näher rücken, welches uns Jesus aufgestellt hat (1. Petr. 2, 21.). Je grösser der Wirkungskreiß ist, in welchen uns die Vorsehung eingeführt hat, desto umfassender werden die Folgen unseres guten Beispieles seyn, und desto dringender sind wir zur Aufstellung desselben für Andere verpflichtet (Luk. 12, 48.). Durch böse Handlungen entstehen Aergernisse (σκανδαλα), oder Veranlassungen zu ähnlichen Lastern, welche man in gegebene und genommene eintheilt, je nachdem sie entweder in der wirklichen Unsittlichkeit des Handelnden, oder in der falschen Vorstellung dessen, welcher Anstoß nimmt, ihren Grund haben. Die ersteren werden durch die christliche Sittenlehre in einem sehr verhaßten Lichte dar-

gestellt

gestellt (Matth. 18, 6. 7. Röm. 2, 17. ff.), weil sie den Menschen entehren und für andere in eben dem Grade schädlich werden, als sie noch nicht in der Tugend befestiget sind; eine Bemerkung, welche besonders für die Aergernisse der Jugend sehr verantwortlich macht. Die zweiten können zwar nicht immer vermieden werden, theils weil sie zu sehr von den Eigenheiten Anderer abhängen, theils weil es nicht immer pflichtmäßig ist, die Forderungen des ängstlichen, oder irrenden Gewissens Anderer zu erfüllen; in vielen Fällen gebietet inzwischen die christliche Liebe auch hier Nachgiebigkeit und Schonung (Röm. 14, 13. 15. 21. 1. Kor. 8, 9. 10, 28.), besonders da, wo voraus zu sehen ist, daß man Anderen Anstoß gebe, ohne ihnen doch iemals hellere und bessere Einsichten beizubringen.

Sintenis, über die Wohlthätigkeit guter Beispiele, in s. neuen Predigten, 1r Theil, Leipzig 1793. S. 309. ff.

Dritte Abtheilung.

Von der Beglückung Anderer.

---

§. 237.

Sorge für das Leben und die Gesundheit Anderer.

Es ist nicht genug, das Leben und die Gesundheit Anderer zu schonen, oder uns gegen beide keine Unge-

Ungerechtigkeit zu erlauben; wir müssen noch überdieß dafür sorgen, daß sie möglichst lange erhalten und von den ihnen drohenden Gefahren befreiet werden. Hiezu verpflichtet uns zunächst die christliche Menschenliebe, welche auf Gerechtigkeit beruht, und durch Güte wirksam wird; der Wunsch in ähnlichen Fällen, welche auch bei dem Reichsten und Mächtigsten eintreten können, von Anderen auf gleiche Weise behandelt zu werden; das ausdrükliche Gebot der christlichen Sittenlehre (Matth. 25, 36.) und das Beispiel der ältesten Christengemeinen (Mark. 16, 18. Jak. 5, 14.); und überdieß noch die Freude an der Linderung fremder Leiden, welche alle Handlungen der Milde beinahe unmittelbar belohnt. Es giebt zwar der Gelegenheiten und Aufforderungen zu dieser Pflicht unendlich viele; inzwischen sind doch folgende Fälle die entscheidendesten: daß wir Andere warnen, wenn sie durch eine falsche Diät, allzugrosse Anstrengung ihrer Kräfte, und unordentliche Leidenschaften ihre Gesundheit selbst zu Grunde richten; daß wir ihnen unsere Erfahrungen und Kentnisse von derjenigen Lebensweise, welche zu einem hohen Alter führt, gerne mittheilen; daß wir ihnen bei eintretender Krankheit mit unserem uneigennützigen und besten Rathe zu Hülfe kommen; daß wir ihnen, besonders den Armen und Unbemittelten, unsere Pflege und Unterstützung angedeihen lassen; daß wir an ihren Leiden Theil nehmen und sie trösten, ohne ihnen iedoch durch bloßes Ceremoniell lästig zu werden, und daß wir endlich selbst dem Sterbenden unsere Aufmerk-

samkeit

samkeit und Vorsorge nicht entziehen, da die Zeichen des Todes oft so unsicher sind und die Nachläßigkeit der Hinterbliebenen, besonders bei zu frühen Beerdigungen, von den fürchterlichsten Folgen seyn kan. Am meisten können reiche, oder obrigkeitliche Personen für die Heilung und Verpflegung der Armen durch die Besorgung öffentlicher Beiträge, durch Krankeninstitute und zweckmäßig eingerichtete Hospitäler wirken; so wie die Gesundheit der Bürger des Staates durch den Unterricht über die Beschaffenheit des menschlichen Körpers in den Schulen, durch die Anstellung guter Aerzte und Wundärzte, durch eine weitere Entfernung der Begräbnißplätze von den Wohnorten und durch andere Vorkehrungen mehr gesichert, und den zu frühen Beerdigungen durch Leichenhäuser und andere gemessene Vorschriften gesteuert werden könte.

Rosenmüller's Scholia ad Iacob. V, 14. Michaelis neue orientalische Bibliothek 6r Th. S. 51. ff. Als Muster zur Nachahmung verdienen das vortrefliche Institut für Kranke zu Bamberg, und das von Hufeland etablirte Leichenhaus zu Weimar empfolen zu werden. Vergl. Markus von den Vortheilen der Krankenhäuser für den Staat, Bamberg 1790.

§. 238.

Vermehrung des fremden Eigenthums.

Wenn wir uns aller Beleidigung und aller Eingriffe in das Eigenthum Anderer enthalten; so erfüllen

len wir blos eine allgemeine Pflicht der Gerechtigkeit, deren Erfüllung ieder von uns zu fordern berechtiget ist. Der vollkommenen Menschenliebe muß in dieser Beziehung auch noch die Güte zur Seite gehen, welche sich durch das Bestreben äussert, das Eigenthum Anderer, wenn sie es verdienen und wenn es ohne Hintansetzung unserer übrigen Pflichten geschehen kan, zu vermehren und dadurch ihren Wirkungskreiß zu erweitern und ihre Glükseligkeit zu erhöhen. Wir beobachten dadurch nicht nur die Pflicht der Uneigennützigkeit, sondern wir geben ihnen zugleich einen Beweiß unserer Achtung für ihre Tugend, unseres Wohlwollens, und unseres Wunsches, wegen der Reinheit ihrer Gesinnungen mit ihnen in genauere Verbindung zu treten. Dieser Verbindlichkeit entlediget sich der Freund durch weisen Rath, durch ein gemeinschaftliches Interesse, und bisweilen selbst durch Aufopferung seines Vortheils; der Reiche durch die Bereitwilligkeit, den thätigen und unternehmenden Mann durch willigen Vorschuß gegen billige Zinßen zu unterstützen; der Herr, durch die Erhöhung des Lohnes seiner fleißigen Diener; der Diener durch thätige Sorgfalt für das Eigenthum seines Gebieters; die Obrigkeit durch Nachsicht und Milde gegen die verunglükten Unterthanen; der Bürger durch die Sorgfalt für die Bereicherung des Staates u. s. w.

§. 239.

§. 239.

Dienstfertigkeit.

Von allgemeinerem Umfange ist die Dienstfertigkeit, oder die Bereitwilligkeit, den Bedürfnissen Anderer, selbst mit Aufopferung seiner eigenen Bequemlichkeit, abzuhelfen. Sie ist, sobald sie nicht aus einer eigennützigen Quelle fließt, oder durch ungerechte Aufopferungen und die Versäumung anderer Pflichten übertrieben wird, sondern aus reinem Wohlwollen gegen Andere entspringt, eine sehr empfehlungswürdige Tugend; denn sie ist ein thätiger Beweiß unserer Achtung und Liebe gegen sie; sie erhöhet ihre Glükseligkeit; sie macht allgemein geachtet und beliebt, und ist im N. T. durch Grundsätze (1. Petr. 4, 10.) und Beispiele bewährt. Die Aeusserungen derselben sind eben so mannichfaltig, als die Personen, welchen sie erwiesen wird. Unter lezteren haben Nachbarn, Verwandte und Freunde die nächsten Ansprüche auf unsere Dienste, ob es gleich ungemein lobenswürdig und edel ist, auch gegen Unbekante, besonders Abwesende, gütig und gefällig zu seyn; unter den Aeusserungen der Dienstfertigkeit hingegen sind das Darleihen des Eigenthums, ohne gerade auf die gröſseste Sicherheit Bedacht zu nehmen, Empfehlungen und Fürsprache, die ausgezeichnetesten nnd wichtigsten.

§. 240.

Wohlthätigkeit. Billigkeit.

Die Wohlthätigkeit ist die Bereitwilligkeit, das Wohlsein aller derer, welche daran Mangel leiden, zu befördern. Es geschiehet aber dieses entweder so, daß man von seinen rechtlichen Forderungen an Andere aus Wohlwollen etwas nachläßet (Billigkeit); oder daß man ihnen unmittelbar mit seinen Geschenken zu Hülfe komt (Mildthätigkeit). Hiezu verpflichtet uns die Liebe gegen Andere, als moralische Wesen, welche der Glükseligkeit würdig sind; die Wandelbarkeit des menschlichen Glückes, welche uns sehr leicht in die Lage versetzen kan, von der Milde Anderer abzuhängen; der Wunsch, von Anderen nicht nach der Strenge des Rechtes, sondern nach der Billigkeit behandelt zu werden; und die bestimten Vorschriften Jesu und seiner Apostel (Matth. 5, 44. Hebr. 13, 16. Apostelg. 20, 35. Gal. 6, 9.). Die wahre christliche Wohlthätigkeit besteht aber nicht allein in Gesinnungen, sondern auch in Thaten; sie giebt nicht nur von ihrem Ueberflusse, sondern sie entzieht sich oft Manches von ihrer Bequemlichkeit, um Anderen zu helfen; sie theilt ihre Gaben nicht blindlings aus, sondern ist immer bemüht, den Vorzüglicheren und Würdigeren kennen zu lernen, und erhöht noch überdieß den Werth ihrer Geschenke durch die Freundlichkeit und Entfernung von aller Anmaßung, womit sie sie begleitet. Wohlthaten, mit dieser Schonung gereicht,

reicht, sind für den Geber und Empfänger gleich beglückend; für diesen, weil seinem Bedürfnisse abgeholfen ist, ohne Beleidigung seiner Ehrliebe; für jenen, weil er sich, ohne Prunk und Prahlerei (Matth. 6, 1 — 4.) auf die stille Freude des Wohlthuns einschränkt und der höheren Belohnungen in der Ewigkeit würdig wird (Matth. 25, 35. f.).

Zollikofer von dem Maaße der Wohlthätigkeit und einigen Gründen zum reichlichen Wohlthun, in den Predigten nach s. Tode herausg. 7r Band S. 177. ff. Die Seligkeit des Wohlthuns in s. Predigten 2r Bd. S. 289. ff.

§. 241.

Barmherzigkeit. Allmosen.

Die Wohlthätigkeit gegen Unglükliche heisset **Barmherzigkeit** (ἔλεος, ἐλεημοσυνη Matth. 5, 7.*) und ist eine von denjenigen Tugenden, welche im Oriente überhaupt, und besonders im N. T. (Matth. 9, 13. Luk. 10, 37.) ausserordentlich gepriesen werden. Da sie ausser dem Gedanken der Pflicht, noch an dem Mitleiden eine so starke Stütze hat, so ist sie bei weitem häufiger, als die reine Wohlthätigkeit; so wie im Gegentheile die **Unbarmherzigkeit** als eines der entehrendesten Laster betrachtet wird (Matth. 18, 32. f. Jak. 2, 13.). Aber gerade dadurch, daß in vielen Fällen die Sinnlichkeit an der Ausübung derselben einen größeren Antheil hat, als die Pflicht, wird die Sittlichkeit derselben sehr vermindert; auch ist das **Allmosen**, der gewöhnliche

Aus-

Ausdruk der Barmherzigkeit, für den Unglüklichen oft mehr eine augenblikliche und vorübergehende, als eine bleibende und dauerhafte Erleichterung. Es bleibt also die Barmherzigkeit, insoferne sie auf dem Mitleiden beruht, für den sinnlichen Menschen, und vielleicht ganz besonders für den grössesten Theil des zweiten Geschlechtes, immer sehr empfehlenswürdig; aber der Sittenlehrer darf doch nicht vergessen, zu erinnern, daß der Werth dieser Tugend in eben dem Grade zunimmt, als sie, unabhängig von dem Mitleiden, welches nur zur Beobachtung der Pflicht veranlassen soll, durch das Sittengesez selbst bestimt und hervorgebracht wird; und daß die Hülfe, welche man dem Armen und Unglüklichen nach Grundsäzen leistet, gemeiniglich von weit grösserem Umfange sei, als das augenblikliche Geschenk des blos Mitleidigen (Luk. 10, 34. ff.). Nach diesen Grundsäzen ist auch der Werth der Allmosen zu bestimmen. Sie haben in einzelnen Fällen, wenn sie dem Verlassenen, oder dem verschämten Hausarmen ohne Gepränge gereicht werden, einen entschiedenen Nuzen; aber die Wohlthätigkeit wird offenbar zwekmäßiger, wenn sie sich mehr aufs Ganze erstrekt; wenn die Gesellschaft die Armen durch milde Beiträge unterstüzt und die Vertheilung derselben einsichtsvollen Personen überträgt, welche auf die Würdigkeit der Unglüklichen beständige Rüksicht nehmen und durch eine weise und gerechte Güte dem Ueberhandnehmen bettelnder Müssiggänger vorbeugen.

Bahrdt's System der moralischen Religion 3r Th. S. 127. ff. Wagemann Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege 1r Band, Göttingen 1788. besonders 3r Bd. 1793. S. 377. ff.

*) Barmherzigkeit, רחמים; ἔλεος, σπλαγχνίζειν: auch auf Otaheiti heißt Barmherzigkeit "das Bellen der Eingeweide." S. Cooks Entdeckungsreise, Berlin 1789. 2r Band S. 335. und daselbst Forsters Anmerkung.

§. 242.

Beförderung der Ehre Anderer.

Ein großer Theil der menschlichen Glükseligkeit besteht in der Ehre; darum wird der Menschenfreund auch sie an Anderen möglichst zu befördern und zu erhöhen suchen. Dieser Pflicht entledigt er sich 1) durch schonende Urtheile über Andere. Es ist zwar wohl erlaubt, die Fehler des Anderen zu tadeln und unsere Mißbilligung hierüber zu erkennen zu geben; nur muß dieses in der Absicht, den Fehlenden, oder Andere zu bessern und vor ähnlichen Vergehungen zu sichern, aber keinesweges aus Tadelsucht geschehen, welche aus Stolz und geheimer Selbstliebe fließt und der christlichen Menschenliebe geradezu entgegen ist. Vielmehr muß uns der Gedanke an unsere eigene Schwäche, an die Versöhnlichkeit Gottes und das große Beispiel seiner Güte und Nachsicht gegen uns (Röm. 2, 4. Matth. 18, 32. 35.), bestimmen, Andere nicht strenge zu richten (Luk. 6, 37. Gal. 6, 2.), sondern ihre Fehler möglichst zu entschuldigen (1. Kor. 13, 5. 1. Petr. 4, 8.)

und

und sie billig und nachsichtsvoll (Phil. 4, 5.) zu beurtheilen; 2) durch eine gänzliche Vergessenheit voriger Fehltritte Anderer, wenn sie sich bessern und zu reineren Gesinnungen übergegangen sind (Gal. 1, 13. Ephes. 4, 22 — 24.); denn da ihr gegenwärtiger persönlicher Zustand ganz verändert ist, so kan sie der Vorwurf ihrer früheren Unsittlichkeit nicht mehr treffen, und ein unversöhnlicher Tadel derselben würde Rache und Boßheit, aber nicht mehr weise Ahndung seyn; 3) durch ihre Vertheidigung gegen zu harte und strenge Urtheile Anderer und besonders durch die Vertretung ihrer Unschuld und ihrer Verdienste gegen Verkleinerung, Boßheit und Verläumdung; 4) durch das Bestreben, Andere von ihrer guten und achtungswürdigen Seite kennen zu lernen, durch das verdiente Lob ihrer Tugenden und Verdienste (2. Kor. 9, 1. 1. Thess. 2, 20.) und durch die Bemühung, von diesen Vorzügen unserer Mitmenschen auch Andere zu überzeugen und dadurch ihren guten Ruf und ihre Achtung bei Anderen immer fester zu gründen. Es ist aber kein Mensch so sehr verdorben, daß man an ihm nicht Tugenden entdecken könte, welche unsere Aufmerksamkeit und unseren Beifall verdienten; diese aufzusuchen und zu schätzen ist der vollkommenste Beruf des edlen Menschenfreundes, weil er weiß, daß er Andere dadurch oft weit eher gewinnet, als durch bitteren Tadel und Lieblosigkeit.

§. 243.

Schuz der Bedrängten.

Mit der Sorge für die Ehre Anderer hängt der Schuz der Bedrängten sehr genau zusammen, weil die Unterdrückung des Unschuldigen immer von dem Vorwande seiner Unsittlichkeit ausgehet, und hievon Veranlassung nimmt, ihm seine Freiheit und sein Eigenthum entweder gänzlich zu rauben, oder doch gewaltsam einzuschränken. Beides möglichst zu verhüten, wird der Menschenfreund Alles aufbieten, was in seinen Kräften steht, besonders wenn ihn das Vertrauen des Unschuldigen, oder andere Verbindungen dazu auffordern; er wird zunächst seine Unzufriedenheit über die Mißhandlung des Bedrängten freimüthig zu erkennen geben; er wird die gute Sache desselben als die seinige betrachten und sie dem Schutze der Gesetze ohne Menschenfurcht und mit Nachdruk empfehlen; er wird sich durch keine Feindschaft und Verfolgung mächtiger Gegner abhalten lassen, dem Bedrängten beizustehen, und ihn durch eigene Aufopferung in den Stand setzen, sein Recht und seine Freiheit zu behaupten. Hiezu verpflichtet ihn 1) das moralische Interesse, welches jeder edle Mensch an der Vertheidigung der bedrängten Unschuld nimmt; 2) das gute Beispiel, welches er der furchtsamen Rechtschaffenheit giebt, um sie zu ähnlichem Muthe anzufeuern; 3) die Sorge, den Triumph der Boßheit zu vereiteln, und den gewaltthätigen Unterdrücker in seine Grenzen zurük

zu führen; 4) der Gedanke, daß wir Werkzeuge der Vorsehung sind, die Gerechtigkeit Gottes durch den Sieg der angefochtenen Unschuld zu retten; 5) die Grundsätze und Beispiele der heiligen Urkunden (1. Sam. 19, 2—4. 2. Sam. 12, 1. ff. Ps. 82, 3. Jes. 1, 17. 23. Sir. 4, 28.). Bei unserer gesellschaftlichen Einrichtung haben vorzüglich unerschrockene Sachwalter und Richter Gelegenheit und Aufforderung, diese erhabene Tugend zu üben.

Sintenis, die Pflicht, Unschuldigbedrängte in Schuz zu nehmen, in s. Predigten 1r Th. S. 449. ff.

§. 244.

Sorge für das Vergnügen Anderer.

Der Menschenfreund sorgt nicht allein für die nöthigsten Bedürfnisse seiner Mitbrüder, sondern er befördert auch, so viel er kan, ihr Wohlsein und Vergnügen; 1) weil Freude, Erholung und Zerstreuung für alle Menschen in allen Ständen ein dringendes Bedürfniß ist; 2) weil alle Menschen Ansprüche auf die mannichfaltigen Freuden haben, zu welchen uns die Natur den Stoff darbietet; 3) weil ieder Stand seine eigene Weise, sich zu erfreuen und zu vergnügen hat, so daß, bei mäßigen Wünschen, keiner dem Anderen in seinem Freudengenusse begegnen und ihn stören wird; 4) weil es für den edlen Menschen auch hier erfreulicher ist, zu geben, als zu nehmen; Andere zu erfreuen, als sich selbst zu vergnügen; 5) weil das Christenthum uns nicht nur kein erlaubtes Vergnügen versagt, sondern uns sogar zur Freude

auffordert (1. Thess. 5, 16. 1. Tim. 4, 4.). Die Anwendung dieser Pflicht ist wichtig für die Obrigkeit, daß sie den Unterthanen keine Last von Abgaben auflege, unter welcher er seufzend auf die meisten Lebensfreuden Verzicht thun muß; für den Hausvater, daß er seinem Gesinde nicht durch Uebermaß der Arbeit und Dürftigkeit des Lohnes jeden Genuß des Vergnügens verkümmere; für den Erzieher, daß er seine Zöglinge nicht durch eine allzustrenge Entfernung von den gesellschaftlichen Freuden zu düsteren Menschenfeinden bilde; endlich selbst für Prediger und Religionslehrer, daß sie erlaubte Volksfreuden nicht durch mönchische Verurtheilungen und Verwünschungen stören, sondern ihre Zuhörer durch weise Belehrungen zur Mäßigung in der Freude anführen und sie durch wiederholte Betrachtungen der Vergänglichkeit aller irrdischen Vergnügungen zum Gefühle für die unwandelbaren Freuden der Tugend hinleiten mögen.

§. 245.

Friedfertigkeit.

Friedfertigkeit ist die herrschende Gesinnung, Eintracht mit Anderen zu erhalten, und sie niemals mit Bitterkeit, oder Gewalt, sondern immer mit Sanftmuth und Liebe zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen uns zu bewegen. Hiezu verpflichtet uns

1) die Achtung gegen die Freiheit Anderer, als moralischer Wesen, deren weiser Gebrauch nicht sowohl

durch

durch Gewalt, als durch Liebe befördert werden kan; 2) das Wohl der menschlichen Gesellschaft, welches durch Frieden gedeiht, durch Zwietracht zerrüttet wird; 3) das Bestreben, Gott ähnlich zu werden, welcher seine irrenden Kinder nicht gewaltsam, sondern allmählig durch weise Strafen zur Tugend erzieht; 4) unsere eigene Glükseligkeit, welche durch Heftigkeit und Strenge gegen Andere leidet, durch Sanftmuth und Liebe erhöht und vermehrt wird; 5) die ausdrüklichen Vorschriften Jesu und seiner Apostel (Matth. 5, 9. 2. Kor. 13, 11. Röm. 12, 18. 2. Tim. 2, 22. Hebr. 12, 14.). Dieser Pflicht gemäß, werden wir uns also nicht nur von allen vorsäzlichen Beleidigungen Anderer hüten; sondern auch bei ihren Beleidigungen unsere Empfindlichkeit mäßigen; uns im Umgange nach ihren Neigungen überall, wo es erlaubt ist, bequemen (Gefälligkeit); ihr gutes Vernehmen mit Anderen zu erhalten, und das unterbrochene herzustellen suchen; und überhaupt nur im Nothfalle, bei der äussersten Hartnäckigkeit oder Nachläßigkeit unserer Gegner, zu der gesetzmäßigen Hülfe der Obrigkeit Zuflucht nehmen (Nachgiebigkeit) 1. Kor. 10, 33.). Entgegenstehende Fehler sind: der Eigensinn, oder ein halßstarriges Festhalten an seinen Vorsätzen, aller Gegengründe ohngeachtet (Matth. 11, 16. f.); die Rechthaberei, oder die hartnäckige und absprechende Vertheidigung seiner Behauptungen und Meinungen; die Zank- und Streitsucht (Sprüchw. 26, 21. Röm. 2, 8.), oder der Hang zu Uneinigkeiten und der Unterhal-

tung derselben; die Proceßsucht, oder die Geneigtheit, seine Forderungen immer durch die Gewalt der Gesetze geltend zu machen.

§. 246.

Verhalten bei Processen.

Aus dem im N. T. so oft eingeschärften Gebote der christlichen Friedfertigkeit haben einige Christen (die Taufgesinnten, Quäcker, einige Pietisten) die Folge ziehen wollen, daß es überhaupt unerlaubt sei, irgend eine Rechtssache vor die Obrigkeit zu bringen, und sie nach den Gesetzen des Rechtes entscheiden zu lassen (Matth. 5, 40. f. 1. Kor. 6, 1 — 9.). Nun ist es zwar vollkommen wahr, daß es des edlen Menschen würdiger ist, seinen Bruder durch vernünftige Vorstellungen, oder in Liebe zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, als ihn hiezu mit äusserer Gewalt durch die Hand der Obrigkeit zu vermögen, weil dieser Schritt nicht nur auf keine Weise bessert, sondern vielmehr erbittert und das gute Vernehmen unter Brüdern stört. Allein diese Nachgiebigkeit findet nur da statt, wo sie mit keiner Beleidigung einer Selbst-, oder Nächstenpflicht verbunden ist; läuft hingegen eine unmittelbare Selbst- oder Nächstenpflicht hiebei Gefahr, so sind wir verbunden, unser Recht gegen ungerechte Angriffe durch den Schuz der Gesetze zu vertheidigen; denn 1) geht die Gerechtigkeit gegen mich immer der Güte gegen Andere vor (§. 83.); 2) würden wir uns dem Ver-

dachte

dachte der Feigheit aussetzen und den ungerechten Gegner in seiner Boßheit stärken; 3) die Stellen (Matth. 18, 15. ff. Luk. 12, 13. f.) sprechen für die Rechtmäßigkeit der Processe; 4) die Stellen (Matth. 5, 40. 1. Kor. 6, 1—9.) sind theils als Gnomen, theils in Beziehung auf die Verhältnisse der korinthischen Gemeine zu einer heidnischen Obrigkeit zu fassen. Der Christ darf sich also kein Bedenken machen, zu dem Schutze der Obrigkeit seine Zuflucht zu nehmen, sobald es die Vertheidigung seines Eigenthums und seiner Ehre nothwendig macht; nur wird er auch hier zeigen, daß es ihm nicht um Rache, sondern um seine Sicherheit zu thun ist; er wird die Billigkeit immer dem strengen Rechte vorziehen, und deswegen auch bereit seyn, seinem Gegner bei der ersten Veranlassung die Hände zum Vergleich zu bieten.

Roßheim's christliche Sittenlehre 7r Theil S. 598. ff. Burckhardt, christliches Verhalten bei Processen, Predigten 1r Band S. 491. ff. Luthers Werke Walchische Ausg. Th. III. S. 1971. ff.

§. 247.

Versöhnlichkeit: Rache.

Die Versöhnlichkeit ist die Bereitwilligkeit, erlittene Beleidigungen zu vergessen, und dem Feinde zur Erneuerung der Freundschaft die Hand zu reichen. Sie äussert sich dadurch, daß man den Feind nur straft, um ihn zu bessern; oder daß man sich aller Strafe gänzlich enthält; daß man ihm

bei

bei schiklicher Veranlassung, mit Beweisen der Liebe entgegenkomt, und ihm überhaupt zu erkennen gibt, daß es nur an ihm liege, das vorige freundschaftliche Verhältniß zu erneuern. Hiezu verpflichtet uns 1) das Bestreben, Gott ähnlich zu werden, welcher nicht beleidiget werden kan (Hiob, 35, 6. ff.); diesem Bestreben gemäß, sichern wir zwar gegen den eindringenden Feind unsere Rechte, geben ihm aber durch unsere Handlungen zu erkennen, daß er durch seine Eingriffe in unsere Freiheit nicht uns, sondern sich selbst beleidiget habe; 2) die ausdrüklichen Vorschriften der christlichen Sittenlehre und das erhabene Beispiel Jesu (Matth. 5, 24. Luk. 23, 34. Ephes. 4, 32. Kol. 3, 13.); 3) die Sorge für unsere Glükseligkeit, welche durch die Achtung Anderer für den Versöhnlichen, und durch das Bewußtsein unserer Geistesgröße im Verzeihen unendlich gewinnet. Die Versöhnlichkeit bei wiederholten Beleidigungen heißet Großmuth. Das Laster, welches dieser erhabenen Tugend entgegensteht, ist die Unversöhnlichkeit, oder die herrschende Gesinnung, an dem Feinde Rache, das ist, leidenschaftliche Vergeltung zu üben. Ihre Unsittlichkeit wächßt in eben dem Grade, als man den Zorn noch lange nach der Beleidigung nährt (Groll), und den Ausbruch desselben auf den Zeitpunct ausezt, wo man dem durch den Schein der Versöhnlichkeit getäuschten Feinde am wehesten thun und ihn am bittersten kränken kan (tükische Rache). Diese Handlungsweise fließt aus der un-

gezähmtesten Selbstliebe; sie ist ein Eingriff in die Rechte Gottes, welcher allein gerechte Vergeltung übt und üben kan (Röm. 12, 19. Jak. 4, 12.); sie ist die schändlichste Treulosigkeit, zerrüttet die Bande der menschlichen Gesellschaft und Glükseligkeit und macht unfähig zu dem Genuße der Freuden dieser und jener Welt (Matth. 6, 12—15. 18, 28. ff. Luk. 6, 36.).

Sintenis, der stille Lohn eines versöhnlichen Herzens, in s. Predigten 1r Th. S. 405. ff.

§. 248.

Feindesliebe.

Die Feindesliebe, welche das Christenthum gebietet (Matth. 5, 44.), bestehet keinesweges in einer gänzlichen Unempfindlichkeit gegen das von ihnen erlittene Unrecht; oder in der Partheilichkeit für ihre Beleidigungen; oder in gleichem Wohlgefallen an ihnen, wie an unseren Freunden; oder in der Vernachläßigung derjenigen Maaßregeln, welche uns gegen ähnliche Beleidigungen in Sicherheit stellen können; sondern darinnen, daß wir uns aller Rache enthalten; daß wir uns in ihre Lage setzen, um das Verzeihliche des uns von ihnen zugefügten Unrechtes möglichst zu erwägen; daß wir unseren Widerwillen gegen sie durch die Aufsuchung ihrer guten Seite entkräften; und daß wir keine schikliche Gelegenheit vorüberlassen, sie durch Dienstleistungen und Wohlthaten von unseren menschenfreundlichen Gesinnungen zu überzeugen (Röm. 12, 20.).

Gegen

Gegen diese Feindesliebe kan man nicht einwenden, daß sie eine Beleidigung der gerechten Selbstliebe sei; daß sie der Natur des Menschen entgegenlaufe; daß sie den Feind zu neuem Frevel anspornе; und daß sie uns (ein höchst unsittlicher Gedanke) die Süßigkeit der Rache raube. Vielmehr verpflichtet uns zur christlichen Feindesliebe: 1) die allgemeine Liebe gegen Andere, welche lieber ihre Tugenden, als ihre Fehler aufsucht (1. Kor. 13, 4 — 7. Ephes. 4, 3. ff.); 2) der Gedanke an unsere eigene Schwäche, und das Bedürfniß der Nachsicht und Schonung unserer Brüder; 3) die Sorge für unsere Veredelung, welche durch diesen Sieg über die Leidenschaft gar sehr befördert wird; 4) die Achtung aller Rechtschaffenen und Unbefangenen; 5) die bestimmten Vorschriften der christlichen Sittenlehre (Matth. 5, 44. f. Röm. 12, 14. 19 — 21.); 6) das erhabene Beispiel Gottes und Jesu (Matth. 5, 45. Luk. 23, 34.). Je mehr sich der Christ bestrebt, sich selbst zu beherrschen; sein Herz vom Sinnlichen abzuziehen, und nur von Gott und seinem Gewissen abhängig zu werden; desto empfänglicher wird er für diese edle Tugend werden; denn wer sich nur allein in der wahren Liebe zu Gott glüklich fühlt, dem ist es unmöglich, seinen Bruder zu hassen (1. Joh. 4, 21.).

Zollikofer, die Liebe der Feinde, in den Pred. nach s. Tode herausgeg. 7r Band S. 113 — 154. Porphyrius, Frankfurt u. Leipzig 1793. S. 95. ff. neues theol. Journal 3r Band S. 232. f. Rosen-

fenmüller's Beiträge zur christl. Aufklärung in Predigten S. 349. ff.

Zweite Klasse.

Besondere gesellschaftliche Pflichten.

Erste Abtheilung.

Pflichten der Unterthanen und der Obrigkeit.

§. 249.

Staat. Bürger.

Der Mensch ist nicht zum einsamen, oder Nomadenleben, er ist zur Gesellschaft bestimmt, weil er in ihr seine moralische Bildung am besten erreichen und selbst für seine Glükseligkeit in ihrem Schooße am zwekmäsigsten sorgen kan. Eine groſse Gesellschaft von Menschen, welche sich zur Aufrechterhaltung und Vertheidigung der öffentlichen Freiheit und Sicherheit und zur Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt vereiniget, heiſst ein Staat. Ein stimmegebendes Mitglied desselben heiſst ein Bürger (Staats-, oder Activbürger); es sei nun, daſs er sie wirklich gibt, oder daſs sie Anderen von ihm übertragen ist. Der letzte Fall tritt in den meisten Staaten ein, weil der Mensch erst allmählig

lig

lig durch Erziehung und Verdienste zum Bürger reift. Der Bessere, Einsichtsvollere und Verdientere übernimmt die Leitung des Schwächeren, und so entstehet, der Regel nach, die Verschiedenheit der Stände.

Kant's Anfangsgründe der Rechtslehre S. 164-166. Zollikofer, die Verschiedenheit der Stände und des äusseren Glüks unter den Menschen, in d. Pred. nach s. Tode herausg. 7r B. S. 253. ff.

§. 250.

Bürgertreue.

Die Beobachtung aller derjenigen Pflichten, welche dem Bürger, als solchem, obliegen, heißet die Bürgertreue. Sie bestehet in dem unverbrüchlichsten Gehorsam gegen die Gesetze des Landes (1. Petr. 2, 13.); in dem muthigsten Eifer für ihre Aufrechterhaltung; in der Bereitwilligkeit, dem Staate zu dienen und dem Wohle des Ganzen seinen Privatvortheil aufzuopfern; in der willigen Entrichtung der öffentlichen Beiträge und Abgaben (Röm. 13, 7.); in der fleißigen Erfüllung seiner Berufspflichten (Röm. 12, 7. 11.), und in der uneigennützigen Unterstützung aller weisen, das öffentliche Wohl betreffenden Anstalten (1. Tim. 6, 18.). Hiezu verpflichten ihn 1) der ausdrukliche, oder stillschweigende Vertrag, mit dem er in die Gesellschaft eingetreten ist; 2) die Dankbarkeit gegen die vom Vaterlande genossenen Wohlthaten; 3) die Sorge für die allgemeine Glükseligkeit, welche durch

eine herrschende Bürgertreue gar sehr gewinnen muß; 4) Die Grundsätze der christlichen Sittenlehre (1. Kor. 12, 14. ff. 1. Tim. 2, 1. ff.).

Fock zwei öffentliche Religionsvorträge über die ächte Bürgertreue. Wien 1793.

§. 251.

Patriotismus.

Patriotismus ist das aus der Liebe zum Vaterlande fließende Bestreben, die Wohlfahrt desselben vorzüglich zu befördern. Dankbarkeit, Familienverhältniße, Erziehung, Kentniß des Vaterlandes und eine gleichsam zur Natur gewordene Anhänglichkeit an dasselbe, sind die natürlichsten Quellen dieser Tugend, welche in eben dem Grade schäzbar und achtungswerth ist, als sie, ferne von einer bloß sinnlichen Anhänglichkeit, aus reiner Liebe zur Pflicht fließet. So weise es übrigens ist, in dem Kreiße, welchen uns die Vorsehung durch unsere Geburt und Erziehung gleichsam angewiesen hat, vor Allem wirksam zu seyn; so darf doch nicht vergessen werden, daß der Patriotismus eine der allgemeinen Menschenliebe untergeordnete Tugend ist, welche jener weichen muß, sobald uns die Vorsehung Gelegenheit giebt, zu unserer eigenen Veredelung und zur Vervollkommung und Beglückung Anderer, allgemeiner und umfassender zu wirken. Aus der brüderlichen Liebe soll die allgemeine Menschenliebe hervorgehen (2. Petr. 1, 7.); diese empfielt das Christenthum, ohne jene zu vernachläßigen; denn eine

einseitige Empfehlung des Patriotismus führet leicht zum Nationalstolze und hindert die allgemeinere Verbindung der Menschen.

Lettres sur l'amour de la patrie in den Oeuvres de Frédéric II. publ. du vivant de l'auteur tom. III. Berlin 1789. S. 3. ff. Garve über die Vaterlandsliebe, in s. Versuchen über verschiedene Gegenstände der Moral, 2r Band. Reinhard's Predigt über den Gemeingeist, bei Eröfnung des Landtags in Dreßden 1793. Zollikofer, ist das Christenthum dem Patriotismus günstig? in den Predigten, nach s. Tode herausgeg. 3r Band 1. Th. S. 237. ff.

§. 252.

Obrigkeit.

Die Obrigkeit ist diejenige moralische Person, welcher von den Bürgern die gesezgebende und ausübende Gewalt zur Regierung des Staates übertragen ist. Sie steht, als solche, einzig und allein unter den moralischen Gesetzen des Rechtes, und ist also keinem äusseren Zwange mehr unterworfen; wohl aber kan das Staatsoberhaupt, welches das obrigkeitliche Ansehen in sich vereiniget, es sei nun eine physische, oder moralische Person, die gesezgebende und ausübende Gewalt unter mehrere seiner Repräsentanten vertheilen, welche, als solche, seiner Leitung, und, als Bürger, den Landesgesetzen unterworfen sind. Da die moralische Kultur des Menschen nur durch den Genuß seiner bürgerlichen Frei-

heit

heit und die öffentliche Garantie derselben möglich wird; so kan kein Staat die Obrigkeit entbehren, und sie wird deswegen im N. T. als Gottes Dienerin (Röm. 13, 1—4.) und als eine von dem höchsten Weltregenten angeordnete Gewalt (Joh. 19, 11.) betrachtet.

Kant vom Verhältniß der Theorie zur Praxis im Staatsrechte, in der Berliner Monathsschrift 22r Band. September 1793. S. 249. ff. Löffler vom Werthe einer gewissenhaften Obrigkeit: ferner: die obrigkeitliche Gewalt ist von Gott, in seinen Predigten, Gotha 1795.

§. 253.

Pflichten der Obrigkeit.

Hieraus ergeben sich für die Obrigkeit, und für alle diejenigen Personen, unter welche ihre Gewalt vertheilt ist, folgende Pflichten: 1) sie darf sich des ihr anvertrauten Ansehens niemals zu ihrem eigenen Vortheil, zur Unterdrückung und Mißhandlung der Unterthanen bedienen, sondern sie soll vielmehr für den Schuz ihrer Freiheit und Sicherheit und für die Verwaltung der strengsten, augenbliklichen Gerechtigkeit sorgen (Röm. 13, 3. 4.); 2) sie soll sich die moralische Veredelung der Bürger möglichst angelegen seyn lassen; soll vor Allem für eine weise Erziehung der Jugend sorgen; soll eine vernünftige Aufklärung, Gewissensfreiheit (Röm. 14, 4.) und überhaupt eine reinmoralische Thätigkeit der Bürger begünstigen und befördern; und dafür Alles

entfernen, was der Tugend und den guten Sitten nachtheilig ist; 3) sie soll die öffentlichen Einkünfte nur zum Wohl des Staates verwenden; Wissenschaften, Künste, Gewerbe, Handel und Betriebsamkeit fördern; den Unterthanen mit zu harten Abgaben verschonen; die Armen versorgen, und überhaupt auf die möglichste Blühte des ganzen Staates ihr Augenmerk richten.

Bahrdt's Rechte und Obliegenheiten der Regenten und Unterthanen in Beziehung auf Staat und Religion, s. Systems der moral. Religion 3r Theil, Riga 1792.

§. 254.

Gründe der Verpflichtung.

Zur Erfüllung dieser Pflichten ist die Obrigkeit aus folgenden Gründen verbunden: 1) die vollstreckende Gewalt ist ihr nur unter der Bedingung anvertraut, daß sie von ihr zum Besten des Staates einen weisen Gebrauch machen werde (Röm. 13, 1—4); 2) ihr Ansehen und ihre Achtung beruht einzig und allein auf der gerechten Vollstreckung der Gesetze; durch Gesetzwidrigkeit und Tyrannei hebt sie das innere Gleichgewicht des Staates auf und reizt zur geheimen Empörung; 3) ihr hoher Beruf ist ihr von der Gottheit anvertraut, der sie für jede ihrer Handlungen verantwortlich bleibt (Matth. 25, 15. ff. Ephes. 6, 9.); 4) der Ruin der Unterthanen ist ihr eigenes Unglük, der Wohlstand des Landes ihr schönstes Glük (Sprüchw. Sal. 14, 28.).

Anmerkung. Christliche Religionslehrer müssen der Obrigkeit ihre Pflichten eben so freimüthig und nachdrüklich einschärfen, als den Unterthanen, weil sie sonst leicht in den Verdacht der Partheilichkeit kommen, welcher ihre Vorträge leicht gänzlich fruchtlos macht. Es sind goldene Worte Luthers: „wohlan so gibt dieser erste Vers (Psalm 82.), daß es nicht aufrührisch ist, die Obrigkeit strafen, wo es geschieht nach der Weise, die hier berührt stehet, nemlich, daß es durch göttlich befohlen Amt und durch Gottes Wort geschehe, öffentlich, frei und redlich; sondern es ist eine löbliche, edle, seltsame Tugend, und ein sonderlicher großer Gottesdienst, wie hier der Psalm beweiset. Das wäre vielmehr aufrührisch, wo ein Prediger die Laster der Obrigkeit nicht strafete; denn damit macht er den Pöbel böse und unwillig, und stärket der Tyrannen Boßheit und machet sich derselben allen theilhaftig und selbst schuldig: darüber Gott erzürnen möchte und zur Plage Aufruhr kommen lassen — denn das sind giftige und gefährliche Prediger, die ein Theil allein vor sich nehmen, schelten die Herren, auf daß sie den Pöbel kützeln und den Bauern hofieren; wie der Müntzer, Carlstadt, und andere Schwärmer; oder wiederum, den Pöbel allein schelten, daß sie denen Herren heucheln und wohl dienen; wie unsere Widersacher. Sondern es heißet, alle beide Theile in ein Töpfen gehauen, und ein Gerichte daraus gemacht, einem, wie dem andern. Denn das Predigtamt ist nicht ein Hofdiener, oder Bauerknecht; es ist Gottes Diener und Knecht und sein Befehl geht über Herren und Knecht.“ Hallische Ausgab. V. Th. S. 1040. vergl. Th. X. S. 464.

§. 255.

Pflichten der Unterthanen.

Dagegen sind auch die Unterthanen verbunden: 1) die große Würde der Obrigkeit anzuerkennen und sie zu ehren (Röm. 13, 7. 1. Petr. 2, 17.); 2) alle ihre Gebote, sobald sie moralisch zulässig sind, willig zu vollziehen (Röm. 13, 1. f. Tit. 3, 1.); 3) niemals gegen sie Gewalt zu gebrauchen, sondern ihr, wenn sie ungerecht handeln sollte, ihre Fehler bescheiden und vernünftig vorzustellen (1. Petr. 2, 13-20.); 4) die öffentlichen Abgaben gerne zu entrichten (Röm. 13, 7. Matth. 22. 17—21.) und überhaupt nichts zu versäumen, was, wie das Gebet (1. Tim. 2, 1. f.), Treue und Anhänglichkeit an sie befördern kan. Die Gründe dieser wichtigen Pflichten sind folgende: 1) dieser Gehorsam ist dem ursprünglichen Vertrage gemäß, vermöge dessen iedes Mitglied der Gesellschaft die gesezgebende und vollziehende Gewalt in die Hände der Obrigkeit niedergelegt hat; 2) das Wohl des Ganzen fordert unbedingten Gehorsam gegen die Obrigkeit, daher sich Christus und Paulus selbst der Vollziehung ungerechter Befehle nicht gewaltsam widersetzen (Joh. 19, 16. f. Apostelg. 22, 24. ff.); 3) die Dankbarkeit, welche der Unterthan dem Staate für seinen Schutz und für seine Hülfe schuldig ist, fordert ihn zur grössesten Bereitwilligkeit in der Entrichtung der öffentlichen Beiträge und zur anderweitigen Unterstützung auf.

Burckhardt vom Gehorsam gegen Gesez und Obrigkeit, in s. Pred. 2r B. S. 45. ff. Hieraus ergibt sich, daß die Moral keine Empörung (denn die Einschränkung des Usurpators, wie bei der schwedischen Revolution unter Gustav III., kan man keinen Aufruhr nennen), oder rechtmäßig (Kants Rechtslehre S. 171.), oder wohl gar als pflichtmäßig billigen kan. „Der Obrigkeit soll man nicht widerstehen mit Gewalt, sondern nur mit der Erkentniß der Wahrheit: kehret sie sich dran, ists gut; wo nicht, so bist du entschuldigt und leidest Unrecht um Gottes willen.“ Luthers Werke Th. X. S. 474. „Obgleich möglich wäre, daß ein Aufruhr würde, und Gott sie so gnädiglich wollte strafen; so ist doch die Weise kein nütze, bringt auch nimmermehr die Besserung, die man damit sucht: denn Aufruhr hat keine Vernunft, und geht gemeiniglich mehr über die Unschuldigen, als über die Schuldigen. Darum ist kein Aufruhr recht, wie rechte Sache er immer haben mag, und folget allezeit mehr Schadens, denn Besserung daraus — denn wenn Herr Omnes aufsteht, der vermag solch Unterscheiden der Bösen und Frommen weder treffen, noch halten, schlägt in den Haufen, wie es trift, und kan nicht ohne groß greulich Unrecht zugehen. Ebendas. S. 413.

Zweite Abtheilung.

Eheliche Pflichten.

§. 256.

Keuschheit.

Durch einen heftigen Trieb, seine Gattung fortzupflanzen, fühlt sich der mannbare Mensch zu einer Person des anderen Geschlechtes hingezogen. Sehr weise hat der Schöpfer an die Befriedigung dieses Triebes ein gewisses thierisches Vergnügen geknüpft, um besonders dem Menschen auch durch sinnliche Antriebe die Erfüllung einer Pflicht nahe zu legen, auf welcher die Fortpflanzung seines Geschlechtes beruht, und der er sich doch, wegen vieler hieraus fließenden Beschwerden, ohne dieses Vergnügen, oft entschlagen würde. Die Leitung des Geschlechtstriebes zur weisen Befriedigung desselben heisset Keuschheit (ἀγνοτης, ἁγνεια, ἐγκρατεια), eine, wegen des wiederholten Kampfes, den sie nöthig macht, ungemein schätzenswürdige Tugend, zu der uns 1) die Vernunft selbst verpflichtet, welche die Befriedigung aller Triebe nur insoferne gut heissen kan, als dadurch moralische Zwecke erreicht werden; 2) die moralische Ordnung der Dinge, in der wir uns befinden, und welche durch unweise und wilde Geschlechtslust gar sehr zerrüttet wird; 3) die Sorge für unsere eigene Glükseligkeit und für das

Wohl

Wohl unserer Nebenmenschen, welches durch eine unweise Wirksamkeit der Zeugungskräfte oft für das ganze Leben eingeschränkt und verkümmert wird; 4) das Gebot der neutestamentlichen Sittenlehre (Apostelgesch. 24, 25. Gal. 5, 22. Phil. 4, 8. Jak. 4, 8.).

Vortreflich spricht Luther von der ehelichen Keuschheit und von der unkeuschen Keuschheit (im Cölibate) Th. XIX. S. 2157. f. Leß, Natur und Bewegungsgründe der christlichen Keuschheit, in s. Pred. von der christl. Mäßigkeit und Keuschheit, Göttingen 1772. S. 371. ff. Frisch moralische Vorlesungen über die Pflicht der Keuschheit und des ehelichen Vertrages (besonders für Frauenzimmer). Altenburg 1795.

§. 257.

Ehe.

Der Naturzwek des Geschlechtstriebes, die Zeugung, ist moralisch nur durch die freie Einwilligung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, oder durch die Schließung eines Vertrages möglich. Soll dieser rechtmäßig seyn, so darf er auf keiner wesentlichen Beleidigung einer Pflicht beruhen, in welchem Falle er an sich moralisch unmöglich, oder ungültig seyn würde. Der zwischen Mann und Weib eingegangene Vertrag zur gemeinschaftlichen Fortpflanzung ihres Geschlechtes und zur Erfüllung der damit wesentlich zusammenhängenden Pflichten, heißt die Ehe. Man unterscheidet in die-

sem Begriffe die mündliche Abschließung des Vertrages (Verlöbniß, sponsalia), und die Vollziehung desselben durch den Beischlaf (wirkliche Ehe, matrimonium).

Anmerkung. Man unterscheide den rechtlichen Begriff der Ehe von dem moralischen; der erste bestimt die Rechte der Ehegatten, der zweite ihre Pflichten. In der ersten Rükficht verdient folgende Definition der Ehe Aufmerksamkeit: „sie ist ein Vertrag zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, die sinnlichen Freuden der Liebe mit keiner anderen Person zu theilen.“ Vergl. Schmalz Annalen der Rechte des Menschen, Königsberg 1794. erstes Heft S. 32. ff. mit Jakob's Naturrecht §. 548. und Kant's Rechtslehre S. 107.

§. 258.

Monogamie.

Der Zwek der Ehe kan nur in der Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, mit Ausschluß aller übrigen, also in einer strengen Monogamie, erreicht werden. Jeder andere Vertrag zur Zeugung mit mehreren (Polygamie), er werde nun von einem Manne mit mehreren Weibern (Polygynie), oder von einem Weibe mit mehreren Männern (Polyandrie) geschloßen, ist moralisch ungültig; denn 1) Mann und Weib schließen den ehelichen Vertrag mit gleichen Rechten und mit gleichen Pflichten zur Erreichung des Endzweckes der Ehe (1. Kor. 7, 4.); durch Polygynie aber verlezt der Mann seine Pflicht zum Nach-

theil des Weibes, und durch Polyandrie verlezt das Weib ihre Pflicht zum Nachtheil des Mannes; 2) die verhältnißmäßige Gleichheit der Geschlechter heiliget nur die Monogamie; der Vertrag der Polygynie und Polyandrie beleidiget das Recht Anderer, den Geschlechtstrieb zu befriedigen, und ist also moralisch ungültig (§. 257.); 3) die Polyandrie machet die Abkunft der Familien ungewiß, und Polygynie schadet der Bevölkerung und Fruchtbarkeit; 4) beide stören den häußlichen Frieden, machen den Besiz des Eigenthums und Erwerbes unsicher, und hindern die Erfüllung einer mit der Zeugung wesentlich zusammenhängenden Pflicht, die Erziehung der Kinder; 5) die Verordnungen der Urwelt, welche das spätere Zeitalter der Hebräer widerrechtlich übertrat, und die Aeusserungen des N. T. sprechen für die Monogamie (1. Mos. 2, 24. f. Matth. 19, 3. ff.).

Prémontval, la monogamie, ou l'unité dans le mariage 3. B. Haag 1751. lettr. IV — VI. XVI — XXme. Süßmilch, die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, 4te Ausg. 2r Th. §. 409 — 435. 3r Th. S. 221. ff. 351. ff. Michaelis mos. Recht §. 95. Luthers Antwort an Landgrav Philipp zu Hessen wegen seiner Bigamie, i. J. 1539, in s. Werken Hallische Ausg. 10r Th. S. 387. ff. Der zweite Fürst unter den Protestanten, der sich eine zweite Gattin antrauen ließ, und sogar einen Bischof zum Vertheidiger fand, war Friedrich I., König von Schweden. Das Volk mißbilligte diesen Schritt laut und aus guten Gründen. S. unser Jahrhundert von Stö-

ver Th. III. S. 230. ff. Bartels über den Werth und die Wirkungen der Sittenlehre Jesu 2r Th. S. 288. ff. Die Süßmilchische Behauptung von der Gleichheit der Geschlechter hat in neueren Zeiten viele Gegner gefunden. Bruce (in Cuhns Samlung von Reisen nach Africa 2r Band S. 361.) behauptet, daß in Arabien drei Mädchen auf einen Knaben geboren werden. Nach G. Forster (Reise um die Welt, Berkner Samlung von Reisebeschreibungen 22r Band vom J. 1782. S. 151.) werden am Kap und in Schweden mehr Mädchen, in Frankreich und Engelland mehr Knaben geboren. Vergl. Zimmermann's Anmerkungen zu Smellie's Philosophie der Naturgeschichte Th. II. S. 13. u. 43. Bruce findet sogar in der grösseren Zahl des weiblichen Geschlechtes im Oriente einen Beweiß der Vorsehung, weil in Africa und Arabien die Mädchen mit dem 11n Jahre anfangen, und mit dem 20n J. aufhören, fruchtbar zu seyn, während der Mann vom 18n biß zum 60n Jahr zum Beischlafe fähig ist. Diese Bemerkung scheint freilich den oben Nr. 2. angeführten Grund für die Monogamie sehr zu schwächen. Allein dagegen mögte zu erinnern seyn: 1) Bruce's Beobachtungen haben nicht die gehörige Genauigkeit und konten sie nicht haben: 2) an der kurzen Fruchtbarkeit der Weiber im Oriente sind wohl häufig die Ausschweifungen der Männer schuld: 3) bei der gehörigen Civilisirung der orientalischen Staaten, welche die Aufhebung der Sclaverei (eine Hauptquelle der Polygynie: s. *Chardin* Voyage en Perse tom. I. S. 232.), der Entmannung und der Einführung der Monogamie zur

Folge

Folge haben mußte, würde ein gleiches Verhältniß der beiden Geschlechter vollkommen hergestellt werden: 4) dieses ist um so viel wahrscheinlicher, weil man selbst unter den Thieren, wenigstens unter den Säugthieren, dasselbe gleiche Verhältniß wahrnimt; s. Smellie a. a. O.

§. 259.

Unauflößlichkeit der Ehe.

Der Vertrag der Ehe ist moralisch unauflößlich, das heißt, er kan von beiden Seiten nicht ohne eine Beleidigung der Pflicht getrennt werden: denn 1) fordert die Erfüllung des ehelichen Vertrages nach seinem ganzen Umfange gewöhnlich ein ganzes Menschenalter, oder doch denjenigen Theil desselben, wo man vernünftigerweise Ehen schließen kan; durch die Auflösung desselben wird der schuldige Ehegatte bundbrüchig und verlezt vielleicht noch überdieß die Rechte der bereits erzeugten Kinder auf die elterliche Hülfe; 2) die willkührliche Trennung der Ehen ist eine Ungerechtigkeit gegen das Weib, welches für den Verlust ihrer Unschuld durch nichts, als die Rechte der Ehe entschädigt werden kan; 3) durch die Unauflößlichkeit der Ehen wird der Geschlechtstrieb der Leitung der Vernunft unterworfen; die Trennung derselben hingegen nähret die Wollust und würdiget die Ehe zur Hurerei herab; 4) unter dieser Sittenlosigkeit leidet der Staat selbst, denn die Bande der Familie werden zerrissen und die Verbindungen der Ehegatten durch beständige Untreue

ents-

entweiht werden; 5) Jesus dringet ausdrüklich auf die Unauflößlichkeit des ehelichen Bandes (Matth. 19, 6—8. Mark. 10, 11. Luk. 16, 18. Röm. 7, 2.)

Michaelis mosaisches Recht §. 120. Schmalz Annalen d. R. S. 135. ff. Gundling ius nat. cap. 26. §. 10. ff. Von den Sinesen berichtet *du Halde* (déscription de la Chine II, 144.): „les mariages, que les Chinois contractent avec les solemnités préscrites, les lient indissolublement.„ So verordnet auch der Schuking (S. 441. des a. B.): „quand une femme est une ſfois liée à un époux, cette union ne doit finir, qu'à sa mort —„ Von den Persern sagt *Chardin* (I. S. 235.): „la religion Mahometane tient le divorce licite — La bourgeoisie s'en prévaut quelquefois: mais les gens de qualité aimeroient mieux mourir, que de répudier leurs femmes, et ils leurs ôteroient plutôt la vie, que de leur accorder le divorce.„

§. 260.

Trauung.

Trauung ist die öffentliche Bestätigung des Eheverlöbnisses, welche nach den Verordnungen des Staates und der Kirche der wirklichen Vollziehung der Ehe vorangehen soll, theils, um heimliche und andere widerrechtliche Ehen zu verhüten, theils, um die Rechte der Ehegatten, besonders des Weibes, zu sichern, theils, um überhaupt in der Gesellschaft die gehörige Ordnung zu erhalten. Man kan sie ein-

theilen

theilen in die bürgerliche, welche in der bloßen obrigkeitlichen Bestätigung des Ehevertrages besteht, und in die religiöse, welche mit dieser obrigkeitlichen Bestätigung noch die Einsegnung der Verlobten zur Ehe, als einem moralischen Berufe, im Namen der Kirche verbindet. Die erste fordert der Staat mit Recht zur Gültigkeit einer bürgerlichen Ehe; die zweite, welche die erste, der Regel nach, in sich faßt, empfiehlt die Pflicht: 1) weil man dem Staate die Achtung schuldig ist, bei dem Eintritte in diesen wichtigen Stand zu erklären, daß man gegen Niemand ungerecht handele; 2) weil es billig ist, einen Vertrag, von dessen Unverbrüchlichkeit das ganze Glük der Familie abhängt, durch das heiligste, was man kennet, durch die Religion, gleichsam eidlich zu bestätigen; 3) weil die religiöse Trauung den Verlobten ihre Pflichten als Gatten und Eltern einschärft, während die bürgerliche Trauung sich nur auf ihre Rechte einschränkt; denn die Religion lehrt die Ehe als eine unmittelbar göttliche Verordnung und als einen Stand, reich an den wichtigsten Verbindlichkeiten, betrachten.

Vorschlag, die Geistlichen nicht mehr bei Vollziehung der Ehen zu bemühen, in der Berliner Monatsschrift 2r Band S. 265. ff. Zöllner, ist es rathsam, das Ehebündniß nicht ferner durch die Religion zu sanciren? ebendas. S. 508. ff. Die Stelle 1. Tim. 4, 3. mit Süßmilch von der Trauung zu erklären, ist man aus exegetischen Gründen nicht berechtiget. Luther betrachtete Anfangs die Trauung als etwas Ueberflüssiges, und stellte im J. 1524.

1524. einen Eheschein für eine Ehe aus, die von gewissen Zeugen war bekandt gemacht worden (Th. X. S. 854. und 866.). Damit ist iedoch zu vergleichen Th. II. S. 1475. Von den dreierlei Ehen der Perser, durch Kauf, Miethe und rechtliche Heirathen handelt *Chardin* Th. I. S. 231. ff.

§. 261.

Ehe zur linken Hand: Gewissensehe.

Die Ehe zur linken Hand (ad morganaticam) wird zwar durch die Trauung, iedoch mit der Bedingung geschlossen, daß Gattin und Kinder auf die bürgerlichen Vorzüge des Mannes gänzlich Verzicht thun sollen. Daß sich die Gattin dieser Rechte sollte begeben können, ist keinem Zweifel unterworfen; allein eine vollkommene Ehe, im ganzen moralischen Umfange des Wortes, findet hier doch kaum statt: 1) weil die Gattin in diesem Verhältnisse nur als Beischläferin, aber nicht als Freundin des Mannes erscheint; 2) weil es ungerecht ist, den Kindern den Namen des Vaters zu entziehen und ihnen, durch die Bestimmung zu niedrigen Gewerben, die bessere Erziehung zu rauben, welche ihnen der Vater geben könnte und sollte; 3) beruhen diese Ehen gröstentheils auf falschen Begriffen von Ehre, sowohl in Rükficht auf das Geschlecht, als auf die Lebensart, und sind also auch in dieser Rükficht unsittlich. Gewissensehen, welche ohne öffentliche Bestätigung des ehelichen Vertrages voll-

zogen werden, enthalten zwar keine Immoralität; allein sie sind doch bürgerlichen Inconvenienzen ausgesezt und veranlassen dieselben Bedenklichkeiten, wie die Ehen zur linken Hand. Wollte man nur, wie es Pflicht ist, die Bedürfnisse des Luxus den Pflichten der Ehe immer unterordnen, so würden jene Verbindungen, welche grösstentheils Folgen einer unvollkommenen Staatsverfassung sind, immer seltener werden, und der Mann würde lieber einige willkührliche Vorzüge aufgeben, oder auf manchen Genuß des Luxus Verzicht thun, als seiner Gattin den Namen uud den Beruf seiner ersten Freundin entziehen.

J. H. Böhmer ius eccleſiaſt. proteſt. 3r B. 2te Ausg. Halle 1727. libr. IV. tit. III. §. 60. ff. Allgemeines Gesezbuch für die preußischen Staaten 2r Th. §. 835. ff. Kant's Rechtslehre S. 109. f.

§. 262.

Eheverbote.

Die mosaischen Eheverbote (3. Mos. 18. ff.) sind zwar vermöge ihrer bloßen Autorität für Christen nicht mehr verbindlich (§. 74.), können aber doch, insoferne der Grund derselben in der menschlichen Natur liegt, ihre gesezliche Kraft nie verlieren. Ehen in gerade aufsteigender, in gerade niedersteigender und in gerader Seitenlinie (Blutschande 1. Kor. 5, 1.) kan die Moral nicht erlauben: 1) weil der Zwek der Ehe möglichste Gleichheit des Alters und der Verhältnisse fordert; 2) weil die physische Bil-

dung der Menschen darunter leiden würde; 3) weil die Liebe der Ehegatten mit der Familienliebe naher Verwandten unverträglich ist; denn die Liebe der Ehegatten soll frei seyn, die Liebe naher Verwandten hingegen ist schon durch das Familienband bestimmt; 4) weil die Verbindung mehrerer Familien, auf welchen gewissermaßen das Wohl des Staates beruht, dadurch unterbrochen würde; 5) weil die Vertraulichkeit in den Familien sonst leicht zur Unzucht verleiten könnte (der schwächste Grund). Genauere Bestimmung der Grade der Verwandschaft sind positiv und gehören in das Eherecht und in die Landesgesetze.

Schmalz Annalen d. R. a. a. O. S. 38. ff. Allgem. deutsche Biblioth. 42r Band 1s St. S. 49. ff. Michaelis mos. Recht §. 101. ff. s. Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis 2te Ausg. 1768. Luther's Werke 10r Th. S. 713. ff. Feder über den menschlichen Willen Th. I. S. 326. Baumgarten's christl. Alterthümer S. 496. f. Der Verfasser dieser Moral arbeitet an einem vollständigen Werke über das moralische Fundament der Eheverbote, wo besonders der dritte Grund des §. als Basis dieser schweren Lehre ausgeführt werden wird.

§. 263.

Ehescheidung.

Die Ehescheidung ist eine Auflösung des ehelichen Bandes, welche eigentlich nur da Statt haben sollte, wo der Ehevertrag entweder pflichtwidrig geschlossen,

geschlossen, oder von einer und der anderen Parthei wesentlich verlezt wurde, so daß die Sicherung der Rechte des beleidigten Theiles die Ehescheidung nothwendig macht. So sind z. B. Ehen zwischen bereits verheiratheten Personen, zwischen Castraten, zwischen Unvermögenden aus Alter oder Schwäche, schon an und für sich kraftlos, und die Ehescheidung ist in diesen Fällen nichts, als eine Erklärung, daß der Ehevertrag ungültig sei, weil er auf eine rechtswidrige Weise geschlossen wurde. War hingegen zu der Zeit, wo man den Vertrag eingieng, die Erfüllung desselben moralisch möglich, so bleibt er, selbst bei nachher eintretenden Unglüks-fällen, unauflößlich (§. 259.), wenn nicht der verunglükte Ehegatte selbst auf seine Rechte Verzicht thun will. Wird der Vertrag dennoch wesentlich und vorsäzlich verlezt (z. B. durch Untreue, Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten, bößliche Verlassung, pflichtwidrige Verweigerung des Beischlafes, gänzlich verdorbene Sitten, schlechte Erziehung der Kinder, üble Oekonomie); so ist zwar die Obrigkeit, nach vorhergegangener Anwendung aller möglichen Korrektive, verpflichtet, die Rechte des beleidigten Ehegatten zu sichern und ihn von seiner ehelichen Verbindlichkeit loszusagen; aber die Ehescheidung selbst bleibt immer unsittlich, obgleich nur von Seiten dessen, der sie durch seine Treulosigkeit nothwendig machte. Hieraus ergibt sich, daß von Seiten der Obrigkeit nur diejenigen Ehescheidungen gerecht seyen, welche auf der historischen Gewißheit beruhen,

ruhen, daß ein Ehegatte durch wesentliche Verletzung des Vertrages sich seiner Rechte verlustig gemacht habe, und welche mit nachdrüklicher Bestrafung des schuldigen Theiles verbunden sind. Durch muthwillige Erleichterung der Ehescheidungen nimmt sie nicht nur selbst am Ehebruche Theil; sondern wird auch dem Staate, durch die hievon unzertrennliche Beförderung der Familienzwietracht, der Unkeuschheit und des Sittenverfalles verantwortlich.

Luther's Werke 7r Band S. 667. ff. 10r B. S. 721. ff. 949. ff. Böhmers principia iuris canonici §. 406. Nach dem iezt bestehenden (revolutionären) Eherechte in Frankreich ist die incompatibilité d'humeur hinreichend zur Ehescheidung, daher eine witzige Republicanerin den divorce mit Recht le sacrement d'adultère nante. Dieselben Grundsätze herrschten schon im vorigen Jahrhundert unter den Mingreliern, einer moralisch im hohen Grade verdorbenen Nation, von welcher *Chardin* berichtet: "la plupart du monde en général se contente d'*une* femme épousée, si ce n'est pas dans le cas de stérilité, ou que la femme fut une querelleuse éternelle: car pour lors ils disent, que Dieu n'a point fait ce mariage, et qu'il ne veut point, qu'il dure, parce que Dieu fait toutes les choses bien: qu'ainsi, puisque la femme est *de méchante humeur*, c'est un signe, que Dieu n'a pas fait ce mariage, et par conséquent, qu'il le faut rompre et épouser une autre femme."

§. 264.

§. 264.

Pflichten der Ehegatten.

Die wichtigsten Pflichten der Ehegatten, welche schon aus der Natur des ehelichen Vertrages fliessen, sind 1) Treue, weil sie einander gegenseitig das Recht auf ihre Zeugungskräfte übertragen haben (1. Kor. 7, 4. Hebr. 13, 4.), so daß sie diesen Vertrag nicht brechen können, ohne meineidig zu werden (§. 258. und 260.); 2) Mässigkeit in dem Genusse ehelicher Freuden, weil theils nur dadurch der Zwek der Ehe am glüklichsten erreicht, theils ihre Gesundheit, ihre gegenseitige Liebe und Achtung erhalten und vermehrt und ihre Verbindlichkeit zu anderen Tugenden und die Kraft, sie zu erfüllen, unbeeinträchtiget bleibt. Jeder Beischlaf aus Wollust (oft eigentliche Onanie 1. Mos. 38, 9.) ist Unkeuschheit (§. 256.), und iede Unvorsichtigkeit in Reden und Handlungen, wodurch Andere zur Wollust gereizt werden können, schamlos und unsittlich. 3) Die reinste und dauerhafteste Freundschaft, welche nicht auf sinnlichen, sondern moralischen Vorzügen beruhen muß, weil nur durch sie eine zwekmäßige und glükliche Ehe möglich wird. 4) Der Mann ist zwar durch seine grössere moralische und physische Kraft von dem Schöpfer zum Haupte der Familie bestimmt (1. Mos. 3, 16. 1. Kor. 11, 3. 7-12. Ephes. 5, 23.); allein diese Vorzüge hat er keinesweges zur Beherrschung des Weibes, welches mit ihm gleiche Rechte hat, sondern zur Erfüllung

seines umfassenderen Berufes, zur allgemeinen Regierung seines Hauswesens, und zur Beschützung der Seinigen anzuwenden (Ephes. 5, 25. Kol. 3, 19. 1. Tim. 5, 8.). 5) Die Frau soll vor Allem gegen diese Vorzüge und Verdienste gerecht seyn; soll dem Manne in den wichtigsten Angelegenheiten der Familie die erste Stimme einräumen (Ephes. 5, 22. Kol. 3, 18.), soll sich des Eigensinnes, der Hartnäckigkeit und ungerechter Ansprüche enthalten, und den Erwerb des Mannes durch gewissenhafte Wirthschaftlichkeit erhalten und vermehren (1. Tim. 2, 15. 1. Petr. 3, 1. f.). 6) Beide sollen sich nicht begnügen, bloß die Pflicht der Zeugung erfüllt zu haben, sondern beherzigen, daß durch sie moralische Wesen ihr Dasein erhalten haben, welche ihnen der Schöpfer zur gewissenhaften Bildung und Erziehung anvertraut und welche er durch die heiligsten Bande der Natur mit ihnen vereiniget hat (2. Kor. 12, 14. Kol. 3, 21. Ephes. 6, 4.).

Ioseph. Bell. Iud. II, 8. S. 420. der Oberthür. Ausg. Porphyrius S. 14. Becker's Vorlesungen über die Rechte und Pflichten des Menschen 2r Th. S. 544. ff. Daß die Beiwohnung in der Ehe aus bloßer Wollust eine (obgleich iuristisch und bürgerlich erlaubte, iedoch moralisch unerlaubte) Unkeuschheit sei, erhellt schon aus Tob. 8, 7. wo die Beiwohnung aus Lust πορνεια heißt, im Gegensatze der ἐπ' ἀληθειας, zur Zeugung. Genau so dachte auch Luther über die eheliche Keuschheit: "Jacob hat mit so vielen Weibern ganz keusch gelebt, und viel keuscher, denn sonst irgend

irgend ein Anderer mit seinem Weibe. — Darum ist er selten in den Hütten gewesen, da die Weiber ihre Wohnung gehabt, und hat bei seinen Weibern gewohnt in der reinesten Liebe, daß er begehrte Kinder mit ihnen zu zeugen." Th. II. S. 776. Es zeugt also von Unkunde in der Philosophie und Geschichte, wenn man, wie in Recensionen zu diesem §. geschah, die Pflicht der ehelichen Keuschheit im reinen moralischen Sinne eine Beschwerung des Gewissens nennen will. Vergl. theologische Gedanken von der rechtlichen Beiwohnung unbekehrter, erwekter und wiedergeborner Personen. Nebst des sel. D. Speners Bedenken hievon. Züllichau 1743. in 8.

§. 265.

Ehelosigkeit; Concubinat.

Um den vielen Unbequemlichkeiten, welche mit einer pflichtmäßigen Ehe verbunden sind, auszuweichen, pflegen viele den Cälibat, oder Concubinat zu wählen. Der erste ist zwar häufig durch die Aeusserungen Pauli (1. Kor. 7, 1. 8. 26.) vertheidiget und als ein Beweiß der Enthaltsamkeit und Keuschheit gerühmt worden; er ist aber im Allgemeinen, und wenn nicht besondere Umstände eintreten, dennoch unsittlich; denn 1) besteht die Keuschheit, eben so wenig, als die Mäßigkeit, in einer gänzlichen Unterdrückung des Naturtriebes, durch welchen der Schöpfer ieden gesunden und mannbaren Menschen zur Ehe auffordert; 2) sind die Ursachen der Ehelo-

sigkeit gemeiniglich in einer sträflichen Weichlichkeit, Liebe zur Ungebundenheit, und heimlichen Unkeuschheit zu suchen; 3) der moralische Charakter der Ehelosen bleibt meistens unausgebildet, weil sie die Ehe, als eine Schule der wichtigsten Pflichten, meiden; 4) Paulus verwirft (1. Tim. 4, 3.) den Cälibat aus allgemeinen Grundsätzen, und empfiehlt ihn in dem Briefe an die Korinther nur nach Zeitideen und als eine Klugheitsregel für iene Zeiten. Der Concubinat (die Kebsehe) ist die Verbindung mit einer Person des zweiten Geschlechtes zur Befriedigung des Naturtriebes auf eine unbestimmte Zeit. So sehr man auch bemüht war, ihn durch seine individuelle Nothwendigkeit, durch die Absicht und Folgen desselben zu entschuldigen, so wenig ist doch seine moralische Unzulässigkeit zu bezweifeln; denn 1) kann die Vernunft die Stillung der Begierde niemals als einen moralischen Zwek, am wenigsten als den Endzwek der Ehe anerkennen; 2) in der Kebsehe wird die Beischläferin als Sache, aber nicht als Person behandelt: der Vertrag des Concubinates ist also schon an sich moralisch ungültig; 3) der Concubinat bildet feile Buhlerinnen und macht sie größtentheils für ihr ganzes Leben unglüklich; 4) er hindert die moralische Erziehung der Kinder und führt sie unter traurigen Mißverhältnissen in die bürgerliche Gesellschaft ein.

Mosheim's christliche Sittenlehre 8r Th. S. 43. ff. S. 73. ff. S. 202. ff. *Thomasius* dissert. de concubinatu (1713.). Walch's Einleitung in die Strei-

Streitigkeiten innerhalb der lutherischen Kirche Th. I. S. 954. Kant's Rechtslehre S. 109. f. Mit dem Concubinate der Occidentalen hat der Sike Koudin der Perser, oder ihr contrât de jouissance, den sie mit ieder Bulerin eingehen können, und der auf eine Stunde und auf 80. Jahre (auf Lebenszeit) geschlossen werden kan, eine grosse Aehnlichkeit, s. *Chardin* voyage en Perse, I. S. 230. f. Von den traurigen Folgen des Concubinats in moralischer Beziehung findet sich ein merkwürdiges Beispiel in *Mercier* tableau de Paris tom. II. S. 258.

§. 266.

Unkeuschheit.

Unkeuschheit (πορνεια, ἀκαθαρσια) ist iede Befriedigung des Geschlechtstriebes aus Wollust, sie geschieht nun in (Tob. 8, 7.) oder ausser der Ehe. In dem ersten Falle werden zwar Niemandens Rechte verlezt; allein die Handlung bleibt immer pflichtwidrig, weil sie den Naturzwek des Geschlechtstriebes dem Genuße des thierischen Vergnügens unterordnet. Im zweiten Falle schränkt man sich entweder auf eine Person ein (Hurerei, *fornicatio simplex*), oder genießt die Geschlechtslust mit mehreren (eigentliche Hurerei, *Venus vaga*). Das Unsittliche und Verächtliche dieser Handlungsweise erhellt aus folgenden Gründen: 1) der Unkeusche verläugnet seine Vernunft, welche überall moralische Zwecke heischt, und wird durch die Unmässigkeit seiner Begierde dem

Thiere gleich; 2) der Hurer (πορνος) verlezt die Rechte des Weibes, indem er sie nicht als ein freies Wesen, sondern lediglich als Mittel zur Stillung seiner Begierde behandelt; 3) er verlezt durch den vagen Beischlaf die Rechte Anderer, welche Ansprüche auf ein Weib von unverdorbenen Sitten haben; 4) er handelt treulos durch die Verführung, welche der Hurerei gröstentheils vorangeht; 5) er macht die Verführte oft für ihr ganzes Leben unglüklich; 6) er hindert seine eigene moralische Veredelung, denn in einem unkeuschen Körper kan keine reine und edle Seele wohnen (1. Kor. 6, 19.); 7) er zerstört seine Gesundheit durch die sträfliche Nährung der verzehrendesten Leidenschaft, die mit iedem neuen Genuße der Wollust wächst, und wird unfähig zu den Pflichten und Freuden des Ehegatten; 8) er handelt den Vorschriften des N. T. geradezu zuwider und macht sich der künftigen Seligkeit unwürdig (Röm. 13, 13. Gal. 5, 19. 1. Kor. 6, 9. f. 18. ff. Ephes. 5, 3.).

Morus theolog. Moral 2r Band S. 338. ff. Zollikofer's Warnung vor den Sünden der Unkeuschheit, in seinen Betrachtungen über das Uebel in der Welt 3te Aufl. Leipz. 1789. S. 85. ff. Allgemeines Gesezbuch für die preussischen Staaten 2r Theil §. 1027. ff. Hufeland's Kunst, das menschliche Leben zu verlängern S. 513. ff.

§. 267.

Fortsetzung.

Noch sträflicher ist die einsame (Selbstbefleckung) und geschlechtswidrige Wollust, sie werde nun mit Menschen (Päderastie, *Venus Lesbia*), oder Thieren (Sodomiterei) gepflogen: denn auser den angeführten Gründen der Unsittlichkeit (§. 266.) ist 1) die Selbstbefleckung von den fürchterlichsten Folgen, weil sie leicht mechanisch wird, die geistigen und körperlichen Kräfte des Wollüstlings aufzehrt, und selbst seinen Mienen das Gepräge der Verworfenheit aufdrükt; 2) die Knabenschänderei ist in ieder Rüksicht im hohen Grade unnatürlich, wird im N. T. (1. Kor. 6, 9. Röm. 1, 27. 1. Tim. 1, 10.) unter die abscheulichsten Verbrechen gezählt und wurde im A. T. (3. Mos. 18, 22. 20, 13.) mit dem Tode bestraft; 3) eben so schändlich ist die Wollust der Weiber unter sich, welche die Begierde immer heftiger reizt und von Paulus (Röm. 1, 26.) als höchst verwerflich dargestellt wird; 4) am meisten wird der Mensch durch Gemeinschaft mit den Thieren entehrt, weil er dadurch die unverbrüchlichsten Naturgesetze verlezt, daher auch Moses dieses Verbrechen als den schändlichsten Greuel an dem Leben bestrafte (3. Mos. 18, 23. 20, 15.).

L'onanisme: dissertation sur les maladies produites par la masturbation. Par Mr. Tissot 3me ed. Lausanne 1766. S. 31. ff. Campe's Revisionswerk 6r Th. vergl. mit Salzmann über

die

die heimlichen Sünden der Jugend, Leipzig 1787. Michaelis mos. Recht §. 258. ff.

§. 268.

Ehebruch.

Der Ehebruch (μοιχεια, *adulterium*) im weiteren Sinne, ist iede wesentliche Verletzung des ehelichen Vertrages; im engeren Sinne wird er auf die vertragswidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes eingeschränkt, wodurch ein einfacher oder gedoppelter Ehebruch entstehen kan, ie nachdem einer, oder zwei Eheverträge dadurch verlezt werden. Er ist unsittlich und höchst verwerflich 1) als die grösseste Treulosigkeit, welche dem Meineide gleichkommt, weil der eheliche Vertrag durch die religiöse Trauung (§. 260.) gleichsam unter den Augen Gottes geschlossen wurde; 2) als der schändlichste Betrug durch die im Ehebruche erzeugten Kinder, wodurch die Familienrechte gewaltthätig beeinträchtiget werden; 3) als die vorsäzlichste Verletzung der Familieneintracht und Glükseligkeit, indem sie den Gatten von dem Gatten, die Eltern von den Kindern entfernt, die moraliſche Erziehung derselben hindert, und zur Unwirthschaftlichkeit und Verschwendung verleitet (Sprüchw. 30, 20.); 4) in vielen Fällen als der schändlichste Undank gegen den beleidigten Ehegatten, dessen Freundschaft und Zutrauen der Ehebrecher treulos mißbrauchte; 5) als der grösseste Ungehorsam gegen die Vorschriften der Offenbarung und Religion (3. Mos. 20, 10. Sir. 23, 33. Matth.

Matth. 15, 19. Gal. 5, 19. Jak. 4, 4.), welcher nicht nur öffentliche Schmach, sondern auch den Verlust der künftigen Seligkeit zur Folge hat (1. Kor. 6, 9. Hebr. 13, 4.) Uebrigens betrachtet Jesus, ganz übereinstimmend mit den Gesetzen der Vernunft, nicht nur die vorsäzlich unterhaltene Begierde der Gemeinschaft mit einem fremden Eheweibe (Matth. 5, 28. 5. Mos. 5, 21.), sondern auch die Verführung derselben zur Ehescheidung (Matth. 19, 9.) als wirklichen Ehebruch.

Michaelis mos. Recht §. 259. ff. Allgemeines Gesezbuch für die preußischen Staaten 2r Theil §. 668. ff. von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch. Kant's Religion innerhalb den Grenzen der Vernunft 1ste Ausg. S. 225. f.

Dritte Abtheilung.

Familienpflichten.

§. 269.

Elterliche Pflichten.

Zu dem Endzwecke der Ehe (§. 256.) gehört nicht nur die Zeugung, sondern auch die Erziehung der Kinder, insoferne sie moralische Wesen sind, welche den Eltern ihr sinnliches Dasein verdanken. Es umfasset aber die Erziehung der Kinder folgende Pflichten: 1) die Sorge für die Entwickelung

ihrer

ihrer physischen Kräfte, welche unter den Thieren vom Instincte geleitet wird, unter den Menschen von der Vernunft geleitet werden soll. Ihrem Gebote gemäß werden besonders die Mütter den Kindern ihre Brust reichen, in der Auswahl der Nahrungsmittel sorgfältig seyn, ihnen freie Luft und Bewegung gestatten, und Alles entfernen, was dem noch zarten Körper eine schiefe Richtung geben kan. 2) Die Sorge für die Entwickelung ihrer Seelenkräfte, welche theils die Entfernung des Aberglaubens und der Volksvorurtheile, theils die Herablassung der Eltern zu der Fassungskraft der Kinder, besonders in traulichen Gesprächen, in sich schließt. 3) Die Sorge für ihre moralischreligiöse Bildung, theils durch das gute Beispiel der Eltern, theils durch faßlichen Unterricht, theils durch gute Gesellschaften und Lectüre. 4) Die Sorge für ihre bürgerliche Erziehung, in der gründlichen Vorbereitung auf ihre künftige Lebensart, in der weisen Leitung ihrer herrschenden Neigung zu einem bestimmten Berufe, in der Bemühung, sie zur Thätigkeit und Arbeitsamkeit anzuspornen. 5) Die Sorge für ihre Unterstützung bei reiferen Jahren, durch elterlichen Rath, durch ein hinreichendes Auskommen, und durch den reichen Segen eines guten Namens.

Gellius N. A. XII, c. 1. Wieland's sämtliche Werke neueste Ausg. Th. XXIV. S. 290. ff. Hufeland's Kunst, das menschliche Leben zu verlängern S. 482. Salzmann, was man zu thun habe, wenn man Kinder zu guten und vernünfti-

künftigen Menschen erziehen will? in s. christl. Haußpostille 3r B. S. 160. ff.

§. 270.

Besondere Vorschriften.

In der Erfüllung dieser Pflichten haben Eltern besonders auf folgende Vorschriften Rükssicht zu nehmen. I. Bei der Bildung des Verstandes der Kinder: daß sie 1) ihre Zöglinge in dem Gebrauche ihrer Sinne üben und sie richtig empfinden lehren; 2) daß sie ihre Wißbegierde nicht unterdrükken, sondern sie reitzen und nähren; 3) daß sie ihre Aufmerksamkeit üben, und ihnen von keiner Sache falsche oder zweideutige Begriffe beibringen; 4) daß sie ihren Unterricht auf solche Kentniße einschränken, welche sie faßen und verstehen können; 5) daß sie die Kinder auf die Zwekmäsigkeit und den Gebrauch dieser Kentniße hinweisen, und sie 6) zu einem richtigen Urtheil über den Werth der Dinge anführen. II. In Beziehung auf die moralische Erziehung der Kinder, müssen es sich Eltern zur Pflicht machen: 1) das Temperament derselben kennen zu lernen und auf das Fehlerhafte desselben ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten; 2) ihre Handlungen nicht durch Eigensinn, oder blinden Nachahmungstrieb, sondern durch Gründe, die ihrer Fassungskraft angemessen sind, zu leiten; 3) sie auf die moralische Ordnung der Dinge, in der sie sich befinden, und die hieraus fließenden Folgen ihrer Handlungen und ihres Verhaltens aufmerksam zu ma-

machen; 4) zu diesem Endzwecke theils die Geschichte (§. 53.), theils die täglichen Erfahrungen zu benützen; 5) sie von ihrer ersten Jugend an zum Gehorsam und zum Nachgeben zu gewöhnen; 6) ihnen eine herrschende Liebe zur Wahrheit, zur Arbeitsamkeit und Ordnung einzuflößen; 7) sie zur Demuth und Bescheidenheit, zur Liebe gegen alle Menschen ohne Unterschied des Standes, zum Mitleid und zur Wohlthätigkeit anzuführen; 8) das Gefühl ihrer inneren Würde durch Anleitung zur Selbstbeherrschung, Standhaftigkeit und Selbstprüfung in ihnen rege zu machen.

Zollikofer von der Bildung des Verstandes und Herzens der Kinder, und ihrer Anführung zu den vornehmsten Tugenden insbesondere, in s. Predigten 2r Band S. 1—84.

§. 271.

Fortsetzung.

III. In Rüksicht auf die religiöse Erziehung der Kinder ist zu erinnern: 1) daß man den Anfang im Religionsunterrichte nicht mit dogmatischen Geheimnißen und anderen schweren Lehren machen, sondern 2) sie durch die Moral zur Religion einführen müsse; 3) daß man ihnen besonders die Lehren von der göttlichen Vorsehung und der Unsterblichkeit der Seele tief einpräge und ihnen 4) ihre beständige Abhängigkeit von Gott fühlbar mache. Die Beobachtung dieser Vorschriften werden sich die Eltern sehr erleichtern, wenn sie beherzigen,

gen, daß die Geschöpfe, mit deren Bildung sie sich beschäftigen, moralische, zur Unsterblichkeit bestimmte Wesen sind; wenn sie sich bei ihren Kindern im gehörigen Ansehen erhalten; wenn sie bei ihrer Erziehung von gleichen Grundsätzen ausgehen, und einander nicht selbst, wie zuweilen die Mütter den Vätern, entgegenarbeiten; und wenn sie beherzigen, wie wichtig und segensvoll dieses Geschäfte für sie selbst, für ihre Kinder und für den Staat werden könne.

Zollikofer, von der Anführung der Kinder zur Religion und zum Christenthume; einige allgemeine Regeln und Anmerkungen über die Kinderzucht; a. a. O. S. 85 — 144.

§. 272.

Verpflichtungsgründe.

Denn in der That haben die Kinder 1) ein Recht auf den elterlichen Beistand; wer taub gegen diese Stimme der Natur seyn kan, hat gewiß für wenige Pflichten mehr Gefühl; 2) die Vernachläßigung der Kinderzucht ist ein sträflicher Ungehorsam gegen Gott, welcher den Eltern Nachkommen zur Erfüllung einer der schönsten Pflichten, zur Erfüllung der elterlichen Liebe, anvertraut hat (Ephes. 6, 4. Kol. 3, 21. 1. Tim. 5, 8.); 3) sie ist eine schändliche Treulosigkeit gegen die menschliche Gesellschaft, welche erwarten kan, daß ihr die Eltern gute Bürger erziehen, aber nicht ungebildete und lasterhafte Menschen in ihre Mitte einführen und dadurch

dem Staate zur Last fallen werden; 4) sie ist endlich ein Verrath an der eigenen Glükseligkeit der Eltern, weil sie sich dadurch manches Herzeleid bereiten und noch die lezte Stunde im Tode verbittern (Sprüchw. 29, 17.).

§. 273.

Pflichten der Kinder.

Dagegen erwarten die Eltern mit Recht von ihren Kindern: 1) Hochachtung und Ehrerbietung, oder lebhafte Anerkennung ihrer Vorzüge und Tugenden (2. Mos. 20, 12.), welchen die Verachtung, Verhöhnung und Geringschätzung der Eltern, besonders wenn die Kinder in einen vornehmern Stand treten, entgegensteht (Sprüchw. 23, 22. Sir. 3, 12. 13.); 2) willigen Gehorsam gegen ihre Vorschriften, Bescheidenheit im Widerspruche, und auch dann, wenn sie aus der elterlichen Gewalt entlassen sind, noch Aufmerksamkeit und Bequemung nach ihren erlaubten Wünschen (Matth. 10, 37. 12, 49. f. 19, 5. 29.); 3) dankbare Liebe für die genossene Erziehung und Bildung, welche durch keinen Preiß ganz vergolten werden kan (Sir. 3, 14—18. 1. Tim. 5, 4.); 4) kindliches Zutrauen, eine Folge der Liebe, welche Argwohn und Verschlossenheit entfernt. Hiezu sind die Kinder 1) schon durch die Stimme der Natur verpflichtet, welche sie laut zur Liebe gegen die Eltern auffordert;

2) durch die Vorzüge der Eltern und ihre Verdienste um ihr Wohl; 3) durch die Liebe zu ihrem eigenen Glücke, welches sie durch kindlichen Gehorsam in ieder Rükſicht erhöhen; 4) durch die Vorschriften des Christenthums (Matth. 15, 3—6. Mark. 7, 9—23. Kolosß. 3, 20. Epheſ. 6, 1—3.), welches den Ungehorsam gegen die Eltern (Röm. 1, 30. vergl. Sir. 3, 3—18.) als eines der schändlichſten Laster betrachtet.

Luthers Werke Th. X. S. 1813.

§. 274.

Pflichten der Herrschaft gegen ihr Gesinde.

Unter gebildeten Menſchen, welche das Unſittliche und Verächtliche der Leibeigenſchaft anerkennen, beruht die Gewalt der Herrſchaft über das Geſinde auf einem bloßen Vertrage der Dienſtleiſtung. Diesem Vertrage gemäß werden Herrſchaften ihrem Geſinde niemals unſittliche Befehle geben, weil der Dienſtbote keine Verbindlichkeit haben kan, ſie zu erfüllen; werden ſeine Geſundheit, durch die Auflegung mäßiger Arbeiten, ſchonen; ſeinen Lohn ihm niemals vorenthalten (Jak. 5, 4.); es niemals deſpotiſch, ſondern liebreich und menſchenfreundlich behandeln; und überhaupt auf ſeine möglichſte Veredlung und Beglükkung Rükſicht nehmen. Hiezu verbindet ſie 1) die Unverbrüchlichkeit des ausdrüklich, oder ſtillſchweigend eingegangenen Vertrages;

2) der Gedanke, daß ihre Dienstboten Menschen sind, wie sie, und daß sie, ob sie gleich in einem niederen Kreiße wirken, doch mit ihnen gleiche Bestimmung haben; 3) die Sorge für die Eintracht und das Glük der Familie, welches durch treue und ihrer Herrschaft ergebene Dienstboten gar sehr befördert wird; 4) die Vorschriften der christlichen Sittenlehre (Ephes. 6, 9. Kol. 4, 1.) und der Gedanke an die Rechenschaft, welche sie einst Gott von ihrer Haußführung ablegen müssen.

Bahrdt's System der moralischen Religion 2r Band S. 128. ff. Rousseau's nouvelle Héloise p. IV. lettr. 10.

§. 275.

Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaften.

Dagegen wird das Gesinde auch niemals die Hochachtung und Ehrfurcht vergessen, welche es der Herrschaft, wegen ihres höheren Standes und ihrer übrigen Vorzüge, schuldig ist; es wird seinem Dienste fleißig und ordentlich vorstehen und die Befehle der Herrschaft, sobald sie nur nichts pflichtwidriges enthalten, ohne Murren und Widerspenstigkeit ausführen; wird das Eigenthum derselben nicht nur auf keine Weise beeinträchtigen, sondern es vielmehr gewissenhaft zu vermehren suchen; es wird die Ehre seiner Herrschaft vertheidigen und über das, was in dem Inneren der Familie vorgeht, ein sorgfälti-

ges Stillschweigen beobachten, es wird gegen ihre Fehler nachsichtig seyn, ihr durch Liebe und Bescheidenheit gefällig zu werden suchen. Die Gründe dieser Verbindlichkeiten fließen aus der Natur des mit der Herrschaft eingegangenen Vertrages; aus der Natur des Berufes, welchen ihm die Vorsehung angewiesen hat; aus der Sorge für sein Glük, welches durch pflichtmäßige Thätigkeit und Treue wachsen und zunehmen wird; aus dem Wunsche, von seinen Dienstboten künftig eben so behandelt zu werden, und aus den bestimmten Forderungen der christlichen Sittenlehre (Ephes. 6, 5—8. Kol. 3, 22—25. 1. Petr. 2, 18—20.).

Luther's Werke Th. X. S. 1839. Bahrdt a. a. O. S. 116. ff. s. Moral für den Bürger, Halle 1790. Die Pflicht des Gesindes, Berl. 1777.

Vierte Abtheilung.

Pflichten gegen Freunde und Wohlthäter.

---

§. 276.

Geselligkeit, Freundschaft.

Die Neigung, sich mit Anderen durch die Mittheilung seiner Gedanken und Empfindungen zu unterhalten, heißt die **Geselligkeit**. Sie wird **Freundschaft**, wenn sich zwei Personen aus

wechselseitiger Liebe zur Theilnahme an ihren besonderen Zwecken vereinigen. Zur Freundschaft sind Bekanntschaft, wechselseitige Zuneigung und ein wirksames Interesse an den gemeinschaftlichen besonderen Zwecken erforderlich; denn ein gegenseitiges Nehmen und Geben ist die Seele der freundschaftlichen Verbindung. Beruht diese Verbindung auf gegenseitiger Achtung; ist sie uneigennützig, edel und unpartheiisch; streitet sie nicht nur mit keiner Pflicht, sondern hat sie vielmehr gegenseitige Veredelung, mit Unterordnung aller anderen sinnlichen Zwecke zum Endzwek; so hat sie einen grossen Werth, denn sie ist die innigste Vereinigung edler Seelen, sie spornt sie zum gemeinschaftlichen Fortstreben nach einer immer höheren Vollkommenheit an, erhöht die Freuden, vermindert die Leiden des Lebens durch gemeinschaftliche Mittheilung, und giebt selbst der ehelichen Liebe erst Dauer und Festigkeit (Sprüchw. 18, 24.).

Herder über Liebe und Selbstheit, in s. zerstreuten Blättern 1r Th. S. 309. ff. Jakob's philos. Sittenlehre §. 781. f.

§. 277.

Verpflichtung zur Freundschaft.

Die Freundschaft kan ihrer Natur nach nicht mit allen Menschen gepflogen werden; denn die Ungleichheit der Grundsätze, der Talente, Kräfte, Glüksumstände, und die Collision des gegenseitigen

Inn-

Interesse und der Neigungen, zerstören leicht die aufrichtige Theilnahme an den wechselseitigen Zwecken, welche zur Freundschaft nothwendig ist. Allein wenn gleich eine allgemeine Freundschaft unmöglich, und schon eine ausgebreitete verdächtig bleibt; so steht doch Jedem, in allen Verhältnissen und Ständen, die Gelegenheit offen, mit einem anderen gleichgestimmten Menschen ein freundschaftliches Band zu knüpfen. Hiezu verpflichtet ihn auch 1) die Sorge für seine Veredelung und für sein Glük; denn der Freundlose wird leicht ein selbstsüchtiger Menschenfeind; und ist, auch mitten im Ueberflusse, an Lebensfreuden arm; 2) die Sorge für das Wohl der Gesellschaft; denn durch die Verbindungen wahrer Freunde wird der Gemeingeist genährt und dem Partheigeiste entgegengearbeitet; 3) die christliche Sittenlehre, welche die Freundschaft nicht nur durch die Religion veredelt, sondern sie auch durch das Beispiel Jesu (Joh. 11, 3. 11. 13, 1. 23. 15, 12—24.) und der Apostel dringend empfiehlt.

§. 278.

Freundschaftspflichten.

In der Wahl der Freunde ist Behutsamkeit vor allem zu empfehlen; denn schnelle, durch Neigungen und Gefühle versiegelte Freundschaften, sind größtentheils vorübergehend und verwandeln sich leicht in Gleichgültigkeit und Haß. Einen

sittlich ganz vollkommenen Freund wird man zwar vergebens suchen; aber überwiegende sittliche Güte des Charakters erwartet man mit Recht von ihm, weil die wahre Freundschaft nur durch gemeinschaftliche Liebe zur Tugend gedeihen kan. Ist das Band der Freundschaft geknüpft, so arbeite man durch Rathschläge, Belehrungen und Warnungen, iedoch immer mit der gehörigen Schonung, an der Veredelung seines Freundes; so nehme man seine Erinnerungen zu unserem Besten, und seinen Tadel ohne Empfindlichkeit auf; so schenke man ihm sein Vertrauen, soweit es die sittliche Klugheit erlaubt, in Freuden und Leiden; so nehme man an seinem Schiksale, besonders im Unglücke, thätigen Antheil (Röm. 12, 15.); so trage man seine Schwachheiten und Launen mit Nachgiebigkeit und Geduld; so lasse man sich durch kleine Beleidigungen nicht zu einem augenblicklichen Bruche der Freundschaft veranlassen; so nehme man, wenn er von uns beleidigt worden ist, die Uebereilung durch ein aufrichtiges Geständniß seiner Schuld zurücke; so entziehe man ihm nur dann seine Freundschaft, wenn sich sein moralischer Charakter, aller Versuche, ihn zu bessern, ohngeachtet, verschlimmert; und auch dann reiche man ihm, sobald er nur bereit ist, zur Tugend zurükzukehren, brüderlich die Hand.

Zollikofer, der Werth der Freundschaft, in s. Predigten über die Würde des Menschen, 2r Band S. 189. ff.

§. 279.

§. 279.

Dankbarkeit.

Alle Menschen sind durch ein gegenseitiges Geben und Nehmen mit einander verbunden; keiner kan Andere ganz entbehren. Entweder dient er ihnen, um ihre Dienstleistungen zu vergelten, oder ohne Rükſicht auf ihre Gegendienste, aus Liebe. Unentgeltliche Dienste heißen Wohlthaten, und die wirksame Bezeugung der Hochachtung des Empfängers für den Wohlthäter, heißet Dankbarkeit. Zur wahren Dankbarkeit werden von Seiten des Wohlthäters, reine und uneigennüzige Gesinnungen erfordert (Matth. 6, 3.), weil die Wohlthätigkeit aus Eigennuz durch keine reine Hochachtung erwiedert werden kan. Von Seiten des Empfängers erfordert sie Bedürfniß und Würdigkeit der Wohlthaten, und äußert sich durch die Anerkennung ihres Werthes, durch einen weisen Gebrauch desselben, durch aufrichtige Hochachtung des Wohlthäters und durch die Bereitwilligkeit, seine Liebe bei ieder Gelegenheit, soviel es die Pflicht erlaubt, zu erwiedern. Die Verbindlichkeit zu dankbaren Gesinnungen fliesset theils aus der Achtung, welche man ieder Tugend schuldig ist; theils aus dem genauen Verhältnisse, in welches der Empfänger zu dem Wohlthäter durch den Genuß seiner Güte gesezt wird; theils aus den Vorschriften Christi und der Apostel (Luk. 6, 33. Röm. 16, 1-4.

Phil. 2, 29. f. 4, 10. f.). Das entgegenstehende Laster ist Undank (Luk. 17, 18.), und im hohen Grade schändlich (2. Tim. 3, 2.), weil der Mensch, welcher sogar Wohlthaten mit Feindseligkeiten erwiedert, kaum mehr für die Achtung, die er der Tugend schuldig ist, gewonnen werden kan. Uebrigens sind Wohlthäter zu erinnern, daß sie, um dem Verdachte der Eigenliebe und unreiner Gesinnungen im Wohlthun auszuweichen, sich aller leidenschaftlichen Vorwürfe des Undankes enthalten und das Urtheil dem, welcher recht richtet, überlassen mögen; so wie von der andern Seite die Empfänger darnach streben müssen, das Bedürfniß fremder Wohlthaten überhaupt durch Mäßigkeit, Fleiß und Thätigkeit zu vermindern, und im eintretenden Nothfall sich, wo möglich, nur weise und gute Menschen zu Wohlthätern zu wählen.

Oeuvres de *Rousseau* tom. 28. der Zweibr. Ausg. (s. Streit mit Hume, der ihn des Undankes beschuldigte.). M. Predigt über die christliche Dankbarkeit, in den christlichen Religionsvorträgen, 3s Bändch. Erlangen 1794. S. 161. ff.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Regi-

Register

nach Paragraphen.

A.

Abendmahl 152. Verbindlichkeit zur Feier und würdigem Genuß 153.
Achtung gegen andere 212. gegen den Menschen überhaupt 213. gegen das Lob anderer 214. gegen die moralische Bestimmung anderer 226. a.
Aergerniß 236.
Affectation 169.
Allmosen 241.
Andacht 135. 136.
Angenehmes 33.
Apostel, ihre Sittenlehre 5.
Arbeitsamkeit 192.
Argwohn 228.
Arroganz 169.
Aufklärung 189. Sorge für die Aufklärung anderer 230. Vorsichtsregeln dafür 231.
Aufklärungssucht 128.
Aufopferung 175. 194.
Aufrichtigkeit 226.
Ausartung der Anlagen zum Guten 60.
Autonomie 35.

B.

Barmherzigkeit 241.
Bedrängte, Schuz ders. 143.
Befestigung anderer im Guten 234.
Beicht 151.
Beispiele Gottes und Jesu als moralische Grundsätze betrachtet 30.
Beispiel Jesu und anderer, wie es für die Sittenlehre zu benützen 53. 54.
Bequemlichkeit 193.

Beruf, Wahl eines Berufes 190.
Berufstreue 191.
Beschäftigung anderer 235.
Bescheidenheit 169.
Besserung des Menschen 190. biblische Namen 101. Besserung des Sünders 102. Vorsatz der Besserung 107. späte Besserung 110. fortschreitende 112. Besserung anderer 233.
Betrug 224.
Beweggründe, Gebrauch sinnlicher Beweggründe der Sittenlehre 55.
Bibellesen 156.
Bigotterie 128.
Bitte 137.
Billigkeit 240.
Blutschande 262.
Böses 33. 40. Hang zum Bösen 61. Grund des Bösen 66. Ursprung 67.
Bösartigkeit des Herzens 64.
Bosheit 93.
Bürger 249.
Bürgertreue 250.

C.

Canones 10.
Canonisten 12.
Cardinaltugenden 86.
Cälibat 265.
Collision der Pflichten 82. 83.
Concubinat 265.
Cultus in der Religion 48.

D.

Dankbarkeit gegen Gott 140. gegen Wohlthäter 279.
Danksagung 137.
Demuth 159.
Diebstahl 223.
Dienstfertigkeit 239.
Duell 215.

E.

Ehe 257. Unauflöslichkeit 259. zur linken Hand, des Gewissens 261.
Ehebruch 268.
Eheliche Pflichten 256. ff.
Ehegatten, Pflichten 264.
Ehelosigkeit 265.
Ehescheidung 263.

Eheverbote 262.
Ehre 198. Lebensregeln in Ansehung der Ehre 199. anderer, Achtung dagegen 220. Beförderung derselben 242.
Ehrgeiz 198.
Ehrliebe 198.
Ehrlichkeit 222.
Eid 120. 121. Religionseid 122. Verbindlichkeit der Eide 122.
Eigendünkel 39. 169.
Eigenliebe 39.
Eigenthum anderer, Achtung dagegen 223. Vermehrung desselben 238.
Eitelkeit 169.
Elterliche Pflichten 269. 270. 271.
Erbauung 143.
Erbsünde 68.
Erhaltung der geistigen Kräfte 181.

F.

Falschheit 226.
Familienpflichten 269. f.
Fassung 161.
Faulheit 193.
Fasten 149.
Feigheit 175.
Feindesliebe 248.
Festtage 147.
Freiheit 20. Grade derselben 21. höchste Freiheit 22. ihre Vereinigung mit der Naturnothwendigkeit 23. anderer, Achtung dagegen 217.
Freundschaft, Pflichten gegen Freunde 276. f.
Friedfertigkeit 245.
Frömmigkeit 48.
Fürbitte 137. 139.

G.

Gebet 137. 138.
Gebrechlichkeit der menschlichen Natur 62.
Geduld 161.
Gefälligkeit 245.
Gefühl, das moralische, als Moralprincip unbrauchbar 25.
Geiz 184.
Gelassenheit 161.

Ge-

Gelübde 148.
Gemeinnützigkeit, ob sie als moralischer Grundsatz gelten kan 27.
Genügsamkeit 160.
Gerechtigkeit, göttl., menschliche 30.
Geselligkeit 276.
Gesellschaftliche Pflichten 249 ff.
Gesetze der christlichen Sittenlehre 69. f. allgemeine, positive, mittelbare 70. des patriarchalischen Zeitalters 71. mosaische 72. 73. 74. positive des Christenthums 78.
Gesinde, Pflichten gegen die Herrschaften 275.
Gesundheit anderer, Achtung dagegen 216. Sorge dafür 237.
Gewissen, Begriff und Eintheilung 98.
Glaube an Jesum 109.
Glük, Glükseligkeit, Bedeutung der Worte 47.
Glükseligkeit, eigene, als Grundsatz der Moral unsicher 26. ein Theil des höchsten Guts 46. ein Geschenk der göttlichen Güte 49. häusliche 202.
Gottesdienst 142.
Gotteslästerung 119.
Gottesverehrung, christliche 143. Werth der öffentlichen 144. Verbindlichkeit zur Theilnahme an derselben 145. häusliche 155.
Grobheit 221.
Groll 247.
Gut 33. 40. ursprüngliches, höchstes 44. höchstes, des Universum 45. höchstes, der Person 46. Theile des höchsten Gutes 47. Anlage des Menschen zum Guten 59.

H.

Habsucht 184.
Hang zum Bösen 61. ff. Allgemeinheit desselben 65.
Haß 219.
Hazardspiel 205.

Heilmittel, Gebrauch 178. Verpflichtungsgründe 179.

Herrschaft, Pflichten gegen das Gesinde 274.

Heteronomie 35.

Heuchelei 93. in der Besserung 108.

Himmelreich 50.

Hochmuth 169.

Höflichkeit 220.

I.

Interesse, moralisches 56.

Irreligiosität 119. Gleichgültigkeit dagegen 128.

K.

Keuschheit 256.

Kinderpflichten 173.

Klugheit 34.

L.

Laster 90.

Lasterhaftigkeit 93.

Leben, Erhaltung desselben 171. Sorge für das Leben anderer 237.

Lebensfreuden 200.

Lebensgenuß 200.

Legal 40.

Leibeigenschaft 217.

Leichtsinn 170.

Liebe Gottes 157. 158.

Lotto 207.

Lügenhaftigkeit, Lüge 226. b. schädliche, Scherz- Höflichkeitslüge 226. c. Nothlüge 226. d. e. f.

Luxus 203. Einschränkung 204.

M.

Mäßigkeit 177.

Meineid 124.

Menschheit 58.

Menschenhaß 211.

Menschenliebe 210.

Methodenlehre der Moral 51. ff.

Mild-

Mildthätigkeit 240.

Mißbrauch des Namens Gottes 119.

Monogamie 259.

Moral, Begriff 1. Begriff der christlichen, und ihr Unterschied von der philosophischen 7. ihr Verhältniß zu verwandten Wissenschaften 6. Hülfskenntnisse derselben 7. ihr Werth 8. Geschichte der christlichen nach drei Perioden 9. ff.

Moralität 33.

Moralische Bestimmung anderer, Achtung dagegen 226. a.

Moralsystem, Vorzüge des reinen 52.

Moralische Vorschriften des A. T. 75. moralische Gesetze Jesu 76. Erkenntniß derselben 77.

Müssiggang 193.

Mystiker 12.

N.

Nachgiebigkeit 245.

Nationallaster 96.

Nationaltugenden 96.

Naturnothwendigkeit 19. ihre Vereinigung mit der Freiheit 23.

Niederträchtigkeit 170.

Nützlichkeit der Handlungen 33.

O.

Obrigkeit 252. ihre Pflichten 253. Verpflichtungsgründe 254.

Oekonomische Pflichten 182 ff.

P.

Patriotismus 251.

Päderastie 267.

Persönlichkeit 59.

Pflicht 34. ihre Allgemeinheit 35. Quellen 36. Gegenstand 37. Unterschied vom Recht 79. Eintheilung derselben 81. Collision 82.

Pflichten gegen Gott 116. ff. gegen uns 165. ff.

Polyandrie 258.

Polygamie 258.

Proceße, Verhalten dabei 246.

Proceßsucht 285.

Proselytengeist 134.

R.

Rache 247.

Rangsucht 198.

Raub 223.

Recht 79. 80.

Rechthaberei 245.

Redlichkeit 227.

Reich Gottes 50.

Religion, Erkentniß der Religion 188.

Religionsbekentniß 126.

Religionseifer 132. falscher 133. 134.

Religionsliebe 125.

Religionsverläugnung 129. 130.

Religionszweifel 131.

Reue 104—106.

Ruchlosigkeit 93.

Ruf, guter, böser 198.

S.

Schauspiele 208.

Schmähsucht 221.

Schmeichelei 220.

Scholastiker 12.

Schriftstellen der christlichen Moral 11. 13. 16.

Schuld 97.

Schwelgerei 177.

Sclaverei 217. Einwürfe dagegen und Beantwortung 218.

Selbstachtung 166. 167. 168. Einschränkung 169.

Selbstbeglückung 198.

Selbstbefleckung 267.

Selbstbeherrschung 194.

Selbsterhaltung 171. ff. Einschränkung 180.

Selbsterkentniß 113.

Selbstliebe 165.

Selbstmord 172. Gründe dagegen 173. Bemerkungen darüber 174.

Selbstprüfung 114.

Selbstsucht 39.

Selbstveredelung 186.
Hülfsmittel 195.
Selbstveredlung im Leiden, Krankheit, Tod 196. 197.

Selbstverläugnung 194.

Selbstvertheidigung 175.

Sittengesez, Begriff 24. Formales 31. seine Uebereinstimmung mit dem N. T. 32. Gegenstand des Sittengesetzes 33. das Gebot des Sittengesetzes schränkt sich nicht nur auf dieses Leben ein 89. Erkentniß des Sittengesetzes 187.

Sittenlehre, ihre Vereinigung mit der Religion 48. Sittenlehre Jesu, ihr Vortrag im N. T. 4. Sittenlehre der Apostel 5.

Sittlichkeit der Handlungen 33. subiective Sittlichkeit 94. Beförderung derselben durch individuelle Verhältnisse 95.

Sodomiterey 267.

Sonntagsfeier 146.

Sparsamkeit 182.

Spiel 205.

Spottsucht 221.

Staat 249.

Standhaftigkeit 161.

Stolz 169.

Streitsucht 245.

Sünde, Begriff und Eintheilung 90. biblische Benennungen 91. Grade 92. Erkentniß der Sünden 103.

T.

Tanz 209.

Taufe 150.

Thätigkeit 186.

Thierheit 59.

Toleranz 232.

Trauung 260.

Treue 227.

Treulosigkeit 227.

Trieb 34.

Triebfeder, reine, vernünftige, empirische, sinnliche 39. 41. Verhältniß der sinnlichen zur Moralität 40. Vereinigung sinnlicher und vernünftiger Triebfedern 42. 43.

Trunkenheit 177.

Tugend 34. 84. Unterschied zwischen Tugend und Klugheit 46. Christliche Tugend und ihre Namen im N. T. 85. Verschiedene Eintheilung der Haupttugenden 86. Grade der Tugend, bürgerliche, unreine, schwache, reine Tugend 87. unendliches Ziel der Tugend 88.

U.

Ueppigkeit 204.

Unangenehmes 33.

Unbarmherzigkeit 241.

Unionsversuche 134.

Unfleiß 193.

Unkeuschheit 266.

Unlauterkeit des Herzens 63.

Unredlichkeit 227.

Unsterblichkeit, Glaube an sie durch die Sittenlehre nothwendig 46.

Unterthanen, Pflichten 255.

Unthätigkeit 193.

Unversöhnlichkeit 247.

V.

Vater unser 141.

Verbrechen 90.

Verdienst 97.

Veredelung anderer 229. durch Beispiele 236.

Verehrung Gottes 116. falsche Gottesverehrung 117. unmittelbare 118.

Vergnügen anderer, Sorge dafür 244.

Verläumdung 221.
Verlöbniß 257.
Versöhnlichkeit 247.
Verstockung 93.
Verschwendung 185.
Vertrauen auf Gott 163.
Verwegenheit 175.
Vielgeschäftigkeit 191.
Vollkommenheit, eigene, kein moralischer Grundsaz 38.
Völlerei 177.
Vorsichtsregeln bei der Aufklärung Anderer 231

W.

Wahrhaftigkeit 226. a.
Wahrheitsliebe 189.
Warnung anderer 233.
Wiedererstattung 225.
Wille 20. Merkmal des freien Willens 24. Wille Gottes ist kein brauchbares Moralprincip 29.
Wirthschaftlichkeit 182. Verpflichtungsgründe 183.
Wißbegierde 189.
Wohlthaten 279.
Wohlthätigkeit 240.
Wucher 259.
Würde, höchste Würde des Menschen 52.

Z.

Zorn 219.
Zufriedenheit 162.
Zurechnung, göttliche, menschliche 99.
Zutrauen zu andern 228.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ammon, Christoph Friedrich von,

Christliche Sittenlehre Nach e. wiss. Grundrisse zunächst für akad. Vorlesungen

Erlangen 1798

Mor. 1290
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10597961-1
VD18 14637650-001